

Dazu ist nach der Verfassung einzig und allein der Bundesrat zuständig und nicht die Bankenkommission. Diese Kommission, die aus ausgesprochenen Bankspezialisten besteht, ist auch personnel und sachlich nicht in der Lage, die Frage der Gewährleistung des Gegenrechtes abzuklären. Wie die Praxis gezeigt hat, ist es in vielen Fällen nicht einfach, festzustellen, ob die Gesetzgebung eines fremden Landes eine ausländische Bank zulässt, sondern ob auch tatsächlich die Bewilligung erteilt wird, und zwar nicht nur für eine, sondern unter Umständen für mehrere Banken. Stellen Sie sich nur vor, was passierte, wenn zum Beispiel ein ausländischer Staat nur einer schweizerischen Grossbank eine Bewilligung zur Betriebsaufnahme geben wollte.

Diese Abklärungen können praktisch nur durch das Politische Departement vorgenommen werden; entsprechende Verträge oder Uebereinkommen können nur durch den Bundesrat abgeschlossen werden. Soll nun nachher praktisch der Bankenkommission — die ja durch den Bundesrat gewählt wird — das Recht zustehen, diese Abkommen frei zu würdigen und unter Umständen den Bundesrat zu desavouieren? Das wäre praktisch möglich, wenn Sie der Fassung der Mehrheit zustimmen. Nun, dieser Fall ist vielleicht wenig wahrscheinlich; als Gesetzgeber müssen wir aber klare und eindeutige Gesetze schaffen. Ein Vetorecht einer Fachkommission gegen Bundesratsbeschlüsse ist aber weder sinnvoll noch verfassungsmässig. Uebrigens ist auch die Bankenkommission mit dem Bundesrat der Meinung, die Frage der Gewährleistung des Gegenrechtes sei durch den Bundesrat zu entscheiden.

Leider hat die Kommissionsmehrheit, wie schon das letzte Mal, der ständerätlichen Fassung zugestimmt. Das mag zum Teil daran liegen, dass die Fassung in der Aussage präziser war. Deshalb hat die Kommissionsminderheit nach der letzten Kommissionssitzung diese präzisere Fassung übernommen. Es ist also lediglich eine redaktionelle Aenderung; materiell beantragen wir Ihnen, am früheren Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Sie schaffen damit, ähnlich wie beim Münzgesetz, eine rechtlich klare, saubere und auch wirklich zweckmässige Lösung.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

10736. Finanzordnung des Bundes.

Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1970
(BBI II, 1581)

Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1970
(FF II, 1597)

Beschluss des Ständerates vom 26. Januar 1971
Décision du Conseil des Etats du 26 janvier 1971

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapports généraux

Tschopp, Berichterstatter: Nach der Verwerfung der Finanzvorlage in der Abstimmung vom 15. November 1970 hat der Bundesrat verhältnismässig rasch eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diejenigen Punkte, die zur Ablehnung der ersten Vorlage geführt haben, wurden berücksichtigt.

Unsere Kommission behandelte am 8. und 9. Februar die Vorlage in Lausanne und beschloss mit 29 : 0 Stimmen Eintreten. 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes und des Finanzplans für die kommenden Jahre kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Nahziele der abgelehnten Vorlage nach wie vor anzustreben sind, und zwar sofort und nicht erst nach 1974. Die Hauptmerkmale der Aenderungen der neuen Vorlage sind: die zeitliche Befristung und die sachlichen Beschränkungen. Der Finanzbedarf für die Jahre 1971 und 1972 wird vom Bundesrat aus noch als gesichert betrachtet. Hingegen wird vom Jahre 1973 an mit Mehrausgaben — also ausserhalb der normalen Wachstumsrate — von rund 730 Millionen gerechnet, für die jetzt weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Grundlage besteht. Es geht vor allem um die Sachgebiete: achte Revision AHV, Wohnungsbau, Krankenversicherung, Hochschulförderung, Forschung, Verkehr und anderes mehr. In der neuen Vorlage sind wiederum die kurzfristigen Ziele enthalten, nämlich: die Beseitigung der kalten Progression durch Streckung des Tarifs, Erhöhung der Sozialabzüge. Die Zollaussfälle, die sich aus den EFTA-Verträgen und der Kennedy-Runde ergeben, werden durch die Aufhebung des 10-Prozent-Rabattes bei der Warenumsatzsteuer und durch die Belastung der baugewerblichen Leistungen ausgeglichen. Bei den mittelfristigen Zielen bleibt der Finanzausgleich zugunsten der schwachen und mittelstarken Kantone.

Nun zur Vorlage. Im Aufbau und in der Gliederung folgt der Entwurf der abgelehnten Vorlage von 1970. In loyaler Interpretation der Abstimmung vom November 1970 enthält er für die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer eine Befristung bis Ende 1980, die der Ständerat bis 1982 verlängern möchte. Die Festsetzung der Höchstsätze und der Steuerfreigrenzen erfolgt in der seinerzeit vom Ständerat beschlossenen Fassung. Der Entwurf berücksichtigt auch gewisse Formu-

lierungen der Initiative für die Rechte von Volk und Ständen in Steuersachen, nämlich den Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe d, «vom Anteil der Kantone am Rohertrag der direkten Bundessteuer von 30 Prozent ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden», dann die periodische Ausmerzung der kalten Progression, und bei den Uebergangsbestimmungen soll das Bezugsminimum auf 20 Franken festgesetzt werden, statt Fr. 15.—, wie in der alten Vorlage.

Der Artikel 41ter enthält die befristete Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer. Er bildet die Grundlage für die Ausführungsgesetzgebung auf diesen Gebieten. Wie bereits erwähnt, werden hier die Höchstsätze für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer, respektive direkte Bundessteuer festgesetzt, die auf dem Wege der Ausführungsgesetzgebung zwar unterschritten, aber höchstens um einen Zehntel erhöht werden könnten. Aus der alten Vorlage bleibt die Befugnis zur Erhebung von Sonderverbrauchssteuern auf Erdöl und Erdgas sowie auf Bier, wobei hier, beim Bier, auf zeitliche und sachliche Schranken verzichtet wird. Beim Bier soll die heutige Gesamtbelastung fixiert werden.

Eine für die Wirtschaft wichtige Aenderung besteht darin, dass die Warenumsatzsteuer neu auf den Umsatz von Waren ganz allgemein und nicht, wie bisher, lediglich aus dem Umsatz von Waren im Inland erhoben werden kann. Es wird somit die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eine Exportabgabe auf Waren einzuführen.

Nun die Uebergangsbestimmungen in Artikel 8. Der Artikel 8 der Verfassung regelt grundsätzlich wie bisher und auch wie nach der abgelehnten Vorlage, was bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze gelten soll. Für die direkte Bundessteuer der natürlichen Personen soll rückwirkend ab 1. Januar 1971 ein neuer Tarif angewendet werden, der ein Bezugsminimum von Fr. 20.— und ein Belastungsmaximum von 9,5 Prozent vorsieht, sonst aber mit dem Tarif der nichtgenehmigten Vorlage übereinstimmt. Auf diesem Tarif — Sie sehen das auf der Fahne, Seiten 3 und 4 — wird wiederum ein Rabatt von 5 Prozent gewährt, der für die Wehrsteuer der Jahre 1971 und 1972 auf 25 Prozent für die ersten 100 Steuerfranken, bzw. auf 15 Prozent für die folgenden 400 Steuerfranken erhöht wird. Die Lösung mit diesem Staffelfrabbatt musste gesucht werden, weil die erhöhten Sozialabzüge erst ab Januar 1973 zur Anwendung gelangen, da die Kantone für die jetzt im Gang befindliche neue Veranlagung nicht Faktoren berücksichtigen können, die im Juni 1971 erst in Kraft treten sollen. Aus der alten Vorlage beibehalten wird die Möglichkeit, die auf 5 Prozent festgesetzte Reduktion bei der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen und bei der Steuer von Rückvergütungen und Rabatten durch einen nicht dem Referendum unterliegenden Bundesbeschluss auf 10 Prozent zu erhöhen oder auch ganz aufzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen: Auf Seite 21 der deutschen Botschaft (Seite 23 der französischen Botschaft) wird die approximative Abrechnung über die Auswirkungen bei der Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer dargestellt. Für das Jahr 1971 passiert nichts, d. h. das Jahr 1971 wird ein wehrsteuerschwaches Jahr sein. Für 1972 sind für den Bund 174 Millionen Mehreinnahmen zu erwarten, für 1973 277 Millionen und für 1974 rund 250 Millionen.

Unter das Kapitel «finanzielle Auswirkungen» gehört auch die Berechnung der möglichen Mehreinnahmen bei Ausnutzung der im Entwurf vorgesehenen Elastizität. Bei Aufhebung der Rabatte bei der Wehrsteuer für die natürlichen und juristischen Personen unter Erhöhung der Tarife von 100 auf 110 Prozent, bei Erhöhung der Steuersätze um 10 Prozent Warenumsatzsteuer sind für 1974, wenn der Rat das beschliessen würde, Mehreinnahmen von brutto 790 Millionen berechnet worden. Davon fallen rund 90 Millionen weg zugunsten der Kantone, so dass für den Bund netto 700 Millionen Mehreinnahmen bleiben würden. Diese Erhöhungen unterliegen selbstverständlich dem fakultativen Referendum.

Für alle diejenigen, die jetzt schon befürchten, der Bund erhalte zu wenig Mittel für die kommenden grossen Aufgaben und Ausgaben, können diese möglichen Mehreinnahmen doch irgendwie eine massive Beruhigung darstellen.

Die Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerates: Unsere Kommission hat zwei Differenzen geschaffen. Bei der Beseitigung der kalten Progression bevorzugt die Kommission die Fassung des Bundesrates. Die zweite Differenz besteht beim Abzug für das Erwerbseinkommen der Ehefrau. Wir werden in der Detailberatung auf diese Dinge zurückkommen.

Sie sehen aus der Fahne, dass eine ganze Anzahl Minderheitsanträge gestellt werden. Nachdem wir in diesem Plenum in der Junisession des letzten Jahres die ganze Finanzvorlage und Finanzproblematik in aller Tiefe und Breite behandelt haben, sollte es jetzt möglich sein, diese Ordnung mit etwas weniger Zeitaufwand zustande zu bringen.

Namens der Kommission danke ich dem Bundesrat und der Steuerverwaltung für die prompte und konzise Ausarbeitung dieser Vorlage. Es geht jetzt darum, einer Einigungslösung zuzustimmen. Alle müssen etwas Haare lassen, aber keiner bekommt dadurch eine Glatze. Freunde und Gegner der verworfenen Vorlage waren sich darin einig, dass der Bund etwas mehr Mittel bekommen müsse. Wir haben eine brauchbare Lösung mit einer enormen Flexibilität.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Galli, rapporteur: C'est le 15 novembre 1970 que le peuple suisse — les Etats, mais non l'ensemble de la population — a rejeté le projet de réforme du régime financier.

Le travail fourni par les Chambres en vue d'ancrer dans la constitution le principe d'un impôt fédéral direct et d'un impôt sur le chiffre d'affaires sans limites temporelles et matérielles a été refusé par le souverain. Il est dans nos bonnes traditions suisses d'en prendre acte et d'en tirer les conséquences. Il est d'usage de rechercher la vraie raison de la volonté exprimée par le peuple. On pourrait penser que la limitation dans le temps n'a pas joué un rôle prépondérant. Les deux impôts existent depuis de longues années et personne, nous le croyons, ne peut imaginer que la Confédération, dont les tâches et la responsabilité augmentent constamment, les abandonnera un jour en les remplaçant par d'autres impôts.

Le principe d'un impôt direct est admis; nous le croyons d'autant plus que les voix se multiplient pour affirmer que la Confédération devrait aussi avoir le droit d'harmoniser les impôts cantonaux et communaux, ce

qui lui donnerait des compétences bien plus vastes que la perception d'un impôt fédéral direct. Aussi a-t-on pu croire qu'un nouveau projet qui aurait maintenu le principe de la perception d'un impôt direct et d'un impôt indirect sur le chiffre d'affaires sans limitation du temps, tout en fixant dans la constitution des taux maxima, aurait permis de tenir compte des critiques et des doutes exprimés par les adversaires du projet des Chambres fédérales.

Cette interprétation n'a pas été retenue par le Conseil fédéral, qui a préféré tirer les conséquences les plus étendues de l'échec du projet soumis au peuple, ce qui est politiquement extrêmement honnête, en abandonnant les deux nouveaux principes pour revenir à une solution de prorogation du régime financier actuel. Le problème de fond reste ouvert et il faudra dégager une nouvelle solution qui puisse trouver le consentement populaire.

La solution que le Conseil fédéral nous propose vise donc à assurer au-delà de l'année 1974 les ressources désormais traditionnelles des recettes fédérales, soit la perception de l'impôt direct sur le revenu et la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Le Conseil fédéral prévoyait une prorogation des droits fédéraux jusqu'à la fin de l'année 1980. Le Conseil des Etats, pour des raisons faciles à comprendre, a préféré une prolongation jusqu'à la fin de l'année 1982. Votre commission a adhéré à la solution du Conseil des Etats à une grande majorité. Il suffit de constater que l'année 1979 sera une année de renouvellement des Chambres, de sorte qu'une discussion sur l'adoption du futur régime financier devrait être soit antérieure à l'année 1978, ce qui conférerait à la solution actuelle un caractère transitoire qu'elle ne mérite pas, ou au contraire repoussée assez loin pour éviter ce que tout gouvernement ou tout parlement désire empêcher, c'est-à-dire qu'une discussion de questions fondamentales intervienne dans une période particulièrement difficile.

Le Conseil fédéral a adhéré à la solution d'une transition jusqu'à la fin de 1982. L'abandon de la suppression dans la constitution de la durée et du volume des impôts fait que l'on s'est borné en fait à éliminer les conséquences de la progression à froid, à augmenter les taux les plus élevés et à maintenir la compétence des Chambres pour une variation vers le haut d'un dixième au maximum des taux prévus dans la constitution.

Il s'agit, comme nous l'avons relevé lors de l'examen du projet précédent, d'introduire une certaine élasticité en vue de permettre une politique fiscale qui tienne compte des besoins élevés de la Confédération et d'une intervention indirecte anticyclique dans une période de surchauffe économique. C'est là une politique fiscale bien modeste d'ailleurs, dont on ne saurait attendre qu'elle résolve toute seule les problèmes de la conjoncture.

Il était naturel que l'on retrouve des propositions dont on avait déjà discuté au cours des mois précédents. Nous y reviendrons pour autant qu'elles fassent l'objet de propositions nouvelles devant ce Conseil. Bornons-nous à dire qu'elles ont été repoussées par des majorités variables, tout en soulignant que la décision du Conseil des Etats a trouvé le consentement de votre commission à l'exception de deux divergences dont il est nécessaire de parler plus particulièrement. La première est une divergence de fond; la deuxième de procédure. A l'article 41^{ter}, 5^e alinéa, le Conseil fédéral proposait l'introduction de la formule suivante: «Les effets de la

progression à froid sur l'impôt dû sur le revenu des personnes physiques doivent être compensés périodiquement.» Le Conseil des Etats a préféré la formule suivante: «Elle déterminera également la manière dont une progression à froid sera corrigée en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques.» Les deux formules présentent, comme nous venons de le dire, une divergence de fond. Il est clair que, dans les deux solutions, seule la loi pourra mettre un frein aux conséquences de la progression à froid. La fixation du prélèvement fiscal doit être au fond en relation avec ce qui reste au contribuable pour vivre. Ce qui lui reste réellement varie avec la valeur d'achat de la monnaie. Les sommes qui restent à la disposition du contribuable après le prélèvement fiscal progressif peuvent être considérées comme étant plus ou moins généreuses en valeur absolue, mais elles paraissent aujourd'hui avoir trop diminué en vertu de la progression des impôts, ce qui exige le prolongement de la courbe de la progression.

La proposition du Conseil fédéral prévoit une retouche périodique. Cela nous semble un peu en contradiction avec les déclarations politiques selon lesquelles il est possible aux pouvoirs publics de se rendre maîtres de la situation à un certain moment grâce à la convergence de différentes mesures visant à combattre une surchauffe ou une déflation.

Mais la progression fiscale n'est pas le seul élément qui puisse permettre d'obtenir un résultat en stricte connexion avec la conjoncture. Même en régime de stabilité économique, il se peut que les besoins de l'Etat soient ou deviennent tels qu'il convienne d'augmenter la charge fiscale. Nous croyons donc que la périodicité de l'ajustement des taux n'est pas automatique et n'est pas liée uniquement au coût de la vie, mais qu'elle est nécessaire pour un réexamen de la situation en vue de décider des retouches qui ne sauraient, je le répète, faire de l'impôt fédéral direct un impôt inversément indexé. Le Conseil des Etats a biffé le principe de la périodicité et admis uniquement le principe de la revision et le mode de correction de la progression à froid.

Les deux formules visent le même but en usant de moyens bien différents. Une proposition, faite au sein de votre commission, de jumeler les deux formules a été écartée. Elle n'aurait pas apporté plus de clarté dans le texte constitutionnel et aurait plutôt doublé les désavantages. A la fin de la discussion, la majorité de votre commission s'est ralliée au texte du Conseil fédéral en admettant donc la périodicité. Le texte du Conseil des Etats a ainsi été écarté, ce qui du reste ne saurait donner à la divergence un caractère insurmontable. La deuxième divergence constitue un hommage aux femmes; le principe de la cumulation des revenus des époux est maintenu, mais la part du revenu féminin exempt d'impôt est portée à 2000 francs, contre 1000 francs selon le projet du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Il n'est pas nécessaire de motiver cette modification par des chiffres, des statistiques. Elle s'explique d'elle-même. Il est encore opportun de souligner le passage de 9 à 9,5 pour cent du taux le plus élevé de l'impôt fédéral direct, par rapport au projet précédent. Ici également, il n'est pas nécessaire de motiver longuement la proposition du Conseil fédéral, qui a très clairement déclaré qu'il a cherché à établir autour du nouveau projet la plateforme la plus vaste possible. Deux propositions divergentes tendant l'une à abaisser ce taux à 8,5 pour cent, l'autre à l'élever jusqu'à 12 pour cent, ont été repoussées par votre commission. Nous y reviendrons pour

autant qu'elles fassent l'objet de propositions concrètes devant le Conseil.

En résumé donc, le projet constitue une demande de prorogation du régime financier actuel, avec les ajustements que nous connaissons du projet précédent et des modifications nouvelles. Il est la conséquence du vote populaire, ce dont le Parlement doit se souvenir. Une ouverture vers un avenir possible, qui exigerait le remplacement de l'impôt sur le chiffre d'affaires par un impôt sur la valeur ajoutée, a été repoussée par la commission comme étant prématurée. La commission a aussi reporté à une date ultérieure la discussion sur les différentes propositions relatives à l'harmonisation des impôts cantonaux et communaux, tâche dont la Confédération devait être chargée et rendue responsable. Le problème n'est pas nouveau. Les directeurs cantonaux des finances s'en occupent, le Conseil fédéral aussi. Le moment venu, des propositions seront soumises au Parlement; il ne faut toutefois pas oublier qu'elles devront être accompagnées, probablement, d'une nouvelle conception de la péréquation intercantonale voire intercommunale, ce qui ne se fera pas sans une discussion de fond sur la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, à commencer par les dépenses nécessaires aux universités. Et l'on aboutira en fin de compte à une discussion sur les institutions de notre pays; une telle discussion ne pourrait pas se dérouler aujourd'hui, dans le cadre éminemment modeste d'une prorogation du régime fiscal connu. Par 24 voix contre 2 et 5 abstentions, votre commission vous propose d'approuver l'entrée en matière et de voter le projet du Conseil fédéral avec les deux divergences dont nous venons de parler.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Wyss: Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die vom Bundesrat unterbreitete «Weiterführung der Finanzordnung des Bundes», wie die Vorlage nun betitelt ist, während die am 15. November vergangenen Jahres verworfene Vorlage noch als Aenderung der Finanzordnung bezeichnet worden ist. Daraus geht schon der grundlegende Unterschied zwischen beiden Vorlagen hervor. Während der Bundesbeschluss vom 10. September 1969 noch den Versuch darstellte, eine neue dauernde Ordnung zu verwirklichen, sieht der heutige Bundesbeschluss nichts anderes vor als die Weiterführung der geltenden Ordnung, indem erstens die Höchstsätze der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer (oder neu direkte Bundessteuer) wieder in der Verfassung festgelegt sind; zweitens die Dauer der Finanzordnung wiederum befristet ist, und zwar gemäss Beschluss des Ständerates bis 1982. Der Bundesrat hatte bekanntlich 1980 vorgeschlagen.

Sie werden wohl verstehen, wenn ich hier namens meiner Fraktion Ihnen sage, dass wir Sozialdemokraten mit eher gemischten Gefühlen auf diese neue Vorlage einzutreten gewillt sind. Mit Bedauern stellen wir fest, dass wir mit dem neuen Vorschlag des Bundesrates noch weiter vom Ziel einer eigentlichen Reform der Bundesfinanzen abrücken, als dies schon bei der Vorlage vom 15. November 1970 der Fall gewesen ist. Anders ausgedrückt: Aus einer Mini-Vorlage ist eine Mini-Mini-Vorlage geworden. Wir fahren mit unserer Bundesfinanzordnung weiterhin auf völlig ausgefahrenen Geleisen. Eine Reihe wichtiger Fragen bleibt wiederum ungelöst.

So behebt das neue Projekt nicht den Mangel, der in der unübersichtlichen Vielfalt in der Ausgestaltung der

direkten Steuern in der Schweiz gegeben ist. Ungleiche Belastungen, die durch keine sachlichen Gesichtspunkte zu rechtfertigen sind, zum Beispiel unterschiedliche kantonale Präferenzen für öffentliche Leistungen, bleiben bestehen. — Sodann wird das in seinen Wirkungen undurchschaubare Chaos von Finanzausgleichsmassnahmen nicht tangiert. Es besteht weiterhin keine Gewähr, dass Kantone, welche in überdurchschnittlichem Ausmass Mittel beziehen, ihr Steuersubstrat und die Chancen zur wirtschaftlichen Entwicklung planmässig im erwünschten Ausmass ausschöpfen. — Endlich können hohe Einkommen und Vermögen auch weiterhin nicht genügend besteuert werden. Der widersinnige Gesamtbelastungsverlauf bei der Einkommenssteuer bleibt: Relativ hohe Belastung mittlerer und kleiner Einkommen, starker und rascher Abstieg der Grenzsteuersätze und Abfall der Grenzsteuerbelastung auf hohen Einkommen, bei deren Erfassung der Staat schon versagt und die zu einem beachtlichen Teil auf Wertzusatz auf Vermögen bestehen, der nicht oder nur schwach von der Besteuerung erfasst wird.

Die neue Vorlage des Bundesrates lässt also soviele Wünsche bezüglich einer vernünftigen Gestaltung der Bundesfinanzen offen, dass wohl niemand erwarten kann, dass wir Sozialdemokraten uns mit Ueberzeugung hinter dieses Projekt stellen können. Anders geht es offenkundig den Gegnern der von der Mehrheit der Stände abgelehnten Finanzordnung, wie die Beratungen im Ständerat in der ausserordentlichen Januarsession und auch in unserer nationalrätlichen Kommission uns eindeutig beweisen. Ihrem Wunsche wird vollumfänglich entsprochen, indem eine der Zielsetzungen der ursprünglichen Vorlage fallengelassen wird, nämlich die Beseitigung der sachlichen und zeitlichen Beschränkungen der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer in der Verfassung. So hatte Herr Bachmann im Ständerat allen Grund, seinen Gefühlen mit folgenden Worten offenherzig freien Lauf zu lassen: «Ich ergreife heute das Wort mit besonderer Freude und Genugtuung, denn mit der gleichen entschlossenen Ueberzeugung, mit der ich die Vorlage vom 15. November 1970 bekämpft habe, trete ich heute für diese neue Finanzkonzeption ein.» Es ist nur zu hoffen, dass Herr Bachmann und seine Kreise sich am kommenden 6. Juni ebenso frohgemut für die Weiterführung der Finanzordnung einsetzen werden.

Wenn wir trotz aller Vorbehalte bereit sind, den Spuren des Bundesrates zu folgen und auf seine Vorlage einzutreten, so bestimmen uns ausschliesslich fachbezogene und realpolitische Motive. Der Bundesrat hatte zwischen zwei Alternativen zu entscheiden. Er musste sich entweder für eine rasche Lösung entscheiden, das heisst für eine Regelung, die die jetzige, bis Ende 1974 geltende Finanzordnung schon ab diesem Jahr ablöst und die dem Bund auch schon vor Ablauf der heutigen Ordnung die so notwendigen Mehreinnahmen verschafft; oder aber er hätte sich dafür entschliessen können, dass gestützt auf den Entscheid vom 15. November vorerst nichts Neues vorgekehrt wird, die heutige Finanzordnung bis zu deren Ablauf Ende 1974 in Kraft bleibt, um dann für die Zeit ab 1975 eine neue und anders konzipierte Finanzvorlage vorzubereiten.

Der Bundesrat entschied sich für die erste Alternative, und zwar mit vollem Recht. In diesem Grundsatzentscheid hat er unsere Unterstützung. Die zweite Alternative, das heisst Zuwarten bis Ende 1974, konnte schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Zeit bis

dahin für den Bundesrat und die Verwaltung für grössere Reformen, für die Lösung grundsätzlicher Probleme, beispielsweise der Finanzausgleich oder die Steuerharmonisierung, nicht ausreichen würde. Schliesslich käme es dann so heraus, dass unter dem Zeitdruck keine echte Reform möglich wäre, dass die Politik der kleinen Schritte auf dem Gebiete der Bundesfinanzen ihre Fortsetzung finden würde. Nicht ausgeschlossen wäre sogar eine Verlängerung der geltenden Fassung noch um einige Jahre, wie das Herr Bundesrat Celio in der Kommission angedeutet hat. Ernstlich konnte somit nur eine rasche Lösung in Frage kommen. Damit war aber auch schon entschieden, dass von irgendwelcher Neukonzeption der Finanzordnung nicht die Rede sein kann. Die Marschroute war gegeben: Fallenlassen der umstrittenen mittelfristigen Ziele der gescheiterten Finanzvorlage vom 15. November und Uebernahme der praktisch unbestrittenen Nahziele. Es mussten alle Elemente aus der früheren Vorlage, die sachlich und politisch weiterhin praktikabel schienen, wiederum eingebaut werden.

Von den drei Zielsetzungen der alten Vorlage wurden die zwei, die unbestritten geblieben sind, der neuen Vorlage zugrunde gelegt, nämlich erstens die Beseitigung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer, die Verbesserung der Sozialabzüge und des Finanzausgleiches.

Wichtig ist vor allem die Ausmerzung der kalten Progression, die durch Lohnerhöhungen dauernd verschärft wird. Vor allem in einer Zeit der starken Teuerung, in der wir gegenwärtig leben, die zwangsläufig — wenn auch mit Verspätung — die Anhebung der Löhne und Gehälter an die gestiegenen Preise mit sich bringt, führt die kalte Progression zu einer einseitigen Verschiebung der Steuerlast auf die unteren und vor allem auf die mittleren Einkommen, und zwar zugunsten der hohen Einkommen, die ja durch die Limitierung der Progression auf einen Höchstsatz eindeutig begünstigt werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es also höchste Zeit, dass die kalte Progression aus der direkten Bundessteuer eliminiert wird. Dass dieser Grundsatz in der Verfassung verankert werden soll, ist besonders zu begrüssen. Darüber hinaus möchten wir aber auch auf die Möglichkeit der erhöhten Sozialabzüge verweisen, die eine höchst willkommene steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Rat dem Antrag unserer Kommission folgt und den Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau gemäss Artikel 8, Litera b, von 1000 Franken — wie der Bundesrat vorgeschlagen hat — auf 2000 Franken festsetzt.

Die zweite Zielsetzung der Vorlage, die auf die Beschaffung zusätzlicher Mittel für die Jahre 1972 und folgende ausgerichtet ist, unterstützt unsere Fraktion nachhaltig. Was die Notwendigkeit oder mindestens Wünschbarkeit zusätzlicher Einnahmen für den Bundesfiskus anbelangt, braucht es sicher nicht vieler Worte. Obwohl die gute Konjunkturlage der Eidgenossenschaft in den letzten Jahren einen reichen Einnahmesegen eingebracht hat, schloss das Budget des Bundes, das wir in der vergangenen Dezembersession verabschiedeten, in der Finanzrechnung mit einem Ausgabenüberschuss ab, was offenkundig allen konjunkturpolitischen Erfordernissen entgegensteht. Das Budget 1971 ist nicht antizyklisch, das heisst es wirkt den inflatorischen Tendenzen, wie sie sich immer deutlicher zeigen, nicht ent-

gegen. Auf die Dauer wird es aber der Eidgenossenschaft ebensowenig wie irgendeinem andern Gemeinwesen gut bekommen, sich die Ausgaben durch die Inflation finanzieren zu lassen. Der Bund braucht also mehr Geld. Er braucht dies um so dringender, als neue Ausgaben aus dem Ausbau der Sozialversicherung (8. AHV-Revision, Subventionsprobleme der Krankenkassen), dem Bildungsbereich und zur Abwehr der Folgen der Umweltverschmutzung bevorstehen, für die keine speziellen Einnahmebeschlüsse zu erwarten sind.

Gemessen an den Ausgaben, die mit Gewissheit dem Bund bis Ende der siebziger Jahre anfallen, dürften diese Mehreinnahmen nicht ausreichen, so dass der Bundesrat mit einer neuen Finanzvorlage kommen muss, bevor das Jahr 1980 — wie vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen — oder das Jahr 1982 — wie der Ständerat beschlossen hat — ins Land gezogen ist.

Zu begrüssen ist im Zusammenhang mit der Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Bund die Kompetenz für das Parlament, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Erhöhung der Sätze für die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer um maximal 10 Prozent vorzunehmen, eine Vorschrift, die in der am 15. November 1970 verworfenen Finanzvorlage nicht enthalten war. Mit dieser Manövriermasse von 10 Prozent erhält die Vorlage eine gewisse Flexibilität. Dadurch wird dem Bund die Möglichkeit verschafft, während der Dauer der neuen Ordnung sich zusätzliche Mittel von rund 760 Millionen Franken im Jahr zu beschaffen. Das ist eine sehr ansehnliche Manövriermasse, um in einem gewissen Grade konjunkturgerechte Finanzpolitik betreiben zu können.

In einem weiteren Punkt unterscheidet sich die neue Vorlage des Bundesrates von der am 15. November verworfenen. Bei der Wehrsteuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt das Bezugsminimum 20 Franken, früher 15 Franken, und der Höchstsatz beläuft sich auf 9,5 Prozent, früher 9 Prozent. Mit dieser neuen Skala der direkten Bundessteuer will der Bundesrat denjenigen Kreisen etwas entgegenkommen, die die verworfene Vorlage vom 15. November in erster Linie wegen ihrer mittelfristigen Zielsetzung unterstützt hatten, denen aber die Nahziele zu wenig weit gingen. Unsere Partei gehörte beispielsweise zu diesen Kreisen. Wenn nun das steuerfreie Minimum von 15 auf 20 Franken angehoben wird, so entspricht diese Aenderung ungefähr der Beseitigung der kalten Progression. Man bedenke, dass wir uns gegenwärtig in einer steil ansteigenden Teuerung befinden, in welcher erfahrungsgemäss die Löhne dem gestiegenen Index der Konsumentenpreise angepasst werden. Dadurch dürfte auch die Zahl von zirka 145 000 Steuerpflichtigen, die nach den Angaben der Steuerverwaltung von der Steuerpflicht befreit werden, nur eine vorübergehende Grösse sein; denn je mehr die Löhne steigen, um so rascher wachsen die so «Befreiten» wieder in die Steuerpflicht hinein. Im übrigen ist der Steuerausfall von 2 Millionen Franken als Folge dieser fünffränkigen Erhöhung des Bezugsminimums völlig belanglos für den Fiskus, wohl aber vom sozialen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt und überdies verwaltungstechnisch sehr erwünscht. Deswegen ist der Vorwurf, mit dieser Massnahme nehme die Zahl der Gratisbürger bedenklich zu, mit aller Schärfe zurückzuweisen.

Zutreffend hat Herr Bodenmann im Ständerat gesagt: «Die Besteuerung hat auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. ‚Gratisbürger‘ sind nach

meiner Meinung die Steuerfraudenten und nicht die, die zu wenig verdienen, um Steuern zahlen zu können.»

Uebersehen wir bitte nicht, dass die so despektierlich als Gratisbürger bezeichneten Staatsbürger durch die Vorlage keine Erleichterung, sondern eine Mehrbelastung über die erhöhte Umsatzsteuer erfahren. Wie jede indirekte Steuer, ist die Warenumsatzsteuer faktisch degressiv, womit sie den Mann mit kleinem Einkommen prozentual mehr belastet als den Grossverdiener.

Nun noch einige Worte zur beantragten Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 9 auf 9,5 Prozent. Im Ständerat ist dieser Antrag des Bundesrates durchgegangen, obwohl einige Herren Ständeräte die Berechtigung dieser Erhöhung bezweifelten und von Herrn Bundesrat Celio auf ihr Befragen hin auch keine andere Antwort erhielten als die, dass es sich hier vorab um eine politische Konzession handle. In unserer Kommission war die Frage des Maximalsatzes bei der direkten Bundessteuer schon umstrittener, standen sich doch nicht weniger als vier Anträge gegenüber. Während Herr Eisenring es bei einem Satze von 8,5 Prozent bewenden lassen wollte, schlugen die Herren Grütter einen Satz von 12 Prozent und Biel einen solchen von 14 Prozent vor. Wie Sie der Fahne entnehmen konnten, schloss sich die Mehrheit der Kommission dem Ständerat an, so dass Kollege Stich den unterlegenen Antrag des Kollegen Grütter aufgenommen und ihn als Minderheitsantrag eingereicht hatte. Ich darf Ihnen gleich sagen, dass sich die überwiegende Mehrheit unserer Fraktion hinter den Antrag des Kollegen Stich stellt.

Unsere Fraktion anerkennt durchaus das sachliche Bemühen des Bundesrates, für seine neue Vorlage eine möglichst breite Unterstützung zu bekommen. Auf die Frage im Ständerat, wie der Bundesrat zu diesen 9,5 Prozent gekommen sei, antwortete Herr Bundesrat Celio freimütig mit folgenden Worten — ich zitiere —: «Man hat mich schon in der Kommission gefragt, welche Begründung ich für diese 9,5 Prozent habe. Ich habe gesagt: Geben Sie mir eine, denn ich habe keine. Aber ich stehe dazu und bin überzeugt, dass sie völlig richtig ist... Ich sage Ihnen ganz einfach, wir haben gewisse Konzessionen in der einen oder in der andern Richtung gemacht, weil wir eine möglichst breite Unterstützung für diese Vorlage erreichen wollen. Klarer und aufrichtiger kann ich nicht sein, meine Herren.» Anschliessend sprach sich Herr Bundesrat Celio für die 9,5 Prozent aus.

Wenn Ihnen unsere Fraktion nun beantragt, den maximalen Steuersatz auf 12 Prozent festzusetzen, so lassen wir uns von unbestrittenen Grundsatz in der Steuertheorie leiten, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dem Bund geben soll, was dem Bund gebührt, damit dieser seine grossen Gegenwarts- und noch grösseren Zukunftsaufgaben finanzieren kann. Auch wenn sich über die Angemessenheit und Tragbarkeit der Steuern in guten Treuen streiten lässt, wird niemand behaupten können, dass ein 12prozentiger Satz für die hohen Einkommen nicht zumutbar wäre. Dies mögen einige wenige Zahlen beweisen. Ein Einkommen von 120 000 Franken müsste demnach — wenn man 12 Prozent Maximalsatz nimmt — 8800 Franken direkte Bundessteuer bezahlen. Die maximale prozentuale Belastung würde bei einem Einkommen von 204 000 Franken mit einer Steuer von 36 480 Franken erreicht, also Belastungen, die unseres Erachtens tragbar sind.

Wir Sozialdemokraten sind fern davon, die Bezüger oberer und höchster Einkommen zu einer Art Freiwild

zu stempeln; wohl aber lehnen wir die These ab, dass jede namhaftere fiskalische Mehrbelastung der hohen Einkommen zwangsläufig zu einer Reduktion der Investitionen und demzufolge zu einer wirtschaftlichen Schwächung führen müsste, als ob die Mittel, die dem Staat zugeführt werden müssen, nicht im volkswirtschaftlichen Sinne ebenso produktivitätsfördernd sein könnten wie Investitionen der privaten Wirtschaft. Unseres Erachtens sind das Wirtschaftswachstum und die Erhaltung und Förderung unserer Prosperität, der Ausbau der Infrastruktur oder der Ausbau unseres gesamten Bildungswesens von der Volksschule bis zur Hochschule unabdingbare Voraussetzung. Wenn unser Staat die Mittel zur Finanzierung seiner grossen Zukunftsaufgaben nicht erhält, ist die Zukunft unserer Wirtschaft in Frage gestellt.

Dazu kommt, dass die hohen Einkommen in verschiedener Hinsicht privilegiert sind. Einmal sind sie — wie Herr Bundesrat Celio im Ständerat treffend ausgeführt hat — der kalten Progression nicht unterworfen. Wer ein Einkommen von 130 000 Franken im Jahr hat, spürt die kalte Progression nicht mehr, geht doch der Satz von dort ab linear durch. Zudem verspüren die hohen Einkommen, wie erwähnt, die Warenumsatzsteuer weniger, denn vom Gesamteinkommen wird je nach Höhe die Hälfte, ein Viertel oder sogar noch weniger für den Konsum ausgegeben. Demzufolge ist sicher zumutbar, wenn die Bezüger hoher Einkommen einige tausend Franken mehr dem Bund abliefern müssen. Sie sind auch dazu in der Lage, ohne dass das kantonale Steuersubstrat in unzulässiger Weise geschröpft würde. Ueberdies können die Kantone häufig — soweit es sich um hohe Einkommen und Vermögen handelt — das Steuersubstrat gar nicht angemessen ausschöpfen. Die Höchstsätze schützen deshalb nur diese Einkommen und Vermögen vor wesentlich höheren Belastungen.

Eine weitere Forderung, eine Bestimmung für die Harmonisierung der Besteuerung in die Vorlage hineinnehmen, ist von der Kommission abgelehnt und darnach als Minderheitsantrag eingereicht worden, über den nun unser Rat zu entscheiden hat. Darf ich daran erinnern, dass die Formulierung, die uns Kollege Biel bezüglich dieser Steuerharmonisierung vorschlägt, sich wortwörtlich mit meinem Antrag deckt, dem unser Rat bei der Beratung der Vorlage vom 15. November zugestimmt hat, der dann aber am Widerstand des Ständerates gescheitert ist und daher in der Differenzbereinigung fallen gelassen wurde. Dieser Vorstoss für eine Steuerharmonisierung war dennoch nicht vergeblich, stimmte doch unser Rat am Schluss der Debatte ohne Opposition einer Motion zu, die den Bundesrat beauftragt, den Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis zur Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gibt.

Ein Teil unserer Fraktion wird dem Minderheitsantrag des Kollegen Biel zustimmen. Wenn ich als seinerzeitiger Antragsteller eines gleichlautenden Vorschlages den Antrag des Kollegen Biel nicht unterschrieben habe und mich in der Abstimmung darüber der Stimme enthalten werde, so aus dem einfachen Grund, weil ich dem Bundesrat vertraue, dass er baldmöglichst, der von den beiden Räten beschlossenen Motion entsprechend, einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten wird, der dann sicher auch die Zustimmung der Kantone oder wenigstens der Finanzdirektorenkonferenz gefunden hat. Wie uns schon im Juni des letzten

Jahres mitgeteilt wurde, ist eine spezielle Kommission von Finanzdirektoren unter dem Präsidium von Regierungsrat Ritschard beauftragt, Vorschläge für die Steuerharmonisierung auszuarbeiten. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung — der Steuerharmonisierung — in dieser Vorlage würde bestimmt im Ständerat niemals Zustimmung finden und würde daher lediglich dazu führen, dass das Differenzbereinigungsverfahren kompliziert und verlängert würde, mit dem Risiko, dass die Vorlage nicht rechtzeitig verabschiedet und demzufolge die Abstimmung am kommenden 6. Juni nicht stattfinden könnte. Sollte aber wider Erwarten sogar eine solche Bestimmung in die jetzige Vorlage aufgenommen werden, wäre die Gefahr gross, dass auch sie am Widerstand der Kantone scheitern würde, und dann wäre es für einige Zeit um die Steuerharmonisierung in unserem Lande geschehen.

Ebenso völlig unabgeklärt ist die vom Kollegen Biel in Form eines Minderheitsantrages vorgeschlagene getrennte Steuerveranlagung berufstätiger Frauen. Zugegeben, die Kumulierung der Einkommen beider Ehegatten führt zu gewissen Ungerechtigkeiten. Viel grösser ist jedoch die Ungerechtigkeit, welche durch die getrennte Veranlagung geschaffen wird. Viele Frauen sind wegen der Kinder nicht in der Lage, einem Erwerb nachzugehen. Ihre Familien würden bei getrennter Besteuerung gegenüber Doppelverdienern steuerlich schwer benachteiligt. Herr Bundesrat Celio hat uns in der Kommission Beispiele genannt, zu welchen grotesken Resultaten eine solche getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens von Mann und Frau führen muss. Es kommt nicht von ungefähr, dass noch kein einziger Kanton diese schwierige Frage gelöst hat, und daher ginge es auch nicht an, sozusagen aus dem Handgelenk eine Bestimmung in diese Finanzordnung des Bundes aufzunehmen. Von den damit verbundenen Steuerfällen will ich gar nicht weiter reden. Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der erwerbstätigen Frau schlägt Ihnen, wie bereits erwähnt, die Kommission vor, den Abzug vom Einkommen verheirateter berufstätiger Frauen bei der direkten Bundessteuer von 1000 auf 2000 Franken zu erhöhen. Unsere Wirtschaft ist mehr und mehr auf die Mitarbeit der Ehefrau angewiesen. Um diese Entwicklung zu fördern und um darüber hinaus auch den zusätzlichen Kosten, die im Haushalt durch die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen entstehen, Rechnung zu tragen, ist der Antrag der Kommission auf 2000 Franken in jeder Beziehung gerechtfertigt. Unsere Fraktion wird geschlossen für diesen Antrag der Kommission stimmen.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Geltungsdauer der Uebergangsordnung. In der Kommission ist ein Antrag des Kollegen Grütter, die Befugnis zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer auf 8 Jahre, d. h. bis Ende 1978, zu befristen, abgelehnt worden. In unserer Fraktion ist die Meinung vertreten worden, schon der Antrag des Bundesrates auf 1980 sei zu lang; dies gelte aber erst recht für den Beschluss des Ständerates, die Gültigkeit des vorgeschlagenen Artikels 41ter bis Ende 1982 hinauszuschieben, und zwar vor allem mit der Begründung, die Vorbereitung einer neuen Vorlage würde sonst mit den Erneuerungswahlen für den Nationalrat zusammenfallen. Wenn dieses Argument mit den Nationalratswahlen schon eine Rolle spielen soll, dann hätte man ja ebenso gut bis Ende 1978 terminieren können. Je kürzer nämlich die Frist, um so grösser ist der Druck auf

Bundesrat und Verwaltung, die Inangriffnahme einer wirklichen Bundesfinanzreform nicht mehr weiter hinauszuzögern. Sollte indessen unser Rat dem Beschluss des Ständerates folgen, so möchte ich nur hoffen, dass der Bundesrat dies nicht als Verpflichtung auffasst, diese Frist bis Ende 1982 voll auszuschöpfen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung, die ich aber nicht als Präsident der sozialdemokratischen Fraktion mache, sondern als Mitglied des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt. Diese Bemerkung bezieht sich auf den Artikel 10 der Vorlage, in welchem die bisherige Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 Prozent auf 12 Prozent erhöht wird, wobei diese grössere Beteiligung der Kantone auch dem Finanzausgleich unter den Kantonen dienen soll. Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, dass uns die Methoden des Finanzausgleichs mit den diversen Schlüssen nicht befriedigen. Sie werden laufend überprüft und angepasst, weil die Ergebnisse nie wirklich befriedigen. Wir können uns jedoch mit der Erhöhung des Finanzausgleichsanteils von 6 auf 12 Prozent einverstanden erklären, verbinden damit freilich die Erwartung, dass diese zusätzlichen 6 Prozent wirklich den Finanzschwachen zugute kommen und diesen damit eine substantielle Hilfe gebracht wird. Demgegenüber sollten sich die finanzstarken Kantone mit der Wahrung des bisherigen Anteils begnügen. Mehr will ich zu diesem Problem nicht sagen, weil ja die Finanzausgleichsschlüssel nicht im Parlament zur Diskussion stehen.

Wie ich eingangs erwähnt habe, empfiehlt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

Schalcher: Die Vorlage enthält, wie vor und in der Volksabstimmung gefordert, eine zeitliche und sachliche Beschränkung und nimmt damit Rücksicht auf die Tatsache, dass so viele Dinge im Fluss sind (Steuerharmonisierung, darauf beruhend interkantonaler Finanzausgleich, EWG), dass es unzweckmässig wäre, etwas als dauernden Verfassungstext verankern zu wollen, das in Bälde wieder angepasst werden müsste. Es soll damit aber auch erreicht werden, dass die Verwaltung angehalten ist, diese Anpassung vorzunehmen. Soweit geht die Sache in Ordnung und entspricht dem bei der Volksabstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen.

Nun ist aber da noch etwas recht Sonderbares passiert, und das ist weniger in Ordnung. Plötzlich ist die ohnehin merkwürdige Verankerung der Sonderrechte der Brauer, die Beschränkung ihrer Biersteuer auf den Stand von 1970, von den durch die Ausführungsgesetzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen — Artikel 8 der letzten Vorlage — in den dauernden, unbefristeten Verfassungstextteil von Artikel 41ter hinübergekommen. Dabei hat das in der Volksabstimmung niemand verlangt. Offenbar haben die Brauer den negativen Ausgang der Volksabstimmung dazu benützt, für sich diese dauernde Verankerung ihrer Sonderrechte herauszuholen. Tatsächlich hat Herr Bundesrat Celio in der Kommission zugegeben, dass die Brauer nach der Volksabstimmung bei ihm vorstellig geworden seien und dass er ihnen gesagt habe: Wenn die ändern eine Beschränkung hätten, müssten sie auch eine haben. Es ist aber ein grosser Unterschied: Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer werden beschränkt bis 1980 oder 1982. Diese Beschränkung der Biersteuer aber wäre zeitlich unbegrenzt. Die Biersteuer wäre auf Zeit und Ewigkeit auf den Stand von 1970 beschränkt. Das können wir nie hinnehmen. Die demo-

kratische und evangelische Fraktion wird der Vorlage nur zustimmen, wenn in irgendeiner Form mindestens eine Beschränkung dieser Sonderrechte der Brauer erfolgt. Es wäre aber, wie ich betonen möchte, schade, wenn nur dieser ohnehin nicht zu verstehenden Sonderrechte der Brauer wegen der Vorlage eine neue Opposition erwachsen müsste. Wir möchten sie doch endlich unter Dach bringen. Ich möchte daher warnen, nur dieser Sonderrechte der Brauer wegen eine neue Opposition zu schaffen, die der Vorlage sonst aus Ueberzeugung zustimmen würde, und möchte Sie jetzt schon bitten, zur Vermeidung dieser Folge den bezüglichen Mindehrheitsanträgen in der Detailberatung zuzustimmen.

Biel Walter: Die Finanzordnung ist unseres Erachtens eines der wesentlichsten Gestaltungsmittel des Bundesstaates. Dennoch leisten wir uns den Luxus, auf dieses Gestaltungsmittel zu verzichten und die Lösung wichtiger Probleme unserer Zukunft vor uns herzuschieben, während wir gegenwärtig in Brüssel verhandeln und Europa mitgestalten möchten. Dafür sind aber nicht die Stimmbürger verantwortlich, sondern gewisse Politiker, denen das Schlagwort des Föderalismus zur Tarnung anderer Interessen dient.

Die alte Vorlage hatte drei Hauptziele. Das erste Ziel war ein minimaler Schritt in Richtung einer Finanzreform durch die Aufhebung des bisherigen Provisoriums, also durch den Verzicht auf die Befristung und auf Maximalsätze in der Verfassung. Das zweite Ziel war, durch Erhöhung der Warenumsatzsteuersätze dem Bund Mehreinnahmen zu verschaffen. Das dritte Ziel war die Ausmerzung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer.

Der Landesring hat sich voll für jene Vorlage eingesetzt, obschon er wesentlich weitergehende Vorstellungen von einer Finanzordnung hatte, weil er diese Vorlage als einen minimalen Schritt für eine Reform betrachtete, weil er sie als fairen Kompromiss auffasste. Herr Bundesrat Celio hat uns vor der Abstimmung erklärt: «Ja, wenn Sie diese Vorlage ablehnen, dann müssen Sie warten auf die Ausmerzung der kalten Progression.» Um so erstaunter waren wir, am Abend des Abstimmungssonntags zu vernehmen, dass die neue Vorlage schon auf dem Tisch liege. Diese ungewohnte bundesrätliche Eile ist wirklich höchst erstaunlich.

Leider hat sich das Parlament von dieser Eile überrollen lassen. Es geht nämlich dem Bundesrat gar nicht um die Ausmerzung der kalten Progression; es geht ihm schlicht und einfach um die Mehreinnahmen bei der Warenumsatzsteuer. Die neue Vorlage, die uns hier präsentiert worden ist, bedeutet einen Verzicht auf jede Reform. Das einzig Neue daran ist die Umbenennung der früheren Wehrsteuer in direkte Bundessteuer. Im übrigen ist es eine Rückkehr zum alten Immobilismus.

Unseres Erachtens ist das Abstimmungsergebnis recht einseitig interpretiert worden. Offenbar nimmt der Bundesrat heute an, dass all jene, die ihn vor dem 15. November unterstützten, auch jetzt noch bei der Stange bleiben. Ich möchte hier doch ein Fragezeichen setzen.

Meines Erachtens haben wir Zeit. Die Eile ist überflüssig. Die finanzielle Lage des Bundes ist ausgezeichnet. Das hat auch Herr Bundesrat Celio im Ständerat zugegeben. Er hat insbesondere gesagt: Für 1971 und 1972 habe er keine Sorgen. Wenn wir jetzt noch sehen, wie munter die Fiskaleinnahmen im letzten Jahr gesprudelt sind — praktisch 6 Prozent mehr als budgetiert —,

dann kann man wirklich sagen: Es ist noch nicht so schlimm.

Der Verzicht auf die Befristung und auf Maximalsätze wird in der Vorlage etwas gemildert durch eine gewisse Flexibilität. Wir halten diese Flexibilität für ungenügend, da höchstens 300 Millionen der möglichen Mehreinnahmen auf die direkte Bundessteuer entfallen und davon erst noch etwa 90 Millionen an die Kantone weitergehen.

Auch die Erhöhung des Maximalsatzes auf 9,5 Prozent halten wir für ungenügend. Deshalb empfehle ich Ihnen, in der Detailberatung den Antrag des Herrn Stich zu unterstützen.

Man hat uns immer gesagt, die Erhöhung des Maximalsatzes bei der direkten Bundessteuer sei ein Einbruch in den kantonalen Fiskalbereich. De facto stimmt das nicht, denn die Kantone sind gar nicht mehr in der Lage, ihre Steuern beliebig zu erhöhen. Gerade die grossen Einkommensbezüger können (und tun es auch sehr leicht) in andere, angenehmere Kantone ausweichen. Nur der Bund kann hohe Einkommen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit richtig besteuern, insbesondere solange wir keine Harmonisierung der Steuern kennen.

Sehr viel war auch vom Finanzausgleich die Rede. Mir kommt das langsam vor wie eine Ausrede. Ich stimme Herrn Bundesrat Celio zu, wenn er sagt: «Die direkte Bundessteuer ist immer noch der beste Finanzausgleich.» Wir brauchen nämlich eine direkte Bundessteuer auch dann, wenn wir zur Mehrwertsteuer übergehen müssen, nämlich zur Erreichung der sogenannten nichtfiskalischen Ziele. Dazu gehört der Finanzausgleich, die Erzielung der steuerlichen Gerechtigkeit, die Wettbewerbsneutralität, die Konjunktur- und Wachstumspolitik.

Es ist aber sehr wohl möglich, dass wir dann eine andere Aufschlüsselung des Ertrages haben werden. Es ist sogar denkbar, dass der Ertrag dieser direkten Bundessteuer künftig einmal vollumfänglich den Kantonen zur Verfügung steht.

Positiv an der neuen Vorlage ist einzig die Ausmerzung der kalten Progression. Meines Erachtens wiegen aber die negativen Regelungen stärker. Erneut kehren wir zurück zum verfassungsmässigen Schutz der hohen Einkommen vor einer gerechteren Besteuerung. Es ist doch interessant, dass ausgerechnet jene Kreise, die durchaus in der Lage sind, einen Referendumskampf durchzustehen, auf den verfassungsmässigen Schutz des obligatorischen Referendums angewiesen sein sollen. Wenn ich an die Auseinandersetzungen im Parlament über die Höhe des Maximalsatzes denke oder an die Auseinandersetzungen über die AHV-Beiträge usw., dann muss ich sagen: diese Kreise sind doch eigentlich recht gut vertreten im Parlament. Die Gefahr ist also nicht gross, dass sie hier zu kurz kommen. Ich glaube nicht daran, dass der Höchststeuersatz massgebend sei für die Ausgestaltung der Progression. Es ist sogar sehr leicht möglich, dass wir bei einer künftigen Steuerrevision, je nach politischer Lage, dann bei den untern Einkommensbezügern etwas mehr nehmen, und oben lassen wir es praktisch, wie es ist.

Ebenso stossend ist das groteske Unikum der Biersteuer. Es ist doch wohl einzig auf der Welt, dass ein gut organisiertes Kartell (nämlich der Bierbrauerverein) die Höhe der Besteuerung seines Produktes selbst bestimmt. Er ist nämlich in der Lage, den Bierpreis autonom festzusetzen, und er ist auch in der Lage, diesen Bierpreis in der Praxis durchzusetzen. Damit kann er natür-

lich indirekt die Besteuerung seines Produktes mitbestimmen. Wenn ein solches Fossil in unserer Verfassung bleibt, dann stellen wir uns als Gesetzgeber ein schlechtes Zeugnis aus. Ich beantrage Ihnen deshalb, den entsprechenden Minderheitsantrag in der Detailberatung zu unterstützen.

Dafür schieben wir dringende Reformen vor uns her; wir sprechen immer vom Überprüfen, vom Neudurchdenken, aber wenn es an die Realisierung geht, dann hapert es.

In erster Linie visiere ich hier das Problem der Harmonisierung der Steuern an. Unser Steuerwesen widerspricht dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Aber eben, sobald man einen Schritt tun sollte, ist plötzlich die Zeit nicht mehr reif dazu. Sie werden Gelegenheit haben, bei der Detailberatung zu einem entsprechenden Minderheitsantrag Stellung zu nehmen.

Ungelöst ist auch der Finanzausgleich im weitesten Sinne. Wir wissen aber auf der andern Seite, dass es ohne Harmonisierung der Steuern keinen Ausbau des Finanzausgleiches gibt. Und ohne Beschränkung der kantonalen Kompetenzen wiederum ist eine Steuerharmonisierung unmöglich. Die steuerliche Gerechtigkeit ist nicht nur nicht verwirklicht zwischen den Kantonen, sondern auch innerhalb der Kantone. Wir haben nämlich zwei Klassen von Steuerpflichtigen. Der Altmeister der Finanzwissenschaft, Fritz Neumark, nennt die eine Klasse jene mit dem gläsernen Portemonnaie. Das sind die Lohnbezüger, die den Lohnausweis abgeben müssen. Die andere Klasse besteht aus den Selbständigerwerbenden.

Unsere Steuerämter sind in der ganzen Schweiz überlastet. Sie haben keine Zeit, um die Selbständigen richtig zu veranlagen. Die Lohnbezüger dagegen, die relativ früh ihre Steuererklärung einreichen müssen, werden ziemlich genau unter die Lupe genommen. Für die andern reicht dann die Zeit nicht mehr, weil man schon wieder nahe an der nächsten Einschätzungsperiode ist. Im Schnellverfahren werden dann viele dieser Steuerklärungen durchgesehen; die Einschätzung ist dann wirklich nur noch eine Schätzung. Es ist ja wirklich toll, was hier heute teilweise alles unter Unkosten abgebucht werden kann. Ich hatte Einblick in einige Dossiers bei Steuerberatern, und da wundert man sich wirklich. So ist es beispielsweise möglich, dass ein Geschäftsmann noch einen Mercedes für seine Frau und einen weiteren für die Tochter als Unkosten abbuchen kann. Begründung: Die beiden würden gelegentlich eine Kommission für das Geschäft ausführen. Das sind alles Tatsachen. Solange wir keine Steuerharmonisierung haben, keine Vereinheitlichung und keine Vereinfachung der Verfahren und der Formulare, fehlt den Steuerämtern die nötige Zeit, um auch einmal auf diesem Gebiet etwas gründlicher zu arbeiten.

Schliesslich diskutieren wir seit Jahren die steuerliche Diskriminierung der berufstätigen Ehefrau. Wir werden auch hier Gelegenheit haben, uns im Detail darüber zu unterhalten.

Diese wenigen Beispiele illustrieren, welche Probleme gelöst werden sollten und welchen Problemen wir immer noch ausweichen.

Die Landesringfraktion betrachtet die neue Finanzvorlage als ungenügend. Nur wegen der gerechtfertigten Ausmerzungen der kalten Progression hat sie auf einen Nichteintretens- bzw. auf einen Rückweisungsantrag verzichtet. Sie wird ihre endgültige Stellungnahme von den parlamentarischen Beratungen abhängig machen.

Vollenweider: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird für Eintreten auf die Vorlage über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes stimmen. Diese Zustimmung erfolgt allerdings ohne grosse Begeisterung, da es sich bei dieser Vorlage ja nur um die Weiterführung der bisherigen Finanzordnung handelt, die folglich keinen echten Fortschritt in der Steuer-gesetzgebung des Bundes bringt. Wenn wir trotzdem auf die Vorlage eintreten, so geschieht das vor allem aus der staatspolitischen Verantwortung heraus. Wir wollen vermeiden, dass der Bund vom Jahre 1973 an in eine Defizitwirtschaft hinein gerät, was angesichts der im Finanzplan anvisierten Mehrausgaben, die hauptsächlich durch die bevorstehende AHV-Revision bedingt sind, zweifellos der Fall wäre. Wir wollen mit unserer Zustimmung aber auch verhindern, dass die Mehrheit unseres Volkes, welche der letzten Vorlage zugestimmt hat, durch den ablehnenden Entscheid der Stände mit der Beibehaltung der kalten Progression bestraft wird. Es genügt meines Erachtens schon, dass die Sozialabzüge, durch Verwerfung der letzten Vorlage bedingt, in der nächsten Wehrsteuerperiode den Steuerzahlern nicht mehr gewährt werden können und durch einen den kantonalen Steuergesetzen fremden Staffelfrabbatt ersetzt werden müssen. Unsere Zustimmung zum Eintreten auf die Vorlage geschieht auch nur in der Meinung, dass die Vorlage nicht durch weitergehende und politisch unrealistische Anträge zusätzlich belastet und damit gefährdet wird.

Obwohl die Versuchung gross zu sein scheint, im Vorfeld der eidgenössischen Parlamentswahlen mit zusätzlichen Anträgen in Wahlpolitik zu machen, sollten unseres Erachtens nebst den Anträgen der Kommissionsmehrheit keine weiteren Differenzen zum Ständerat geschaffen werden. Es liegt nun wirklich im Interesse der Steuerzahler, aber auch des Bundes, dass wenigstens diese Ersatzvorlage in dieser Session von beiden Räten beschlossen wird und innert der letztmöglichen Frist dem Volk unterbreitet werden kann. Als Gesetzgeber sind wir auch verpflichtet, an die mit dem Vollzug beauftragten und in Zeiten des Personal mangels bereits überlasteten kantonalen Steuerämter zu denken, denen durch die Verwerfung der letzten Vorlage schon grosse zusätzliche Schwierigkeiten erwachsen sind. Aus all diesen schwerwiegenden Gründen wird unsere Fraktion den Mehrheitsanträgen der Kommission zustimmen und die Minderheitsanträge ablehnen. Einzig bei der Biersteuer sind die Meinungen noch geteilt.

Besonders abzulehnen ist der Minderheitsantrag der Herren Biel und Klotter, der die Streichung von Artikel 10 verlangt, womit die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent nicht auf den vorgesehenen Anteil von 12 Prozent des Reinertrages der Verrechnungssteuer erhöht werden könnte. Das würde von denjenigen finanzschwachen Ständen, welche die letzte Vorlage verworfen haben, bestimmt als Straffaktion empfunden und käme auch einer Missachtung des Ständemehrs gleich. Damit wäre im Blick auf das Ganze der Sache wohl kaum gedient. Andererseits haben diese Stände mit ihrer Verwerfung der Vorlage bei den finanzstarken annehmenden Kantonen die Voraussetzungen für ihren heiss ersehnten Finanzausgleich natürlich nicht besonders verbessert. Nach meiner persönlichen Meinung sollte man dem Partner, von dem man etwas wünscht, nicht zuerst eine Ohrfeige geben. Auf alle Fälle haben wir seinerzeit im Kanton Zürich als Vertreter der finanzschwachen Gemeinden im Kampf um einen gerechten Finanzausgleich etwas andere Methoden angewendet und sind damit offensichtlich

lich auch rascher zum Ziel gekommen. Vor allem haben wir damals so rasch als möglich die vom Kanton gewünschten Vorleistungen erbracht, indem wir, wenn auch gegen grosse Widerstände in den Gemeindeversammlungen, die Grundstückgewinnsteuer, die Handänderungssteuer und die Liegenschaftssteuer einführt und damit die gleichen Möglichkeiten der Besteuerung ausschöpften, wie sie in den finanzstarken Gemeinden bereits angewendet wurden. Damit war denn auch im Kanton Zürich das Eis für die Einführung eines wirksamen Finanzausgleichs gebrochen. Ich glaube deshalb, dass, wenn die finanzschwachen Kantone die Kraft aufbringen würden, eine solche Vorleistung freiwillig zu erbringen, ohne den mit einem Finanzausgleichsgesetz erst noch zu schaffenden Druck des Bundes in Form von Bedingungen abzuwarten, indem sie ihre kantonalen Steuergesetze auf den gleichen Stand brächten wie die finanzstarken Kantone, die Voraussetzungen für einen baldigen gerechten Finanzausgleich in der Eidgenossenschaft geschaffen werden. Damit würden zugleich die Diskussionen über die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen, die Modernisierung und die Rationalisierung des Steuersystems in Zukunft ganz wesentlich vereinfacht. Das als meine persönliche Bemerkung.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen unserer Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

M. Jaccottet: Même si je n'ai jusqu'à présent retrouvé qu'une partie de ma voix, vous comprendrez sans peine que je me sente à l'aise pour intervenir dans ce débat. Je peux à présent approuver sans réserves importantes les nouvelles propositions qui sont faites par le Conseil fédéral. En revanche, lors des discussions de l'an dernier, je m'étais appliqué à faire valoir les arguments de l'opposition. J'avais alors, au nom du groupe libéral, insisté à plusieurs reprises, mais malheureusement en vain, sur les raisons très sérieuses qui démontraient la nécessité de maintenir dans la Constitution les limites temporelles et matérielles des impôts fédéraux. On me permettra donc de souligner sans fausse modestie mais avec satisfaction que le résultat de la votation populaire du 15 novembre nous a donné raison et, contrairement à ceux qui croient pouvoir aujourd'hui critiquer la manière d'agir du Conseil fédéral, je tiens, pour ma part, à le féliciter d'avoir réagi avec rapidité et en se fondant sur une appréciation correcte de la votation.

Certes, le projet de 1969 a soulevé des oppositions diverses. Cependant, outre que les objections principales ont été clairement exprimées pendant la campagne, le fait que ce projet a échoué devant la majorité des cantons montre bien que le grief essentiel qu'on lui a fait était de porter gravement atteinte au fédéralisme et à la souveraineté des cantons. Dès lors, le Conseil fédéral a bien fait de tenir compte démocratiquement et on peut le dire, sportivement, de cette situation en renonçant à supprimer les limitations constitutionnelles des impôts de la Confédération. Relevons aussi avec satisfaction que ce nouveau projet a repris quelques-unes des propositions de l'initiative pour les droits du peuple et des cantons, notamment en inscrivant dans la Constitution le principe de la correction périodique des effets de la progression à froid.

En justifiant le maintien d'une durée déterminée pour les contributions fédérales par la nécessité d'être, à plus ou moins brève échéance, à même d'opérer les adaptations qui découleront sans doute obligatoirement de notre rapprochement avec le Marché commun, le Con-

seil fédéral s'est également rallié en fin de compte à l'un des arguments que nous avons mis en évidence il y a quelques mois.

Je voudrais encore souligner que l'évolution récente confirme nettement qu'il n'est pas possible d'aménager les finances fédérales sans tenir compte des finances des cantons. Ces dernières finances continuent malheureusement à se détériorer dangereusement. De 1964 à 1968, les comptes financiers de la Confédération ont bouclé avec un excédent total de recettes de 458 millions pour cinq ans alors que, pendant la même période, les cantons accumulaient un déficit global de 1537 millions et les communes 1240 millions.

Si l'on ne peut pas déjà se fonder sur les comptes de 1970, on sait néanmoins que, pour cette année-là, le déficit global des budgets cantonaux a été de 700 millions de francs environ, ce qui représente un saut impressionnant depuis l'année 1968, où le passif global budgété dans l'ensemble des cantons était encore de 235 millions.

Pour 1971, le déficit de la Confédération a pu être maintenu à 92 millions, ce qui est regrettable mais pas encore inquiétant. En revanche, pour cette même année, le total des déficits annoncé par les communes atteint 450 millions et le déficit global des cantons a encore augmenté. Il est évalué à 810 millions. Ce record déficitaire des cantons représente plus de six fois le résultat des comptes financiers de l'année 1969. Il a augmenté de plus de 100 millions par rapport aux excédents des dépenses budgétées par les cantons en 1970.

Tout cela nous renforce dans l'idée qu'il est indispensable que le fisc fédéral n'empiète en aucune manière sur la matière fiscale qui doit permettre aux cantons d'obtenir les ressources qui leur sont toujours plus nécessaires.

En conclusion, nous considérons que le nouveau régime financier qui nous est maintenant proposé est un compromis. C'est toutefois un compromis équilibré, et bien que l'on puisse éventuellement discuter encore certains de ces éléments, par exemple le fait que l'on a porté jusqu'à 9,5 pour cent le taux maximum de l'impôt sur le revenu des personnes physiques, nous estimons que ce compromis est acceptable dans son ensemble et qu'il doit être adopté maintenant avec la durée du délai fixé par le Conseil des Etats et l'augmentation proposée par notre commission pour la déduction concernant le revenu du travail de la femme mariée.

Il serait en effet fâcheux que des divergences nouvelles quant à la solution approuvée par le Conseil des Etats empêchent que les dispositions favorables aux contribuables puissent être appliquées dans les délais actuellement prévus.

M. Muret: Tout le monde admet que le nouveau projet de régime financier qui nous est soumis par le Conseil fédéral n'est pas autre chose, comme on dit en bon vaudois, qu'une «ressucée» de celui qui a été, le 15 novembre dernier, accepté par une majorité d'électeurs et rejeté par une majorité de cantons. Mais il faut bien constater aussi que cette «ressucée» fait qu'en réalité et quant à l'essentiel, le nouveau projet ressemble comme un frère à l'ancien.

Il est vrai qu'il exauce les vœux de cette droite qui réclamait à cor et à cri que l'impôt de défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires continuent à être limités dans le temps; mais il s'agit là d'une satisfaction qui est d'ordre théorique avant tout.

Il est également vrai que le Conseil fédéral fait semblant d'aller un petit bout de chemin à la rencontre de cette gauche qui jugeait le petit contribuable insuffisamment allégé et les gros revenus impudemment épargnés. Mais le pas qu'il a accompli est si menu qu'il se borne en substance à élever de 500 francs la limite de l'assujettissement à l'impôt direct, à n'accroître légèrement celui-ci qu'à partir d'un revenu de 190 000 francs, ce qui est assez coquet, et à n'augmenter le taux maximum de sa dernière tranche que d'un demi pour cent.

En revanche, le nouveau projet maintient la hausse de 10 pour cent de l'impôt sur le chiffre d'affaires sans faire de distinction entre pauvres et riches, entre petits et gros. Il se garde d'autre part comme du feu de toucher aux énormes fortunes accumulées pendant vingt-cinq ans de prospérité, l'abolition de tout impôt fédéral sur la fortune étant maintenue. Et surtout, il ne prévoit pas un centime d'imposition supplémentaire sur les personnes dites morales, c'est-à-dire sur les gigantesques ressources — capitaux, réserves, bénéfiques — des sociétés anonymes et des grandes concentrations capitalistes. Le nouveau projet en reste, en effet, comme l'ancien, en tout et pour tout, à une simple réduction de moitié du rabais dont elles bénéficient toujours sous le régime actuellement en vigueur.

Tel est le véritable caractère, tel est le contenu principal, il faut le souligner, du nouveau régime financier. On en reste donc à la même politique anti-sociale, à la même politique de ménagement de l'outrance du capital que nous avons dénoncée et combattue l'an passé.

C'est là du reste le résultat d'une interprétation contestable et tendancieuse de la votation du 15 novembre dernier. On a voulu oublier tout simplement la signification du non qui venait de la gauche, du Parti suisse du travail sur le plan national et d'importantes sections socialistes cantonales, comme par exemple celles de Vaud et Genève, en même temps que d'une opinion populaire étendue. C'est ainsi que le message du Conseil fédéral n'y fait pas la moindre allusion, alors que de toute évidence le non de la gauche et ses motivations ont clairement contribué au vote négatif de la Suisse romande.

Mais mieux encore, le Conseil fédéral annonce lui-même, page 9 du message, qu'il a tenu à satisfaire à l'avance plusieurs revendications de l'initiative de droite qui s'intitule, non sans sacrifier quelque peu à une douce démagogie, «pour la sauvegarde des droits du peuple et des cantons en matière d'impôt». (C'est bien le moment que je retourne à mon excellent collègue et ami Jaccottet l'accusation de démagogie que de temps en temps il nous lance.) Or ladite initiative n'a pas encore abouti et n'est pas encore déposée. Le moins qu'on puisse dire c'est que le gouvernement n'a pas précisément témoigné d'autant de prévenance prématurée pour d'autres initiatives, comme celles pour le droit au logement ou pour une véritable retraite populaire AVS.

Le groupe du Parti du travail, pour ce qui le concerne, maintient entièrement ses positions d'il y a un an, et notamment les principes de base que nous avons défendus: imposition des personnes morales par la Confédération seule avec ristourne aux cantons, unification des normes fiscales afin de lutter contre la fraude et l'évasion des capitaux, rétablissement d'un impôt complémentaire sur la fortune, etc.

Toutefois, dans les conditions présentes, nous nous bornerons à reprendre trois points qui sont essentiels à nos yeux comme à ceux d'une large opinion publique.

En premier lieu, nous nous opposerons de nouveau à l'augmentation du taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires et nous demanderons son maintien à 3,6 et à 5,4 pour cent.

En second lieu, nous proposerons une seconde fois, même sans espoir, un barème d'impôts sur les personnes physiques qui assure des allègements plus importants aux petits et moyens contribuables et qui prévoit une progression accentuée pour les revenus plus élevés.

Troisièmement, enfin, nous maintiendrons notre position tendant à doubler l'impôt sur le rendement net des sociétés de capitaux et autres — en réalité il s'agit de le faire plus que doubler — et d'augmenter d'un tiers l'impôt sur les capitaux et les réserves.

Il faut répéter ici que le nouveau projet fédéral constitue dans ce domaine, comme dans l'ancien, un véritable défi à l'équité sociale la plus élémentaire. L'augmentation prévue pour des sociétés qui sont non seulement les premières bénéficiaires de la haute conjoncture, depuis un quart de siècle mais dont l'expansion ininterrompue et incontrôlée contribue massivement à l'inflation, ne rapportera que la somme dérisoire de 43 millions en 1974. Ainsi, la «charge» nouvelle — et il faut mettre charge entre guillemets — demandée aux 60 000 sociétés anonymes que compte la Suisse représente à peine un tiers du bénéfice net avoué d'une seule grande banque. Et cela alors que le chiffre d'affaires annoncé par le nouveau consortium Ciba-Geigy se monte à près de 7 milliards pour l'exercice écoulé, alors que celui du nouveau groupe géant Nestlé-Ursina va atteindre 15 milliards, alors que l'addition des bilans des trois grandes banques dépasse les 86 milliards pour 1970, c'est-à-dire près de onze fois le budget annuel de la Confédération.

Mais pendant ce temps, c'est sur le dos de la grande majorité de la population que seront prélevés les 370 millions supplémentaires de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce qui signifie, déduction faite des allègements, du reste très inégalement répartis, accordés au titre de l'impôt de défense nationale, plus de 230 millions qui devront avant tout être payés par le monde du travail.

Ainsi, en pleine période de renchérissement accéléré, le nouveau projet financier, comme l'ancien, reprend d'une main, et bien au-delà, à la masse des petits et moyens contribuables ce qu'il semble leur donner de l'autre. Il reste donc tout autant qu'auparavant ce que feu le conseiller fédéral Streuli appelait une «réforme pour les riches».

Il va de soi, dans ces conditions, que si nos propositions ne sont pas acceptées — et nous ne nous faisons pas d'illusions exagérées à cet égard, soyez tranquilles — le Parti du travail ne pourra que s'opposer une nouvelle fois au nouveau régime des finances fédérales.

M. Schmitt-Genève: Le projet qui nous est soumis aujourd'hui et qui est recommandé par la quasi-totalité des membres de la commission que vous avez désignée n'est pas celui que la fraction radicale démocratique appelait de ses vœux. En effet, contrairement au projet précédent qui n'a pas rencontré l'approbation de la majorité des Etats, nous sommes en présence d'un texte réintroduisant dans des dispositions constitutionnelles une limitation matérielle des taux, une limitation temporelle, ce qui fait que nous sommes toujours le seul pays au monde vivant depuis tant d'années d'un provisoire excluant toute possibilité de prospective et n'assurant au gouvernement aucune flexibilité, notamment dans la lutte contre la conjoncture et dans celle contre l'inflation.

Cependant, la fraction radicale démocratique ne partage pas les critiques qui ont été émises à l'encontre du Conseil fédéral, lorsque ces critiques s'adressent plus particulièrement au ministre des finances, et lui reprochent d'avoir, le jour même de l'échec du premier projet, annoncé le dépôt du projet qui nous occupe présentement. Nous pensons qu'en agissant comme il l'a fait, le gouvernement a fait preuve de réalisme puisque nous ne sommes pas encore dans le cadre d'un système bipartite que certains appellent de leurs vœux, mais que, sur le plan financier, la seule politique réaliste est de tenir compte des règles du jeu démocratique, telles qu'elles existent aujourd'hui. Il s'agit en l'occurrence de représenter un programme, même s'il ne nous satisfait pas, un programme susceptible de rallier la majorité non seulement des citoyennes et des citoyens de ce pays, mais la majorité des Etats exigée par les dispositions constitutionnelles. C'est d'un compromis dont il s'agit. Si nous avons dû discuter en commission de chacun des points ou de chacun des articles qui nous était proposé, il est certain que nous n'aurions pu, dans des délais aussi brefs, revenir devant ce Parlement avec un nouveau projet. C'est un compromis car, dans la composition politique actuelle du pays, seul un projet de compromis est sur le plan financier, susceptible de réunir les deux majorités exigées par les textes constitutionnels. C'est aussi un compromis car le projet tient compte de la répartition des charges entre la Confédération, les cantons et les communes. Il tient compte équitablement de la situation financière des cantons qui, comme on l'a rappelé tout à l'heure, est plus mauvaise que celle de la Confédération et nous songeons notamment à l'endettement croissant des cantons. Cette situation de compromis fait que la fraction radicale démocratique approuve l'entrée en matière et le projet. C'est la raison pour laquelle nous nous opposons aux différentes propositions de minorité qui seront présentées en séance plénière comme elles l'ont été lors de la séance de commission et repoussées par la majorité des membres de la commission. Nous repousserons ces différentes propositions parce que l'acceptation de l'une d'entre elles nous libérerait de l'acceptation de ce compromis et parce que nous sommes persuadés que l'acceptation d'une seule d'entre elles provoquera à nouveau la formation d'une majorité soit populaire, soit des cantons, qui mettra en échec le nouveau projet et par là-même prolongera une situation intenable sur le plan financier pour la catégorie des contribuables les moins favorisés. Nous nous opposerons notamment à l'introduction d'un impôt minimum, étant donné que l'introduction sans études préalables d'un impôt minimum — visant notamment les coopératives — risquerait de frapper non pas ceux qui sont visés par les auteurs de cet amendement, mais une quantité de coopératives agricoles dont on doit tenir compte. Nous lutterons contre une disposition aussi vague et aussi dangereuse selon laquelle la Confédération a le droit de fixer l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure en matière fiscale, parce qu'un tel amendement provoquerait non seulement le rejet du projet des finances fédérales par la quasi-totalité des cantons, mais constituerait en fait la renonciation par les cantons et les communes de tous leurs droits en matière fiscale. Cela veut dire que l'on dépouillerait les cantons et les communes de toutes leurs attributions; nous nous élevons contre ce procédé qui consiste à introduire, à l'occasion d'un régime de reconduction, une disposition aussi explosive sans consultation des cantons et des communes. Nous serons dans

l'obligation de nous opposer aux tentatives qui seront faites d'élever à 12 pour cent le taux actuel de l'impôt fédéral direct, non pas parce que nous estimons que ce taux ne devra jamais être appliqué dans ce pays, mais parce qu'il n'est pas possible de passer pratiquement aujourd'hui d'un 7,2 pour cent à 12 pour cent (soit une augmentation des impôts directs de 80 pour cent) sans tenir compte des cantons et des communes qui, eux, comptent sur les gros contribuables pour pouvoir faire face à leurs besoins sur le plan financier. Tout cela pourrait s'effectuer, mais seulement après consultation des cantons et des communes et après nouvelle répartition des tâches entre les différentes collectivités publiques; la chose est en revanche irréalisable à l'occasion d'un projet de reconduction des impôts de la Confédération. De même, en ce qui concerne les déductions, nous pensons qu'il n'est pas possible de laisser libre cours à n'importe quelle proposition sans tenir compte des législations cantonales ou communales. De même — je ne pense pas que la proposition sera de nouveau articulée en plenum —, nous nous sommes opposés en commission à l'introduction par la bande de la taxe à la valeur ajoutée. Il semble parfaitement téméraire, sans étude préliminaire et sans concertation avec les cantons et les communes et sans préparation de l'opinion publique, d'introduire à l'occasion d'une telle réforme la taxe à la valeur ajoutée. Ce compromis ne répond donc pas à notre conception en matière financière, mais nous faisons ce pas vers les autres formations politiques représentées dans ce Parlement parce que, répétons-le, nous sommes persuadés que ce régime, tout provisoire et tout imparfait qu'il est, ne peut être accepté qu'avec l'appui des grandes fractions politiques du pays et qu'il suffirait que l'une d'entre elles s'y oppose pour mettre de nouveau à néant l'effort qui est fait pour tenter de corriger ne serait-ce que la progression à froid. C'est donc en fonction de ce réalisme politique que nous acceptons ce projet et non pas n'importe quel projet qui ressortirait des délibérations de ce Conseil. Nous n'acceptons que le projet tel qu'il a été accepté par la commission, toute modification majeure nous autorisant à reprendre notre pleine et entière liberté face au compromis qui est sorti des travaux de la commission.

C'est dans ce sens que la fraction radicale-démocratique vous recommande l'entrée en matière.

Schuler: Namens der christlichdemokratischen Fraktion kann ich Ihnen bekanntgeben, dass diese für Eintreten stimmen wird, nicht weil sie von dieser Vorlage über Gebühr begeistert wäre — aber das wird bei einer Steuervorlage ja eigentlich auch nicht verlangt —, sondern weil sie die neue Ordnung für notwendig und annehmbar hält.

Es war zu erwarten, dass hier der vergangenen Vorlage noch einige Tränen nachgeweint würden. Ich selber sehe dazu keinen Anlass. Auch scheint es mir deplaziert, hier den schlechten Verlierer hervorzukehren, wie das einige meiner Vorredner mindestens zwischen den Zeilen getan haben, indem sie die Volksmehrheit und das Ständemehr vom 15. November 1970 gegeneinander auszuspielen versuchten. Es ist nun einmal Verfassungsrecht, dass für gewisse Vorlagen sowohl das Volks- wie das Ständemehr notwendig ist. Damit aber sieht die Verfassung ausdrücklich auch die Möglichkeit vor, dass die Stände anders entscheiden können als das Volk. Dieser Fall stellt sich zwar relativ selten ein; wenn es aber pas-

siert, dann haben wir es zu akzeptieren. Meines Erachtens ist sogar gut, dass es hin und wieder geschieht, denn sonst könnte man ja mit Fug und Recht behaupten, die doppelte Sicherung des Volks- und Ständemehrs habe überhaupt keinen Sinn. Das gesagt, glaube ich, dass wir jetzt vorwärts blicken sollten, genau wie uns das Herr Bundesrat Celio bereits am Abend nach der Abstimmung vom 15. November vordemonstriert hat, als er sich sofort zu einem neuen Versuch mit verkürzter Zielsetzung bekannte. Dafür verdient er meines Erachtens nicht Tadel, sondern Lob.

Wenn wir nun allerdings in der kurzen Zeit, die uns noch verbleibt, eine neue Bundesfinanzordnung bzw. eine Verlängerung der geltenden Bundesfinanzordnung zustande bringen wollen, dann müssen wir uns realistischerweise auf das beschränken, was an der vorherigen Vorlage unbestritten war. Es geht zwar nicht darum, aus der Mini-Reform eine Mini-Mini-Reform zu machen, wie Herr Kollega Wyss sich auszudrücken beliebte, aber es geht darum, aus der ersten Vorlage die kurzfristigen Ziele zu übernehmen und die langfristigen, die sich als noch nicht reif erwiesen haben, für diesmal auszuklammern. Ueber die kurzfristigen Ziele möchte ich nicht mehr viele Worte verlieren; sie sind hier verschiedentlich genannt worden. Ich unterstreiche lediglich, dass nebst der Ausmerzung der kalten Progression und der Verbesserung der Sozialabzüge angesichts der steigenden Aufgabenfülle natürlich auch das Postulat der Mehreinnahmen für den Bund seine Bedeutung hat.

Bedauerlich ist — Herr Kollega Vollenweider hat bereits darauf hingewiesen —, dass die erhöhten Sozialabzüge nicht in der gleichen Weise sofort in Kraft gesetzt werden können wie der neue Steuertarif. Mit dem vorgeschlagenen Uebergangsrabatt (Staffelrabatt von 25, 15 und 5 Prozent) versucht man hier eine Zwischenlösung. Dieser Einheitsstaffelrabatt ist aber leider gerade für die Familienväter nicht ganz vollwertig im Verhältnis zu den neuen Sozialabzügen, die erst 1973 wirksam werden können. Um den Uebergangsrabatt wenigstens für eine klare Mehrheit der Steuerpflichtigen gleichwertig zu machen, möchte ich Sie ersuchen, in der Detailberatung dem etwas grosszügigeren Minderheitsantrag beim Staffelrabatt zuzustimmen.

Die christlichdemokratische Fraktion unterstützt diese Vorlage aber nicht nur wegen der erwähnten kurzfristigen Zielsetzungen, sondern vor allem auch deshalb, um Zeit zu gewinnen für eine wirklich solide Vorbereitung der fälligen strukturellen Reformen. Wir zählen dazu insbesondere die Probleme der Steuerharmonisierung und den Ausbau des Finanzausgleichs. Wir wissen, dass für den Ausbau des Finanzausgleichs die Verwirklichung einer gewissen Steuerharmonisierung unerlässliche Voraussetzung ist, und wir sind bereit, bei der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Unsere Fraktion lädt den Bund deshalb ein, mit den Kantonen als Partner diese Probleme eingehend zu studieren. Die Steuergerechtigkeit ist sowohl für den einzelnen Steuerpflichtigen als auch für die politischen Körperschaften anzustreben. Wir müssen zu strukturellen Neuordnungen gelangen, wobei der Frage der Flexibilität eine grosse Bedeutung zukommt, auch in Relation zur Konjunkturpolitik. Aus diesem Grunde muss auch die Frage der Besteuerung an der Quelle geprüft werden.

Wir sind uns bewusst, dass der weitere Ausbau des Finanzausgleichs eine gewisse Steuerharmonisierung zur Voraussetzung hat. Wir glauben aber nicht, dass diese

Harmonisierung zu einer absoluten steuerlichen Gleichschaltung führen kann und führen muss.

Was die verschiedenen Anträge betrifft, die auf Einführung struktureller Aenderungen in diese Vorlage betrifft, ob es sich nun um die getrennte Besteuerung des Einkommens der Ehefrau oder um die Minimalsteuer handle, so glauben wir, dass solche Begehren in einer Uebergangsordnung, wie wir sie jetzt behandeln, keinen Platz haben können.

Präsident: Es haben sich keine Redner mehr eingetragen.

Die Diskussion zum Eintreten ist geschlossen. Die Herren Kommissionsreferenten verzichten auf das Wort.

Bundesrat Celio: Auch ich stimme der Vorlage zu, allerdings ohne grosse Begeisterung, wie das heute hier mehrmals gesagt worden ist, denn ich habe mir die Frage gestellt: Handelt es sich um eine echte Bundesfinanzreform? Ich muss leider sagen: Es handelt sich nicht mehr um eine Bundesfinanzreform. Deshalb haben wir uns bemüht, die Botschaft umzubenennen. Es heisst nun im Titel nicht mehr «Aenderung der Finanzordnung», sondern «Weiterführung der Finanzordnung des Bundes».

Es ist klar, dass die durch die Stände verworfene Finanzordnung einen Versuch darstellte, eine einigermaßen moderne Finanzordnung auf die Beine zu stellen, auch wenn gewisse grundsätzliche Fragen, wie der Finanzausgleich oder die Harmonisierung der Steuern unter den Kantonen, nicht gelöst worden wären. — Es ist uns also nicht gelungen, diese moderne Finanzordnung durch Volk und Stände durchzubringen, was ja erlaubt hätte, durch die Gesetzgebung einige strukturelle Aenderungen, von denen Herr Schuler jetzt gesprochen hat, einzuführen.

Am 15. November standen wir vor der Frage, was zu tun sei. Ich habe damals nicht vergessen, was mir vorgeworfen wird, nämlich dass ich vor der Abstimmung gesagt habe, wenn diese Finanzordnung nicht angenommen werde, sei es sehr wahrscheinlich zeitlich nicht mehr möglich, bis 1973 oder 1974 die kalte Progression zu beseitigen. Ich hatte mir kaum vorgestellt, dass ich vor dieser Situation stehen würde, in der sich der Bundesstaat erst zwei- bis dreimal befand, nämlich dass das Volk die Finanzordnung annahm und die Stände nicht. Hätte auch das Volk die neuvorgeschlagene Finanzordnung abgelehnt, dann wäre ich vor einer ganz andern Situation und hätte den Volkswillen nicht so interpretieren können, wie der Bundesrat es getan hat, nämlich dass das Volk und die Stände mit der kurzfristigen Zielsetzung mehr oder weniger einverstanden sind, hingegen nicht mit der mittelfristigen Zielsetzung. Die Situation war insofern vereinfacht. Der Bundesrat hat sich schon am Montag nach der Abstimmung schlüssig werden können, welche neue Lösung er präsentieren könnte, denn an und für sich war klar, dass die kurzfristige Zielsetzung unbestritten war. Ich möchte aber zugeben, es haben auch andere Momente hineingespielt. Aber in den grossen Zügen ist diese Interpretation, glaube ich, richtig.

Nach dieser Analyse stand der Bundesrat vor der Situation, warten oder rasch handeln zu müssen. — Warum musste er rasch handeln oder dann die neue Finanzordnung um 2 Jahre verschieben? Sie wissen, dass wir Anno 1971 vor einer neuen zweijährigen Veranlagungsperiode stehen. Hätten wir die ersten Monate dieses Jahres verpasst, so wäre es unmöglich gewesen, eine

neue Finanzordnung in Kraft zu setzen; das wäre mitten in die Veranlagungsperiode gefallen. Deshalb war der Bundesrat vor der Alternative, entweder dieses Jahr noch eine neue Finanzordnung über die Bühne zu bringen oder bis 1973 zu warten.

Die erste Frage, die der Bundesrat hat beantworten müssen, war die: Ist eine neue Finanzordnung überhaupt nötig? Der Bundesrat bejaht das. Herr Nationalrat Biel hat heute gesagt, der Bund befinde sich in einer glänzenden finanziellen Lage. Das stimmt zum Teil. Der Abschluss der Rechnung 1970 wird nicht schlecht sein, weil wir zusätzliche Einnahmen haben, vor allem durch die Verrechnungssteuer und bei der Warenumsatzsteuer. Wir werden die Rechnung 1970 mit einem Einnahmenüberschuss abschliessen, was ja in konjunktureller Hinsicht gar nicht stört. Für 1972 sieht die Situation nicht schlecht aus. Die Planung für 1972 sieht trotz der Steigerung der Einnahmen gesamthaft einen Ausgabenüberschuss von 79 Millionen vor, die vielleicht durch erhöhte Steuereinnahmen gedeckt werden können, wenn die Konjunktur weiter anhält; denn wir leben beim Bund wie bei den Kantonen zum grössten Teil von der Inflation.

Aber für 1973 sieht die Situation anders aus. Ich habe Ihnen schon gesagt, für 1973 müssten wir eine zusätzliche Milliarde Franken für die Finanzierung der 8. AHV-Revision beschaffen. Das wird nicht einfach sein. Gerade aus den Kantonen — lassen Sie mich das auch sagen —, die die Finanzordnung verworfen haben, kommen die Motionen, Postulate und kommt das Begehren, bevor das Gesetz über die Hochschulförderung abgelaufen ist — ich glaube, das wird 1974 der Fall sein —, zu einer neuen Ordnung zu greifen, weil die Kantone die grossen Ausgaben nicht mehr bewältigen könnten. — Ich bin einverstanden, weiss genau, dass der Bund gewisse grosse Aufgaben übernehmen müssen, weil die Kantone es nicht mehr fertigbringen, die zusätzlichen Mittel aufzubringen. Ich darf beifügen, dass es natürlich für die Kantone auch bequemer ist, an die eidgenössische Türe zu klopfen, als die kantonalen Steuergesetze zu revidieren, um sich mehr Mittel zu verschaffen.

Ich sagte, es sehe für 1973 schlecht aus. Ich bin aber fest überzeugt, dass wir auch diese grossen Aufgaben meistern werden, denn die Finanzlage des Bundes ist gut. Aber wir müssen in einer finanziell so zugespitzten Lage jetzt schon an 1973 denken, dürfen nicht riskieren, dannzumal im Budget oder sogar in der Rechnung eine halbe Milliarde Franken Defizit zu haben. Das würde über jedes erträgliche Ausmass hinausgehen.

Das zeigt Ihnen, dass es nötig ist, die Finanzordnung so frühzeitig in Kraft zu setzen, dass sie uns Mehreinnahmen für 1972, vor allem aber für 1973 verschafft.

Herr Nationalrat Biel sagt mir, die Wahrheit sei, dass man bei der Warenumsatzsteuer Geld holen wolle. Das stimmt, Herr Nationalrat Biel. Ich muss das Geld dort holen, wo es möglich ist, es zu holen.

Unsere Freiliste ist so weit gezogen, dass die Warenumsatzsteuer die kleinen Leute schon. Sie können vor mir nicht verlangen, dass ich die kalte Progression beseitige, dass ich die Sätze heruntersetze, dass ich die kleinen Einkommen schütze und dass ich gleichzeitig noch mehr Einnahmen erziele. Ich hole oben schon mehr Einnahmen, aber dass ich noch 200 oder 300 Millionen mehr Einnahmen oben hole, ist nicht gut möglich. Vergessen Sie nicht, dass 1 Prozent der Steuerzahler in der Schweiz 44 Prozent der Bundessteuer zahlt, und 89 Prozent der Steuerzahler in der Schweiz mit Einnahmen unter 20 000 Franken bringen 15 Prozent der eid-

genössischen Steuer auf. Die Einkommen über 100 000 Franken zahlen in der Schweiz 44 Prozent der Steuer. Man darf nicht sagen, dass diese Steuerzahler geschont sind. Man sagt, die Progression bei 9,5 Prozent sei ungenügend, man sollte noch bis 12 oder bis 14 Prozent hinaufgehen. Vergessen Sie aber nicht, dass die 9,5 Prozent gegenüber den 7,2 Prozent von heute eine Erhöhung von fast 50 Prozent darstellen. Was würden Sie sagen, wenn ich die andern Steuern, die Ihnen am Herzen liegen, über 50 Prozent erhöhen würde; damit wären Sie wahrscheinlich nicht einverstanden. Das ist eine beträchtliche Erhöhung. *Notabene*, ich weine nicht über die Herren, die grosse Einkommen haben; ich habe deswegen noch keine Träne vergossen. Ich glaube, diese 9,5 Prozent sind absolut gerechtfertigt, aber man muss auch masshalten und darf nicht übertreiben. Um so mehr dürfen Sie nicht vergessen, dass es Kantone mit einer Progression bis zu 20 Prozent gibt. Diese Steuern summieren sich zu den Bundessteuern. Dazu kommt noch die Progression der Gemeindesteuern. Und vergessen Sie weiter nicht, dass es bei den Kantonen und den Gemeinden noch eine Vermögenssteuer gibt. Die Inhaber von Wertpapieren sind oft bei der heutigen Situation nicht zu beneiden. Es gibt heute Wertpapiere, bei denen der Ertrag ungenügend ist oder knapp genügt, um die Steuern zu bezahlen, weil die Wertpapiere durch die Vermögenssteuer belastet werden und dazu noch dreimal durch die Einkommenssteuer. Dazu kommt noch die Tatsache, dass die Dividende auf dem Nominalwert und nicht auf dem Börsenwert der Wertpapiere bezahlt wird. Man darf darum nicht behaupten, dass unser Steuerrecht diese Leute schützt.

Warum war es notwendig, sofort zu handeln? Die kalte Progression müssen wir beseitigen, weil sie eben durch die erhöhten Einkommen und die rapide Steigerung der Löhne immer noch schärfer wird. Es ist nicht zu verantworten, diese Entwicklung so weitergehen zu lassen, dass die Leute bei gleicher Kaufkraft immer mehr und mehr Steuern bezahlen müssen. Diese Built-in-Flexibility — diese eingebaute Flexibilität —, die bewirkt, dass die Steuer bei gleicher Kaufkraft immer steigt, muss beseitigt werden, vor allem in einem inflationären Trend, wie wir ihn jetzt haben. Rein konjunkturpolitisch sollte dies nicht getan werden, denn wir schöpfen Geld ab, wenn wir diese Steuer steigen lassen; aber dann ist es in einem andern Sinn wieder einmal ungerecht den kleineren Einkommen gegenüber. Denn wenn Sie Geld abschöpfen wollen, müssen Sie es in der gleichen Proportion auch bei den hohen Einkommen tun. Sie können nicht nur dort abschöpfen, wo die Progression spielt.

Dann war noch eine weitere Frage am Rande: die Frage des Benzinzolls und die Umwandlung des Benzinzolls in eine interne Steuer.

Aus diesen Gründen hat sich der Bundesrat für ein rasches Handeln entschlossen, und ich glaube, heute darf man schon feststellen, dass der Bundesrat recht hatte.

Wie erreicht der Bundesrat diese kurzfristigen Ziele? Sie haben es schon vom Herrn Kommissionspräsident und vom Berichterstatter französischer Zunge gehört — ich möchte den Herren herzlich für ihre gute Berichterstattung danken —, und ich rekapituliere ganz rasch: Einmal durch die Beseitigung der kalten Progression durch Streckung des Tarifs und durch Sozialabzüge, welche leider, weil wir schon etwas verspätet sind, nicht mehr die Form haben, wie sie bei der alten Steuerreform vorgesehen war. Die Abzüge bleiben in der Form und

in der Höhe, wie wir sie gegenwärtig kennen. Man hat uns gesagt, man sollte den Versuch unternehmen, gleichwohl die erhöhten Sozialabzüge durchzusetzen. Ich kann Ihnen sagen, die Finanzdirektorenkonferenz ist heute schon besorgt, dass wir Schwierigkeiten vorbereiten, weil die Veranlagung warten muss bis nach der Abstimmung, und die Steuerrechnungen 1971 müssen trotzdem spätestens bis im März 1972 zugestellt sein. Das hat uns bewogen, die Frage des Staffelfrabattes einzuführen. Herr Nationalrat Schuler wird morgen den Minderheitsantrag stellen, diesen Staffelfrabbatt zu erhöhen. Ich will mich heute nicht damit befassen, ich werde morgen bei der Detailberatung dazu Stellung nehmen.

Wir haben zwei Varianten gegenüber der kurzfristigen Zielsetzung der alten Finanzordnung: den Beginn der Steuerpflicht bei 20 Franken und die Höchstsätze bei 9,5 Prozent. Man hat meine Ausführungen im Ständerat hier schon so viel zitiert, dass ich sie nicht noch einmal zu wiederholen brauche. Man diskutiert über diese Höchstsätze. Ich glaube schon, dass man diskutieren kann über eine grosse Spannweite in den Höchstsätzen; aber niemand kann Ihnen sagen, ob 9 oder 8,5 Prozent oder 9 oder 9,5 Prozent das richtige Mass sind. Das hängt von der politischen Einstellung und von der politischen Philosophie jedes einzelnen ab. Es gibt keinen optimalen Satz. Man kann nur sagen, über einen gewissen Satz hinaus gehe es nicht mehr oder unter einen gewissen Satz könne man nicht gehen. Was aber dazwischen liegt, ist ein Politikum. Es nützt auch nicht viel, wenn man hier zu beweisen versucht, dass 9,5 oder 9 oder 10 Prozent besser wären. Bestimmt gibt es einen gewissen Vergleich mit dem Ausland. Auch dieser Vergleich mit dem Ausland hinkt jedoch. Sie haben in letzter Zeit eine Zeichnung über die Steuerlast in den verschiedenen Ländern gesehen. Da müssen Sie aber zuerst wissen, wie hoch die soziale Belastung in den verschiedenen Ländern ist. Sie müssen auch wissen, ob die sozialen Probleme via Staat durch die Steuern gelöst werden oder wie bei uns durch die AHV und durch besondere Abgaben und Beiträge. Deshalb muss man alle diese Vergleiche mit Vorbehalt aufnehmen.

Wie man die kalte Progression beseitigen will, habe ich Ihnen bereits gesagt.

Neu ist die Flexibilität um 10 Prozent, die wir eingebaut haben. Im alten Entwurf waren die Sätze nicht an die Verfassung gebunden. Das war also die Neuerung. Die Flexibilität war nicht notwendig, weil man die Sätze durch Gesetzesrevision hätte ändern können. Nachdem wir nun aber die Sätze in der Verfassung haben, ist es klar, dass wir diese Flexibilität brauchen, damit wir nicht bei jeder Variation immer wieder verpflichtet werden, die Verfassung zu revidieren. Sie haben von den Referenten auch bereits gehört, wie diese Flexibilität spielen kann. Sie sichert uns ungefähr 700 Millionen Franken neuer Einnahmen. Ich glaube, das wird genügen, auch im Hinblick auf die Bemerkung, die ich soeben machen werde.

Nun noch zu einer letzten Frage, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen worden ist, und zwar von Herrn Schalcher. Es betrifft die Biersteuer. Bei der Biersteuer geht es mehr oder weniger um dasselbe wie bei der allgemeinen Frage der Annahme oder der Ablehnung der neuen Finanzordnung, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben. Was geschieht, wenn diese neue Finanzordnung nicht angenommen wird? Geschädigt werden dann nicht die hohen Einkommen. Herr Nationalrat Walter Biel hat gesagt, er mache seine Zustimmung davon abhängig, wie die Frage der Besteuerung der ho-

hen Einkommen gelöst wird. Die Bezüger hoher Einkommen haben aber kein Interesse, dass diese neue Finanzordnung durchgeht, denn durch diese neue Finanzordnung wird ihre Belastung von 7,2 auf 9,5 Prozent erhöht. Die Bezüger hoher Einkommen haben also ein Interesse daran, dass die neue Vorlage abgelehnt wird. Dann können Sie warten bis 1974, bis die Progression verschärft wird. Gleich verhält es sich mit der Biersteuer. Vorerst möchte ich korrigieren, was Herr Nationalrat Schalcher gesagt hat. Er hat erklärt, wir hätten die Biersteuer und die Begrenzung der Belastung des Biers nach vorne gebracht, in den Artikel 41. Das stimmt nicht. Im jetzigen Verfassungsartikel 41ter ist die Biersteuer verankert: «Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1974 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.» Ferner steht im Artikel 41ter noch der berühmte Satz: «Die Gesamtbelastung des Biers durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Baurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer darf im Verhältnis zum Bierpreis gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermässigt werden.» Auf diese Weise hat man die Belastung des Biers begrenzt. Es stimmt auch nicht, dass die Bierbrauer nach der Volksabstimmung über die letzte Vorlage zu mir gekommen wären und einen Druck auf mich ausgeübt hätten. Sie sind vor der Abstimmung zu mir gekommen, Herr Nationalrat Schalcher, und sie wollten eine Extrawurst haben. Ich habe Ihnen erklärt, eine Extrawurst passe wohl zum Bier, aber nicht in die Bundesverfassung. Die Bierbrauer verlangten wieder den Schutz gemäss Artikel 4. Ich habe den Herren dann gesagt: «Wenn die Sätze für die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer in der Verfassung nicht mehr enthalten sind, so besteht wirklich auch kein Grund, die Belastung des Biers noch in der Verfassung zu begrenzen. Die Bierbrauer haben dann ehrlicherweise anerkannt, dass sie auch auf diesen Schutz verzichten wollen, wenn die andern Sätze nicht in der Verfassung enthalten sind. Diese Herren verfügen aber heute schon über den erwähnten Schutz, und zwar im Artikel 41 der Bundesverfassung und nicht in den Uebergangsbestimmungen.

Was geschieht nun, wenn Sie die Biersteuer hinten aufführen oder wenn Sie sie begrenzen? Es wird dies zur Folge haben, dass ab 1974 oder ab 1982 überhaupt keine Belastung des Biers, abgesehen von der Zollbelastung, mehr bestehen wird. Wir werden morgen darüber sprechen. Ich weiss, dass Sie die Biersteuer nicht begrenzen wollen, wohl aber den Schutz. Sie können aber nicht den Fünfer und das Weggli haben. Entweder begrenzen Sie die ganze Steuer, oder dann lassen Sie den Schutz spielen.

Vergessen Sie auch nicht, dass hier von der Bierbelastung die Rede ist. Die Bierrohstoffe zahlen aber bereits einen ziemlich hohen Zoll, und wenn dieser Zoll aus irgendeinem EFTA- oder EWG-Grund zurückgehen sollte, so hätten wir die Möglichkeit, sofort die Steuer zu erhöhen und die Belastung wieder auf den heutigen Stand zu bringen. Das ist ein Vorteil, den Sie nicht übersehen dürfen.

Gestatten Sie mir nur noch, zwei letzte Bemerkungen anzubringen. Es ist gesagt worden, vor allem von meinem Freund Jaccottet, dass man die Rechte der Kantone schützen müsse, es sei eine Frage des Föderalismus. Ich weiss nicht, ob Herr Nationalrat Jaccottet letzte Woche in Lausanne den Vortrag von Herrn Präsident Werner über die wirtschaftliche, die steuerliche und die finan-

zielle Integration Europas gehört hat. Wenn man nämlich diesen Vortrag gehört und sich überlegt hat, was jetzt in Europa im Gange ist, kommt man zum Schluss, es wäre angezeigt, auch unseren Föderalismus nochmals zu überdenken, denn ich glaube nicht, dass wir mit diesen überholten Strukturen in diesem neuen Europa mitmachen können, es sei denn, wir verzichten darauf, mitzumachen, weil wir finden, es sei wunderbar schön, allein innerhalb unseren Grenzen zu bleiben. — Aber das können wir leider nicht tun. Darum sage ich: Machen Sie sich keine Illusionen. Ich bin nicht traurig, wenn Sie die zeitliche Geltung der Finanzordnung bis 1982 begrenzen, denn schon vor 1982 werden Sie genötigt sein, die Finanzordnung zu revidieren, weil der Druck von aussen und von innen, in Form grosser Aufgaben, die der Bund zu lösen haben wird, hierzu zwingen wird.

Die zweite Bemerkung: Der Bundesrat bedauert, dass die politischen Verhältnisse keine umfassendere, feinere Finanzordnung ermöglichen. Von verschiedener Seite wurde hier heute dem Bundesrat vorgeworfen, er hätte das und das nicht getan, man sollte da und dort höher belasten, da und dort niedriger belasten, solle die Steuerharmonisierung einführen, das Problem des Finanzausgleichs lösen. — Das ist alles schön und recht, all diese Begehren kann man stellen. Aber auf dieser Seite der Barrikade muss ich mit den politischen Realitäten rechnen. Diese sind leider so, dass gewisse Probleme nicht spruchreif sind und dass man sich immer nur bis zu gewissen Grenzen bewegen kann. Wenn man diese überschreitet, kommt eine Finanzordnung überhaupt nicht zustande.

Mein Metier besteht nicht darin, Finanzordnungen zu schaffen, mit denen ich ständig desavouiert werde. Ich bin zwar nicht unglücklich, wenn ich desavouiert werde, sei es durch das Volk, sei es durch die Stände, sei es durch das Parlament. Aber ich habe ein Interesse daran, dass eine Finanzordnung zustande kommt. Diese ist ja nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, die Aufgaben zu lösen, die auf uns zukommen und gelöst werden müssen.

Ich erlaube mir eine letzte Bemerkung. Man hat uns bei der Besprechung der letzten Finanzordnung oft gefragt, ob man die Möglichkeit habe, die Ausführungsgesetze zu erlassen, wenn eine unbefristete Finanzordnung akzeptiert wird. Der Bundesrat hat nun den Antrag gestellt, die neue Finanzordnung zeitlich zu begrenzen. Wir haben diese Frage erneut geprüft, und ich kann Ihnen sagen, dass es möglich sein wird, trotz Befristung der Finanzordnung, die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Ich hoffe, dass wir im Laufe dieses Jahres noch im Vernehmlassungsverfahren an die Ausführungsgesetzgebung zur Wehrsteuer herantreten können. Ich hoffe sodann, dass wir gleichzeitig, oder etwas später, in diesem Jahr oder anfangs des nächsten Jahres, noch ein Gesetz über die Warenumsatzsteuer erlassen können, und ich hoffe — das liegt im Programm des Departementes —, dass wir das Stempelsteuergesetz abändern können, weil es nicht mehr den modernen Anforderungen entspricht. Das also ist das Programm des Departementes. Dieses durchzuführen, braucht eine gewisse Anstrengung. Es ist nicht einfach, bei einer zeitlich begrenzten Finanzordnung, mit den Ansätzen in der Verfassung, zu dieser Ausführungsgesetzgebung zu schreiten. Aber wir werden sie fertigbringen.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 2. März 1971
Séance du 2 mars 1971, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Weber-Altendorf

**10584. Postulat Egli.
Bautermin für die Nationalstrassen
N 2 und N 14**

Avancement des travaux des Nationales 2 et 14

**10598. Postulat Grünig.
Bautermin für die Nationalstrasse N 2
im Wiggertal**

**Début des travaux de la Nationale 2
sur le tronçon de Wiggertal**

Text des Postulates Egli vom 2. Juni 1970

Die Nationalstrasse N 2 als Bestandteil des klassischen Kreuzes Nord/Süd-Ost/West ist von grosser nationaler und internationaler Bedeutung. Die Eröffnung des Belchentunnels, mit der man für das Jahr 1971 rechnet, wird zu einem grossen Fahrzeuganfall, namentlich im Raume des untern Wiggertales, führen. Damit wird die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kantonsstrasse südlich der N 1 (Zofingen—Luzern) schon im Jahre 1972 erreicht sein, so dass Rückstauungen auf die N 1 zu erwarten sind. Um diese Entwicklung besorgt, haben die Regionalplanungsgruppe Wiggertal sowie die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern in mehreren Eingaben die Vorverlegung des Baubeginnes der N 2 im Abschnitt Oftringen—Luzern verlangt.

Ferner ersuchte der Kanton Luzern, angesichts ihrer grossen Bedeutung, auch um die Vorverlegung des Baubeginnes der N 14 im Raume Sedel—Gisikon.

Der Bundesrat wird aufgefordert, den berechtigten und unaufschiebbaren Begehren der Kantone Aargau und Luzern zu entsprechen.

Texte du postulat Egli du 2 juin 1970

La route nationale N 2, en tant que section des axes classiques nord-sud/est-ouest, qui se croisent sur notre sol, joue un rôle d'une importance considérable sur le plan national comme sur le plan international. L'ouverture du tunnel du Belchen, attendue pour 1971, va entraîner un trafic intense, notamment dans le bas Wiggertal. Ce trafic atteindra en 1972 déjà la limite maximale de ce qui peut être absorbé par la route cantonale au sud de la N 1 (Zofingue—Lucerne), de sorte qu'il faut s'attendre à des embarras de la circulation sur la

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1971
Date	
Data	
Seite	86-101
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 036

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

peltunnel-Variante nochmals die Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es wäre nach meiner Auffassung eine dringende Notwendigkeit, wenn man das Aaretal von einem weiteren Zug der Nationalstrasse freihalten könnte. Die Auffahrt oder Abfahrt von der Nationalstrasse in die sogenannt geplante Aaretalstrasse wäre gleich zu bewerkstelligen wie mit der einfachen Tunnel-Variante, wie mit dem Bözberg-Durchstich, und aber nachher in die offene Flur geht. Bei der Doppeltunnel-Variante, bei der der sogenannte Wulpelsberg durchstochen werden müsste, würde das Gebiet von Schinznach Dorf, Schinznach Bad, Scherz und Lupfig nicht von der Autobahn in diesem Mass wie es geschehen muss strapaziert. Vor zehn Jahren mögen Gründe vorhanden gewesen sein, dass aus technischen und kostenmässigen Gründen das nicht verantwortet hätte werden können. Ich bin mir absolut bewusst, dass diese Doppeltunnel-Variante mehr Geld kosten wird, in baulicher Hinsicht und auch in betrieblicher Hinsicht. Aber wir sind jetzt im angelaufenen Jahr 1971, wo das Naturschutzjahr 1970 seine Nachwirkungen haben soll. Ich spreche hier nicht, weil ich Aargauer bin, sondern weil es ein Gebiet ist, in dem man es anders machen könnte, indem man die Nationalstrasse durch diese beiden Berge führt. Darum hätte ich den dringenden Wunsch, dass diese Doppeltunnel-Variante jetzt mit der einfachen Tunnel-Variante mitbearbeitet würde und nachher zum Entscheide dem Parlament vorgelegt würde. Ich danke Ihnen.

Breitenmoser: Es liegt mir daran, hier zu sagen, dass wir von Basel aus die Befürchtung hegen, und sicher von Zürich aus auch, dass nun durch ein Seilziehen zwischen den Gemeinden bei Brugg die Realisierung der so dringend nötigen Autobahnverbindung Basel—Zürich noch um weitere Jahre verzögert werden könnte. Deshalb möchte ich bitten, dass nun nicht eine weitere Verschleppung in dieser Angelegenheit stattfindet und dass man sich auch auf der Seite des Departementes sehr rasch zu einem Entscheid über die eingegangenen Rekurse durchringt. Die verschiedenen Gemeinden, die hier rekurrieren, müssen Verständnis aufbringen, dass man sehr wohl über die Linienführung eine Zeitlang geteilter Meinung sein kann, aber dass nachher doch die Realisierung an die Hand genommen werden kann. Wenn wir hören, dass die Autobahn Basel—Zürich, zwischen immerhin den beiden grössten Städten des Landes, durch verschiedene Verzögerungen erst im Jahre 1980 fertig erstellt werden soll — wir hoffen 1978 —, dann werden Sie selbst erkennen, dass hier die Sache an sich und die Sicherheit im Strassenverkehr keine weiteren Verzögerungen dulden können. Ich bin also den zuständigen Behörden sehr dankbar für rasche Entscheide in dieser Sache und den Anliegergemeinden am Bötzingen für das Verständnis, dass eines Tages der Entscheid gefallen ist und man sich als Minderheit dem Entscheid der grösseren Gemeinschaft unterziehen muss.

Bundesrat **Tschudi:** Nur noch eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Breitenmoser.

Wie ich schon in Beantwortung der Interpellation von Herrn Nationalrat Wartmann erklärt habe, halten wir den Entscheid und den Bau dieser Strasse für wichtig und dringlich. Die Angelegenheit liegt aber keineswegs beim Departement, nicht einmal beim Bundesrat. Der Bundesrat hat den Vorentscheid getroffen, den Herr Nationalrat Wartmann gewünscht hat, und den er bil-

ligt. Jetzt sind die Gemeinden, von denen die Rede war, an die eidgenössischen Räte gelangt. Sie haben zwar nicht einen Rekurs, jedoch eine Petition an die eidgenössischen Räte gerichtet, so dass diese Frage von Ihnen behandelt werden muss und weder vom Departement noch vom Bundesrat. Der Bericht des Bundesrates an die Petitionskommissionen zu diesen Beschwerden ist bereits erstattet worden.

10736. Finanzordnung des Bundes. Weiterführung Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 86 hiervor – Voir page 86 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Ziffer 1, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre 1, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter

Abs. 1—3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Muret

Abs. 3

... Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6 Prozent, bei Engroslieferungen 5,4 Prozent des Entgelts; ...

Art. 41ter

Al. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Muret

Al. 3

... livraisons au détail, à 3,6 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 5,4 pour cent...

Tschopp, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, hier nur einige Worte zu Absatz 1, Litera c, zu sagen.

Sie sehen aus der Fahne, dass der Bundesrat die Vorlage bis 1980 befristen wollte, d. h. dass sich die eidgenössischen Räte unmittelbar vor den eidgenössischen Wahlen 1979 mit der Neuordnung befassen müssten. Der Ständerat schlägt deshalb eine Befristung bis 1982 vor. Es ist zu beachten, dass der Bundesrat ja jederzeit, ja schon vor Ablauf dieser Frist, eine Neuordnung oder eine Aenderung beantragen kann, und diese Initiative steht auch dem Parlament zu. Die gegenwärtig geltende Ordnung hat auch Gültigkeit bis zum Jahre 1974, und man arbeitet bereits an einer Neuordnung.

Unsere Kommission beantragt deshalb Zustimmung zum Ständerat.

M. Muret: Un mot seulement. Nous avons déjà dit hier pourquoi nous nous opposons à l'augmentation de l'impôt sur le chiffre d'affaires: On reprend ainsi d'une main ce qu'on donne de l'autre au titre de l'impôt fédéral direct.

J'aimerais seulement ajouter qu'en même temps, cette mesure donnera une nouvelle impulsion à la vie chère. Par exemple, qu'on le veuille ou non, en l'absence de tout contrôle des prix, l'imposition accrue des travaux de construction, légitime en elle-même, va se répercuter inévitablement sur les loyers. Et il n'est pas besoin de dire qu'en dépit de toutes les argumentations spécieuses et malgré cette liste franche, d'ailleurs incomplète, qu'a invoquée hier M. Celio, ce sont bel et bien les petits et les moyens consommateurs, représentant une immense majorité, qui seront frappés, et frappés inégalement. Aucune argutie, qu'elle soit savante ou non, n'empêchera que ce soit là une réalité évidente. C'est la raison pour laquelle nous nous opposons à ces 370 millions de recettes supplémentaires au compte de l'ICHA.

Tschopp, Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne auf Seite 1, dass im untersten Absatz (Absatz 3) die Sätze für die Warenumsatzsteuer mit 4 und 6 Prozent fixiert werden.

Wir wollen ja dem Bund mit dieser Vorlage Mehreinnahmen verschaffen, damit er die künftigen grossen Aufgaben bewältigen kann. Die Aufhebung der Rabatte bei der Warenumsatzsteuer ist ein Teil dieses Programms. Herr Muret möchte eigentlich mit seinem Antrag die ganze Vorlage wieder auf den Kopf stellen. Er will bei den alten Sätzen der Warenumsatzsteuer (3,6 und 5,4 Prozent) bleiben und dafür die Maximalsätze für die natürlichen und juristischen Personen massiv erhöhen, wie Sie aus seinem Antrag zu II auf seinem Antragsblatt ersehen. Ich bin sicher, dass sein Antrag in der Kommission abgelehnt worden wäre.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Muret nicht zuzustimmen.

M. Galli, rapporteur: La proposition de notre collègue Muret entraînerait une diminution de 10 pour cent de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le 3e alinéa de l'article 41ter prévoit que cet impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6 pour cent de la contre-prestation. M. Muret propose respectivement 3,6 et 5,4 pour cent. Cette proposition n'a pas été examinée au sein de la commission, mais je tiens à vous rappeler ce que M. le conseiller fédéral Celio nous a déjà déclaré hier.

Il y va, je le répète, de la proportion dans laquelle la Confédération peut prélever des impôts directs et des

impôts indirects. Il s'agit également de savoir si l'on veut priver la Confédération d'une somme très importante; peut-être le Conseil fédéral pourra-t-il nous dire quelles seraient les conséquences de la proposition de M. Muret. Enfin, il s'agit de savoir si ce compromis qui a été trouvé d'une façon à peu près hasardeuse au cours de la première discussion, l'année passée, qui a été renouvelé avec les modifications que vous connaissez pour la prorogation du régime des finances, peut être bouleversé par des propositions extrêmes. Le Conseil fédéral a rappelé que la liste des marchandises exonérées de tout impôt sur le chiffre d'affaires est tellement vaste en comparaison de celle qui est en vigueur dans d'autres pays que, franchement, on ne peut pas dire de façon absolue que ce sont toujours les mêmes, les pauvres, les petits, les moyens qui sont appelés à faire un sacrifice; celui-ci, réparti entre tout le monde, ne sera que de l'ordre de quelques centimes ou de quelques francs par an.

La commission vous prie d'en rester à la solution proposée par le Conseil fédéral et acceptée par le Conseil des Etats, en repoussant la proposition de M. Muret.

M. Celio, conseiller fédéral: Je voudrais dire d'abord qu'aucun pays ne peut aujourd'hui se passer des impôts indirects. Si vous considérez la situation en Europe, vous voyez que presque tous les pays du Marché commun — l'Italie suivra l'année prochaine — tous les pays scandinaves ont un impôt, une taxe à la valeur ajoutée, avec des taux bien plus élevés que les 4 et 6 pour cent que M. Muret conteste ici à votre tribune. Car la taxe à la valeur ajoutée atteint dans les pays du Marché commun, 20, 22 pour cent pour certains produits, la moyenne étant de 12 à 15 pour cent. Nous sommes persuadés que, vu leur ampleur, les tâches qui incombent aujourd'hui aux pouvoirs publics ne pourront plus, dans un avenir que je n'espère pas très rapproché, être financés sans l'introduction d'une taxe à la valeur ajoutée. Notre système étant très simple, très économique aussi en ce qui concerne la perception de cet impôt, nous tâchons de le développer jusqu'au moment où il ne sera plus supportable à cause de la concurrence entre les différentes branches du commerce et de l'industrie, où il y aura, comme disent les Suisses allemands, la «Konkurrenzverzerrung». A ce moment-là, il faudra passer à l'autre système.

Je vous l'ai déjà dit hier, je conteste que l'impôt sur le chiffre d'affaires soit un impôt asocial. La liste franche très étendue que nous connaissons, telle qu'aucun autre pays d'Europe n'en possède, fait en sorte que les petits consommateurs sont très peu touchés par l'impôt sur le chiffre d'affaires. Celui-ci frappe plutôt les classes moyennes et malheureusement — car on ne peut trouver un autre système — dans une mesure moindre les classes à revenus élevés. C'est la raison pour laquelle il me semble juste d'augmenter pour ces dernières les taux d'imposition dans l'impôt direct.

Je vous prie de rejeter la proposition de M. Muret.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Muret	11 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 4, Ingress und Lit. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 4, préambule et lettre a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 4, Lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit I

Hauptantrag

(Kloter, Biel Walter, Schalcher, Schuler)

Auf Bier. (Rest streichen.)

Minderheit II

Eventualantrag

(Schalcher, Biel Walter, Grütter, Hubacher,
Kloter, Stich, Wüthrich, Wyss)

Auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, bis Ende 1982 auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Art. 41ter, al. 4, lettre b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité I

Proposition principale

(Kloter, Biel Walter, Schalcher, Schuler)

La bière. (Biffer le reste.)

Minorité II

Proposition éventuelle

(Schalcher, Biel Walter, Grütter, Hubacher,
Kloter, Stich, Wüthrich, Wyss)

La bière. La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure, jusqu'à la fin de 1982, en l'état du 31 décembre 1970.

Kloter, Berichterstatter der Minderheit I: Ich stelle Ihnen mit weiteren Ratskollegen den Antrag, in Absatz 4, Litera b, den Vorschlag des Bundesrates abzulehnen.

Der Vorschlag des Bundesrates enthält den Grundsatz, dass Bier einer Verbrauchssteuer unterzogen werden kann, ergänzend dazu aber noch die Fixierung, dass das Verhältnis der Belastung zum Preisstand Ende 1970 für alle Zeiten gewährleistet bleiben soll.

Heute ist diese Formulierung Bestandteil der Verfassung. In der verworfenen Vorlage vom November ist diese grundsätzliche Verfassungsbestimmung in den Uebergangsbestimmungen aufgenommen worden und erscheint in diesem neuen Vorschlag nun wieder in Artikel 41ter. Herr Bundesrat Celio war gestern so freimütig und hat bekannt, dass er vor der Verwerfung der letzten Vorlage bei einem Gespräch mit den Bierbauern be-

reits das Versprechen abgegeben habe, dass dann, sollte die Vorlage verworfen und die Sätze wiederum in die Verfassung aufgenommen werden, auch die bisherige Fixierung dieses Verhältnisses wieder Bestandteil der Verfassung sein solle.

Die Besuchspraxis dieser Bierbrauer hat uns in der Kommission und auch gestern wieder nach der Mitteilung des Bundesrates eigenartig berührt. Es wird also in dieser Sache scheinbar sehr eifrig an die Türfalle des Bundesrates herangegangen und sehr eifrig geklopft, und das Klopfen hat scheinbar Erfolg. Aber eine derartige Bestimmung gehört nicht in die Verfassung. Sie ist auch in die Verfassung hereingekommen zu einer Zeit, wo die wirtschaftliche Situation eine völlig andere war als heute, wo die Belastung im Verhältnis zum damaligen Preisstand eine andere war und wo der Konsum des Bieres in unserer Volkswirtschaft ein ganz anderer war als heute. Auch gestern war Herr Bundesrat Celio derjenige, der darauf hingewiesen hat, dass für den weiteren Ausbau der Sozialversicherungen, ganz besonders der AHV, im Bundesbudget ab 1973 eine weitere halbe Milliarde fehlt. Man weiss nicht, woher das Geld zu nehmen sei. Hier bietet sich nun eine Gelegenheit.

Die Schweiz hat das billigste Bier. Gemäss einer uns zugegangenen Mitteilung kostet der halbe Liter Bier bei uns 52 Rappen, im Durchschnitt in den Nachbarländern aber 80 Rappen. Dabei ist der Konsum an Bier in der Schweiz im Laufe der letzten 25 Jahre verdoppelt worden, das heisst, der Bierverbrauch — bezogen auf alle über 18jährigen — stieg in dieser Zeitspanne von 50 auf gut 100 Liter pro Person und Jahr. Dabei beträgt die Belastung durch Zoll- und Verbrauchssteuern pro Liter 10 Rappen.

Wie würde nun die Rechnung aussehen, wenn wir das Bier etwas mehr belasteten, z. B. mit 20 Rappen pro Liter? Das ergäbe pro halben Liter 10 Rappen oder 62 Rappen gegenüber dem heutigen Preisstand. Wie würde sich das auf unsere Bundeskasse auswirken? Eine Belastung von 20 Rappen mehr pro Liter ergäbe bei einem Bierkonsum von 100 Litern pro Person und Jahr (wenn man die Zahl der über 18jährigen mit 4 Millionen annimmt) eine Mehreinnahme von etwa 80 Millionen Franken. Allein durch diese bescheidene Erhöhung der Verbrauchssteuer könnte sich die Bundeskasse also um 80 Millionen pro Jahr bereichern. Mir scheint, auf eine derartige Möglichkeit dürfe nicht verzichtet werden. Das ist aber der Fall, wenn wir dem bundesrätlichen Antrag folgen.

Nun wird zweifellos das Gejammer von seiten der Brauereien anheben; es wird argumentiert werden, diese Belastung sei unzumutbar. Damit wird der Glaube erweckt, als ob diese Erhöhung der Verbrauchssteuer durch die Bierbauer selbst zu tragen sei. Dabei ist es sicher keinem einzigen unter ihnen je eingefallen, diese Steuer selbst zu bezahlen, sondern sie alle haben sie auf den Konsumenten überwältzt. Das ist Praxis und in der heutigen Wohlstandsgesellschaft wohl auch selbstverständlich.

Es ist nicht zu befürchten, dass eine derart bescheidene Mehrbelastung einen Rückgang des Bierkonsums zur Folge hätte. Aber auch ein solcher Rückgang wäre mit Rücksicht auf die Volksgesundheit kein Verhängnis; denn die Folgen des Bier-Alkoholismus sind allzu bekannt. Dieser Jammeriade der Bierbrauer wird also keine Beachtung zu schenken sein.

Zusammenfassend darf gesagt werden: Der Antrag wurde gestellt, einmal aus verfassungsrechtlichen Grün-

den, aber auch wegen der «Verfassungskosmetik», schliesslich aus finanzpolitischen und nicht zuletzt aus volksgesundheitlichen Gründen. Ich bitte Sie darum, dem Grundsatz zuzustimmen, dass das Bier einer Verbrauchssteuer unterzogen werden kann und die Fixierung in bezug auf die Verhältniszahlen fallen zu lassen.

Schalcher, Berichterstatter der Minderheit II: Wie schon beim Eintreten kurz erwähnt, kommt die plötzliche Herübernahme der Beschränkung der Biersteuer auf den Stand von 1970 aus den durch die Ausführungsgesetzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen, Artikel 8, der letzten Vorlage in den dauernden, unbefristeten Verfassungstextteil von Artikel 46ter einer dauernden Verankerung dieser Sonderrechte der Brauer gleich, da nur WUST und WEST zeitlich beschränkt sind, die besonderen Verbrauchssteuern und diese Beschränkung aber nicht.

Nun hat Herr Bundesrat Celio gestern in Abrede gestellt, dass da gegenüber der verworfenen Vorlage etwas geändert worden sei. Ja, meine Herren, nehmen Sie die verworfene Vorlage zur Hand: In Artikel 41ter, Absatz 4, steht da lediglich: b) auf Bier; die Beschränkung der Gesamtbelastung des Bieres auf den Stand von 1970 ist enthalten hinten in Artikel 8, Absatz 5, der Uebergangsbestimmung. Und dann hat Herr Fischer-Bern — ich habe in der Kommission gesagt, im Auftrage der Brauer, Herr Fischer hat das bestritten, dann weiss ich nicht in wessen Auftrag — Sie erinnern sich, in der Kommission und im Rat versucht, das nach vorn (in Art. 41ter) zu bringen, ist aber damit unterlegen, und der Bundesrat hat uns dabei unterstützt und geholfen. Nun, nach geschlagener Schlacht, macht er das, was er damals selbst bekämpfte, zu seinem Antrag, und zwar ohne dass das während des Abstimmungskampfes von irgend jemandem verlangt worden wäre. Da soll einer noch mitkommen.

Und wenn Sie, Herr Bundesrat Celio, gestern den jetzt gültigen Verfassungstext gemeint haben, dann haben Sie nicht erwähnt, dass dort eben der ganze Text befristet ist, hier aber nur noch WUST und WEST und die Beschränkung nicht. Die Belastung des Bieres wäre dauernd auf den Stand von 1970 fixiert. Wem von uns anderen ist garantiert, dass wir nie mehr Steuern bezahlen müssen als 1970? Ausgerechnet der glänzend florierenden und mit geringsten Rohmaterialkosten — Herr Etter kann Ihnen das letztere bestätigen, Herr Bundesrat Celio — arbeitenden Brauereiindustrie aber soll das verankert werden.

Meine Herren, ich frage Sie, dürfen wir als Volksvertreter das zulassen?

Man komme nun nicht mit dem Einwand, es gehe um das Getränk des «kleinen Mannes». Immerhin nicht die Biertrinker sind bei Herrn Bundesrat Celio vorstellig geworden, sondern die Brauer, und bei dieser Vorstellung der Brauer — ob vor oder nach der Abstimmung spielt keine Rolle — ist unser grosser und verehrter Herr Bundesrat Celio ganz einfach schwach geworden und umgefallen, und der Ständerat hat diesen Unfall und schlaun Fischzug der Brauer ganz einfach nicht gemerkt. Um so mehr haben wir Volksvertreter hier zum Rechten zu sehen und zu korrigieren. Offenbar waren die Brauer in der Kommission sehr gut vertreten; ich hoffe, nicht auch hier im Rat.

Um es deutlich auszudrücken, solche Sonderrechte sind ein Hohn, und ich wundere mich, dass man es überhaupt wagt, einem so etwas vorzulegen! Ich sage das

als Nichtabstinent, dem allein die Sauberkeit des Rechtes am Herzen liegt. Ich bitte Sie daher, dem Streichungsantrag Kloter zuzustimmen. Sollte dieser Antrag Kloter nicht durchgehen, dann bitte ich Sie, meinen für diesen Fall gestellten Eventualantrag auf Beschränkung dieser Beschränkung der Biersteuer auf den Stand von 1970 bis Ende 1982 — also gleich wie bei WUST und WEST — zuzustimmen, um wenigstens gleich lange Spiesse mit Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer herzustellen. Auf Zeit und Ewigkeit darf eine solche Beschränkung einer Steuer auf einen bestimmten Stand sicher nicht in die Verfassung hinein, besonders noch, wenn man solchermassen neue Mittel braucht, wie das gestern Herr Bundesrat Celio mit Recht betonte; ab 1973 eine Milliarde mehr allein für die AHV! Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Beschränkung der Biersteuer wieder, wie in der letzten Vorlage, in die durch die Ausführungsgesetzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen Artikel 8 hineingekommen wäre; aber in der Kommission ist dieser Antrag — für mich erstaunlicherweise, denn letztes Mal haben ihm nämlich Bundesrat, Ständerat und Nationalrat zugestimmt — mit 21 : 7 Stimmen abgelehnt worden. Ich habe ihn daher nicht wieder aufgenommen, wäre aber nicht unglücklich, wenn ihn jemand anders nochmals aufnähme. Hingegen ist dieser Antrag auf zeitliche Begrenzung dieser Beschränkung der Biersteuer bis Ende 1982 nur mit dem knappen Stimmenverhältnis von 13 : 11 Stimmen nicht durchgedrungen. Ich hoffe, dass, wenn nicht der Antrag Kloter Gnade findet, wenigstens dieser Eventualantrag hier im Rate ganz durchgeht, um die Rechtsgleichheit wieder herzustellen und eine neue Opposition zu vermeiden.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Eine kleine Vorbemerkung: Ich habe einmal in einem Gasthof als Wandspruch gelesen: «Steuerfrei wie der Wein, sollte dieses Helle sein. Immer ist's der kleine Mann, der die Steuer zahlen kann» (Heiterkeit).

Die Minderheit I will die Fixierung der Gesamtbelastung vollständig streichen, und eine weitere Minderheit II, wie Sie soeben von Herrn Kollega Schalcher gehört haben, will, sofern der Antrag I abgelehnt wird, mindestens die Fixierung der Gesamtbelastung befristen bis 1982, damit man nachher wieder frei ist. Der Antrag I wurde in der Kommission mit 16 : 12 Stimmen abgelehnt, der Antrag II mit 13 : 11 Stimmen. Ein Antrag, die Biersteuer an sich zu befristen, wurde nicht gestellt.

Die Biersteuer ist ein Ueberbleibsel der Getränkesteuer aus dem Jahre 1935, als Teil der allgemeinen Getränkesteuer. Als am 1. Oktober 1937 die Getränkesteuer für alle alkoholfreien Getränke und alkoholische Gärungsgetränke aufgehoben wurde, blieb einfach nur das Bier hängen. Es blieb weiterhin der Getränkesteuer unterstellt. Wein und Gärmost werden nur von der Warenumsatzsteuer betroffen, die alkoholfreien Getränke tragen, zur Freude unseres Kollegen Etter, überhaupt keine Fiskalbelastung, diese sind auf der Freiliste der Warenumsatzsteuer.

Es kommt eigentlich — Herr Kollega Schalcher hat jetzt von der Gleichbehandlung gesprochen — darauf hinaus, wie wenn der Bund alle gelben Gartenbänke besteuern würde, während die roten und die weissen Gartenbänke steuerfrei bleiben. So geht es mir genau gleich mit dieser Belastung des Biers. In bezug auf die wirtschaftliche Struktur: Es gibt heute noch 56 Bierbrauereien in der Schweiz. Mehr als die Hälfte sind kleine oder mittlere Gewerbebetriebe. Es ist also nicht so, wie

Kollega Kloter in der Kommission gesprochen hat; er hat immer nur von den finanzstarken Brauereien gesprochen.

Wer zahlt die Biersteuer? Effektiv zahlen sie doch die Konsumenten. Die Biersteuer setzt sich zusammen aus drei Komponenten: Erstens Zollzuschlag auf das Malz, dann die eigentliche Biersteuer, und drittens die Warenumsatzsteuer. Die Belastung beträgt also heute Fr. 14.25 pro Hektoliter oder 17,7 Prozent des Engrospreises. Man kann also sagen: Im Schnitt pro Becher zahlt der Konsument etwa 5 Rappen, dazu — Herr Kloter, das dürfen Sie nicht vergessen — kommt noch das Trinkgeld (Heiterkeit). Die Biersteuer ergab noch im Jahre 1947 rund 15 Millionen. Wir sind im Jahre 1970; der Bund hat 63 Millionen eingenommen allein aus dieser Bierbelastung. Noch zur formellen Seite: Heute ist die Biersteuer befristet bis 1974, Herr Kollega Schalcher. Die Fixierung der Gesamtbelastung ist ebenfalls festgehalten inn Artikel 41ter, Absatz 4, der jetzt geltenden Ordnung. Ich gebe zu, dass es in der verworfenen Vorlage anders geregelt war. Aber was der Bundesrat jetzt vorschlägt, ist nichts Neues; die Fixierung war nur — wie schon gesagt — in der verworfenen Vorlage nicht im Verfassungsartikel, sondern nur in den Uebergangsbestimmungen.

Die Maximierung, die Fixierung, betrifft nicht nur die Biersteuer allein, sondern die Gesamtbelastung. Bei Senkung der Zollzuschläge könnte aber zum Beispiel die Biersteuer erhöht werden, weil die Gesamtbelastung im Verhältnis zum Bierpreis — mit diesen 17,7 Prozent — fixiert ist. Wenn also der Bierpreis erhöht würde, erhöht sich auch die Fiskalbelastung.

Wir haben eine Eingabe erhalten der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus. Wir schätzen alle die Bemühungen gegen die Auswüchse des Alkoholismus, das ist ganz klar. Aber diese dreiseitige Eingabe ist doch etwas übertrieben. Ich glaube, diese Leute sind auf einem Auge blind. Warum ergreift dieser Verband nicht eine Initiative für eine allgemeine Getränkesteuer? Herr Schalcher, dann marschiere ich sofort mit Ihnen. Wieso wird also nur das Bier allein für alles Unheil verantwortlich gemacht?

Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

M. Galli, rapporteur de la majorité: Nous avons deux propositions de minorité à l'article 41ter, 4e alinéa, lettre b. La minorité I voudrait biffer la précision insérée dans l'article constitutionnel. Cette précision avait été abandonnée dans le texte que nous avons voté l'année passée. En effet, c'était à la législation de préciser les taux maxima et l'objet même de l'impôt. Il était dès lors normal qu'il en aille de même en ce qui concerne l'impôt sur la bière. Mais, les choses étant ce qu'elles sont, il a fallu reprendre le texte, avec bien sûr un rajeunissement de date.

L'impôt sur la bière est tout ce qui reste de l'ancien projet de l'impôt sur les boissons. Il a été introduit le 1er janvier 1935 et c'est le seul à avoir survécu à l'abrogation générale de l'impôt sur les boissons décidée le 1er novembre 1937. La bière est donc plus durement frappée que les autres boissons alcooliques et sa consommation est indirectement combattue par le renchérissement artificiel dû au prélèvement fiscal. Dans la solution que les Chambres ont retenue l'année passée, la limitation existant actuellement dans la constitution avait été biffée parce que la durée de l'impôt et les taux devenaient matière de loi. En reprenant dans la consti-

tution la limite matérielle et temporelle, il est clair qu'il devrait en aller de même avec l'impôt sur la bière. C'est ce que MM. Kloter et Schalcher, porte-paroles des minorités I et II, ne veulent pas. La minorité I exige que la limitation matérielle soit éliminée et elle préconise une augmentation de l'impôt. La minorité II préconise une limitation matérielle jusqu'en 1982.

La bière est la boisson la moins alcoolique; il s'agit d'une boisson populaire et bon marché. Sa consommation est due surtout à ceux qui ne peuvent ou ne veulent pas se permettre de boire une boisson plus chère. Mais dans ces questions de goûts et de couleurs, de vices et de vertus, chassez le naturel, il revient au galop. L'impôt actuel se compose de trois éléments. L'impôt sur la bière proprement dit, les droits de douane et l'impôt sur le chiffre d'affaires. L'impôt sur la bière est l'impôt indirect prélevé sur les matières premières qui sont toutes importées. On notera ici que les boissons non alcooliques sont exonérées en grande partie de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Les impôts sur la bière constituent aujourd'hui, comme en 1958, 17 pour cent du prix de gros de la bière, soit 14,25 francs par hectolitre. Si les droits de douane devaient diminuer ou disparaître en vertu de conventions internationales, l'impôt comme tel pourrait être augmenté d'autant, car la législation est conçue uniquement sur la charge totale en tant que telle et non pas sur ses composants. Comme pour chaque impôt de consommation, le résultat est de renchérir le prix de gros de la bière pour le consommateur. Il ne paraît pas logique d'aggraver la charge grevant la bière. Nous pourrions admettre un impôt sur les boissons alcooliques de toutes sortes comme moyen de lutte contre l'alcoolisme. La croisade de la minorité contre la bière ne nous paraît pas justifiée dans le cadre de la prorogation du régime financier. La proposition de la minorité II est de plus inutile. Avant 1982, l'article 41ter devra être révisé. Le problème de l'impôt sur les boissons ou limité à la bière fera donc obligatoirement l'objet de décisions nouvelles avant 1982. Il apparaît donc inutile voire dangereux de créer un droit qui ne pourrait pas être modifié avant le délai d'expiration.

Votre commission a repoussé la proposition de la minorité I par 16 voix contre 12. Elle a également repoussé la proposition de la minorité II par 13 voix contre 11. Dans le même sens, votre commission vous propose de repousser les deux propositions et d'en rester au texte proposé par le Conseil fédéral.

Bürgi: Ich hatte die Absicht, als schlichter und schweigender Stimmenzähler diese Debatte mitzumachen, um das Zeitbudget des Präsidenten nicht zu belasten. Der Antrag von Herrn Kloter und derjenige meines alten Dienstkollegen Schalcher aus dem Aktivdienst nötigen mich nun indessen, hier einige Bemerkungen anzubringen. Ich vermag allerdings dem Leitbild nicht gänzlich zu entsprechen, das die beiden Antragsteller vom Verfechter des bundesrätlichen Antrages entworfen haben. Ich bin weder ein entrüsteter Biertrinker — ich huldige diesem «Sport» nur in mässiger Weise —, und ich gedenke auch nicht im Namen des Getränkes des kleinen Mannes zu sprechen. Schliesslich gehöre ich keinem Verwaltungsrat einer Bierbrauerei an. Es tut mir ein bisschen leid, dass ich die geweckten Erwartungen in so schlechter Weise zu erfüllen vermag.

Ich möchte mich auf einige knappe fiskalische, wirtschaftliche und referendumpolitische Ueberlegungen beschränken.

Zunächst fiskalisch: Es wurde versucht, das Bild eines fiskalischen Immobilismus in bezug auf die Biersteuer zu entwerfen. Das trifft in keiner Art und Weise zu. Die Steuersätze sind an den Engrospreis gebunden. Wenn der Engrospreis hinaufgeht, dann wächst auch der Steuerertrag. Hiefür zwei Zahlen: Die Belastung pro Hektoliter Bier betrug im Jahre 1958 Fr. 10.60; sie ist angestiegen bis 1970 auf Fr. 14.25. Es handelt sich also um eine Steigerung von beinahe 40 Prozent. Das ist doch eine höchst beachtliche Angelegenheit, die gewürdigt werden muss. Der Kommissionspräsident hat in seiner Stellungnahme bereits auf den ansteigenden Gesamtertrag der Biersteuer hingewiesen. Ich rufe die Relation in Erinnerung: Seit 1947 ist mehr als eine Vervielfachung des Ertrages der Biersteuer zu verzeichnen!

In wirtschaftlicher Beziehung möchte ich folgendes sagen: Die Antragsteller scheinen mir ausschliesslich einige Grossbetriebe des Brauereigewerbes vor Augen zu haben. Es gibt solche zweifellos; aber es gibt daneben auch in erheblicher Weise mittlere und kleinere Betriebe. Das ist gerade in der Ostschweiz der Fall, wo ich mich ein bisschen auskenne. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass eine Sondersteuer, die man einem bestimmten Wirtschaftszweig auferlegt, die Kleinen immer stärker trifft; die Grösseren können sich durch Rationalisierungsmassnahmen der fiskalischen Belastung viel eher entziehen. Durch eine übertriebene Belastung des Bieres würde man die ohnehin schon im Gange befindlichen Strukturwandlungen im Brauereigewerbe künstlich beschleunigen, was keineswegs erwünscht ist.

Nun noch einige referendumpolitische Überlegungen, auf die ich das Schwergewicht legen möchte: Wir haben uns bemüht, und wir sind weiterhin in diesen Bemühungen engagiert, eine Vorlage der Verständigung zu schaffen. Es handelt sich um eine Vorlage des kleinsten politischen Risikos, damit wir dieses Jahr noch abstimmen und die Beseitigung der kalten Progression realisieren können. Die Hauptzielsetzung der Vorlage liegt also bei der sicheren Realisierung. Nun ist es offenkundig, dass die Anträge Kloter und Schalcher politisch eine neue Front eröffnen. Das politische Risiko rund um die Vorlage wird erhöht. Da möchte ich nun sagen: Konzentrieren wir uns doch auf das Wesentliche. Dies ist in diesem Zusammenhang die sichere Annahme der gesamten Vorlage. Deshalb möchte ich Sie bitten, die Anträge Kloter und Schalcher abzulehnen.

Baumann: Ich spreche unter ähnlichen Voraussetzungen zu Ihnen wie mein Vorredner, allerdings mit der Ausnahme, dass ich mich mit dieser Materie «an der Front» auseinandersetzen darf. Ich will versuchen, zwei Klarstellungen zu unterstreichen.

Zunächst zu Herrn Kollege Schalcher: Sicher darf auch der Sprechende für sich in Anspruch nehmen, in dieser Vorlage das Prinzip der Gleichstellung aufrecht erhalten zu wollen und damit eine saubere, gerechte Gesamtlösung zu finden.

1. Die Vorlage des Bundesrates über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes vom 14. Dezember 1970 empfehle ich Ihnen in Artikel 41ter, Ziffer 4, zur Annahme. Bei der Verbrauchsbelastung des Bieres wird die heutige Garantie der Maximalbelastung beibehalten. Das heisst nichts anderes, als dass die Gesamtbelastung des Bieres durch Biersteuer und Zollzuschläge sowie die Warenumsatzsteuer bestehen bleibt im Verhältnis zum Bierpreis, und zwar auf dem Stand

des 31. Dezember 1970. Sollte sich der Bierpreis erhöhen, dann würde automatisch — und im gleichen Verhältnis wie bisher — die Belastung des Bieres erhöht. Diese Lösung wurde vom schweizerischen Gastgewerbe anerkannt und unterstützt.

2. Nachdem die erwähnte Regelung in die Vorlage des Bundesrates vom 14. Dezember 1970 übernommen wurde, da weiter der neue Vorschlag des Bundesrates eine Begrenzung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer beantragt, ist es nicht zu verstehen, dass nun in den letzten Tagen die «Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus» sich an die Mitglieder unseres Rates mit dem Antrag wandte, von der Aufnahme des festen Verhältnisses zwischen Bierpreis und Fiskalbelastung des Bieres in Artikel 41ter, Absatz 4, abzusehen. Damit würde einzig das Volksgetränk Bier der Gefahr unbeschränkter steuerlicher Belastung ausgesetzt.

Die Anträge Kloter und Schalcher stehen in einem doppelten Widerspruch zur Stellungnahme von Bundesrat und Parlament, in bezug auf die Warenumsatzsteuer insofern, als hier die Höchstsätze in der Finanzordnung verankert werden, obwohl beim Bier immer noch die weitere Erhöhung der Steuer im Verhältnis zum Bierpreis gegeben bleibt.

Es versteht sich, dass eine solche Inkonsequenz nicht nur eine Herausforderung des schweizerischen Brauerei- und Gastgewerbes darstellte, sondern eigentlich als gegen die grundsätzliche Stellungnahme der breiten Öffentlichkeit in bezug auf die Finanzpolitik des Bundes gerichtet zu werten wäre. Diesen Anträgen Folge zu geben, würde bedeuten, die fiskalische Belastung des Bieres zum Spielball der Politik zu machen. Vor einer derartigen Situation müssen wir Sie ernsthaft warnen. Das schweizerische Gastgewerbe ist Ihnen dankbar, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen und damit die Anträge der Minderheiten ablehnen.

Fischer-Bern: Da ich hier namentlich zitiert worden bin, erlaube ich mir, auch etwas zu dieser Sache beizutragen. Zunächst zu den Herren Kloter und Schalcher: In wenigen Minuten werde ich Ihnen einen Antrag zu unterbreiten haben, der auch die Herren von der Migros interessiert. Sie mögen dann zeigen, dass sie auch dort finanzpolitisches Interesse haben, wenn es um die eigene Tasche geht, nämlich darum, dass die grossen Genossenschaften des Detailhandels etwas bezahlen sollen und nicht nur jene Kreise, bei denen die Migros nicht betroffen ist.

Was die Ausführungen des Herrn Schalcher betrifft, haben wir seinerzeit in Lausanne versucht, ihm zu erklären, dass sein Vorwurf nicht zutrefte, die neue Vorlage würde sich zugunsten der Brauereien auswirken. Der Herr Kommissionspräsident sagte bereits, dass das Bier als einziges Getränk aus der seinerzeitigen Getränkesteuer der dreissiger Jahre noch verblieben sei. Die Spiesse mit den andern Getränken sind hier also im umgekehrten Sinne, wie es Herr Schalcher meint, nicht gleich lang.

In dieser Vorlage wird aber noch eine andere Ungleichheit Verfassungsrecht: Die Biersteuer soll definitiv verankert werden; das war bisher nicht der Fall. Bisher brauchte es immer einen neuen legislatorischen Akt, um die Biersteuer weiterzuführen. Wenn Sie die Anträge des Bundesrates annehmen, wird dies das letzte Mal der Fall sein. Genau gleich wie bei den beiden andern Steuern wird als Pendant dazu eine gewisse Sicherung

eingeführt, dass die Steuer nicht einfach ohne weiteres erhöht werden kann. Man darf also wohl nicht sagen, die Spiesse seien hier zugunsten der Bierbrauer ungleich lang. Die Brauereien haben sich nicht gegen diese definitive Verankerung gewehrt. Andererseits muss man aber auch dafür sorgen, dass nicht manipuliert werden kann.

Nun hat uns Herr Schalcher eine Opposition gegen die ganze Vorlage angedroht. Wir sind sehr höflich und zeigen uns beeindruckt durch eine solche Drohung von seiten der Gruppierung des Herrn Schalcher. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber an den 16. Oktober 1966 erinnern, als eine eidgenössische Volksabstimmung über eine Getränkesteuer stattfand, die aus Kreisen der Migros stammte und bei der sich offenbar auch Herr Schalcher positiv einsetzte. Diese Volksabstimmung ergab ein verwerfendes Mehr von 571 000 zu 174 000 Stimmen, also eine der massivsten Verwerfungen, die es überhaupt jemals gegeben hat. Sie müssen sich deshalb darüber klar sein, dass das Problem der Getränkesteuer sich nicht so gewissermassen über den Löffel balbieren lässt, wie das nun hier so schnell der Fall sein soll.

Zum Schluss sei lediglich zur Beruhigung der Herren Kollegen Schalcher und Kloter noch beigefügt: Der Bundesrat kann auf Grund dieser Formulierung die Biersteuer auch nicht aufheben oder senken. Die Warenumsatzsteuer kann schliesslich reduziert werden, die Biersteuer aber nicht, denn es heisst hier ja, die Belastung bleibe. Es ist also eine etwas andere Situation; doch darf sicher daraus nicht geschlossen werden, es sei zugunsten der Brauer eine Sonderbehandlung vorgesehen. Es wird im Gegenteil die Biersteuer definitiv verfassungsmässig verankert. Was dann später passiert, darüber werden — wie das der französischsprachige Referent andeutete — gegebenenfalls Volk und Stände neu entscheiden.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, die beiden Anträge abzulehnen.

Gerosa: Zuerst ein kleines Wort an Herrn Fischer wegen der Migros. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass auch das alkoholfreie Bier, das die Migros verkauft, der Biersteuer unterworfen ist, dass die Migros ihren Anteil auch bezahlt an die Biersteuer. Das als eine Bemerkung.

Dann möchte ich zuerst Kollege Kloter und Kollege Schalcher herzlich danken für ihr Votum. Sie haben ganz uneigennützig für die Volksgesundheit gesprochen, obwohl ich weiss, dass beide persönlich gerne ein Bier trinken. Bei der Biersteuer geht es nicht nur um ein Anliegen der Finanzordnung, sondern ebenso sehr um das Anliegen der Bekämpfung des Alkoholismus. Es darf nicht übersehen werden, dass der Bierkonsum im stetigen Ansteigen begriffen ist. Wenn man sagt, dass auf vergorenem Most keine Steuer sei, so darf hier gesagt sein, dass der Konsum an vergorenem Most von 26 Liter pro Kopf der Bevölkerung auf 9 Liter pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen ist. Er fällt überhaupt nicht mehr ins Gewicht. Dagegen ist der Bierkonsum — Sie haben es bereits gehört — auf über 100 Liter angestiegen in den letzten Jahren. Herrn Tschopp und Sie alle dürfte es interessieren, dass 70 Prozent aller Männer, die in Trinkerheilstätten eingeliefert werden müssen, ausgesprochene Biertrinker sind. Dazu kommt dann noch das «Trinkgeld», welches die Armenpflegen und die Krankenkassen zu bezahlen haben! Wenn Sie bedenken, dass heute für 3 dl Wasser bis Fr. 1.50 einkas-

siert werden — eine 6-dl-Flasche Bier aber nur Fr. 1.10 bis Fr. 1.20 kostet —, dann verstehen Sie vielleicht die von 198 Persönlichkeiten unterzeichnete Eingabe der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Ihnen auf das Pult gelegt wurde. Der Grossteil der Unterzeichner sind keine Abstinente, aber Persönlichkeiten, denen wir Gehör schenken sollten. Es sind fast ausschliesslich Persönlichkeiten, die das Alkoholproblem kennen. Ich will Ihnen nur einige der 198 nennen, damit Sie sehen, es gibt verantwortungsbewusste Schweizer auch ausserhalb unseres Ratsesaales, denen das Anliegen nicht gleichgültig ist. Im Kanton Aargau Dr. med. Max Buser, Chefarzt der Aargauischen Mehrzweck-Heilstätte Barmelweid; im Kanton Appenzell AR der Direktor der Psychiatrischen Klinik Herisau, aus Basel-Stadt Prof. Dr. med. Gsell, Direktor der Medizinischen Universitätspoliklinik Basel, Prof. F. Rintelen von der Universitätsaugenklinik Basel. Im Kanton Bern Oberstdivisionär Dr. med. Reinhold Käser, Oberfeldarzt, Bern; Marcel Meier, Sportlehrer ETS, Magglingen; Prof. Dr. med. Walther, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau, Bern; im Kanton Graubünden Dr. med. Pflugfelder, Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus; Mgr. Dr. Johannes Vonderach, Bischof von Chur; Dr. Fässler, Direktor des Nerven-sanatoriums Oberwil (Innerschweiz); Dr. med. Pulver, Oberarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern; im Kanton St. Gallen Herr Bischof Hasler, — auch kein Abstinent —; Dr. med. Singeisen, Direktor der Psychiatrischen Klinik Wil; Dr. med. Wegmann; im Kanton Solothurn Dr. Ernst Zoss, Chefarzt der Psychiatrischen Klinik usw. Lauter Leute, die es mit Menschen zu tun haben, die das Opfer der Trinkerei werden. Nachdem so viele verantwortliche Mitbürger Sie bitten, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen, möchte ich es auch tun und Sie herzlich bitten, diesem Aufruf Ihre Folge nicht zu versagen.

Bundesrat Celio: Wegen dem Biertrinken werde ich sicher nicht in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert werden; nicht wegen dem Alkohol, sondern wegen dem Malz trinke ich kein Bier, denn es macht fett. Nun aber Spass beiseite.

Ich glaube, Herr Nationalrat Schalcher, wir haben gestern etwas aneinander vorbeigesprochen. Sie sprachen von der verworfenen Ordnung und ich von der jetzt geltenden Ordnung. In der jetzigen Ordnung haben wir die Biersteuer befristet, die Höhe der Biersteuer wurde begrenzt. Die neue Ordnung sieht keine Befristung vor. Das ist nicht eine Konzession, sondern ein Vorteil, wenn diese Biersteuer auch nach 1982 weiterläuft.

Nun zur Begrenzung: Man hat gesagt, man habe an meine Türe angeklopft. An meine Türe klopft man gewöhnlich von beiden Seiten. Eine Vertretung der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus hat mich auf die Folgen dieser Begrenzung aufmerksam gemacht. Wie verhält es sich nun? Wir hatten keine Begrenzung in der verworfenen Ordnung vorgesehen, weil auch keine Begrenzung der Warenumsatzsteuer oder der Wehrsteuer, der direkten Bundessteuern, vorgesehen war. Den Herren des Brauereigewerbes, die zu mir kamen, habe ich gesagt, es geht nicht, dass Sie in der neuen Ordnung eine Sonderstellung einnehmen, weil Sie in der jetzt geltenden Ordnung begünstigt sind. Wenn wir die Begrenzung in der Verfassung aufheben, wird sie auch für die Biersteuer aufgehoben. Deshalb habe ich den Antrag

von Herrn Fischer bekämpft. Ich bin gar nicht schwach geworden; ich habe nur den Versuch unternommen, logisch zu sein. Das gelingt mir zwar nicht immer, aber ich glaube doch, dass es mir diesmal gelungen ist. Wenn Sie die anderen Steuern begrenzen, dann glaube ich doch, was dem einen recht und billig ist, sollte auch für den andern recht und billig sein. Es entspricht der Billigkeit, dass man diese Biersteuer begrenzt, so gut wie die andern zwei Steuern.

Nun hat Herr Schalcher gesagt, wir setzten hier die Belastung des Bieres auf die Ewigkeit. Wenn Sie diesen Gedanken aussprechen, müssen Sie aber auch sagen, dass Sie auch die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer auf Ewigkeit festsetzen. Aber dem ist ja gar nicht so. Diese Begrenzung, die wir jetzt in die Verfassung aufnehmen, kann beseitigt werden, wenn das auch etwas schwierig sein würde. Ich glaube, dass es dem Bierbrauergewerbe nicht sehr gut geht. Die Konzentrationen, die wir jeden Tag sehen in dieser Sparte unserer Wirtschaft, deuten schon darauf hin, dass unsere Brauereien Schwierigkeiten haben. Auch hier will ich keine Tränen vergiessen; es gibt Brauereien und Brauereien, und es gibt grosse und kleine Brauereien. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die kleinen Brauereien eine Vorzugstellung auf dem Zollgebiet hatten. Ich habe diese Vorzugstellung aufgehoben. Um diese Uebung vorzunehmen, habe ich die Situation dieser Brauereien untersuchen müssen. Ich habe mich dann in der letzten Zeit noch entschlossen, diese Sonderstellung aufzuheben, aber sukzessive. Ich habe mich überzeugen müssen, dass diese Brauereien nicht imstande gewesen wären, auf diese Sonderstellung auf einmal zu verzichten.

Auch aus diesem Grunde, glaube ich, rechtfertigt sich eine gewisse Begrenzung der Biersteuer. Würde es sich um eine allgemeine Getränkesteuer handeln, würde ich vielleicht etwas anders überlegen, denn eine allgemeine Getränkesteuer sollte ungefähr wie die andern indirekten Sondersteuern nicht begrenzt werden. Hier treffen wir aber nur das Bier. Wie es heute morgen schon mehrmals hier gesagt worden ist, ist das ein Ueberbleibsel der allgemeinen Getränkesteuer. Es ist nur billig, dass man hier auf diese Tatsache Rücksicht nimmt.

Ich bitte Sie deshalb, die beiden Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir haben drei Anträge: den Antrag der Kommissionsmehrheit, in Uebereinstimmung mit Ständerat und Bundesrat, auf Fixierung der Biersteuer; den Antrag der Minderheit II (Befristung der Fixierung) und den Antrag der Minderheit I, die Fixierung zu streichen.

Nachdem der Minderheitsantrag II ein Eventualantrag ist, stelle ich zuerst den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag der Kommissionsminderheit I (Antrag Kloter) gegenüber. Im Falle der Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit werde ich das Ergebnis dem Antrag der Kommissionsminderheit II gegenüberstellen. (Vereinzelte Proteste.)

Weber Max: Ich möchte Ihnen beantragen, zuerst die beiden Minderheitsanträge in eventueller Abstimmung einander gegenüberzustellen. (Teilweise Proteste.)

Tschopp, Berichterstatter: Ich mache unsern geschätzten Kollegen Max Weber darauf aufmerksam, dass beim Minderheitsantrag II steht: «Eventualantrag.»

Kollege Schalcher hat in der Kommission und auch hier wieder deutlich gesagt, sein Antrag gelte nur für den Fall, dass der Hauptantrag der Minderheit I abgelehnt werde. Der Antrag Schalcher ist also nur ein Eventualantrag.

Präsident: Damit hätten Sie meinem Vorschlag über das Abstimmungsverfahren zugestimmt.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	35 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	53 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 5, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Fischer-Bern, Etter)

Lit. a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden;

Art. 41ter, al. 5, lettre a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Fischer-Berne, Etter)

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit;

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Ihnen vorhin schon angekündigt, dass ich der Migros nun Gelegenheit geben möchte, im Hinblick auf

die grossen finanziellen Bedürfnisse des Bundes etwas grosszügig zu werden. Es geht um das alte Postulat der steuerlichen Gleichbehandlung aller Erwerbsunternehmungen. Sie kennen den Tatbestand. In der Vorlage steht geschrieben, dass die juristischen Personen auf Grund des Reinertrages, der Reserven und des Kapitals zu besteuern sind. Dazu gibt es den schönen Satz, den Sie in der Vorlage lesen können, wonach der Bund dafür zu sorgen habe, dass die steuerliche Gleichbehandlung möglichst gewährleistet sei.

In Tat und Wahrheit ist die Situation nun aber so, dass, weil die Verfassungsvorlage vorschreibt, die Steuern seien auf Grund des Kapitals, des Reinertrags und der Reserven zu erheben, es dann eben nicht möglich ist, die sogenannten nichtgewinnstrebigsten Unternehmungen steuerlich richtig zu erfassen. Der Begriff «nichtgewinnstrebigste Unternehmungen» ist nicht vom Gewerbeverband erfunden worden, sondern von einer Kommission, die seinerzeit zur Beurteilung eines Vorstosses des früheren Ständerates Piller eingesetzt worden ist (Mitte der fünfziger Jahre), und zwar unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten Python. Es gehörten ihr auch Professor Imboden und Professor Zwahlen (der jetzige Bundesrichter) an. Diese Kommission hat festgestellt, dass es eine Anzahl grosser und marktstarker Unternehmungen gibt, die bewusst darauf ausgehen, wenig Gewinn auszuweisen, und dass sie deshalb auch steuerlich nach den herkömmlichen Methoden — eben auf Grund der Besteuerung nach dem Reingewinn — nicht richtig erfasst werden könnten. Die Kommission hat ausdrücklich erklärt, dass der Fiskus bei diesen Unternehmungen «ins Leere stosse». Eine solche Unternehmung ist vor allem die Migros, und es ist vielleicht am Platze, hier einmal die grosse Macht dieser Unternehmung zu erwähnen. Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission und im Ständerat (und ich glaube schon letztes Jahr, als wir die Frage hier behandelten) erklärt, die Migros bezahle mehr Steuern — er hat zwar nicht gesagt die Migros, aber man hat herausgespürt, dass es sich um die Migros handelt — als grosse Industrieunternehmungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Migros bedeutend grösser ist als diese von ihm angetönten Industrieunternehmungen. Die Migros verfügt heute über einen Personalbestand von nahezu 30 000 Personen, mit allen affilierten Gesellschaften; es gibt in der Schweiz meines Wissens keinen anderen Betrieb mit derart viel Personal.

Die PTT und die SBB, jawohl, aber die zahlen auch keine Steuern, die machen ja Defizite, die wir dann von hier aus decken müssen!

Unter den Privatunternehmungen ist die Migros im Inland weitaus die grösste. Sie hat einen Umsatz von nahezu 4 Milliarden Schweizer Franken.

Das Pendant zu dieser starken Ausdehnung dieses und einiger anderer Grossbetriebe im Lebensmittel-detailhandel ist das Zurückgehen der kleineren und mittleren Betriebe. Wir verzeichnen in den letzten Jahren (nach einer Statistik, die ich letzthin gesehen habe) einen Abgang von etwa 6000 privaten Lebensmittel-detailgeschäften. Heute ist die Situation bereits so, dass in gewissen Quartieren und in gewissen kleineren Ortschaften (wo es zu wenig interessant für diese Grossbetriebe ist) die Bevölkerung überhaupt nicht mehr richtig versorgt werden kann.

Nun will ich nicht behaupten, dass mit der Aufnahme der Minimalsteuer in die Verfassung bzw. der Möglichkeit der Erhebung der Minimalsteuer auf dem

Gesetzgebungswege die Verhältnisse grundlegend geändert werden könnten. Aber Sie werden zugeben: es ist stossend, dass eine derart von anerkannten Kapazitäten festgestellte Ungerechtigkeit einfach weitergeführt wird, dass man aus sogenannten politischen Gründen der Meinung ist, man könne hier nichts unternehmen, weil die Vorlage sonst zu stark chargiert werde. Ich möchte Ihnen immerhin zu bedenken geben, dass die Migros z. B. das letzte Mal die Vorlage unterstützte, aber dieses Mal (ohne oder mit Minimalsteuer) bereits angekündigt hat — bzw. der Landesring hat es getan —, man werde die Vorlage bekämpfen. Wir stehen also, Herr Bundesrat Celio, vor der Situation, dass Sie, wenn Sie jetzt dann meinen Antrag ablehnen, wie Sie es in der Kommission getan haben, der Migros wohl einen Gefallen tun, aber gleichzeitig keinen Bundesgenossen gewinnen, sondern Sie werden einen Gegner für die Vorlage haben, mit oder ohne Minimalsteuer.

Ich möchte Sie bitten, hier dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Wir sind uns darüber klar, dass mit meinem Antrag zu dieser Besteuerung der juristischen Personen das Problem noch nicht gelöst ist; denn es muss noch ein Gesetz erlassen werden. Wir wissen, dass der Erlass dieses Gesetzes Schwierigkeiten sachlicher und vor allem auch politischer Natur mit sich bringt. Dann wird eben diese Marktmacht der Migros, die sich hin und wieder auch in Form politischer Macht auswirkt, zum Austrag kommen. Aber tun Sie wenigstens jetzt diesen Schritt, indem Sie den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen, wonach angesichts dieser ungenügenden Möglichkeit der Erfassung nicht gewinnstrebigster Unternehmungen durch die Aufnahme des beantragten Zusatzes nach Ersatzfaktoren vorgegangen werden kann. Sie wissen ja, dass es bereits eine Reihe von Kantonen gibt, in denen das praktiziert wird, so z. B. die Kantone Waadt, Wallis und Thurgau. Dort ist übrigens ein Rekurs der Migros vom Bundesgericht kürzlich in den wesentlichen, grundsätzlichen Teilen abgelehnt worden. Es gibt die Minimalsteuer ausserdem in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden. Ich glaube, es würde dem Bund, der ja vorbildlich sein will (wie es unser Freund Biel immer wieder bei finanzpolitischen Auseinandersetzungen verlangt) sehr gut anstehen, die Minimalsteuer nun mindestens als Grundsatz und Kompetenz in die Verfassung aufzunehmen. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Zur Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren: Der Antrag wurde in der Kommission mit 20 : 2 Stimmen abgelehnt. Das Problem verdiente tatsächlich, sorgfältig diskutiert zu werden. Der Vorteil wird hauptsächlich darin erblickt, dass mit ihr alle jene juristischen Personen zur Wehrsteuer herangezogen würden, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weder im Reinertrag noch im investierten Kapital zum Ausdruck kommt. Auf der andern Seite ist der Umsatz je nach Branche und Organisation des Unternehmens von verschiedener Bedeutung und somit kein geeignetes Kriterium. Wir müssen realisieren, dass Hunderte von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Genossenschaften ebenfalls unter die Minimalsteuer fallen würden.

In der Kommission haben wir zum Ausdruck gebracht — und ich muss das hier wieder feststellen —, dieser Antrag sei jetzt politisch leider nicht realisierbar. Wenn wir den Antrag Fischer hier aufnehmen, dann

müssen wir uns klar sein, dass die Vorlage in Frage gestellt ist.

Die Kommission beantragt deshalb mit grosser Mehrheit Ablehnung dieses Antrags.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La proposition de MM. Fischer et Etter vise à introduire le principe de l'évaluation d'éléments substitutifs pour déterminer un impôt minimum à la charge des personnes morales. Elles sont taxées aujourd'hui, selon notre système, sur le bénéfice net, le capital et les réserves. Les éléments substitutifs seraient le chiffre d'affaires à la place du bénéfice net ou la totalité des actifs au lieu du capital et des réserves.

La proposition vise à soumettre à un impôt direct augmenté les personnes morales dont le revenu n'est pas ou ne paraît pas en relation avec le chiffre d'affaires ou avec la totalité des actifs. Toutes les propositions dans le même sens faites au cours des dernières réformes des finances fédérales ont été repoussées parce que la nouvelle solution frapperait les personnes morales dont la volonté principale n'est pas de réaliser des bénéfices, mais qui désirent au contraire faire participer leurs membres au principe de la mutualité. De plus, l'ampleur du chiffre d'affaires varie selon les différentes branches d'activité; il n'est donc, en général, pas représentatif et ne garantirait pas une taxation uniforme. Toutes les coopératives, notamment les coopératives agricoles, seraient frappées d'un impôt minimum, tandis qu'aujourd'hui elles peuvent éventuellement en être libérées.

Votre commission a repoussé la proposition de minorité par 20 voix contre 2. Elle vous propose de la rejeter et d'en rester à la proposition du Conseil fédéral.

Diethelm: Unser Rat hat sich bereits bei der Beratung der im November verworfenen Finanzordnung mit der Frage der Einführung einer Minimalsteuer auseinandergesetzt und einen ähnlich lautenden Antrag unseres Kollegen Fischer mit 105 : 36 Stimmen abgelehnt. Von gegnerischer Seite wurde damals mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Steuererhebung nach Umsatz oder nach andern Ersatzfaktoren kein geeignetes Kriterium bilde.

Im Vernehmlassungsverfahren äusserten sich die Kantone, die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände gegen die Einführung der Minimalsteuer. Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Schweiz, die Coop-Schweiz, der Verband konzessionierter Versicherungsgesellschaften und die Vereinigung industrieller Holdinggesellschaften machten ebenfalls schwerwiegende Bedenken geltend oder meldeten ihre gegnerische Einstellung zu einer Finanzordnung an, die eine Minimalsteuer verwirklichen wolle.

Ich wende mich vor allem gegen die Besteuerung des Umsatzes, weil dieses Kriterium einfach untauglich ist. Eine Minimalsteuer auf dem Umsatz könnte dazu führen, dass Unternehmen (auch gewerbliche Unternehmen, die unserem geschätzten Kollegen Fischer sehr nahe stehen), die über eine gewisse Zeitspanne mit Verlusten arbeiten, aber einen grossen Umsatz aufweisen, ungerechtfertigte Abgaben leisten müssten.

Die verwaltungsmässigen Schwierigkeiten, die sich vor allem in steuerrechtlicher und steuertechnischer Hinsicht bei der Veranlagung von Grossbanken, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und grossen Baufirmen, die in verschiedenen Kantonen oder ganzen Re-

gionen ihre Tätigkeit ausüben, ergeben würden, wären ganz beträchtlich. Für die Steuerverwaltungen würden — über die Kantons Grenzen hinweg — vor allem Ausschreibungsdifferenzen entstehen. Es müssten vielfach zwei verschiedene Einschätzungen berechnet werden, wobei sich der administrative Aufwand kaum rechtfertigen würde. Es kann nicht bestritten werden, dass die aus einer Minimalsteuer resultierenden Erträge nicht gross wären, dass aber die Mehrarbeit für die Verwaltung ganz erheblich wäre. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Deonna: La proposition de MM. Fischer et Etter me rappelle de vieux souvenirs. Ce problème de l'impôt minimum ne date pas d'hier. Lorsque j'ai fait partie d'une commission d'experts en matière de finances fédérales en 1948, cette question était déjà à l'ordre du jour. Cela montre donc bien sa complexité et sa difficulté. Il faut reconnaître que l'imposition des personnes morales dans notre pays est conçue, sur le plan fédéral et dans de nombreux cantons, sur le principe — comme on l'appelle techniquement — de l'intensité de rendement et qu'elle ne « plaque » pas sur d'autres personnes morales axant leur activité sur un chiffre d'affaires élevé, leurs versements aux sociétés se faisant non pas sous forme de bénéfices au sens classique, de dividendes, mais de rabais ou d'escomptes. Au fond, le législateur n'avait pas, à l'époque, prévu le développement considérable de certaines catégories de personnes morales, dont les coopératives lesquelles, de sociétés d'entraide favorisant leurs seuls membres, sont devenues des entreprises d'un caractère au fond capitaliste, qui ne se distinguent guère d'autres entreprises revêtant d'autres formes juridiques. Je pense que si les pionniers de Rochdale revenaient aujourd'hui sur cette terre, ils seraient assez étonnés de la manière dont leur conception s'est développée et a été appliquée.

Une commission fédérale d'experts avait été nommée de ce problème, la commission dont M. Fischer vient de parler il y a un instant, dite commission Piller. La définition que donne cette commission du problème n'a pas changé. Elle dit ceci notamment: «Ainsi un type particulier d'entreprises n'est pas imposé selon sa capacité, selon ses bénéfices potentiels. Un système fiscal qui s'en tient exclusivement aux éléments «capital» et «bénéfices» frappe dans le vide, s'agissant d'entreprises dont le but n'est pas de réaliser un profit et dont le résultat s'exprime dans d'autres facteurs que le bénéfice et le capital propre. Le système fiscal traditionnel n'est juste qu'à une condition: c'est que toutes les entreprises s'efforcent de produire un bénéfice selon leurs facultés et leurs possibilités. A ce défaut, le système fiscal fondé sur le bénéfice et le capital créent des inégalités. Il y a là une injustice du fait que des entreprises qui ne se proposent pas d'obtenir un bénéfice entrent en concurrence avec les autres et accaparent à leur détriment une partie des possibilités d'affaires. Si le fisc ménage l'entreprise qui ne se propose pas d'obtenir un bénéfice, la fiscalité n'est plus neutre en matière de concurrence; elle favorise un type déterminé d'entreprises aux frais des autres et amène une discrimination injustifiable et injustifiée.» Ce n'est pas moi qui le dis, c'est la commission d'experts chargée d'examiner le problème. Mais, et là je rejoins ce qu'ont déclaré certains orateurs, il faut reconnaître aussi que, pour appréhender efficacement et équitablement les personnes morales sous forme de sociétés coopératives ou d'autres, l'on se heurte à d'énormes dif-

facultés, si l'on ne veut pas, aussi, atteindre injustement des entreprises faibles, des entreprises au début de leur développement ou des entreprises qui poursuivent un but d'intérêt général. Qui dit «impôt minimum» dit par définition impôt qui doit en tout cas être payé par la personne morale. L'on ne peut pas éviter alors de taxer la société anonyme qui n'a enregistré aucun bénéficiaire, ou l'entreprise en voie de constitution qui ne peut pas encore boucler positivement ses comptes, ou encore la coopérative agricole dont on a parlé. Et alors, ou bien on instituerait un impôt minimum d'un montant extraordinairement modeste pour tenir compte de ces cas, ce qui a été fait dans certains cantons, ou bien on admettrait cette pénalisation des faibles, des adolescents, si vous me permettez, ou des organisations d'entraide. C'est là la pierre d'achoppement à laquelle se sont heurtés tous ceux qui ont cherché à instituer un impôt minimum efficace et équitable.

Mais cela ne veut pas dire qu'il n'y ait pas là un problème. Ce problème existe et il mérite d'être résolu en dépit de l'impasse ou de la quasi impasse à laquelle est parvenue en son temps la commission Piller. Nous ne pouvons donc, dans ces conditions, que rejeter la proposition parfaitement compréhensible de la minorité, car il n'est pas possible d'introduire dans la constitution des dispositions dont on ne peut savoir comment elles seront appliquées ou même si elles peuvent être appliquées. Cependant, il nous intéresserait beaucoup de savoir de la bouche du Conseil fédéral si le gouvernement entend chercher à résoudre le problème ou s'il le considère comme un de ces serpents de mer qu'on laisse nager à titre permanent dans le Loch Ness helvétique. Le Conseil fédéral peut-il nous dire si, en vertu des dispositions qu'il nous propose, c'est-à-dire du chiffre 5, lettre a, de l'article que nous discutons, qui prévoit que «les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées d'une manière aussi égale que possible», il serait possible d'introduire un impôt qu'on peut appeler minimum et qu'on pourrait aussi désigner autrement?

Etter: Wenn ich den Minderheitsantrag von Herrn Fischer unterstütze, so bilde ich mir nicht ein, dass bei der heutigen Konstellation des Rates, den Dingen noch eine Wendung gegeben werden könnte. Ich empfinde es aber nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht, mich hier für eine gerechte Sache zu verwenden. Gewisse gewinnstrebige Unternehmen haben es auf ihre Fahne geschrieben, bei hauchdünnem Gewinn einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen. Es ist damit zugleich gesagt, dass sie den Zweck ihrer Tätigkeit weniger darin erblicken, der Öffentlichkeit den üblichen Tribut an Steuern zu entrichten, als vielmehr den Konsumenten preisgünstigst zu bedienen. Das aber schafft in der Praxis ungleiche Konkurrenzverhältnisse. Einmal kann ein Produkt sehr wohl um 5 Rappen das Kilo oder pro Liter günstiger verkauft werden, wenn der Steuerfaktor nicht in gleichem Masse drückt wie beim privaten Unternehmer. Man schafft damit eine harte Konkurrenzlage, indem man die Steuerdifferenz dem Konsumenten auf dem Warenpreis direkt zugehen lässt, während eben der andere — der private Unternehmer — den Faktor Steuern als wesentliches Element in die Kalkulation miteinbeziehen muss.

Herr Dr. Fischer hat mit Recht gesagt, dass man nun versuche, diese ungleichen Ellen wenigstens in einzelnen Kantonen teilweise abzuschaffen. Im Bund aber

hat bisher der Herr Finanzminister grosszügig auf diese Möglichkeit verzichtet. Ich wundere mich darob etwas, nachdem man weiss, dass das Finanzdepartement seit Jahren finanzpolitisch düstere Prognosen stellt. Ich verstehe auch nicht recht, wieso man sich bei den nicht gewinnstrebigen Unternehmen immer wieder sagen lässt, man behalte der Öffentlichkeit finanzielle Mittel vor, die diese so sehr gebrauchen könnte und die im Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Macht der anvisierten Unternehmen zu Konkurrenzverfälschungen führe. Wenn ich Herrn Kollega Wyss gestern richtig verstanden habe, so hat auch er gefordert, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sei. Genau das wollen wir mit unserem Minderheitsantrag, nichts mehr und nichts weniger! Ich darf daher wohl annehmen, dass Herr Wyss und seine ganze Fraktion nun für diese steuerliche Gerechtigkeit auch bei den wirtschaftlichen Unternehmen stimmen wird. Jedenfalls bin ich auf das Bild der Abstimmung gespannt!

Abschliessend bitte ich im besondern die direkt betroffenen Herren Vertreter der anvisierten Unternehmen, jetzt eine mutige Tat zu vollbringen und sich steuerlich auf die Ebene der gewöhnlichen Unternehmen zu stellen. Wenn man mir darauf antwortet, davor habe man keine Angst, dann frage ich, warum dann eigentlich nicht alle Herren, die doch nur Gerechtigkeit wollen, dem harmlosen Vorschlag von Herrn Dr. Fischer bisher die Zustimmung versagt haben? Denjenigen Herren Kollegen, die hier kleinere Genossenschaften vertreten, möchte ich noch sagen, dass sie wirklich keine Angst für ihre Betriebe haben müssen. In der Gesetzgebung wird man sicher, wie zum Beispiel neuestens im Kanton Thurgau, eine gewisse minimale Umsatzgrenze festsetzen, so dass nur die wirklich dicken Brocken von der Minimalsteuer erfasst würden.

Ich bitte Sie, gerecht zu sein und dem Antrag Dr. Fischer zuzustimmen.

Keller: Ich möchte meinerseits den Antrag Fischer unterstützen. Das Gewerbe versteht diese Angelegenheit einfach nicht mehr. Ich gebe Herrn Kollega Diethelm recht: die Besteuerung auf dem Umsatz ist nicht ideal, und ich würde eigentlich erwarten, dass man sich da einmal in der Finanzwissenschaft etwas anderes einfallen lässt. Aber immerhin: so ganz ungerecht ist es nicht, wenn man bedenkt, wie Herr Kollega Etter soeben gesagt hat, dass man die Kleinen ausnehmen kann. Man hat bei uns in der Ostschweiz in der einen Gemeinde berechnet, dass die Steuern, die die Migros dort bezahlt, gerade ausreichen, um den Schnee im Winter vor dem Ladengeschäft wegzuräumen. In einer andern Gemeinde hat man ausgerechnet, dass es gerade genügt, um den Kehrriech abzuführen. Alle anderen Leistungen des Staates nehmen die Herren gratis in Anspruch.

Was die landwirtschaftlichen Genossenschaften anbelangt: die Kleinen, die wir wirklich als Genossenschaften behandelt wissen möchten, können ausgenommen werden. Dagegen sind ja die grossen landwirtschaftlichen Genossenschaften weit davon entfernt, dem ursprünglichen Genossenschaftsgedanken zu huldigen, denn Sie können dort vom Hosenknochen bis zum Flugzeug bald alles kaufen, was es auf der Erde zu kaufen gibt. Also auch hier wäre eine bessere Steuerleistung absolut gerechtfertigt.

Ich habe versucht, mir über diese Angelegenheit Klarheit zu schaffen und habe Herr Kollega Suter ge-

beten, mir einmal die Zahlen zu geben, was die Migros an Steuerleistungen erbringt. Ich möchte ihm auch hier recht herzlich danken dafür. Es sind ganz ansehnliche Zahlen, die die Migros erbringt, ungefähr rund 20 Millionen im Jahr. Nein, Herr Kollega Suter, Fleischschaugebühren sind keine Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge sind auch keine Steuern. Die zahlen wir nämlich auch, und unsere Metzger bezahlen die Fleischschaugebühr auch. Aber wirkliche Steuern im Sinne von Steuern bezahlen Sie rund 20 Millionen. Das ist ein ansehnlicher Betrag. Umgerechnet auf den Umsatz ergibt das pro Million Umsatz 7000 Franken, während ein Gewerbebetrieb zwischen 20 000 und 40 000 Franken liegt. Ein Detailhandelsgeschäft, das ich umgerechnet habe mit einem Umsatz von 400 000 Franken liegt bei 7000 Franken Steuern, oder auf eine Million umgerechnet 14 000 Franken; also ein kleines Detailhandelsgeschäft bezahlt also im Prinzip das Doppelte, was Sie zahlen. Nun sehen wir einfach nicht, wo hier die Steuergerechtigkeit sein soll. Deshalb sind wir der Auffassung, dass hier einmal etwas geschehen muss. Ich bilde mir auch nicht ein, dass ich mit dem, was ich Ihnen jetzt erzählt habe, Sie umstimmen kann nach dem Abstimmungsergebnis vom vergangenen Herbst. Aber wir möchten nur, dass die Sache wirklich gründlich geprüft wird, damit dieses Problem einmal aus der Welt geschafft werden kann.

Bundesrat Celio: Es ist wohl alles vorgebracht worden, was zu sagen war. Lediglich Herrn Etter gegenüber möchte ich bestreiten, der Antrag Fischer sei harmlos. Ich habe von Herrn Fischer-Bern noch nie einen harmlosen Antrag gehört, sowohl im guten wie im weniger guten Sinne. Dieser Antrag Fischer hat tatsächlich seine Bedeutung.

Man könnte nun lange philosophieren über die Frage der Ergänzungssteuer oder einer Spezialsteuer auf Ergänzungsfaktoren. Man könnte sich auch fragen, ob ein Schweizer unbedingt gewinnstrebig sein müsse, ob man denn nicht die für sich selber beanspruchten Vorteile auch anderen zukommen lassen könnte, ohne dafür noch fiskalisch bestraft zu werden. Sie sehen, wie weit diese Überlegungen führen könnten; doch will ich nun nicht diesen Weg beschreiten.

Da hier immer wieder von der Migros gesprochen wurde, möchte ich allerdings bestätigen: Die Migros bezahlt heute Steuern — ich will hier etwas deutlicher reden als letztes Mal — in einem Ausmasse, das die Steuern wirtschaftlich ähnlich gelagerter Industriebetriebe übersteigt. Dabei gebe ich zu, dass in verschiedenen Kantonen vielleicht nichts bezahlt wird, doch hängt das mit der Struktur dieser Gesellschaft zusammen, nicht mit der Besteuerung. Ich könnte Ihnen andere Gesellschaften nennen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, aber in manchen davon wenig oder überhaupt keine Steuern bezahlen. Denken Sie zum Beispiel an die Grossbanken und ihre Steuerbeträge im Verhältnis zu dem, was am Sitz der Bank zu bezahlen ist. Oder nehmen Sie das Beispiel der Versicherungsgesellschaften mit den vielen Abschlüssen, die in den verschiedensten Kantonen getätigt werden. Das Problem darf also nicht so ganz einseitig gesehen werden.

Zur Frage der Konkurrenzverhältnisse: Wenn ich mich nicht täusche, hat die Migros einen Umsatz von über 3 Milliarden Franken, Coop wird auch ungefähr auf diesem Niveau liegen; ja glauben Sie, dass mit einer Ergänzungssteuer diese Konkurrenzverhältnisse geän-

dert werden könnten? Wenn diese Verhältnisse verzerrt oder ungleich sind, dann rührt das von der Organisation oder der Betriebsgrösse her, von den modernen Systemen der Lebensmittelverteilung beispielsweise, nicht aber vom Steuerbetrag, der entrichtet werden muss. Wenn Sie die Konkurrenzverhältnisse im gleichen Rahmen halten wollen, dann müssen Sie zu anderen Massnahmen greifen, dann dürfen Sie nicht zum Finanzminister gehen, sondern zum Volkswirtschaftsminister; denn dann müsste eben — was Herr Fischer gerade nicht will — mit Verboten gearbeitet werden. Die Wirtschaft können Sie nicht mit Steuern lenken, nur mit steuerlichen Bestimmungen lässt sich da nichts korrigieren.

Eine weitere Überlegung: Als Ergänzungsfaktor wird beispielsweise der Umsatz genannt. Da mache ich Sie doch darauf aufmerksam: Wenn Sie einmal dieses Prinzip aufgestellt haben und dann vom anderen — nämlich der Grundlage von Gewinn und Kapital für die Besteuerung — abrücken, dann gilt das nicht nur für die Genossenschaften, sondern für alle. Wenn nun morgen beispielsweise durch einen Rückschlag in der Wirtschaft oder einen weltweiten Preiszusammenbruch unsere Wirtschaft plötzlich keine Gewinne mehr erzielt trotz Millionenumsätzen, dann möchte ich gerne sehen, wie Sie dann die Steuern nach Ergänzungsfaktoren oder eine solche Minimalsteuer erheben wollen. Man darf eben bei solchen Dingen nicht nur an jene Augenblicke denken, da es einem gut geht und da im Sinne der Gerechtigkeit die Grenze des Umsatzes so hoch angesetzt werden soll, dass nur die grossen Lebensmittelverteilerorganisationen betroffen würden, nicht aber die anderen. Es wäre also wohl ausserordentlich schwierig, diese Minimalsteuer durchzusetzen.

Nun bleibt aber noch eine andere Frage: Was machen wir mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften? Mein Freund Keller betrachtete es als gerechtfertigt, dass auch diese etwas mehr bezahlen. Ich möchte einmal die Reaktionen sehen, wenn wir in der Ausführungsgesetzgebung die landwirtschaftlichen Genossenschaften «zünftig» besteuerten, jene Genossenschaften, die zum Teil für gemeinnützige Gesellschaften und zum Teil im Dienste unseres Bauerntums wirken. Ich würde gerne hören, welche Töne in diesem Saale dann zu vernehmen wären, wohl nicht die gleichen wie heute morgen.

Nun noch eine letzte Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Deonna. Mit ihm glaube ich, dass diesem komplizierten Problem Beachtung geschenkt werden muss, weniger in den Fällen, da diese Gesellschaften durch Preisreduktionen oder durch Begünstigung des allgemeinen Publikums keinen Gewinn erzielen als dort, wo gewisse Rückerstattungen nur an die Mitglieder der Gesellschaft die Form einer versteckten Dividende annehmen. Ich gebe gerne zu, dass sich hier ein Problem ergibt.

Leider muss ich aber Herrn Deonna enttäuschen: Wenn wir in diesem Absatz 4, Litera a, sagen: Die juristischen Personen sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten, dann glaube ich nicht, dass mit diesem «möglichst gleichmässig» von der steuerlichen Belastung als solcher gesprochen wird, sondern es sollte ja möglichst gleich sein in bezug auf das System und die gleichen Elemente der Veranlagung. Diese Genossenschaften

sind aber in ihrer Struktur so grundlegend verschieden, dass sie nicht steuerlich gleich belastet werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass dieser Absatz wohl eine viel zu schmale Basis bildete, um darauf eine Steuer auf Ersatzfaktoren oder eine Minimalsteuer aufzubauen.

Ich bitte Sie, den Antrag Fischer abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	31 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 5, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit c, 1. Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Grütter, Kloter, Stich)

Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Deshalb hat der Bund die Harmonisierung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu fördern. Er ist dabei befugt, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen.

Art. 41ter, al. 5, lettre c, 1re phrase

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Grütter, Kloter, Stich)

Lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. Pour cette raison, la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. A cette fin, elle a le droit d'édicter des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure.

Biel, Berichterstatter der Minderheit: Bei dieser Bestimmung wird vom Bund verlangt, dass er auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht nehmen sollte. Angesichts der Vielfalt von 25 kantonalen Steuersystemen, wozu dann erst noch die Gemeinden kommen, ist diese Forderung nur zu erfüllen, wenn Sie die Steuern harmonisieren. Wir alle wissen hier, wie dringend die Steuerharmonisierung ist, wie immer weniger Leute in unserem Land die heutigen Unterschiede verstehen und welch ungeheurer Leerlauf durch die heutigen Systeme entsteht.

Ich schlage Ihnen nichts Neues vor. Sie kennen die Formulierung; Herr Kollege Wyss hat sie letztes Jahr hier zum erstenmal vorgetragen. Es handelt sich nur um eine Minimalbestimmung. Im ersten Satz dazu ist ein Bekenntnis zum Grundsatz der Steuerharmonisierung, und im zweiten Satz wird der erste notwendige Schritt umschrieben, nämlich die Vereinheitlichung des Veranlagungsverfahrens und der materiellen Grundlagen, also die einheitliche Umschreibung der objektiven und subjektiven Steuerpflicht. Diese Formulierung ist nicht etwa aus dem Handgelenk entstanden, wie letztes Jahr hier Herr Bundesrat Celio behauptet hat, zumindest wäre dann das Handgelenk der Eidgenössischen Steuerverwaltung für diese Formulierung verantwortlich.

Gegenwärtig arbeitet die Kommission der Finanzdirektoren an dieser Harmonisierung. Wenn Sie unserem Minderheitsantrag zustimmen, unterstützen Sie diese Arbeit der Finanzdirektoren, Sie präjudizieren das Ergebnis ihrer Arbeit aber nicht; denn weniger weit gehen, als ich Ihnen hier vorschlage, können Sie gar nicht, wenn Sie nicht alles beim alten bleiben lassen wollen. Herr Bundesrat Celio hat seinerseits bereits in Sils Maria bezweifelt, dass die Kantone ohne Drohung des Bundes, gegebenenfalls mit einem Gesetz die Dinge in Fluss zu bringen, ein Konkordat über die Steuerharmonisierung zustande bringen. Die Steuerharmonisierung dient dem Föderalismus; denn sie bildet die Voraussetzung jedes Ausbaus des Finanzausgleichs. Aber eben, wie ich schon gestern hier ausgeführt habe, ohne Beschränkung gewisser kantonaler Kompetenzen können Sie die Steuerharmonisierung nicht durchführen. Auch ein Konkordat ist eine Beschränkung der kantonalen Autonomie, wenn ihm einmal ein Kanton zugestimmt hat.

Die heutige Vielfalt wird besonders drastisch bei der an sich notwendigen Steuerauscheidung. Wir haben einen Leerlauf mit sinnlosen Kosten sowohl bei den Steuerpflichtigen wie auch bei der Verwaltung. Diese ist heute nicht mehr in der Lage, die komplizierteren Fälle fristgerecht und sachgerecht durchzuführen, sie muss Schnellverfahren anwenden, sie muss grobe Schätzungen durchführen. Dass das ungerecht ist, wissen wir. Jeder Kanton hat andere Formulare und andere Verfahren. Das wird besonders grotesk bei Liegenschaften. Hier entsteht ein riesiger Formulkrieg. Sie müssen einmal das ganze Bündel abgeben im Wohnsitzkanton, dann noch einmal die gleichen Dokumente im Kanton mit den Liegenschaften (Einreichung beispielsweise im Kanton Tessin, das gleiche noch einmal in jeder Gemeinde, in der Sie eine Liegenschaft haben). Was das alles mit sich bringt in unserer Wirtschaft mit der Knappheit an Arbeitskräften, brauchen wir nicht noch speziell zu betonen. Solange wir die Steuern nicht harmonisieren, haben wir aber auch keine steuerliche Gleichbehandlung im ganzen Land. Wir haben ferner grösste Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft von der Besteuerung her, und nicht zuletzt sind die Kantone heute weitgehend immobilisiert, weil die Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen spielt. Die Steuerharmonisierung ist ein Gebot der Stunde, wenn wir ein zeitgemässes Steuersystem schaffen wollen. Der erste bescheidene Schritt dazu ist die Annahme eines solchen Minimalvorschlages, wie ich ihn Ihnen hier beantragt habe. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Wir sind alle für die Harmonie, vor allem für die Philharmonie.

In Buchstabe 5c werden die Minimalsätze für die direkten Bundessteuern festgesetzt. Hier will die Minderheit den Grundsatz der Harmonisierung befügen. Die Kommission hat den Antrag mit 23 : 7 Stimmen abgelehnt.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat im Herbst 1968 eine Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Ritschard, Solothurn — unserem früheren Kollegen — eingesetzt, die den Auftrag hatte, ein harmonisiertes kantonales Steuergesetz zu entwerfen. Dieser Entwurf liegt vor, wie auch der Expertenentwurf zu einem Wehrsteuergesetz. Aber bevor man sich über die Form — gibt es ein Rahmengesetz oder ein Konkordat — und den Umfang der Harmonisierung — ist es bloss die Harmonisierung der Veranlagung oder auch die Harmonisierung der Steuerbelastung — im klaren ist, sollten keine präjudizierenden Entscheide getroffen werden. Im übrigen ist es üblich, dass über eine so wichtige und umfassende Verfassungsbestimmung zuerst das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Ich möchte daran erinnern — ich habe das in der Kommission schon gesagt —, dass die übereinstimmenden Motionen des Nationalrates und des Ständerates weiterhin bestehen. Danach ist der Bundesrat beauftragt, eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Harmonisierung der Einkommens- und Vermögensteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erlassen.

Ich bitte Sie, nun kein Trojanisches Pferd in diese Vorlage einzubauen und deshalb diesen Antrag abzulehnen.

M. Galli, rapporteur de la majorité: Le principe de l'harmonisation des impôts cantonaux et communaux par l'intervention de la Confédération avait été accepté à une faible majorité par le Conseil national. La proposition de M. Wyss et de ses collègues les plus proches avait cependant été repoussée par le Conseil des Etats et elle fut finalement abandonnée par le Conseil national au cours de la dernière discussion. La proposition de réintroduire ce principe a été faite par une minorité de la commission. On notera toutefois qu'il s'agissait alors d'un nouvel article constitutionnel séparé, alors qu'aujourd'hui il s'agit d'une adjonction rédactionnelle à l'article 41ter.

Nous devons répéter ce qui a incité la commission à repousser cette proposition. Il s'agit d'une matière qui sort du cadre de la réforme ou de la prorogation du régime financier de la Confédération et qui pose des problèmes institutionnels (compétences cantonales et compétence fédérale, subordination des cantons à la Confédération) d'une gravité exceptionnelle. Il s'agit en fait de limiter la souveraineté des cantons en donnant à la Confédération le droit de légiférer non seulement en matière d'impôts cantonaux, mais aussi d'impôts communaux, et de régler les rapports entre les cantons et les communes en matière de compensation.

La Conférence des directeurs cantonaux des finances a constitué une commission présidée par Monsieur le conseiller d'Etat Ritschard, chargée d'élaborer les principes d'une harmonisation des législations fiscales cantonales. Elle a mis au point un projet, de même qu'elle a effectué une expertise sur l'impôt fédéral direct. Ces deux propositions sont à l'étude. Avant que l'on puisse décider de la forme de l'harmonisation (concordat intercantonal ou loi fédérale) et si l'harmonisation doit se limiter à l'évaluation des facteurs imposables ou tendre à égaliser la charge

fiscale, il serait illogique et dangereux d'introduire aujourd'hui déjà dans la constitution la disposition proposée par la minorité de la commission. Cela pourrait en plus constituer un obstacle insurmontable à l'adoption de cette réforme par le peuple et les Etats.

Il faut rappeler encore que le principe lui-même a été accepté par vous et par le Conseil des Etats et qu'il a fait l'objet d'une motion adoptée par les deux conseils, avec adhésion du Conseil fédéral. Votre commission, tout en appréciant à leur juste valeur les buts de la minorité, a écarté cette proposition par 23 voix contre 7. Elle vous propose de la repousser et d'en rester au texte du Conseil fédéral.

M. Jaccottet: Il est certainement nécessaire et même indispensable d'harmoniser les différents régimes fiscaux qui se superposent dans notre pays. Mais il ne faut pas oublier que, s'ils se superposent, c'est pour assurer la vie des diverses communautés qui composent ce pays. D'ailleurs, comme vous le savez, les Chambres ont adopté l'an dernier une motion chargeant le Conseil fédéral d'étudier cette question d'une façon approfondie. Ce problème est extrêmement complexe et, jusqu'à présent, il n'a pas pu être examiné d'une façon suffisamment circonstanciée. C'est pourquoi il nous paraît impossible d'adopter aujourd'hui la proposition de la minorité.

Il me semble en effet certain que les dispositions proposées par cette minorité aboutiraient en fin de compte non pas à l'harmonisation désirable des régimes fiscaux dans notre pays, mais plutôt à une uniformisation complète des impôts des cantons et des communes. Or nous estimons que, dans ce domaine aussi, le fédéralisme doit être respecté dans tous ses éléments positifs. Hier M. le chef du Département des finances m'a déclaré que je me faisais des illusions en défendant encore un fédéralisme qui, semble-t-il, lui paraît aujourd'hui dépassé.

Je ne pense pas que c'est le cas. Sans doute, je n'ignore pas que notre intégration au Marché commun entraînera pour la plupart de nos institutions des bouleversements considérables. Je l'ai d'ailleurs relevé moi-même dans les quelques mots que j'ai prononcés hier. Mais, aujourd'hui, nous ne savons pas encore exactement quels effets auront ces bouleversements. En revanche, nous pouvons constater que la France, par exemple, qui fait aussi partie du Marché commun, s'efforce de donner une vitalité nouvelle à ses régions. Nous serions donc bien inspirés de ne pas renoncer dès maintenant aux structures qui permettent d'assurer mieux l'autonomie et, par conséquent, la vitalité de nos régions.

Pour le moment, en tout cas, il n'est pas nécessaire que la réglementation des impôts soit absolument identique dans toutes les parties du pays. L'harmonisation doit laisser aux cantons une certaine marge leur permettant d'adopter pour certains points spéciaux, qui ne touchent pas des règles essentielles, les modalités fiscales correspondant à leur situation particulière. C'est pourquoi nous estimons que l'harmonisation fiscale ne doit pas être imposée par des prescriptions de la Confédération; elle doit résulter d'un accord librement consenti par les cantons.

Comme on l'a rappelé aujourd'hui, une commission désignée par les directeurs cantonaux des finances est en train d'élaborer des propositions en vue de cette harmonisation. Celle-ci pourrait alors être consacrée par un concordat intercantonal. Il n'y a pas de raisons de douter des résultats que l'on peut atteindre en suivant

une telle procédure, justement au moment où la conclusion du concordat en matière scolaire démontre heureusement la valeur et l'intérêt de ces arrangements entre cantons.

Sans attendre qu'un concordat établisse une réglementation pour tous les éléments principaux, les cantons pourraient d'ailleurs dès que possible, très prochainement semble-t-il, s'entendre sur quelques points spéciaux. Ils pourraient par exemple décider d'unifier les formules prévues pour l'état des titres. Ce serait déjà une heureuse simplification pour tous les intéressés sans que cela porte atteinte à la souveraineté des cantons.

En conclusion, je vous recommande de rejeter la proposition de la minorité qui, au surplus, risquerait de mettre à nouveau la réforme des finances fédérales en échec lors de la prochaine votation du 6 juin.

Stich: Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen, der bei der Beratung der letzten Bundesfinanzordnung von unserm Kollegen Wyss eingereicht und vertreten worden ist. Leider ist dieser Antrag damals — wie so viele andere fortschrittliche Dinge — im Ständerat der Differenzbereinigung zum Opfer gefallen.

Natürlich gibt es verschiedene Argumente gegen einen solchen Auftrag zur Steuerharmonisierung. Vorerst sind natürlich alle «Superföderalisten» eindeutig dagegen. Leider sind diese Leute dann gewöhnlich an vorderster Stelle, wenn es darum geht, vom Bund neue Subventionen zu erhalten. Deshalb möchten wir hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass nach unserer Auffassung ein Ausbau des Finanzausgleiches nur möglich ist, wenn vorher gewisse Voraussetzungen geschaffen werden hinsichtlich der Harmonisierung; denn es geht wirklich nicht an, wenn einzelne Kantone ihr Steuersubstrat — besonders bei hohen Einkommen — nicht ausnützen und damit auch andere Kantone beeinträchtigen, dass diese Kantone dann Finanzausgleichsbeiträge fordern.

Ein zweites Argument gegen diesen Antrag ist die überwiesene Motion. So wenig wie eine Schwalbe einen Sommer ausmacht, so wenig bedeutet eine überwiesene Motion einen wirklichen Fortschritt oder gar eine angenommene Verfassungsrevision in Steuersachen. Schliesslich habe ich in dieser Materie doch auch schon einige Erfahrung: Ich habe 1966 ein Postulat betreffend Harmonisierung der Steuern bei Holding- und Domizilgesellschaften eingereicht. Man hat mich damals auf die Zukunft vertröstet; mit dem Resultat, dass das Postulat abgeschrieben worden ist, ohne dass ich es je hätte begründen können. Deshalb darf man auch gegenüber einer Motion skeptisch sein.

Ahnliches gibt es aber auch zur Arbeit der Kommission Ritschard zu sagen. Ich trete meinem Freund und Ihrem früheren Kollegen Willi Ritschard und den Herren Finanzdirektoren keineswegs zu nahe, wenn ich Zweifel hege, ob auf diese Art je eine Steuerharmonisierung möglich werde. Selbst bei allem guten Willen der Finanzdirektoren ist keineswegs sicher, dass in absehbarer Zeit ein solches Konkordat abgeschlossen werden kann. Die Arbeit der Kommission Ritschard kann aber wesentlich beschleunigt werden, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen und dem Bund eine solche Harmonisierungskompetenz einräumen. Vielleicht geht es dann ähnlich wie beim Verbot der Steuerabkommen: Hier hat auch die Kompetenz des Bundes erst das Konkordat ermöglicht.

Vor allem bitte ich Sie, folgendes zu bedenken: Wenn wir schon an die Integration denken, ist es dann nicht besser, wenn wir von uns aus die bestehenden Lücken zur legalen Steuerhinterziehung schliessen? Dazu sind die Kantone offensichtlich nicht in der Lage und vielleicht auch nicht unbedingt willens. Wir sind der Meinung, Ausländer als Arbeitskräfte sollten nicht benachteiligt werden; doch sollen ausländische Kapitalbesitzer in der Schweiz auch nicht länger privilegiert werden, indem man sie nicht nach ihrem Einkommen — wie die Schweizer — besteuert, sondern nur nach ihrem sogenannten Aufwand. Ich brauche Sie in diesem Zusammenhang nur auf den Namen Horten hinzuweisen.

Eine gewisse Steuerharmonisierung hat übrigens — wenigstens zwischen den Gemeinden — zum Teil schon stattgefunden, soweit ausländische Arbeitskräfte an der Quelle besteuert werden. Warum sollte das, was bei den ausländischen Arbeitskräften heute möglich ist, nicht eines Tages auch bei den Schweizern möglich werden?

Zum Schluss bitte ich Sie, sich auch an das Resultat der Abstimmung vom 7. Februar zu erinnern und zu vergleichen mit den Ergebnissen von 1959; dann müssen auch Sie zum Schluss kommen, dass eine neue Generation herangewachsen ist, die mit verschiedenen alten Zöpfen aufräumen will. Diese Generation kann es nicht begreifen, warum die Steuern in einer Gemeinde oder einem Kanton so viel tiefer sind als anderswo; besonders dann nicht, wenn der Grund nur darin besteht, dass eine einzelne Gemeinde oder ein Kanton besonders viele gute Steuerzahler mit einem tiefen Steuersatz anzieht, auf Kosten der Steuerzahler anderer Gemeinden und Kantone.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und doch noch eine ganz kleine Prise Fortschritt in diese Weiterführung der Bundesfinanzen zu bringen.

M. Schmitt-Genève: Au sujet de cette proposition de minorité, je dirai qu'à mon avis, ce qui est en discussion aujourd'hui n'est pas le problème de l'harmonisation, problème que nous avons longuement débattu lors du premier projet l'année dernière. Ce problème a fait l'objet d'une motion acceptée par le Conseil national et par le Conseil des Etats. Discuté depuis plusieurs mois par la Conférence des directeurs des finances cantonales, ce problème exige de longues études étant donné que, par le truchement des finances cantonales et communales, on touche à l'essence politique de la Confédération. Il est donc impossible de régler ces questions par un tour de passe-passe, à l'occasion de la reconduction d'un régime des finances fédérales. Ce serait un vrai non-sens que de chercher à introduire dans la constitution une disposition qui bouleverserait complètement le droit existant et qui réduirait à néant les efforts qui sont faits à l'heure actuelle par la Confédération, les cantons et les communes en vue d'établir cette harmonisation.

Il n'y a pas eu à mon souvenir d'opposition dans cette salle lorsque la motion concernant l'harmonisation a été déposée. Par contre, nous considérons, et là je parle au nom du groupe radical démocratique, que l'adjonction de la petite phrase, telle qu'elle nous est proposée par les représentants de la minorité de la commission, introduirait au sein de ce projet un explosif qui le mettrait en péril. Or, nous devons nous rappeler le but

que nous poursuivons: voulons-nous que la Confédération dispose d'un texte révisé tel que celui que nous vous présentons ou voulons-nous, en introduisant des idées nouvelles, certes sympathiques, qui devront être réalisées, aboutir à l'échec d'un tel projet devant les cantons. Et je m'explique.

Le projet qui nous est soumis part du fait que, lors de la fixation des tarifs, la Confédération doit tenir compte de façon appropriée de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. C'est le principe. Les représentants de la minorité veulent aller plus loin et ils le disent. En cela, ils reprennent ce que nous avons déjà dit dans la motion acceptée par les conseils, à savoir que la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Jusque là nous sommes d'accord.

Par contre, et c'est la dernière phrase qui est dangereuse, on y relève ceci: «A cette fin, elle (c'est-à-dire la Confédération) a le droit d'édicter des dispositions concernant l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure.» Qu'est-ce que cela veut dire? Edicter des dispositions, cela veut dire légiférer. Cela ne saurait signifier autre chose. Autrement dit, à l'occasion de cette réforme des finances fédérales, on voudrait donner à la Confédération la compétence — car il s'agit d'un article de compétence — de légiférer en ce qui concerne l'assujettissement subjectif, c'est-à-dire de déterminer qui est contribuable et qui ne l'est pas. Pour tous les cantons et toutes les communes, il s'agit de fixer par exemple le minimum de revenu à partir duquel on est imposé. Ce serait la Confédération qui aurait le droit de le dire, et non plus les cantons. Quant à l'assujettissement objectif, le genre d'imposition sera lui aussi fixé par la Confédération. De plus, toute la procédure serait unifiée puisque cet article précise que c'est la Confédération qui aurait le droit de légiférer en matière de procédure.

Les cantons et les communes se dépouilleraient donc, en faveur de la Confédération, pratiquement de tous leurs droits en matière fiscale. Même si l'on se rallie à un certain nombre des principes soutenus tout à l'heure par M. Biel — il est évident que ces rivalités entre cantons et communes ne peuvent pas continuer éternellement — il faut relever que la procédure qu'il a choisie est dangereuse. En effet, si nous voulons réellement faire aboutir ce régime de prorogation des finances fédérales, nous ne pouvons pas introduire par la même occasion une disposition constitutionnelle qui bouleverse complètement l'ordre fiscal établi entre cantons, communes et Confédération, alors même que tout ce travail est en cours dans le cadre de la Conférence des chefs des départements des finances. C'est la raison pour laquelle le groupe radical-démocratique vous demande de rejeter cet amendement de la minorité, compte tenu de la motion qui est toujours pendante et qui a été renvoyée au Conseil fédéral.

M. Chavanne: Je pense que tous les députés de ce Conseil ont vécu une fois ou l'autre dans leur canton les difficultés que représente l'élaboration d'une nouvelle loi fiscale. Dans mon canton, il y a quelques années, la difficulté numéro un, qui a d'ailleurs obligé le Conseil d'Etat à modifier son projet, a été l'affirmation que, si l'on acceptait une nouvelle loi fiscale genevoise, les gros contribuables, nationaux ou étrangers, ceux qui peuvent se déplacer, quitteraient le canton. Objective-

ment, cette assertion était tout à fait insoutenable; il n'en reste pas moins qu'à Genève, qui a cependant des raisons particulières d'attirer certains gros contribuables, cette simple menace a eu pour effet de contraindre le Conseil d'Etat à modifier sa proposition de loi fiscale, en atténuant encore l'imposition déjà minimale des très gros revenus. Une maison importante de la place qui était déjà en train de construire son centre administratif a fait savoir, à l'encontre de toute vérité, qu'elle s'en irait. C'est dire que le problème de la sous-enchère fiscale, le problème de la création de petits paradis fiscaux cantonaux dans un grand paradis fiscal revêt une très grande importance; nous tous, ici, avons eu une fois ou l'autre l'occasion de nous en rendre compte de près. Or nous recommandons de ne pas appuyer la minorité. Toutefois, je voudrais signaler un premier illogisme: le texte du Conseil fédéral et de la majorité dit que «lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes». Si cette charge est très inégale, si la manière de lever ces impôts est tout à fait différente, comment la Confédération pourrait-elle véritablement, équitablement, en tenir compte? D'où la conclusion qui semble évidente dans la première phrase de la minorité, «la Confédération doit encourager l'harmonisation des impôts fédéraux». Elle le fait d'ailleurs déjà. Il y a eu un grand nombre de motions, d'études réclamant la Confédération appuie les efforts qui visent à l'harmonisation des impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Il s'agit donc simplement de reconnaître dans la constitution ce qui existe déjà dans les faits. On parle d'un concordat et l'on va longtemps citer l'unique exemple d'un concordat important, le concordat scolaire. Or vous savez comme moi que ce concordat n'a abouti que grâce à une aide de la Confédération, et sous la crainte de lois beaucoup plus strictes émanant d'initiatives de milieux qui, au demeurant, se disent farouchement attachés au fédéralisme. Sans cette double action de la Confédération, d'une part, et de la peur d'une initiative sur le plan fédéral, d'autre part, jamais le concordat scolaire, dont les objectifs sont d'ailleurs très limités, n'aurait vu le jour et surtout ne commencerait à être appliqué comme c'est le cas actuellement. Il faut que la Confédération soit en mesure de légiférer de manière à empêcher des scandales fiscaux de se produire, alors que l'immense majorité des contribuables ne peuvent pas tricher car c'est simplement le patron qui déclare leurs salaires. On a affirmé ici que cette demande pourrait faire échouer la proposition du Conseil fédéral. Mais ce que je dois dire, c'est que dans de nombreux milieux de la Suisse romande qui ont refusé le premier projet, on a constamment souligné que celui-ci évitait d'intervenir avec force contre ce qui heurte le plus le sentiment de l'équité fiscale et qu'il n'appuyait pas les efforts entrepris pour harmoniser les législations cantonales et communales de façon à prévenir les scandales que nous connaissons.

Breitenmoser: Ich kann in dieser Sache nicht für meine Fraktion sprechen, ich muss es als Einzelmaske tun! Ich habe das Gefühl, unser Parlament bestehe in seiner grossen Mehrheit, die beiden Kammern zusammen genommen, doch aus Konservativen und Traditionalisten. Uns ist nur wohl, wenn per Saldo alles beim alten bleibt. Ich bedaure das, weil wir die Zukunft so kaum meistern können, um einen Leitsatz zu gebrauchen, der in den nächsten Monaten sehr wahrscheinlich

über den Programmen all unserer Parteien schweben wird.

Ich habe für den Minderheitsantrag Fischer gestimmt, weil ich eine Minimalsteuer für kapitalkräftige Genossenschaften längst nicht mehr als Religionssatz betrachte. Auch die Steuerharmonisierung liegt in der Luft; sie bedeutet eine Notwendigkeit. Wir wissen, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren uns demnächst einen Vorschlag unterbreiten wird, und jetzt scheint mir, hätte das Parlament vorausschauend Gelegenheit, diesem Bemühen der Kantone seine Zustimmung im Prinzip zu geben. Wir wollen jetzt eine Finanzvorlage bis zum Jahre 1982 beschliessen, und wenn jemand hier sein sollte, der glaubt, innerhalb dieser elf Jahre dürften wir uns keine Steuerharmonisierung erlauben, ist er ganz bestimmt auf dem Holzweg. Warum also nicht den mutigen Entschluss fassen, dass der Bund tatsächlich die Steuerharmonisierung für die Veranlagung — alles andere ist Utopie — fordert und dass er jetzt schon von diesem hohen Hause aus den Kantonen und den Gemeinden sagt: Wir helfen hier mit, es ist eine Notwendigkeit, die wir nicht länger hinausschieben können? Ich finde, wir können einen noch besseren Finanzausgleich nicht zustande bringen, wenn Sie jetzt nicht die Steuerharmonisierung fördern helfen. Die Verfeinerung und Verbesserung unseres Finanzausgleichs zwischen den Kantonen auf dem morschen Gebäude — ich erlaube mir, das deutlich auszudrücken — der heutigen 25mal verschiedenen kantonalen Steuerveranlagungen ist einfach nicht mehr haltbar. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem überfälligen Beschluss zuzustimmen, etwas Mutiges zu wagen und Ihren prinzipiellen Segen für die kommende Steuerharmonisierung in bezug auf die Veranlagung durch Ihren Beschluss zu geben.

M. Celio, conseiller fédéral: Je dois tout d'abord dire à M. Chavanne qu'il a interprété d'une façon trop large la proposition de la minorité lorsqu'il a parlé des différences de charges fiscales entre les cantons et de la difficulté de faire accepter une nouvelle loi fiscale à Genève, car les gros contribuables menaçaient de partir. Alors, pour cette raison, vous avez dit, Monsieur Chavanne, que vous appuyez la proposition de la minorité. Mais la proposition de la minorité ne va pas aussi loin. La proposition de la minorité demande qu'on établisse des dispositions concernant l'assujettissement subjectif (sujets fiscaux), l'objet de l'impôt et la procédure. Mais il n'est nullement question de charges fiscales (taux de l'impôt). D'ailleurs, en ce qui concerne le taux, je constate que l'on n'a pas réussi à supprimer dans la constitution les taux pour l'impôt fédéral sous prétexte que les cantons voulaient participer par le truchement du peuple et des Etats à la fixation de ces taux. Votre canton aussi, Monsieur Chavanne, est parmi ceux qui ont refusé la réforme des finances. Alors, six mois plus tard, vous voudriez introduire un article constitutionnel qui permette à la Confédération d'imposer aux cantons leurs propres taux! Je crois que l'on joue ici un jeu extrêmement dangereux. M. Schmitt a parlé d'explosifs. Les conseillers fédéraux sont habitués ces derniers temps à l'explosif, mais je vous ai déjà dit hier: on n'a aucune raison de charger cette loi et de continuer à faire des expériences pour avoir le plaisir de se faire désavouer par le peuple.

Zum Schluss möchte ich Ihnen folgendes sagen: Der Bundesrat ist absolut für eine Harmonisierung. Er ver-

folgt dieses Ziel. Ich kann Ihnen versprechen: Wenn die Bemühungen, die jetzt im Gange sind bei den kantonalen Finanzdirektoren — und es sind ehrliche Bemühungen im Gange — zu keinem Erfolg führen, wird der Bundesrat im Sinne dieses Antrages sicher etwas unternehmen. Wir Schweizer sind schon etwas komische Leute. Zuerst schaffen wir 25 kantonale Steuergesetze. Wenn wir diese 25 kantonalen Steuergesetze haben, dann sagen wir: Jetzt müssen wir harmonisieren. Dann sagt man uns: Sie müssen harmonisieren, aber bitte, respektieren Sie die Kompetenzen der Kantone. Das ist ungefähr die Quadratur des Zirkels, und unter diesen Bedingungen kann ich sicher keine Harmonisierung erreichen. Wenn ich den Antrag der Minderheit bekämpfe, dann nur, weil das eine Zeitfrage ist. Wie das schon die Herren Kommissionsberichtersteller erklärt haben, können wir einen Verfassungsartikel nicht in eine Verfassung hineinnehmen, ohne ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, ohne die Kantone konsultiert zu haben. Ist es ratsam, diese ehrlichen Versuche der kantonalen Finanzdirektoren zu durchkreuzen? Ich glaube ja zwar nicht sehr daran, dass diese Versuche bis zur letzten Konsequenz geführt werden können, aber wir müssen mindestens einmal zuwarten, was geschieht. Wir sind jetzt daran, die Steuergesetzgebung zu harmonisieren mit diesem Mustergesetz der Kantone. Diese Arbeit wird bis zum Sommer fertig sein. Ich bin der Meinung, wenn bis Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres irgendeine Lösung sich nicht skizzieren lässt, dann muss zu anderen Massnahmen gegriffen werden. Diese anderen Massnahmen können nichts anderes sein als eine Verfassungsrevision, die dann dem Bund die Kompetenz gibt, für die Harmonisierung Einfluss auf die kantonalen Steuergesetzgebungen zu nehmen. Aber bis es so weit ist, möchte ich doch dem Versuch, ohne Verfassungsrevision auszukommen, eine Chance lassen. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen

Art. 41ter, Lit c, 2. Satz

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm, Felber, Grüter)

Die Steuer beträgt höchstens

- 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Antrag Muret

Lit. c

... angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Folgen der kalten Progression ...

*Art. 41ter, lettre c, 2e phrase***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm,
Felber, Grütter)

L'impôt s'élève au plus à

- 12 pour cent du revenu des personnes physiques; l'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 9000 francs ou, pour les personnes mariées, 11 000 francs,
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales,
- 0,75 pour mille du capital et des réserves des personnes morales.

Proposition Muret*Lettre c*

... des cantons et des communes. Les effets de la progression à froid...

Stich, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, die Höchstsätze bei der Wehrsteuer bzw. bei der direkten Bundessteuer auf 12 Prozent festzulegen, statt auf 9,5 Prozent, wie Kommissionsmehrheit und Bundesrat dies vorschlagen. Für diesen Antrag gibt es verschiedene gute Gründe. Vorerst werden ja jetzt die Höchstsätze wieder in die Verfassung aufgenommen. Wir können das zwar bedauern, im Moment aber nicht ändern. Gleichzeitig soll aber diese Verfassungsvorlage bis 1982 gelten. Uns scheint es einfach unwirksam, anzunehmen, wir könnten in diesem Zeitraum mit den vorhandenen Mitteln auskommen. Wenn wir aber damit nicht auskommen, bedeutet die Fixierung auf 9,5 Prozent praktisch nur einen Schutz der grossen Einkommen. Und da sind wir schon bei einem weiteren Grund. Die Gegner der letzten Vorlage haben immer wieder betont, es gehe ihnen bei der Bekämpfung dieser Vorlage nicht um den Schutz der grossen Einkommen — was wir ihnen zwar heute noch nicht abkaufen —, sondern um die Wahrung der Rechte des Volkes und der Stände. Nun an dieses Aktionskomitee: Wenn es ihnen wirklich darum gegangen ist, dann können sie es heute beweisen, indem sie dem Minderheitsantrag zustimmen, denn dann haben Volk und Stände ihr Mitspracherecht, die grossen Einkommen aber auch nicht von heute an schon einen absoluten Schutz gegen jede weitere Steuererhöhung. Der Bund braucht weitere Mittel. Herr Bundesrat Celio hat gestern darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Sozialversicherungen allein im Jahre 1973 zusätzlich rund eine Milliarde Franken benötige. Wenn Sie aber der Kommissionsmehrheit folgen und nicht der Minderheit, so ist die zwangsläufige Folge, dass bei weitem Steuererhöhungen entweder der Progressionsanstieg sehr verkürzt wird, und darunter leiden heute schon die durchschnittlichen Einkommen wegen der starken kalten Progression, oder ein wesentlicher Teil der grossen Einkommen muss entlastet werden, damit die Skala einigermaßen vernünftig aussieht. Beides ist nicht wünschenswert, so dass nichts anderes übrigbleibt, als die Skala nach oben zu verlängern.

Herr Bundesrat Celio hat gestern in freundlicher Weise schon gegen den Minderheitsantrag von 12 Prozent Stellung bezogen, indem er erklärt hat, die grossen Einkommen würden nicht nichts bezahlen — das sagen wir übrigens auch nicht —, sondern 1 Prozent der Steuerzahler zahle 45 Prozent der Steuern. Herr Bundesrat Celio hat damit aus seinem Gesichtspunkt heraus vielleicht zu beweisen versucht, dass die grossen Einkommen schon genügend belastet seien. Dabei würden doch vermutlich die übrigen 99 Prozent der Steuerzahler noch so gerne diese sogenannten grossen Steuern bezahlen, wenn sie das entsprechende Einkommen auch hätten. Doch Spass beiseite. Gerade die Tatsache, dass 1 Prozent der Steuerzahler 45 Prozent der Steuern bezahlt, zeigt doch recht deutlich, wie unendlich stark heute die Einkommen auseinandergehen. Hier hat der Staat die Aufgabe, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, jedenfalls in beiden Extremen, wenn nicht mit der Zeit soziale Spannungen auftreten sollen.

Herr Bundesrat Celio hat mit seinem Argument, glaube ich, genau das Gegenteil bewiesen. Diese Einkommensunterschiede sind in den letzten Jahren nicht kleiner, sondern trotz der Progression noch grösser geworden. Trotz aller Lohnerhöhungen und sogenannter Reallohnverbesserungen ist das Einkommen der Arbeitnehmer im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt zurückgegangen. Gestiegen sind dagegen die reinen Kapitaleinkommen. Ganz abgesehen davon spielen bei diesen grossen Einkommen auch die problematischen Unkostenabzüge und die Steuerhinterziehung eine bedeutende Rolle, so dass die effektive Belastung noch hinter der theoretischen Belastung zurückbleibt, und auch diese ist unseres Erachtens nicht zu hoch.

Deutlich zeigt sich aber auch in der Konjunkturpolitik, dass Geld und kreditpolitische Massnahmen allein nicht genügen können, sondern durch finanz- und steuerpolitische Massnahmen unterstützt werden müssen. Zweifellos wird es auch schwierig sein, ein wirksames konjunkturpolitisches Instrumentarium zu schaffen, so lange einzelne Leute durch die Inflation reich werden können. Deshalb scheint uns ein etwas höherer Satz zur Abschöpfung der Inflationsgewinne doch auch ein Postulat der Gerechtigkeit zu sein. — In dieser Hinsicht ist das neue Programm der christlich-demokratischen Fraktion interessant. Bekanntlich ist bei der letzten Vorlage gerade aus konservativen Kreisen eine sehr starke Opposition erwachsen. In der Zwischenzeit hat sich nun der Name und, wenn man diesem Programm glauben kann, auch der Kern etwas geändert. Hier hätte nun diese neue christlich-demokratische Fraktion die Möglichkeit zu zeigen, ob es ihr mit der Aenderung tatsächlich ernst ist oder ob nur eine neue Modefarbe überstrichen worden ist zur Verbesserung des Absatzes.

Ich glaube, zum Problem der Erhaltung des Steuersubstrates der Kantone und Gemeinden brauche ich nicht viel anzufügen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Kantone und die Gemeinden die grossen Einkommen schonen, vielleicht auch schonen müssen, weil einzelne Kantone gar zu leicht bereit sind, aus eidgenössischer Solidarität heraus diese grossen Steuerzahler mit tieferen Steuersätzen anzulocken und dann den Ausgleich beim Bund zu suchen. Deshalb muss der Bund die grossen Einkommen einigermaßen gerecht besteuern.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag auf 12 Prozent zuzustimmen.

M. Muret: Nous avons déposé sur ce point une proposition éventuelle qui consiste à supprimer la fixation de taux maximums à l'article 41^{ter}. Eventuelle pour une question de procédure, car il paraît illogique de fixer ici des taux maximums, qu'on soit d'accord ou pas sur le principe, sans avoir débattu le barème qui figure à l'article 8 des dispositions transitoires, ou tout au moins les différentes dispositions de cet article 8. On préjuge ainsi ce qui devrait être discuté plus tard. Normalement, on aurait dû commencer par examiner les dispositions de l'article 8 pour revenir ensuite à une éventuelle fixation des taux maximums.

Je ne sais pas si vous en jugerez ainsi. Mais, de toute façon, nous nous opposons, en ce qui nous concerne, au principe même de la fixation de taux maximums. Premièrement, cela paraît entièrement superflu puisque ces taux maximums existent déjà en vertu de l'article 8 et des différentes dispositions qu'il contient. C'est ainsi une garantie fournie aux plus gros contribuables, qu'ils soient des personnes physiques ou des personnes morales. Et alors, si l'on prévoit par dessus le marché, en principe, ces taux maximums, quelle est la signification de cette disposition?

La raison paraît d'ordre psychologique. Mais en réalité — et je pense que c'est bien de cela qu'il s'agit — serait-ce qu'il y a de très gros contribuables, notamment parmi les personnes morales, qui, soumis aux normes prévues par les dispositions de l'article 8, dépassent par exemple le 8 pour cent du rendement net? On abattrait alors l'impôt normalement prévu pour elles afin de ne pas dépasser les maximums fixés par l'article que nous discutons en ce moment. Nous sommes donc contre la fixation de ces taux maximums et nous vous demandons d'accepter notre proposition, qui cesse d'être éventuelle puisqu'on n'a pas abordé les barèmes de l'article 8 avant de discuter du passage de l'article 41^{ter} que nous traitons en ce moment.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Ich nehme vielleicht den Antrag Muret vorweg. Herr Kollege Muret will die Maximalsätze für die natürlichen und juristischen Personen streichen und sie nur in der Uebergangsordnung unterbringen, also unter II. Er will also den ganzen Abschnitt beim Buchstaben c von Absatz 5 — er steht auf Seite 2 der Fahne —, wo es heisst «die Steuer beträgt höchstens 9,5 Prozent vom Einkommen, 8 Prozent vom Reinertrag» usw., streichen. Er beginnt dann wieder unten beim zweitletzten Satz «Die Folgen der kalten Progression»; das nimmt er dann wieder auf. Herr Muret hat scheinbar, ich kann es nicht anders bezeichnen, ein kurzes Gedächtnis; er will vom Abstimmungsresultat vom 15. November 1970 keine Kenntnis nehmen und die Vorlage wieder anders gestalten.

Ich beantrage Ihnen, seinen Antrag abzulehnen.

Nun zur Frage des Maximalsatzes (Absatz 5, Buchstabe c), dem Antrag, den Herr Kollega Stich soeben begründet hat. Absatz 5 folgt für die direkte Bundessteuer im Aufbau dem Text der Vorlage für 1970, ergänzt ihn mit den Höchstsätzen, verbunden mit einer Flexibilität von einem Zehntel, wie wir das bereits beim Eintreten angeführt haben. Für die natürlichen Personen werden die Steuerfreigrenzen aufgeführt, nämlich 9000 Franken für Ledige und 11 000 Franken für Verheiratete. Die Kommission hatte über vier Anträge zu entscheiden: Bundesrat und Ständerat 9,5 Prozent, Antrag Eisenring 8,5 Prozent, Antrag Grütter 12 Prozent, der jetzt durch Kollega Stich übernommen wird, und

Antrag Biel 14 Prozent. Nach zwei Eventualabstimmungen entschied die Kommission mit 27 : 4 Stimmen für 9,5 Prozent, die vier Stimmen entfielen auf den Antrag Eisenring.

Darf ich Sie nun daran erinnern, dass der gegenwärtige Maximalsatz der Wehrsteuer 7,2 Prozent beträgt, d. h. 8 Prozent minus 10 Prozent Rabatt. Wenn Sie nun auf 12 Prozent gehen wollen, ist das eine Erhöhung von über 50 Prozent. Und wenn die Flexibilität ausgenützt wird, da könnte dieser Höchstsatz bis auf 13,2 Prozent angehoben werden, also 12 Prozent plus 1,2 Prozent. Die Erhöhung gegenüber dem jetzt geltenden Satz von 7,2 Prozent wäre über 80 Prozent.

Unser Finanzchef hat gestern erklärt, welchen grossen Beitrag die hohen Einkommen schon heute an den Gesamtertrag der Wehrsteuer leisten. 1 Prozent der Steuerpflichtigen bringen 45 Prozent des Wehrsteuerertrages auf. 84 Prozent der Steuerpflichtigen haben steuerbare Einkommen bis 20 000 Franken; sie bringen 14 Prozent des Ertrages auf. Ich glaube, diese Betrachtung ist nicht einmal so entscheidend, ich glaube, wir müssen einfach an die Kantone und die Gemeinden denken. Der Bund steht ja viel besser da als die Kantone. Für das Jahr 1971 haben die Kantone und Gemeinden Budgetdefizite von 1300 Millionen Franken, kürzer gesagt in der Grössenordnung von 1,3 Milliarden, währenddem der Bund wesentlich besser dasteht. In der Einleitung des Absatzes c steht übrigens, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Bei Ausnützung der vorgeschlagenen Flexibilität ergibt sich auch gemäss Beschluss des Ständerates ein Höchstsatz von 9,5 Prozent bis 10,45 Prozent. So hoch ging der Maximalsatz noch nie. Der Bund hat viel mehr Möglichkeiten, auch bei den Ausgaben flexibel zu sein. Er kann Objekte etwas zurückstellen, etwas weniger oder etwas rascher subventionieren. Die Kantone und Gemeinden haben einen viel kleineren Spielraum.

Beim Satz von 9,5 Prozent handelt es sich um einen Kompromiss. Der Bundesrat hat versucht, eine mittlere Lösung zu finden. Es ist ein Gentlemen's Agreement. Es ist zu hoffen, dass es am Schluss nicht ein leeres Agreement bleibt, sondern dass die Gentlemen auch noch dazu stehen. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und beim Maximalsatz des Bundesrates und des Ständerates von 9,5 Prozent zu bleiben.

M. Galli, rapporteur de la majorité: A l'instar de propositions analogues discutées au cours de la dernière réforme, la proposition de la minorité vise à porter le plafond de l'impôt fédéral direct de 9,5 pour cent selon la proposition du Conseil fédéral — contre 7,2 pour cent aujourd'hui — à 12 pour cent. En plus, elle tend à insérer à l'article 8 des dispositions transitoires une disposition prévoyant une augmentation des taux jusqu'à 15 pour cent sur les revenus entre 120 000 francs et 140 000 francs, ce qui porterait le taux de l'impôt pour cette catégorie à 11,4 pour cent. Une proposition de M. Eisenring, qui n'a pas été rédigée sous forme de proposition de minorité et qui visait à limiter le taux à 8,5 pour cent, a été également repoussée par votre commission.

En outre, nous nous trouvons aujourd'hui en présence d'une nouvelle proposition, celle de M. Muret qui, elle, tend à sortir de l'article 41^{ter} les taux maximums en renvoyant les décisions quant à l'échelle et aux maximums à l'article 8 des dispositions finales.

Nous n'avons pas de difficulté à vous rappeler que la suppression des taux et la suppression de la durée dans l'article 41^{ter} n'ont pas trouvé l'agrément du peuple et des cantons et que, comme on vous l'a fait remarquer au cours de la discussion d'entrée en matière, le Conseil fédéral en a tiré les conséquences nécessaires. C'est la raison pour laquelle, à mon avis, on a déjà repris les taux maximums à l'article 41^{ter} en accord avec l'article 8 de la disposition transitoire. La systématique de l'article 41^{ter} tient en effet compte de la volonté populaire de maintenir dans la constitution la limitation des taux et de la durée de l'impôt.

A mon avis, M. Muret aurait dû proposer de préciser à l'article 41^{ter} que l'impôt s'élève au plus à 25 pour cent du revenu des personnes physiques et à 10 pour cent du revenu net et à 1 pour mille du capital et des réserves des personnes morales, cela pour respecter la systématique de cet article. Or, si j'ai bien entendu, M. Muret ne propose pas de modifier ce taux ici. Je me demande donc comment il pourra plus tard soutenir le taux de 25 pour cent et 10 pour cent et 1 pour mille, si le taux que prévoit cet article, qui fixe les taux maximums, n'est pas changé entre-temps. La proposition de M. Muret n'est pas tout à fait harmonisée avec le travail parlementaire car nous devrions discuter ici de taux maximums si l'on accepte le principe de la fixation d'un taux maximum à l'article 41^{ter}. C'est une question sur laquelle nous devrions tout de suite nous entendre.

Pour en revenir à la proposition de minorité de la commission, qui a été soutenue ici par M. Stich, votre commission a rejeté les deux propositions tendant à porter le taux maximum à 12 pour cent en général et à adopter la nouvelle échelle dont nous reparlerons à l'article 8. Ces propositions ont été rejetées par 20 contre 11 voix lors de la votation éventuelle sur la proposition de Monsieur Eisenring et par 27 contre 4 voix lors de la votation définitive.

Je crois, en raison du vote de la commission, pouvoir dire qu'elle aurait repoussé de la même manière la proposition de M. Muret si celle-ci avait été faite au sein de la commission. Par rapport à la proposition de la minorité de la commission, la charge fiscale des revenus qui dépassent 120 000 francs serait accrue de plus de 50 pour cent. Si l'on faisait usage de la marge de flexibilité de 10 pour cent prévue par le projet du Conseil fédéral, l'augmentation serait de 80 pour cent. M. Muret, dans sa proposition, abandonne la faculté d'une marge de flexibilité vers le haut.

Nous avons entendu hier M. le conseiller fédéral Celio dire qu'un pour cent des contribuables a aujourd'hui un revenu qui dépasse 100 000 et que ce un pour cent des contribuables paie à lui seul 45 pour cent de l'impôt fédéral. Nous avons aussi entendu d'autres chiffres: 84 pour cent des contribuables ont un revenu de moins de 20 000 francs et paient en tout 14 pour cent de l'impôt fédéral. Il ne faut pas oublier non plus ce qu'a déjà rappelé M. le président de la commission: c'est que nous avons décidé que le Parlement fédéral doit tenir compte d'une façon réelle des impôts cantonaux et des impôts communaux.

Nous ne sommes pas les seuls à pratiquer un taux progressif selon le montant du revenu. En premier lieu, ce sont les cantons et les communes qui, progressivement, dépassent en beaucoup de cas et de loin le taux de 15 pour cent ou 20 pour cent, taux qui souvent sont doublés ou presque par l'impôt communal et encore

augmentés par la conjonction de ces impôts avec l'impôt sur la fortune.

Le Conseil fédéral a, de son côté, abandonné le principe de la limitation du taux à 9 pour cent, que nous avons approuvé lors de notre dernière discussion de l'année passée. Comme l'a déclaré son porte-parole, pour rallier le plus grand nombre possible de voix possible au projet, le Conseil fédéral a proposé de porter le taux maximum à 9,5 pour cent.

La commission a décidé à une très forte majorité d'en rester à la proposition du Conseil fédéral et de vous inviter à repousser la proposition de la minorité ainsi que celle de M. Muret.

Eisenring: Wir haben gestern von einer kleinen Finanzreform gesprochen. Die Gespräche, die sich heute morgen abwickeln, deuten aber darauf hin, dass man mit der Kleinen Finanzreform eine etwas grössere Finanzreform herbeiführen möchte. Ich halte vorerst fest, dass von unserer Gruppe aus schon in der Vorlage des 15. November die sozialpolitischen Verbesserungen vorangetrieben worden sind. Bei der heutigen Vorlage kann es sich aber nicht wieder um Grundsätze handeln, sondern um die Frage des Masses oder Unmasses.

Wir haben bei der Beurteilung der Maximalsätze, die vorgesehen sind, davon auszugehen, wie der Kommissionspräsident und der Sprecher französischer Zunge gesagt haben, dass sich die finanzielle Situation des Bundes im Vergleich zu der der Kantone und der Gemeinden wesentlich besser stellt. Bundesrat Celio konnte sogar versichern, dass ihm für die nächsten zwei Jahre die Entwicklung der Bundeseinnahmen, auch unter Berücksichtigung der vermehrten Ausgaben, keine wesentlichen Sorgen bereiten werden. Andererseits sind wir uns auch in der Kommission in Lausanne darüber klar geworden, dass die Ordnung, die wir heute unter dem Titel «Gültigkeit bis 1980» oder gemäss Ständerat «Gültigkeit bis 1982» beschliessen, sehr wahrscheinlich nicht bis zu diesem Zeitpunkt gelten dürfte, indem wir aus verschiedenen Gründen wohl schon vorher eine neue Finanzreform werden in Angriff nehmen müssen. — Wir legen uns, im Gegensatz zur Minderheit, keineswegs derart fest, dass wir einem künftigen vermehrten Finanzbedarf des Bundes nicht Rechnung tragen könnten.

Bei der Kleinen Finanzreform, wie sie genannt wird, die offenbar aber umfunktioniert werden soll, sind wir von drei Grundsätzen ausgegangen. Von unserer Fraktion ist seinerzeit eine Motion eingereicht worden: Sie enthielt den Grundsatz der Entrabattierung und den Grundsatz der Beseitigung der kalten Progression. Schliesslich ging es auch um den Ersatz der Zollaussfälle.

Was tun wir jetzt? Wir sind bei der Entrabattierung der Warenumsatzsteuer stehen geblieben. Man geht von 3,6 Prozent auf 4 Prozent, bei den Grossisten von 5,4 Prozent auf 6 Prozent, mit der Flexibilitätsklausel. Was tun wir aber bei der direkten Bundessteuer? Bundesrat Celio hat es bereits gestern gesagt: Wir gehen von 7,2 Prozent über die Entrabattierung von 8 Prozent wesentlich hinaus. Die Mehrheit schlägt Ihnen 9,5 Prozent vor. Wenn wir die 10 Prozent Flexibilität dazu nehmen, kommen wir auf eine Erhöhung um fast 50 Prozent, ein Schritt, den wir bisher in der Finanzpolitik noch nie getan haben.

Ich frage mich, ob wir damit nicht bereits bei strukturellen Aenderungen der Wehrsteuer ankommen, die für die Kantone und die Gemeinden von wesentlicher Bedeutung sind, wobei es mir keineswegs um die Scho-

nung der grossen Einkommen geht, die wir gerade auch in den Gemeinden und Kantonen nötig haben, um die grossen Infrastrukturaufgaben finanzieren zu können.

Herr Stich hat heute versucht, eine in unseren Kreisen noch nicht abgeschlossene Interpretation des CVP-Programms, d. h. des Programms der gesellschaftspolitischen Kommission, vorzunehmen. Ich nehme seine Interpretation zuhänden meiner Fraktionskollegen sehr gerne zur Kenntnis. Vielleicht können wir damit sogar etwas anfangen! — So einfach kann aber die Sache nicht gemacht werden. Wir könnten auch bei den Sozialdemokraten auf Sachverhalte hinweisen, die wir uns auf Grund der Programme anders hätten vorstellen können.

Ich habe in der Kommission beantragt, die Steuer auf Einkommen natürlicher Personen sei nicht auf 9,5 Prozent, sondern auf 8,5 Prozent zu begrenzen, dies im Hinblick auf die weitere Entwicklung. In der definitiven Abstimmung ist der Antrag, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, mit allen gegen 4 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, unterlegen. Ich bin in der Folge auf diesen Antrag nicht mehr zurückgekommen. Ich sagte mir, wir müssten eine Kompromisslösung finden, und diese liege in der Mitte, vielleicht etwas mehr links, oder etwas mehr rechts, aber auf jeden Fall dort, wo die Vorlage Chancen hat, durchzukommen. Ich glaube schliesslich, dass wir das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern in der Gesamtentwicklung unserer Finanzen auf den drei Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht übersehen sollten. Die Relationen haben sich ohnehin verschlechtert, und das wird uns in der Zukunft noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Ich beantrage Ihnen, mit halb gutem Gewissen, den 9,5 Prozent zuzustimmen.

Eibel: Das Thema «Wehrsteuer» erheischt hier doch noch einige Betrachtungen, vor allem im Zusammenhang mit einigen recht merkwürdigen Äusserungen, die in der bisherigen Diskussion, auch in der Eintretensdebatte, gefallen sind. Wir haben gestern ein interessantes Votum von Kollega Biel gehört. Ich schätze sonst die Art und Weise, wie er sachlich und klug gewisse volkswirtschaftliche Probleme behandelt. Aber gestern ist er offensichtlich ausgerutscht. Im Wahljahr mag das hingehen. Wir sollten aber zwischen einer Volksversammlung und einer Beratung in diesem Saale unterscheiden. Herr Biel, Sie haben gestern Ihre Rede damit begonnen, dass Sie sagten, der Föderalismus müsse bei den Bundessteuern mehr oder weniger für getarnte Interessen hinhalten. Herr Biel: Jedes gute Prinzip muss gelegentlich in diesem Leben für weniger edle Zwecke hinhalten! Aber wenn ich auf Ihrem Stuhl sitzen würde, als Vertreter einer einmaligen Mischung von Politik und Geschäft, oder Geschäft und Politik, dann wäre ich in dieser Hinsicht vorsichtig. Denn es wäre leicht, hinter dem, was Sie hier vertreten, auch ganz handfeste, massive wirtschaftliche Interessen aufzuzeigen. Sie haben es beklagt, dass die Vorlage eine Rückkehr zum Immobilismus sei und das hohe Lied der Flexibilität gesungen. Diese Melodie haben wir schon bei der Beratung der alten Vorlage gehört. Darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Revision eines Bundesgesetzes eine genau so zeitraubende und komplizierte Angelegenheit ist wie die Revision eines Verfassungsartikels. Mobilismus und Immobilismus sind in beiden Verfahren genau die gleichen. Das wissen Sie so gut wie ich. Im Gegenteil, bei einer Gesetzesrevision müssen Sie noch eine drei-

monatige Referendumsfrist einkalkulieren, die beim obligatorischen Referendum der Verfassungsrevision nicht vorliegt. Flexibilität: Kollege Eisenring und der Herr Kommissionsreferent haben schon darauf hingewiesen, dass wir heute bei der Wehrsteuer ein Maximum von 7,2 Prozent haben, und die neue Vorlage gestattet, auf 10,45 Prozent zu gehen. Sie haben also eine Flexibilität von genau 45 Prozent. Ich glaube, das dürfte vorderhand genügen.

Herr Biel ist hier sehr auf den Selbständigerwerbenden herumgeritten. Herr Biel, Sie vertreten unter anderem ein wirtschaftliches Grossunternehmen, das einen raketenhaften Aufstieg genommen und das als Folge dieses Aufstiegs zwangsläufig eine ungezählte Menge selbständiger Existenzen liquidiert hat. Ich mache das der Migros nicht zum Vorwurf. Wir haben es mit einer Erscheinung zu tun, die im Zuge der Zeit liegt. Aber die Tatsache der Liquidation dieser selbständigen Unternehmungen ist nicht wegzuleugnen. Ich finde es nun nicht gerade besonders fein, dass man auf den Opfern dieses Prozesses nun hier noch herumtrampelt und ihnen steuerliche Laxheit vorwirft. Die steuerliche Laxheit ist ein menschliches Phänomen, das man nicht nur bei den Selbständigerwerbenden trifft. Herr Biel, wenn Sie Gelegenheit gehabt haben, Steuerakten von Selbständigerwerbenden einzusehen, dann muss ich Ihnen sagen, dass es auch andere Akten gibt auf der Seite der Unselbständigerwerbenden. Geben Sie sich einmal die Mühe zu untersuchen, was mit all diesem Nebenerwerb passiert, der gegenwärtig — ich sage: gottlob — gang und gäbe ist. Zum Beispiel betätigen sich Polizisten am Samstag als erstklassige «Zügelmannen». Die Einnahmen aus diesen Umzügen finden Sie auf den betreffenden Steuererklärungen garantiert nicht. Es gibt allzumal und überall Sünder. Wenn schon der Lohnausweis immer als eine kolossale Benachteiligung der Unselbständigerwerbenden angeführt wird, dann muss man einmal sagen, dass der Selbständigerwerbende *per definitionem* ein unregelmässiges Einkommen hat. Er hat in einem Jahr ein niedriges, in einem Jahr ein höheres Einkommen; diese Tatsache, zusammen mit der Progression, genügt, dass er mehr Steuern bezahlt bei gleichem Einkommen wie der Unselbständigerwerbende, der ein regelmässiges jährliches Einkommen hat. Wenn Sie in 5 Jahren als Unselbständigerwerbender Fr. 125 000.— verdienen in 5 gleichen Tranchen, bezahlen Sie bedeutend weniger Steuern, als wenn Sie als Selbständigerwerbender in einem Jahre nichts und im nächsten Fr. 50 000.— und im andern Fr. 40 000.— verdienen. Das ist auch eine Tatsache, die hier einmal festgehalten werden muss.

Ich möchte noch ein paar Bemerkungen anbringen zum gestrigen Votum des Kollegen Wyss. Ich habe es ausserordentlich geschätzt, dass er die Diskussion über die Höhe des Maximalsatzes im Grund auf das richtige Geleise geführt hat, nämlich auf das Problem der Investitionen. In der Tat kann man wochenlang darüber diskutieren, ob bei einem Einkommen von Fr. 300 000.— und darüber ein Wehrsteuersatz von 5, 10 oder 12 Prozent für den Mann erträglich oder unerträglich sei; dafür gibt es praktisch keine Massstäbe, das ist Geschmackssache. Herr Wyss hat aber mit Recht erwähnt, dass es hier um die Investitionen geht. Wenn Sie einem Mann mit Fr. 500 000.— Einkommen Fr. 5000.— oder Fr. 10 000.— mehr Steuern wegnehmen, wird er seinen «train de vie» deswegen in keiner Weise einschränken. Aber was Sie ihm an Steuern wegnehmen, ist Geld, das nicht mehr in die privaten Investitionen geht, die wir in

der heutigen Situation des Arbeitskräftemangels dringend notwendig haben. Ich glaube, Kollege Wyss bestreitet das nicht. Er hat nur erwähnt: Der Staat muss eben auch Geld haben, um Investitionen zu tätigen, Investitionen, die direkt oder indirekt schliesslich der ganzen Wirtschaft zugute kommen. Aber, meine Herren, wir stehen ja gar nicht vor einer Knappheitsituation des Bundesfiskus für die notwendigen Investitionen. Es ist vom Regierungstisch aus gesagt worden, und es ist belegt, dass wir auf die nächsten Jahre hinaus ohnehin das Geld haben, das wir brauchen. Es ist des weitern belegt, dass die Vorlage einen Spielraum von insgesamt 700 Millionen zusätzlicher Einnahmen gibt. Ich möchte denjenigen sehen, der hier auf diesen Platz kommt und erklärt, diese 700 Millionen genügen nicht, und wir würden damit nicht auskommen. Darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Geschichte der Bundesfinanzen eine Geschichte der Fehlprognosen ist? Man hat uns vor nicht manchen Jahren ein Sofortprogramm präsentiert mit Defizitprognosen in der Grössenordnung von einer Milliarde; schon nach 4 Monaten waren es 500 Millionen weniger, und in der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass zwischen der effektiven Staatsrechnung und den damaligen Fehlprognosen Differenzen bis gegen eine Milliarde Franken bestanden haben. Darf ich Sie darauf hinweisen, dass wir im Durchschnitt der letzten 20 Jahre zwischen dem Budget und der Staatsrechnung Jahr für Jahr im Durchschnitt eine Verbesserung in der Grössenordnung von 200 bis 250 Millionen Franken in der Finanzrechnung haben? Das zeigt doch, dass Fehlprognosen offensichtlich einfach zum System gehören, und deshalb möchte ich hier mit Bezug auf die Zukunftserwartungen sagen: Bange machen gilt nicht! Was hier vorgeschlagen wird mit 10,45 als oberste Limite, ist mehr als genügend für die Dinge, die man einigermassen kommen sieht.

Eine letzte Bemerkung zu Herrn Kollega Stich. Er bedauert es, dass mit dieser Vorlage keine Konjunkturpolitik betrieben werden kann, weil er der Auffassung ist, Konjunkturpolitik müsse steuerliche Massnahmen umfassen, um wirksam zu sein. Ueber dieses Prinzip lässt sich diskutieren. Ich mache den Herrn Kollegen Stich aber darauf aufmerksam, dass mit der vorliegenden Wehrsteuer keine Konjunkturpolitik betrieben werden kann. Das ist ganz einfach ausgeschlossen mit einer Steuer, die für das Jahr 1970 veranlagt und erst 1973 bezahlt wird. Das hat uns auch Herr Bundesrat Celio vor nicht allzu langer Zeit an einer Zusammenkunft bestätigt. Da müssten Sie schon ein System postulieren wie das britische, wo der Finanzminister mit der berühmten roten Mappe ins Unterhaus kommt und praktisch 24 Stunden später irgendwelche Steuern erhöht oder ermässigt werden können. Da kann dann wirklich steuerliche Konjunkturpolitik betrieben werden. Mit der am 15. November verworfenen Vorlage aber konnten Sie das nicht, zugegebenermassen auch nicht mit dem hier vorliegenden Entwurf. Auf alle Fälle ist aber in diesem Punkt keine Verschlechterung eingetreten.

Zum Schluss erlaube ich mir noch folgenden Hinweis: Die von der Kommissionmehrheit beschlossenen Ansätze bedeuten einen Kompromiss. Wir müssen Kompromisse schliessen angesichts der politischen Konstellation. Mit dem Kompromiss, dargestellt durch die Mehrheitsanträge, wird das Entgegenkommen der Gegner der Vorlage vom 15. November bis an die äusserste Grenze strapaziert. Es liegt deshalb nach meiner Meinung im Interesse derjenigen, die von den kurzfristigen

Zielen dieser Vorlage profitieren werden — nämlich von der Beseitigung der kalten Progression —, hier nun nach oben nicht zu übermarchen, um die Vorlage nicht noch einmal zu gefährden. Deshalb bitte ich Sie, sich den Anträgen der Kommissionmehrheit anzuschliessen.

Präsident: Damit ist die Diskussion geschlossen; Herr Biel hat das Wort — nach Geschäftsreglement — zu einer sachlichen Richtigstellung.

Biel Walter: Es ist tatsächlich Geschmacksache, wie hoch man einen Steuersatz bemessen wolle; es ist aber auch Geschmacksache, wie man Vorwürfe gegen einen Kollegen im Rat vorbringt, Herr Eibel. Sie haben mir vorgeworfen, hier wirtschaftliche Interessen zu vertreten. Es dürfte Ihnen sehr schwer fallen, mir das zu belegen. Das will ich hier mit aller Deutlichkeit festhalten. Ich habe nicht von den kleinen selbständigen Geschäftsleuten gesprochen; gerade Sie, Herr Eibel, wissen ja ganz genau, welche Leute ich damit anvisierte, die die grossen Abzüge als Geschäftsunkosten verbuchen können. Das ist nicht der kleine Detaillist, sondern das sind andere Leute bis in den Export-Importhandel hinein. Das sind die Tatsachen, die hier festzuhalten sind. Ich wehre mich gegen solche Vorwürfe, die nicht begründet werden können. Ich habe hier keine materiellen Interessen vertreten; ich habe hier auch nicht die Migros zu vertreten, die Migros ist in der Lage, ihre Interessen selbst zu wahren.

Bundesrat Celio: Ich kann hier leider keine wirtschaftlichen Interessen mehr vertreten. (Heiterkeit.)

Un mot sur la proposition de M. Muret. Pour une fois que nous sommes d'accord, les cantons nous ont désavoués.

Votre proposition correspond à celle du Conseil fédéral, soit de ne pas fixer dans la constitution des taux maximums de l'impôt, de les réserver à l'article transitoire 8 qui peut être modifié par la législation. Malheureusement, j'ai été désavoué; vous pas, car il y a six mois vous aviez une autre opinion et vous avez voté contre le projet présenté par le Conseil fédéral.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Stich als Vertreter der Kommissionminderheit. Ich bin anscheinend — wie das auch aus Pressemeldungen hervorgeht — bei den gestern zitierten Zahlen nicht so verstanden worden, wie ich mich hatte ausdrücken wollen. In der Presse war von 1 Prozent der Bevölkerung und so weiter die Rede.

Wie ist nun die Schichtung und wie sind die Wehrsteuererträge? Auf Grund der Zahlen von 1966 — neuere haben wir leider noch nicht — ergibt sich folgendes Bild: Mit einem Einkommen bis 20 000 Franken finden wir 1 093 000 Steuerzahler. Diese eine Million Steuerzahler bezogen insgesamt ein Einkommen von ungefähr — wenn meine hier gemachte Addition stimmt — 12 Milliarden Franken. Sie entrichten zusammen 14 Prozent der Steuern, stellen aber 85 Prozent der Steuerpflichtigen dar. Eine zweite Kategorie umfasst die Steuerpflichtigen mit Einkommen von 20 000 bis 50 000 Franken. Herr Stich, das zeigt nun eben — leider — gerade nicht die Verlagerung nach oben: Das sind 166 000 oder 13 Prozent der Steuerzahler, die 21 Prozent der Steuern aufbringen. Die weitere Kategorie umfasst die Einkommen von 50 000 bis 100 000 Franken; das sind 27 000 Steuerpflichtige, die 2 Prozent der Steuerzahler ausmachen und 21 Prozent der Steuern aufbringen. (Sie sehen also, dass

in der vorletzten Gruppe 13 Prozent der Steuerpflichtigen 21 Prozent an Steuern aufbringen und hier 2 Prozent der Steuerpflichtigen ebenfalls 21 Prozent.)

Dann kommt jene Kategorie der glücklichen Menschen, die ein Einkommen von über 100 000 Franken haben. Sie umfasst 11 800 Steuerzahler, die — wiederum wenn meine Addition stimmt — ein Einkommen von insgesamt 2,5 Milliarden aufweisen. Sie machen 1 Prozent der Steuerzahler aus, bezahlen aber 44 Prozent der Bundessteuern. Das ist also die Schichtung.

Wir können also nicht behaupten, die hohen Einkommen würden in der Schweiz wenig Steuern zu entrichten haben. Das habe ich bereits gestern angeführt. Wir haben dabei zu berücksichtigen, dass zu diesen eidgenössischen Steuern ja noch die kantonalen Höchstsätze kommen, welche trotz der interkantonalen Konkurrenz bedeutend höher sind als die eidgenössischen Steuersätze. Ich kenne Kantone mit Höchstsätzen bis zu 20 Prozent beim Einkommen. Wenn Sie das dann summieren mit den kommunalen und den Bundessteuern, dann kommen Sie auf über 40, ja fast auf 50 Prozent. Nun, das ist bei den hohen Einkommen sicher noch tragbar. Ich habe aber schon gestern erwähnt, es sei eine Frage der politischen Einstellung und der politischen Philosophie. Kein Mensch kann Ihnen sagen, ob 12 Prozent richtig sei, ob 9 oder 8 Prozent richtig seien.

Hier im Saal richtet man sich nach der politischen Einstellung; draussen richtet man sich mehr nach dem Portemonnaie. Aber es gibt sicher eine gewisse Grenze, über welche man nicht hinausgehen darf und kann, denn sonst provoziert man gerade das Gegenteil, nämlich dass der Steuerzahler mit allen Mitteln versucht, aus der Steuerpflicht auszusteigen. Sie wissen, dass es eine kantonale Konkurrenz gibt. Es gibt auch eine internationale Konkurrenz. Wenn man sagt, die Schweiz sei eine Steueroase, muss ich schon sagen, es gibt noch verschiedene Steueroasen weit von der Schweiz entfernt und ganz nahe von ihr, in die man ausweichen kann. — Sie sehen, ich war einmal Anwalt!

Ich glaube, dass es richtig war, die Maximalsteuersätze um diese 0,5 Prozent zu erhöhen, nicht, um die Gegner zu strapazieren, Herr Eibel! Aber ich behaupte, wenn wir die Steuersätze in der Verfassung haben und eine kleinere Mobilität erreichen, so dass der Bundesrat oder das Parlament nicht über die 10,4 Prozent gehen können, ohne die Verfassung zu ändern, dann ist es gerechtfertigt, dass man eine etwas breitere Marge schafft. Die Voraussetzungen dafür sind natürlich hohe Einkommen, die von der Verfassung zum Teil geschützt werden. Deshalb ist es richtig, dass sie eine Prämie für diesen Schutz zahlen, und diese Prämie ist eben die Erhöhung von 9 auf 9,5 Prozent. Ich möchte nicht, dass wir in diesem Bereinigungsverfahren zwischen Ständerat und Nationalrat ziemlich viel Zeit verlieren. Ich habe in der ständerätlichen Kommission die grösste Mühe gehabt, diese 9,5 Prozent zu rechtfertigen. Nur dank persönlichen Interventionen ist es mir gelungen zu erreichen, dass kein Antrag auf 8,5 oder 9 Prozent gestellt wurde. Der Ständerat hat einstimmig für diese 9,5 Prozent gestimmt. Ich kann Ihnen schon heute sagen: Es braucht ziemlich viel, bis der Ständerat über diese 9,5 Prozent hinausgeht, so dass ich Sie bitten möchte, sich den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission anzuschliessen.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: der Antrag der Kommissionsmehrheit, in Uebereinstimmung mit

Ständerat und Bundesrat: Festlegung der Höchstsätze auf 9,5 Prozent; der Antrag der Minderheit der Kommission: Festlegung der Höchstgrenze auf 12 Prozent; der Antrag Muret: überhaupt keine Höchstgrenze. In einer ersten Abstimmung stelle ich den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber. Dann wird das Ergebnis dem Antrag Muret gegenübergestellt.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen
Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	97 Stimmen
Für den Antrag Muret	11 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. c, 3. Satz

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 41ter, al. 5, lettre c, 3e phrase

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral.

Tschopp, Berichterstatter: Es geht jetzt um die kalte Progression. Hier besteht die erste Differenz zum Ständerat. Es handelt sich um die Absätze 5 und 6, um den Grundsatz der Beseitigung der kalten Progression. Unsere Kommission bevorzugt die Fassung des Bundesrates, weil hier etwas imperativer gesagt wird, die kalte Progression sei periodisch auszugleichen. Die Fassung des Ständerates ist weniger zwingend. Er ist der Auffassung, es sei Sache der Bundesgesetzgebung, wann und bei welchem Indexstand die kalte Progression ausgeglichen werden soll oder muss. Man kann auch argumentieren, dass die bundesrätliche Fassung einer Institutionalisierung der Inflation gleichkomme. Trotzdem beantragt Ihnen die fast einstimmige Kommission Zustimmung zur Fassung des Bundesrates.

M. Galli, rapporteur: J'ai fait de cette divergence par rapport au Conseil des Etats l'objet principal de mon exposé sur l'entrée en matière. Je pourrai donc être extrêmement bref en vous rappelant que la commission tout entière a adhéré au texte du Conseil fédéral qui parle d'un ajustement périodique destiné à limiter ou à supprimer les effets de la progression à froid. Le Conseil des Etats avait préféré renoncer au concept de la périodicité pour donner simplement à la législation la compétence d'atténuer ou d'éliminer d'une manière ou d'une autre les effets de la progression à froid en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques. Je vous ai rappelé hier qu'à mon avis et à celui de la commission, l'ajustement périodique proposé pour supprimer la progression à froid ne signifie pas que l'on adopte une attitude résignée face à l'augmentation de l'érosion de la valeur d'achat de la monnaie, à une augmentation non contrôlée ou incontrôlable des revenus; en outre, les efforts déployés par l'autorité pour adoucir les effets de la conjoncture ne pourraient être limités à la question fiscale, mais doivent porter également sur d'autres éléments. Il y a donc, à mon avis, une divergence de fond sur le problème de la périodicité; il n'y en a pas en ce qui concerne la volonté de mettre à jour la

loi à l'avenir si le phénomène de la progression à froid devait continuer à se manifester par une augmentation du coût de la vie, par l'augmentation des revenus et par l'érosion du pouvoir d'achat. Nous avons donné la préférence à la solution du Conseil fédéral. Même en acceptant ce principe de la périodicité, nous n'estimons pas que l'ajustement doive se faire à échéance régulière; il devrait au contraire avoir lieu au moment où le phénomène viendrait de nouveau à se manifester. Je pense que bien qu'il y ait des divergences de fond entre la conception du Conseil des Etats et celle du Conseil fédéral que nous avons adoptée, ces divergences ne sont pas insurmontables, parce que les deux formules tendent au même but. Il ne s'agit somme toute que de détails d'exécution ou d'interprétation du mandat donné au législateur. Nous vous proposons d'accepter la thèse et le texte du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Ziffer II, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre II, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Ingress, Lit. a, Lit. b, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 3, préambule, lettre a, lettre b, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug

erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;

Minderheit

(Biel Walter, Kloter)

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; das Erwerbseinkommen der Ehefrau wird getrennt veranlagt.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Proposition de la commission

Majorité

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit, s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans. La déduction pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 2000 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 2000 francs;

Minorité

(Biel Walter, Kloter)

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit, s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans. La déduction pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 2000 francs; le revenu du travail de l'épouse est imposé séparément;

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Die getrennte Veranlagung der berufstätigen Ehefrau ist ein altes Postulat zur Verwirklichung der Steuergerechtigkeit, das von Frauenseite immer wieder gestellt worden ist. Steuertechnisch gesehen ist eine Heirat das schlechteste Geschäft des Lebens. Verheiratete werden vom gleichen Staat, der vorgibt, die Familie zu schützen, durch die Besteuerung diskriminiert. Hier schlagen wir Ihnen als ersten und dringendsten Schritt die gerechtere Behandlung der erwerbstätigen Ehefrau durch den Fiskus vor. Es gibt theoretisch verschiedene Möglichkeiten dazu. Sie können so, wie wir es Ihnen hier vorschlagen, nur das Erwerbseinkommen getrennt veranlagen,

Sie können das gesamte Einkommen getrennt verlangen, Sie können zum Einkommen noch das Vermögen hinzunehmen, Sie können das einfache Splittingverfahren anwenden, indem man das Einkommen global zusammenlegt und durch 2 dividiert, oder Sie können das Vollsplitting einführen, indem man noch speziell dazu die Kinderzahl mit einem Sonderfaktor berücksichtigt bei der Aufteilung des Einkommens.

Unser Vorschlag hier ist sehr einfach, und er entspricht am ehesten der Realisierungsmöglichkeit. Das übrige Einkommen würde wie bisher beim Mann erfasst, die Kinderabzüge wären auch beim Mann anzubringen. Technisch lässt sich das durchführen. Die heutige Behandlung der erwerbstätigen Ehefrau ist schon verschiedentlich auch in der Presse als Aufforderung zum Konkubinat bezeichnet worden, und es gibt tatsächlich mehr Fälle des inoffiziellen Zusammenlebens aus steuertechnischen Gründen, als man glaubt.

Doch entscheidend ist, dass sehr viele Ehefrauen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind zu arbeiten. Dazu gehören einmal die jungen, die heiraten, die noch ein relativ niedriges Einkommen haben, die aber heute, vor allem in den Agglomerationen, sich mit den hohen Mietpreisen für eine Wohnung herumschlagen müssen. Dazu gehören überhaupt viele Leute, denen die wachsenden Mietkosten grosse Sorgen bereiten. Eine grosse Rolle spielen für die Mitarbeit oder die Arbeit der Ehefrau auch die Ausbildungskosten für ihre Kinder. Häufig handelt es sich dabei um einen Teilerwerb; vor allem auch wenn die Kinder gross werden, gehen die Frauen gerne einer weiteren Beschäftigung nach. Wir wollen zuletzt nicht vergessen, dass auch unsere Wirtschaft auf diesen Erwerb angewiesen ist.

Warum betrachte ich die heutige gemeinsame Veranlagung als ungerecht? Nehmen wir das Beispiel eines Ehepaars mit zusammen Fr. 40 000.— Verdienst. Aus diesem Einkommen müssen genau gleichviel Steuern bezahlt werden, nach dem heutigen System, wie wenn nur der Mann Fr. 40 000.— verdient. Dabei ist aber für dieses Einkommen die doppelte Arbeitszeit aufgewendet worden. Gleichzeitig kann die mitarbeitende oder arbeitende Ehefrau nicht ihre ganze Kraft und Zeit für den Haushalt aufwenden. Das Nominaleinkommen ist wohl gleich, nicht aber das Realeinkommen. Das Realeinkommen ist in diesem Fall geringer.

Nehmen wir ein Beispiel aus der Praxis. Ein Berufsarbeiter verdient Fr. 18 000.—, er wohnt in der Stadt Zürich. Das Haus, in dem er wohnt, wird abgerissen. Er findet eine Wohnung, diese befindet sich aber in der Agglomeration, und sie kostet doppelt so viel. Gleichzeitig hat er einen begabten Sohn, der gerne ins Gymnasium möchte. Die Frau entschliesst sich, einen Teilzeiterwerb aufzunehmen, sie geht in den frühern Beruf als Sekretärin zurück und verdient Fr. 800.— halbtags pro Monat. Bisher musste der Mann ohne Kirchensteuer insgesamt Fr. 1600.— Steuern bezahlen. Durch den Verdienst der Frau steigt die Steuerlast bei Berücksichtigung der bescheidenen möglichen Abzüge auf rund Fr. 3300.—. Da wird die Frau vermutlich rasch auf einen zusätzlichen Verdienst verzichten. Der Sohn geht nicht ins Gymnasium, die Begabtenreserve wird weniger ausgeschöpft, und der Wirtschaft fehlt eine wertvolle Arbeitskraft. Steuerberater oder auch Steuerbeamte auf den Aemtern, die täglich den persönlichen Kontakt mit Steuerpflichtigen haben, bestätigen, dass dieser Fall sehr häufig vorkommt. Bei einer getrennten Veranlagung hätte in unserem Beispiel bloss eine zusätzliche Steuer

von Fr. 580.— bezahlt werden müssen, statt über 1600 Franken zusätzlich; das ist ein sehr gewichtiger Unterschied.

Es ist hier gestern und in der Sondersession im Ständerat gesagt worden, die getrennte Veranlagung sei ungerecht. Herr Kollege Wyss hat mit dem Beispiel operiert, dass diejenigen Frauen, die wegen der Kinder nicht arbeiten gehen können, ja schlechter gestellt würden; das sei ungerecht. Wenn Sie einen Abzug für die Erwerbstätigkeit einführen, haben Sie den genau gleichen Fall. Die Frau, die wegen der Kinder nicht arbeiten geht, kann auch keinen Abzug geltend machen. Ich glaube, aus dem Beispiel, das ich Ihnen vorhin gezeigt habe, sehen Sie, wo die Ungerechtigkeit liegt.

Man hat aber auch eingewendet, die Kantone hätten dieses System nirgends eingeführt. Wenn Sie etwas Neues versuchen, müssen Sie irgendwo einmal anfangen, und mir ist nicht bekannt, dass auf fiskalischem Gebiet die Kantone an der Spitze des Fortschritts marschieren. Man hat auch gesagt, es hätte Rückwirkungen auf die Kantone, weil diese dann auch dieses System übernehmen müssten. Das ist ja der Zweck der Übung, dass auch die Kantone folgen müssten. Nun sagt man natürlich, es gebe bei den Kantonen einen Steuerausfall. Genau das zeigt Ihnen aber auch, wie dringend eine andere Veranlagung ist, dass sie tatsächlich ungerecht ist und dass der Staat von dieser Ungerechtigkeit profitiert. Ich behaupte immer, wenn es um die Steuergerechtigkeit geht, gilt das Argument mit dem Steuerausfall nicht.

Man hat aber auch gesagt, insbesondere Herr Ständerat Wenk im Ständerat, dass nur die Grossverdiener Profiteure einer getrennten Veranlagung seien. Ich bin etwas erstaunt, dass ausgerechnet von jener Seite mit den Grossverdienern argumentiert wird. Meines Erachtens besteht die überwiegende Mehrheit der Steuerzahler nicht aus Grossverdienern. Es dürfte zum Beispiel Herrn Bührle ausserordentlich schwer fallen, durch die getrennte Veranlagung steuerlich zu profitieren. Ich könnte mir das also nicht gut vorstellen; denn bei den Steuerbehörden ist es nicht so schwierig, diese Fälle an sich zu erfassen. Im übrigen könnte man ja sehr wohl verlangen, dass alle jene Selbständigen, die ihre Ehefrau mitarbeiten lassen, ihr einen Lohn auszahlen, und dafür müssten sie natürlich einen Lohnausweis abgeben, und dann ist die ganze Veranlagung einfach. Ganz abgesehen davon, dass sich das auch empfiehlt für die AHV! Man hat natürlich gesagt, die grossen Einkommensbezügler könnten dieses System leichter missbrauchen. Ich glaube, auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, dass Leute, die davon profitieren könnten, gar nicht darauf angewiesen sind; sie haben heute schon genug Möglichkeiten, und übrigens schlagen wir Ihnen ja hier nur vor, das Erwerbseinkommen getrennt zu veranlagen, und die Leute, die man gemeinhin zu den Grosseinkommensbezügern zählt, haben ja noch andere Einkommensquellen als die Erwerbstätigkeit.

Es besteht übrigens auch eine eigenartige Diskrepanz zwischen dem Steuerrecht und dem Zivilrecht. Zivilrechtlich ist der Lohn der Frau aus Teilzeitarbeit Sondergut. Nur im Notfall muss die Frau daraus einen Teil an die Haushaltskosten beisteuern. Im Steuerrecht dagegen wird alles zum gleichen Einkommen gezählt.

Es gibt also einige Gründe dafür, dass wir hier endlich dieses alte Postulat verwirklichen. Es gibt auch viele Möglichkeiten. Es stehen hier einige zur Debatte: die

Erhöhung des Abzuges, oder die getrennte Veranlagung. Von diesen Möglichkeiten scheint mir die getrennte Veranlagung die bessere zu sein. Sie wird der Wirklichkeit gerechter. Daher empfehle ich Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Im Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, werden die Sozialabzüge geregelt. Ich beschränke mich auf den Mehrheitsbeschluss in bezug auf den Abzug für das Erwerbseinkommen und auf den Minderheitsantrag unseres Kollegen Biel. — Bundesrat und Ständerat schlagen beim Erwerbseinkommen der Frau einen Abzug von Fr. 1000.— vor. Unsere Kommission hat mit 18 : 5 Stimmen, auf den Vorschlag unseres Kollegen Diethelm, diesen Abzug auf Fr. 2000.— erhöht. Die Kommission stellt Ihnen den entsprechenden Antrag. Das ist die zweite Differenz zu den Beschlüssen des Ständerates.

Der Ausfall an Steuern beträgt bei Fr. 1000.— Abzug etwa 13 Millionen Franken, bei Fr. 2000.— Abzug wird der Ausfall je nach dem Ansteigen der Progression mindestens doppelt so hoch sein.

Man muss vielleicht auch bedenken, dass nicht alle Kantone in der Lage sein werden, diesen Abzug «tel quel» zu übernehmen.

Einen viel weiter gehenden Minderheitsantrag stellt Kollege Biel. Er verlangt für das Erwerbseinkommen der Ehefrau eine getrennte Besteuerung. Den Kapitalertrag zu versteuern überlässt er dem Ehemann. Die Kommission hat diesen Antrag mit 28 : 2 Stimmen abgelehnt. Unser Kollege Biel hat den selben Antrag schon bei der letztes Jahr abgelehnten Vorlage gestellt, dies in Zusammenhang mit seinem Vorschlag für eine umfassende Aenderung des schweizerischen Steuersystems. — Im schweizerischen Steuerrecht wird das in einer Familie erzielte Einkommen bis jetzt als Einheit besteuert, unbekümmert darum, ob es zusammen mit der Frau oder mit minderjährigen Kindern erzielt wird. Dagegen tragen unsere Steuerordnungen der Tatsache, dass vom Familieneinkommen der Unterhalt von 2 oder mehreren Personen zu bestreiten ist, in der Weise Rechnung, dass Haushalts-, Kinderabzüge usw. gewährt werden oder dass für Verheiratete ein günstigerer Tarif angewendet wird.

Es ist zuzugeben, dass die Bedeutung dieses Problems in den letzten Jahren zugenommen hat und noch zunehmen wird. Es wird oft als stossend empfunden, dass die Steuerbelastung zufolge der Progression stärker ist als diejenige, die von zwei unverheirateten Personen bei gleichem Einkommen zu tragen ist. 23 Kantone kennen deshalb einen zusätzlichen Abzug vom Fraueneinkommen, aber kein einziger Kanton hat bis jetzt das System der getrennten Veranlagung gewählt.

Ich glaube, der Minderheitsantrag bringt keine Lösung des Problems, im Gegenteil, wir schaffen eher neue Ungerechtigkeiten. Es wird Ehegatten, bei denen die Frau erwerbstätig ist, ein unverhältnismässiger Vorteil gegenüber solchen verschafft, die ein gleiches Einkommen haben, das aber vom Mann allein erzielt wird, wobei sich die Frau der Erziehung der Kinder widmet. Das müssen wir sehr bedenken.

Wir müssen auch praktisch denken: Wie wird z. B. in der Landwirtschaft oder im Kleingewerbe, vielleicht auch im Grossgewerbe, dieses Problem gelöst? Muss dann jeder Bauer seiner Frau, die «vollamtlich» in seinem Gewerbe mitarbeitet, einen Lohnausweis ausstellen?

Die Besteuerung der Doppelinkommen ist derart kompliziert und heikel, dass sie nicht in eine Verfassungsvorlage gehört. Auf der einen Seite will Kollege Biel harmonisieren. Jetzt aber will er etwas schaffen, das, aus finanziellen Gründen, nicht alle Kantone übernehmen könnten. Ich finde daher, wir sollten diese Angelegenheit mindestens der Ausführungsgesetzgebung überlassen.

Ich bitte Sie im Auftrag der Kommission, dem Antrag Biel nicht den Vorzug zu geben.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 3. März 1971

Séance du 3 mars 1971, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Weber-Altendorf*

10736. Finanzordnung des Bundes.

Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 108 hiervor – Voir page 108 ci-devant

Fortsetzung – Suite

M. Galli, rapporteur: Nous en sommes restés hier au problème de l'imposition du revenu du travail de la femme mariée. Deux propositions sont présentées, qui divergent à la fois du texte du Conseil fédéral et de celui qui a été adopté par le Conseil des Etats. La première est celle de la majorité de la commission, qui vise à porter la déduction sur le revenu du travail de l'épouse de 1000 francs au lieu de 1000 francs. Les efforts particuliers déployés par notre collègue M. Diethelm – il était déjà intervenu dans ce sens au cours de la discussion de l'an passé – ont donc été couronnés de succès.

Il s'agit d'apporter un allègement à l'imposition du couple dont la femme exerce une activité lucrative. Nous avons déjà eu l'occasion de nous exprimer à ce sujet. La majorité de la commission vous propose de porter la déduction à 2000 francs dans ce cas.

La minorité de la commission, qui était formée de MM. Biel et Kloter, propose d'imposer séparément le revenu de l'épouse. Cette proposition a déjà été l'objet de nombreuses discussions et débats dans le passé. Il n'est pas une seule révision du régime financier ou des dispositions légales relatives à l'impôt, qui n'ait vu débattre à fond ce problème.

Nous connaissons comme entité de taxation la famille plutôt que l'individu. Les différentes dispositions en faveur de la famille contenues dans la loi fiscale en font foi. La famille forme un tout, non seulement sur le plan fiscal, et on ne considère pas séparément les personnes qui la constituent. C'est ainsi que les enfants mineurs qui participent au travail et au revenu de la famille ne sont pas imposés séparément. Il en est de même de l'épouse. On reconnaît ainsi indirectement et en fait que la femme qui consacre le plus clair de son temps à la tenue du ménage et à l'éducation des enfants a droit au même traitement

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1971
Date	
Data	
Seite	108-133
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 040

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Erhöhung des Abzuges, oder die getrennte Veranlagung. Von diesen Möglichkeiten scheint mir die getrennte Veranlagung die bessere zu sein. Sie wird der Wirklichkeit gerechter. Daher empfehle ich Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Im Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, werden die Sozialabzüge geregelt. Ich beschränke mich auf den Mehrheitsbeschluss in bezug auf den Abzug für das Erwerbseinkommen und auf den Minderheitsantrag unseres Kollegen Biel. — Bundesrat und Ständerat schlagen beim Erwerbseinkommen der Frau einen Abzug von Fr. 1000.— vor. Unsere Kommission hat mit 18 : 5 Stimmen, auf den Vorschlag unseres Kollegen Diethelm, diesen Abzug auf Fr. 2000.— erhöht. Die Kommission stellt Ihnen den entsprechenden Antrag. Das ist die zweite Differenz zu den Beschlüssen des Ständerates.

Der Ausfall an Steuern beträgt bei Fr. 1000.— Abzug etwa 13 Millionen Franken, bei Fr. 2000.— Abzug wird der Ausfall je nach dem Ansteigen der Progression mindestens doppelt so hoch sein.

Man muss vielleicht auch bedenken, dass nicht alle Kantone in der Lage sein werden, diesen Abzug «tel quel» zu übernehmen.

Einen viel weiter gehenden Minderheitsantrag stellt Kollege Biel. Er verlangt für das Erwerbseinkommen der Ehefrau eine getrennte Besteuerung. Den Kapitalertrag zu versteuern überlässt er dem Ehemann. Die Kommission hat diesen Antrag mit 28 : 2 Stimmen abgelehnt. Unser Kollege Biel hat den selben Antrag schon bei der letztes Jahr abgelehnten Vorlage gestellt, dies in Zusammenhang mit seinem Vorschlag für eine umfassende Aenderung des schweizerischen Steuersystems. — Im schweizerischen Steuerrecht wird das in einer Familie erzielte Einkommen bis jetzt als Einheit besteuert, unbekümmert darum, ob es zusammen mit der Frau oder mit minderjährigen Kindern erzielt wird. Dagegen tragen unsere Steuerordnungen der Tatsache, dass vom Familieneinkommen der Unterhalt von 2 oder mehreren Personen zu bestreiten ist, in der Weise Rechnung, dass Haushalts-, Kinderabzüge usw. gewährt werden oder dass für Verheiratete ein günstigerer Tarif angewendet wird.

Es ist zuzugeben, dass die Bedeutung dieses Problems in den letzten Jahren zugenommen hat und noch zunehmen wird. Es wird oft als stossend empfunden, dass die Steuerbelastung zufolge der Progression stärker ist als diejenige, die von zwei unverheirateten Personen bei gleichem Einkommen zu tragen ist. 23 Kantone kennen deshalb einen zusätzlichen Abzug vom Fraueneinkommen, aber kein einziger Kanton hat bis jetzt das System der getrennten Veranlagung gewählt.

Ich glaube, der Minderheitsantrag bringt keine Lösung des Problems, im Gegenteil, wir schaffen eher neue Ungerechtigkeiten. Es wird Ehegatten, bei denen die Frau erwerbstätig ist, ein unverhältnismässiger Vorteil gegenüber solchen verschafft, die ein gleiches Einkommen haben, das aber vom Mann allein erzielt wird, wobei sich die Frau der Erziehung der Kinder widmet. Das müssen wir sehr bedenken.

Wir müssen auch praktisch denken: Wie wird z. B. in der Landwirtschaft oder im Kleingewerbe, vielleicht auch im Grossgewerbe, dieses Problem gelöst? Muss dann jeder Bauer seiner Frau, die «vollamtlich» in seinem Gewerbe mitarbeitet, einen Lohnausweis ausstellen?

Die Besteuerung der Doppelinkommen ist derart kompliziert und heikel, dass sie nicht in eine Verfassungsvorlage gehört. Auf der einen Seite will Kollege Biel harmonisieren. Jetzt aber will er etwas schaffen, das, aus finanziellen Gründen, nicht alle Kantone übernehmen könnten. Ich finde daher, wir sollten diese Angelegenheit mindestens der Ausführungsgesetzgebung überlassen.

Ich bitte Sie im Auftrag der Kommission, dem Antrag Biel nicht den Vorzug zu geben.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagsitzung vom 3. März 1971

Séance du 3 mars 1971, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Weber-Altendorf*

10736. Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 108 hiervor – Voir page 108 ci-devant

Fortsetzung – Suite

M. Galli, rapporteur: Nous en sommes restés hier au problème de l'imposition du revenu du travail de la femme mariée. Deux propositions sont présentées, qui divergent à la fois du texte du Conseil fédéral et de celui qui a été adopté par le Conseil des Etats. La première est celle de la majorité de la commission, qui vise à porter la déduction sur le revenu du travail de l'épouse de 1000 francs au lieu de 1000 francs. Les efforts particuliers déployés par notre collègue M. Diethelm – il était déjà intervenu dans ce sens au cours de la discussion de l'an passé – ont donc été couronnés de succès.

Il s'agit d'apporter un allègement à l'imposition du couple dont la femme exerce une activité lucrative. Nous avons déjà eu l'occasion de nous exprimer à ce sujet. La majorité de la commission vous propose de porter la déduction à 2000 francs dans ce cas.

La minorité de la commission, qui était formée de MM. Biel et Kloter, propose d'imposer séparément le revenu de l'épouse. Cette proposition a déjà été l'objet de nombreuses discussions et débats dans le passé. Il n'est pas une seule révision du régime financier ou des dispositions légales relatives à l'impôt, qui n'ait vu débattre à fond ce problème.

Nous connaissons comme entité de taxation la famille plutôt que l'individu. Les différentes dispositions en faveur de la famille contenues dans la loi fiscale en font foi. La famille forme un tout, non seulement sur le plan fiscal, et on ne considère pas séparément les personnes qui la constituent. C'est ainsi que les enfants mineurs qui participent au travail et au revenu de la famille ne sont pas imposés séparément. Il en est de même de l'épouse. On reconnaît ainsi indirectement et en fait que la femme qui consacre le plus clair de son temps à la tenue du ménage et à l'éducation des enfants a droit au même traitement

que la femme qui peut ou qui doit travailler au-dehors du ménage pour compléter le revenu du mari. Nous connaissons les déductions pour couples, les déductions pour charges de famille. L'entité familiale est donc considérée comme un tout.

L'imposition séparée du revenu du mari et de celui de la femme serait contraire à la conception qui a présidé à l'élaboration des dispositions légales en matière d'imposition et créerait probablement une nouvelle injustice à l'égard de la femme qui travaille à la maison par vocation naturelle et du fait des nécessités de la famille. Elle créerait de nouvelles disparités. En effet, les couples dont la femme travaille seraient mieux placés que ceux dont seul le mari travaille.

D'autre part, les incidences de l'imposition séparée du mari et de l'épouse varieraient selon la part du revenu de la femme par rapport au revenu global. Il résulte des tables qui nous ont été remises que, si le revenu total du couple est de 20 000 francs et la part du revenu de la femme de 10 %, la réduction de l'impôt équivaldrait à un sixième. Si le revenu de la femme représente le 20 % du revenu total, le rabais atteindrait un tiers. S'il représente le 30 %, la réduction de l'impôt serait de 45 % et s'il représente la moitié ou davantage, la réduction atteindrait plus de 50 % et, à ce moment, on peut dire que c'est le salaire du mari qui s'ajoute à celui de la femme.

M. Biel a commenté le cas où les deux salaires additionnés s'élèvent à 40 000 francs. Dans celui que j'ai sous les yeux, le salaire total est de 50 000 francs. Les conclusions sont à peu près les mêmes. Si l'apport de la femme s'élève au dixième, soit à 5000 francs, la réduction d'impôt serait de 20 %. S'il représente le 20 % du salaire total, soit 10 000 francs, la réduction serait de 40 %. S'il est de 30 %, la réduction atteindrait presque 60 %. Enfin, si l'apport de la femme représente la moitié ou plus de la moitié du revenu total du couple, la réduction serait de 60 % et, une nouvelle fois, c'est le salaire du mari qui s'ajouterait à celui de la femme.

Vous voyez ainsi l'incidence relativement énorme qu'aurait l'imposition séparée des revenus de la femme et du mari.

La commission s'est penchée encore une fois sur la proposition présentée par MM. Biel et Kloter et elle a décidé de vous proposer le maintien de la notion de l'entité familiale. Il faut encore souligner que, pour les indépendants, c'est-à-dire pour ceux qui exercent une activité lucrative non salariée, il est très facile de créer pour la femme une place de travail fictive, comme c'est déjà le cas dans beaucoup de petites entreprises, où la maîtresse de maison peut toujours trouver une place dans le compte d'exploitation de l'entreprise. Il serait très facile de trouver pour la femme mariée une place fictive de travail avec un salaire ou une participation, ce qui permettrait au couple de condition indépendante d'obtenir des facilités qui seraient refusées au couple de salariés qui aurait deux employeurs différents.

Quoi qu'il en soit, ce problème ne sera pas tranché *ad aeternum* par la décision que vous prendrez aujourd'hui. Nous aurons l'occasion de nous pencher de nouveau sur ce problème lorsque nous reverrons l'ensemble des problèmes fiscaux. Ce n'est pas en imposant séparément le revenu de la femme mariée qu'on peut résoudre ce problème. Une telle modification toucherait la base même du système fiscal et remettrait en cause les allègements fiscaux consentis en faveur de la famille, qui n'auraient à ce moment plus de raison d'être.

La proposition de la minorité a été repoussée par 28 voix contre 2 et la majorité de la commission vous demande de la rejeter également.

Tanner: Als Nicht-Steuerfachmann kann und will ich mich nicht in die kontradiktorische Auseinandersetzung zu diesem Problem einschalten. Hingegen drängt es mich, eine grundsätzliche Bemerkung anzubringen. Nach unserer tradierten idealistisch-romantischen Auffassung bilden Mann und Frau in einer Ehe eine Einheit. Als selber Verheirateter und als Berater glaube ich fest an dieselbe, aber als moderner Ehemann und Berater glaube ich immer nur an die Einheit in zwei Personen. Aus dieser Überlegung heraus ergibt sich für mich zwingend das Postulat, die Steuereinheit zweier berufstätiger Ehegatten aufzuheben und mindestens ihr Erwerbseinkommen getrennt zu veranlagen.

Der Staat ist auf Steuergelder angewiesen. Niemand bestreitet sie ihm, und Herr Bundesrat Celio hat uns vorgestern gesagt, er hole sie sich dort, wo sie zu holen seien. Das ist nicht nur sein gutes Recht, sondern ich meine, er habe als Finanzminister sogar die Pflicht dazu. Die Wirtschaft liefert sie ihm im Einsatz der Bürger und Bürgerinnen. Unsere Volkswirtschaft blüht. Damit sie es weiterhin tun könne, sind in zunehmendem Masse auch Ehefrauen ausserhalb des Hauses in den Arbeitsprozess eingeschaltet. Wir wollen darüber froh und dafür dankbar sein. Denn wir sind auf ihren Einsatz angewiesen und könnten ehrlicherweise gar nicht wieder darauf verzichten. Das ist auch nicht nötig, und es ist nicht ungesund; im Gegenteil, die vollgültige Situation der heutigen Frau ist ja nicht mehr begrenzt durch Hausfrau und Mutterschaft. Manche muss zwar, aber manche (und sie befinden sich vermutlich bald in der Mehrheit) will aus wirklich freien Stücken heraus berufstätig sein. Unser bisheriges Steuersystem bestraft nun aber beides, das Müssen sowohl wie das Wollen, und beides erscheint mir ungerecht. Unser Finanzminister hat zwar offenbar in der Kommission von grotesken Beispielen erzählt, falls der bisherige Status verändert würde. Vielleicht wird er es auch heute noch tun. Andererseits erzählte uns gestern mein Freund Biel die progressivste Konsequenz aus der jetzigen Sachlage heraus, darin bestehend, dass einzelne Ehepaare, um der Progression zu entfliehen, ihre Ehen in Konkubinate verwandeln. Die meisten gehen nicht so weit; immerhin überlegen auch sie, ob unter solchen Gegebenheiten die ausserhäusliche Arbeit einer Ehefrau sich überhaupt lohne. Viele ziehen sich bereits wieder zurück, und damit werden unserer Volkswirtschaft und schliesslich auch unserem Staatswesen wesentliche Arbeitskräfte entzogen, was bedauerlich ist.

Ich bin gewiss nie ein so guter Rechner wie Bundesrat Celio, aber ich frage mich, ob in diesem Bereich seine Rechnung auf die Dauer aufgehen werde. Meine Mathematik sieht so aus: Lieber immer mehr einzelne, verheiratete Steuerzahler, als immer weniger Ehen, in welchen beide arbeiten. Vielleicht wird die steuermathematische Logik diesen Standpunkt nicht gelten lassen, doch die «logique du cœur», von welcher Pascal gesagt hat, dass sie ebenfalls lebensbestimmend sei, wird es tun müssen, schon aus Gründen der menschlichen Fairness und Gerechtigkeit.

Am vergangenen 7. Februar haben wir endlich ein überzeugendes Ja zur politischen Gleichberechtigung der Frauen bekommen. Nun müssten wir meines Erachtens in bezug auf die Steuersituation der verheirateten Männer und Frauen eine weitere Rechtsgleichheit schaffen. Sonst

könnte das vergessene deutsche Soldatenlied wahr werden: «Mädel hat kei Heiratslust, Mädel hat kei Geld.» Zu dieser Entwicklung dürfte Herr Bundesrat Celio, dem bekanntlich der «Blick» im vergangenen Dezember den grössten magistralen Sex-Appeal attestierte, kaum Hand bieten wollen. Jedenfalls wären verheiratete Männer und Frauen ihm noch für einen anderen Blick dankbar, nämlich für jenen, der aus steuerrechtlicher Konsequenz heraus die Berufsarbeit zu würdigen weiss. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Minderheitsantrag Biel Ihre Zustimmung zu geben.

Diethelm: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Obwohl ich meine grundsätzliche Haltung in bezug auf Abzüge für krankheitsbedingte Aufwendungen nicht geändert habe, verzichte ich heute darauf, diesen Antrag wieder aufzunehmen. Ich erwarte aber mit aller Bestimmtheit entsprechende Zusicherungen (sie wurden auch wiederholt abgegeben), dass ein angemessener Abzug im Wehrsteuergesetz Aufnahme finden wird. In 18 verschiedenen Kantonen wird bereits heute ein gesetzlicher Abzug für Krankheitskosten und für Pflegebedürftigkeit zugestanden, wenn die jährlichen Aufwendungen 3–5% des Einkommens übersteigen. Wie sehr dieser Abzug begründet ist, beweist auch der Entwurf für die Steuerharmonisierung, der unter dem Vorsitz von Regierungsrat Ritschard von einigen ausgewiesenen Steuerspezialisten erarbeitet worden ist. Diese profilierten Kenner des Steuerrechtes sehen in diesem Abzug keine komplizierten Umtriebe, wie das früher hier gesagt worden ist. Ich ersuche daher den Vorsteher des Finanzdepartements und die eidgenössische Steuerverwaltung, im Entwurf für ein Wehrsteuergesetz diesen Abzug nicht zu vergessen.

Und nun gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum erhöhten Abzug für die erwerbstätige Ehefrau, sei es für die Erwerbstätigkeit bei Dritten oder im Geschäft, im Betrieb oder in der Praxis des Ehemannes. Im geltenden Wehrsteuerrecht wird kein solcher Abzug gewährt. Die meisten kantonalen Steuergesetze aber kennen in unterschiedlicher Grössenordnung zum Teil gestaffelte Abzüge für die Tätigkeit bei Dritten oder im Betrieb des Gatten. Es kann nicht bestritten werden, dass in allen Fällen, in denen die Ehefrau eine Erwerbstätigkeit ausübt, die Kosten des Haushalts höher sind als in jenen, wo sich die Frau ausschliesslich der Familie und dem Haushalt widmen kann. Der erhöhte Abzug, der hier vorgeschlagen wird, will vor allem diesen Mehrkosten Rechnung tragen.

Ein zweiter Grund spricht heute mehr denn je für diesen von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Abzug von 2000 Franken. Beim heutigen ausgetrockneten Arbeitsmarkt ist die schweizerische Wirtschaft sehr stark auf die Mitarbeit der Ehefrauen in den Industrie- und Dienstleistungsbetrieben angewiesen. Ein Abzug von 2000 Franken mildert die durch die Aufstockung des Einkommens der Ehefrau auf das Einkommen des Steuerpflichtigen erhöhte Steuerabgabe und lässt sich durchaus rechtfertigen. Wenn es dadurch gelingt, die wertvollen weiblichen Arbeitskräfte, die verheiratet sind, noch vermehrt in den Arbeitsprozess einzugliedern, wird der Ausfall von rund 13 Millionen Franken Wehrsteuerertrag mehr als wettgemacht. Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Ich habe bei den Kommissionsberatungen den Antrag unseres geschätzten Kollegen Biel bekämpft, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil die getrennte Besteuerung der erwerbstätigen Ehegatten in der vorgeschlagenen Form nicht in das schweizerische Steuersystem passt und weil all-

fällige Rückwirkungen auf die kantonalen Steuergesetze zu unverzeihlichen Steuerausfällen in den Kantonen und Gemeinden führen würden, die auf andere Weise ausgeglichen werden müssten. Herr Biel hat gestern bei der Begründung seines Minderheitsantrages mit einigen guten Argumenten gefochten. Er hat aber nicht an alle andern Steuerpflichtigen gedacht, an die überwiegende Zahl der erwerbstätigen ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frauen und an die verheirateten und ledigen Männer, die die nicht unerheblichen Ausfälle in irgendeiner Form, vor allem in den Kantonen und Gemeinden, durch Erhöhung der Steuersätze berappen müssten. Alle diese Pflichtigen anerkennen einen Gewinnungskostenabzug von 2000 Franken als berechtigt, betrachten aber eine getrennte Besteuerung ohne neue Tarifgestaltung für die erwerbstätigen Ehepaare als unzweckmässig. Prozentual würden von einer getrennten Besteuerung am stärksten die verheirateten Gastarbeiter profitieren, weil in diesen Kreisen der höchste Prozentsatz der Frauen erwerbstätig ist. Frankenmässig am meisten profitieren aber die hohen Einkommensbezüger in den freien Berufen, weil in diesen Fällen die Bemessung des Einkommens der mitarbeitenden Ehefrau zu schweren Konflikten zwischen Steuerorganen und Steuerpflichtigen führen würde, wobei der Pflichtige versuchen könnte, einen möglichst hohen Anteil des Gesamteinkommens auf die Ehefrau abzuwälzen, um sich erhebliche Steuervorteile zu sichern.

Zwei Beispiele, wie sich die getrennte Besteuerung bei Fällen der Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft oder Beruf des Gatten auswirken könnte, stelle ich hier ein Beispiel eines Unselbständigerwerbenden gegenüber, um klar aufzuzeigen, wer profitieren würde. Beispielsweise: Ein Arzt weist nach Vornahme der Sozialabzüge ein wehrsteuerpflichtiges Einkommen von 160 000 Franken aus. Seine Ehefrau ist als tüchtige Arztgehilfin in der Praxis tätig. Er zweigt von seinem Einkommen pro Jahr 25 000 Franken auf die Ehefrau ab. Dabei setze ich voraus, dass die Ehefrau kein Anrecht auf die Freigrenze von 9000 Franken erheben darf, so dass der ganze Betrag des Einkommens unter die Steuer fällt. Dieser Arzt entrichtet bei getrennter Besteuerung eine Jahressteuer von 10 030 Franken, bei der Besteuerung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit mit einem Abzug von 2000 Franken für die erwerbstätige Ehefrau müsste der gleiche Pflichtige pro Jahr 11 980 Franken Wehrsteuer entrichten. Die Ermässigung bei getrennter Besteuerung beträgt für ihn 1950 Franken.

Ein anderes Beispiel: Ein Apothekerehepaar verdient gemeinsam, nach Vornahme der Sozialabzüge, ein reines Einkommen von 120 000 Franken pro Jahr. Mann und Frau weisen die gleiche Bildung aus und sind den ganzen Tag im Geschäft tätig. Hier müsste das Einkommen in zwei gleiche Teile geteilt werden. Bei getrennter Steuerberechnung würde das Ehepaar zusammen 4650 Franken pro Jahr bezahlen, wobei bei der Ehefrau wiederum keine Freigrenze anerkannt würde. Bei der Besteuerung gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission müsste das Ehepaar pro Jahr 7980 Franken Wehrsteuer bezahlen. Die Ermässigung bei getrennter Besteuerung würde pro Jahr 3330 Franken betragen. Sie sehen, die Ausfälle in diesen Kategorien wären ganz bedeutend.

Im Gegensatz zu diesen hohen Ausfällen sind die Milderungen bei kleineren Einkommensbezügeren bescheiden. Ein Arbeiter verdient zusammen mit seiner erwerbstätigen Ehefrau nach Vornahme der Sozialabzüge zusammen 25 000 Franken. Der Nettoverdienst des Mannes beträgt 18 000, derjenige seiner Gattin pro Jahr 11 000 Franken. Das Ehepaar hat ein Kind und bezahlt 1000 Franken

Versicherungsprämien. Bei getrennter Besteuerung müssten pro Jahr zusammen 173 Franken an Wehrsteuer bezahlt werden. Bei der Steuerberechnung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit mit einem Abzug von 2000 Franken für das Fraueneinkommen würde die Jahressteuer 220 Franken betragen. Hier würde die Differenz lediglich 47 Franken pro Jahr ausmachen.

Diese Beispiele zeigen auch, welches Ausmass die Ausfälle erreichen würden für den Bund; aber auch die Kantone und Gemeinden müssten gewichtige Steuerausfälle hinnehmen. Wenn wir schon Bedenken haben, die Vorlage bringe dem Bund zu wenig Mittel, wie das gestern wiederholt geäussert wurde, um die gewaltigen Aufgaben in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre zu finanzieren, können wir dem Antrag der Minderheit nicht zustimmen. Wir dürfen auch die übrigen Steuerfaktoren wie AHV- oder IV-Renten, Vermögensertrag aus Wertschriften, Grundeigentum oder Anteile an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften nicht vergessen. Wie sollen diese Einkommensbestandteile auf die Ehegatten zugeteilt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Diese Fragen sind heute alle nicht gelöst.

Abschliessend bitte ich Sie, auch an die Steuerpflichtigen zu denken, die von der getrennten Veranlagung nicht profitieren können, die aber in irgendeiner Form mithelfen müssen, die eintretenden Ausfälle zu decken. Nicht zuletzt erwähne ich dabei die verheirateten Pflichtigen, deren Frauen mit Rücksicht auf die Familienpflichten, die Pflege und Erziehung der Kinder oder wegen der Betreuung von hochbetagten Eltern keine Erwerbstätigkeit ausüben können.

Vielleicht gelingt es den Steuerspezialisten, für eine spätere Vorlage ein System zu finden, das noch gerechter ist als das heutige System mit einem Gewinnungskostenabzug von 2000 Franken. Gegenwärtig ist für die Weiterführung der bisherigen Ordnung mit den nun beschlossenen Abänderungen eine Lösung im Sinne des Antrages der Kommissionsminderheit nicht restlos durchdacht und nicht ausgereift.

Ich empfehle Ihnen daher, auch im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Ich war fast stolz auf meinen Sex-Appel, aber jetzt muss ich von Herrn Nationalrat Tanner hören, dass er nur im Hinblick auf die getrennte Veranlagung bestehe, so dass mir aus dieser Übung nur die Enttäuschung bleibt und die vermehrte und intensiviertere Überwachung meiner Frau. (Heiterkeit.)

Es ist sicher schwierig, auf diesem Gebiete der Besteuerung des Ehepaares eine Lösung zu finden, die allen passt. Ich glaube, Herr Diethelm hat recht gehabt, als er anlässlich der ersten Behandlung der verworfenen Steuerreform den Antrag stellte, man sollte für die verheiratete arbeitende Frau einen Abzug einbauen. Ich glaube, dass die einfache Kumulierung ohne einen Abzug zu gewissen Ungerechtigkeiten führt. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Familie, in welcher die Frau arbeitet, zusätzliche Kosten zu bestreiten hat, so dass eine Steuererleichterung eine gewisse Kompensation dieser zusätzlichen Kosten bedeuten würde. Dazu kommt noch ein Problem, das sich vor allem in der letzten Zeit verschärft zeigt, das ist das Problem, dass wir die arbeitenden Frauen nicht entmutigen sollten, mitzuarbeiten. Herr Biel hat gestern ein paar Beispiele aufgezeigt, allerdings Grenzbeispiele. Denn seine Überlegung spielt eine Rolle im Moment, wo das Einkommen der Ehefrau nicht so gross ist, aber gerade gross genug, um die

Familie in eine andere Progressionsstufe zu bringen. Wir haben bei der heutigen Arbeitsmarktsituation alles Interesse daran, dass die Frauen auch mithelfen, diese Situation zu meistern. Ich glaube, es ist richtig, dass man einen Abzug vorsieht. Aber ich glaube, das andere Extrem, die getrennte Veranlagung, ist nicht annehmbar. Herr Biel und Herr Tanner haben noch heute morgen gesagt, wir würden das Konkubinat fördern. Andererseits habe ich auch in einer Zeitung gelesen, dass wir die Doppelverdiener prämiieren. Ich muss schon sagen: unter den arbeitenden Frauen gibt es nicht nur Frauen, die aus einer Notlage heraus arbeiten müssen, weil der Ehemann eine viel teurere Wohnung hat nehmen müssen, weil die alte abgerissen wurde und die Familie mit dem Einkommen des Ehemannes nicht mehr auskommt. Es gibt auch viele Frauen, die arbeiten, weil sie Lust an der Arbeit haben, aber den zusätzlichen Verdienst gar nicht nötig hätten. Schon von diesem Standpunkt aus muss man ein gewisses Mass einhalten.

Gegen die getrennte Veranlagung sprechen noch andere Argumente. Die Herren Berichterstatter haben schon aus einer Tabelle, die wir von der Steuerverwaltung erhalten haben, entsprechende Beispiele zitiert. Wenn man getrennt veranlagen würde, gäbe es Ehepaare, die vielleicht nur noch einen Drittel der Steuern zahlen würden, die heute der Ehemann allein oder durch die Kumulation entrichtet. Das scheint mir viel zu weit zu gehen.

Abgesehen von diesen Beispielen möchte ich bemerken: Herr Biel ist ein zu guter Kenner des Steuerrechtes, um selber an seinen Antrag zu glauben; denn wenn er daran glauben würde, dann hätte er diesen Antrag noch ergänzt durch andere Anträge, zum Beispiel die Änderung des Tarifs; denn die getrennte Veranlagung würde einen so grossen Ausfall verursachen beim Bund, dass wir mit dem jetzigen Tarif nicht mehr auskommen würden. Es sind Dutzende von Millionen, die verloren gehen würden und wir müssten einen neuen Tarif aufstellen.

Wie sieht aber dieser neue Tarif aus? Für die Familie haben wir schon die Abzüge gemacht; wir haben einen Familienabzug, wir haben einen Abzug für die Kinder. Die Situation der arbeitenden verheirateten Frau oder des Ehepaares, vom allgemeinen Standpunkt aus betrachtet, ist schon berücksichtigt in unserer Gesetzgebung. Hier aber handelt es sich darum, die besondere Stellung der arbeitenden Frau zu berücksichtigen. Wenn Sie nun getrennt veranlagen und wenn Sie den Tarif ändern, dann müssen Sie sich überlegen, wie Sie den Tarif für die Ledigen gestalten, wie Sie den Tarif festlegen, wenn nur der Ehemann arbeitet, und wie man dann den Tarif gestalten muss für die Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten ein Einkommen haben. Wenn wir konsequent sein wollen und wenn wir diese getrennte Veranlagung vornehmen würden, dann sollten wir auch den Tarif entsprechend revidieren.

Eine letzte Bemerkung zum Minderheitsantrag Biel: die Kantone sind fortgeschrittener gewesen als der Bund. Bis auf zwei, drei Kantone (Waadt, Wallis und Genf) haben alle mehr oder weniger etwas getan für die Erleichterung der Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau. Sie haben drei Kategorien von Frauen berücksichtigt. Es gibt viel mehr als drei Kategorien von Frauen, aber steuertechnisch haben die Kantone folgende Einteilung vorgenommen: Frauen, die einen unselbständigen Erwerb bei Dritten haben; Frauen, die einen selbständigen Erwerb getrennt vom Ehemann haben, und schliesslich die Mitarbeit der Frau im Betrieb des Ehemannes. In Klammern möchte ich unterscheiden, was Herr Nationalrat Galli sagte: wenn Sie getrennt veranlagen, dann werden Sie sicher Schwierigkeiten haben bei der Mitarbeit der Frau im

Betrieb. – Denn wie weit geht diese Mitarbeit? Nehmen Sie zum Beispiel einen Bauernbetrieb; welchen Anteil des gemeinsamen Einkommens geben Sie der Frau und welchen dem Ehemann?

Die Kantone haben diese Situation berücksichtigt. Erstaunlich ist aber, dass fast alle Kantone nur den unselbständigen Erwerb bei Dritten berücksichtigt haben. Auch der erste Antrag von Herrn Diethelm ging in dieser Richtung. Nun haben wir diesen ersten Antrag Diethelm erweitert, indem wir uns sagten: Wir schaffen eine Ungerechtigkeit, wenn wir nur den unselbständigen Erwerb bei Dritten berücksichtigen und nicht auch die Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb des Mannes.

Ich komme nun aber auf den zweiten Antrag (2000 Franken) zu sprechen. Ich möchte Ihnen zum voraus erklären, dass ich diesen Antrag nicht bekämpfe. Ich hätte es aber lieber gesehen, wenn man bei 1000 Franken oder bei 1500 Franken geblieben wäre. Warum? Dies deshalb, weil die Kantone bei weitem nicht so weit gegangen sind. Ich höre zu oft auf meinem Departement den Vorwurf der Kantone, die mir erklären, der Bund prelle voran. Es wäre dies natürlich nicht so sehr zum Nachteil, wenn die Kantone die Entwicklung des Bundes mitmachen würden und sie imstande wären, dafür aufzukommen. Es ist aber nicht einmal gesagt, dass alle Kantone es vermöchten. Bis auf Zürich und ein paar andere Kantone bewegt sich dieser Abzug zwischen 600 und 1000 Franken pro Jahr. 600 Franken sind sicher zu wenig. Ich bin nur etwas erstaunt, dass Herr Diethelm hier 2000 Franken in Vorschlag bringt, in seinem Kanton aber nur einen Abzug von 600 Franken und nur bei der unselbständig erwerbenden Ehefrau hat. Ich erinnere aber an das Wort, dass der Prophet im eigenen Lande meistens nichts gilt.

Man kann dann ausserhalb des Kantons etwas weiter gehen. Ich befürchte nur, dass diese Bewegung nach oben in den Kantonen eine Entwicklung auslöst, die vielleicht über die Möglichkeit gewisser Kantone hinausgeht. Dieser Abzug von 2000 Franken statt 1000 Franken ist keine Bagatelle. Der Ausfall für den Bund wird sich zwischen 15 Millionen und 20 Millionen Franken bewegen. Stellen Sie sich also einmal die Ausfälle in den Kantonen vor, wenn man dort von 600 Franken auf 2000 Franken geht.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen sagen: Der Bundesrat bekämpft den Minderheitsantrag Biel auf getrennte Veranlagung des Erwerbseinkommens der Ehefrau. Der Bundesrat hätte es auch lieber gesehen, wenn man beim Abzug zwischen 1000 und 1500 Franken geblieben wäre. Er bekämpft aber den Mehrheitsantrag, auf 2000 Franken zu gehen, nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm, Felber, Grütter)

Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8 999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 9 000 Franken Einkommen	20 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;

Nationalrat – Conseil national 1971

für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 480 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 85 000 Franken Einkommen	4 680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 120 000 Franken Einkommen	8 880 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	15 Franken mehr;
für 304 000 Franken Einkommen	36 480 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	12 Franken mehr.

Antrag Muret

Die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 10 499 Franken Einkommen	0 Franken;
für 10 500 Franken Einkommen	15 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 24 000 Franken Einkommen	150 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 36 000 Franken Einkommen	510 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	5 Franken mehr;
für 48 000 Franken Einkommen	1 110 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 310 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	15 Franken mehr;
für 72 000 Franken Einkommen	4 110 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	20 Franken mehr;
für 144 000 Franken Einkommen	18 510 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	25 Franken mehr.

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 2

Proposition de la commission

Majorite

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Stich, Biel Walter, Bussey, Diethelm, Felber, Grütter)

L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 8 999 francs de revenu, à	0 franc;
pour 9 000 francs de revenu, à	20 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	1 franc de plus;
pour 20 000 francs de revenu, à	130 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	3 francs de plus;
pour 35 000 francs de revenu, à	580 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	6 francs de plus;

pour 50 000 francs de revenu, à	1 480 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	8 francs de plus;
pour 65 000 francs de revenu, à	2 680 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	10 francs de plus;
pour 85 000 francs de revenu, à	4 680 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	12 francs de plus;
pour 120 000 francs de revenu, à	8 880 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	15 francs de plus;
pour 304 000 francs de revenu, à	36 480 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	12 francs de plus;

Proposition Muret

L'impôt pour une année s'élève:

jusqu'à 10 499 francs de revenu, à	0 franc;
pour 10 500 francs de revenu, à	15 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	1 franc de plus;
pour 24 000 francs de revenu, à	150 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	3 francs de plus;
pour 36 000 francs de revenu, à	510 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	5 francs de plus;
pour 48 000 francs de revenu, à	1 110 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	10 francs de plus;
pour 60 000 francs de revenu, à	2 310 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	15 francs de plus;
pour 72 000 francs de revenu, à	4 110 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	20 francs de plus;
pour 144 000 francs de revenu, à	18 510 francs
et, par 100 francs de revenu en plus,	25 francs de plus;

Tschopp: Berichterstatter der Mehrheit: Bei der Beratung des Artikels 41 ter, Absatz 5, Buchstabe c, wurden die Maximalsätze für die natürlichen Personen auf 9,5% und die juristischen Personen auf 8% festgesetzt. Damit entfallen die weitergehenden Anträge Stich und Muret zu Artikel 8 über eine weitergehende Skala. Dies ist bloss eine Feststellung zuhanden des Protokolls.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La proposition de la minorité à la page 4 du dépliant, qui concerne l'article 8, 3^e alinéa, lettre b, chiffre 2, est la suite logique de la proposition faite à l'article 41 ter. Nous croyons cependant que la minorité devrait tirer les conclusions du vote relatif à l'article 41 ter et ne plus vouloir modifier l'échelle proposée. Il faut considérer que le vote précédent du Parlement a liquidé aussi la proposition de minorité au chiffre 2 de la lettre b.

Präsident: Die Anträge zu Artikel 8, Buchstabe b, Ziffer 2, sind durch die vorangegangene Abstimmung über den Artikel 41 ter, Absatz 5, Buchstabe c, erledigt.

Art. 8, Abs. 3, Lit. c, d, e, f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Anträge Muret

c) ...

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
 - eine Steuer von 6% als Grundsteuer;
 - einen Zuschlag von 8% auf dem Teil ...
 - einen weiteren Zuschlag von 10% auf dem Teil ..., der 4000 Franken übersteigt.
 (Letzter Satz streichen.)
- ... der übrigen juristischen Personen beträgt 1‰;

Art. 8, al. 3, lettres c, d, e, f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Propositions Muret

c) ...

- Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net:
 - un impôt de base de 6%;
 - une surtaxe de 8% sur la partie...;
 - une autre surtaxe de 10% sur la partie ... excède 4000 francs.
 (Biffer la dernière phrase.)
- ... des autres personnes morales, s'élève à 1‰;

Angenommen nach Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 8, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Schuler, Biel Walter, Bussey, Caroni, Diethelm, Felber, Fischer-Bern, Furgler, Primborgne, Wilhelm)

Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3, Buchstabe f, vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Franken Jahressteuer auf 30% und auf den nächsten 400 Franken auf 15%.

Art. 8, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Schuler, Biel Walter, Bussey, Caroni, Diethelm, Felber, Fischer-Berne, Furgler, Primborgne, Wilhelm)

Le 3^e alinéa, lettre b, chiffre 1, dans la teneur qu'il avait jusqu'au 31 décembre 1970, est applicable à l'impôt pour la défense nationale dû par les personnes physiques pour 1971 et 1972; pour ces impôts, la réduction prévue au 3^e alinéa, lettre f, est portée, pour les premiers 100 francs de l'impôt annuel, à 30% et, pour les 400 francs suivants, à 15%.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Es ist Ihnen bekannt, dass die neuen Sozialabzüge erst ab 1973 angewendet werden können, weil die Kantone diese Beträge für die jetzt im Gang befindliche neue Taxation nicht mehr berücksichtigen konnten. Um die erhöhten Sozialabzüge 1971 und 1972 trotzdem irgendwie anwenden zu können, wird ein Staffelrabatt für diese beiden Jahre gewährt. Gemäss Artikel 8, Absatz 4, werden für die ersten 100 Franken des Steuerbetrages 25% Rabatt gewährt, dann 15% für die folgenden 400 Franken des Steuerbetrages und 5% auf Steuerbeträgen über 500 Franken. Kollege Schuler und weitere Mitunterzeichner stellen den Antrag, dem Pflichten für die ersten 100 Steuerfranken nicht nur 25%, sondern 30% Rabatt zu gewähren. Die Kommission hat

mit 15 gegen 10 Stimmen der bundesrätlichen Lösung den Vorzug gegeben.

Der Vorschlag des Bundesrates ergibt einen Ausfall von 49 Millionen Franken, und bei Annahme des Antrages Schuler würden noch 9 Millionen Franken hinzukommen. Der Ausfall durch dieses Rabattsystem würde also total 58 Millionen Franken betragen. Beim Vorschlag des Dreistaffelrabattes liess sich der Bundesrat von der Idee leiten, für die Jahre 1971 und 1972 eine gewisse Annäherung an die Belastung des Jahres 1973 zu finden, in welchem die neuen Sozialabzüge in Kraft treten sollen. Der neue Tarif, verbunden mit dem Dreistaffelrabatt, sollte gegenüber der heutigen Belastung für die unteren und mittleren Einkommen auf jeden Fall eine Entlastung bringen, die jedoch aus verständlichen Gründen nicht grösser sein sollte als im Jahre 1973, sondern eher etwas geringer. Einen Rabatt zu finden, der für alle Pflichtigen und Einkommen die gleiche Entlastung bringt wie die Erhöhung der Sozialabzüge, ist der Natur der Sache nach schwierig, fast unmöglich. Es handelt sich bei diesem Vorschlag nicht um eine weltbewegende Angelegenheit. Es geht um eine Übergangslösung für zwei Jahre. Darum sollte man beim Beschluss des Ständerates und der Kommissionsmehrheit bleiben. Ich beantrage dies namens der Mehrheit.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La disposition en question vise à augmenter le rabais transitoire concédé pour les années 1971 et 1972 sur l'impôt fédéral direct des personnes physiques, afin que soit anticipé l'effet des allègements sociaux que la loi devrait apporter. Le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et votre commission, par 15 voix contre 10, ont accepté un système transitoire à trois échelons: une diminution de 25% sur les premiers 100 francs d'impôts, de 15% pour les 400 francs suivants et de 5% pour le surplus. La minorité propose de porter le taux du premier échelon de 25% à 30%. La portée de cette proposition est très modeste. Elle crée cependant une situation injuste car certaines catégories de contribuables seraient mieux traitées sous le régime transitoire que sous le régime définitif. Un célibataire avec 10 300 francs de revenu serait exonéré de tout impôt en 1971/1972 pour revenir dans la catégorie des contribuables imposés en 1973/1974. La mesure trouvée par l'Administration fédérale des contributions a été établie de façon à maintenir la situation générale, tout en permettant aux contribuables de bénéficier par anticipation des avantages sociaux que la nouvelle loi introduira.

C'est une mesure transitoire valable pour une période, soit pour 1971/1972; la diminution de recettes de la Confédération et des cantons serait de 9 millions de francs.

La commission vous propose d'en rester au texte du Conseil fédéral.

Schuler, Berichterstatter der Minderheit: Ich gebe zu, dass es sich hier nicht um eine weltbewegende Sache handelt. Aber meines Erachtens geht es doch auch nicht um eine unwichtige Angelegenheit. Sie haben gehört, dass man nicht in der Lage ist, die erhöhten Sozialabzüge rückwirkend in Kraft zu setzen. Ich nehme an, dem sei so; ich kann es nicht selber beurteilen, denn ich bin kein Steuerspezialist. Wenn man die Formulare für die Veranlagung 1971/1972 am 15. November 1970 nicht schon gedruckt hätte, wäre es vielleicht noch möglich gewesen, die erhöhten Sozialabzüge zu berücksichtigen. Nun weiss ich allerdings, dass die Buchdrucker für grosse Auflagen relativ lange Fristen verlangen. Wenn man diese Formulare vor Neujahr bereitstellen wollte, müsste man sie möglicherweise vor dem

15. November drucken lassen. Jedenfalls müssen wir uns für 1971/72 eine Zwischenlösung suchen. Der vorgeschlagene Rabatt soll diese bringen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass ein Rabattsystem möglichst einfach sein muss und in der Durchführung nicht zuviel Arbeit verursachen darf. Daher habe ich darauf verzichtet, meine ursprüngliche Idee, zum Rabatt einen Kopfschlag pro steuerpflichtige Person zu beantragen, hier überhaupt zur Diskussion zu stellen. Wenn nun aber der Rabatt dazu führt, dass der Bund damit ein sehr gutes Geschäft macht, liegt der Verdacht nahe, dass es noch bessere Lösungen gäbe als die vorgeschlagene. Gemäss Seite 21 der Botschaft macht der Minderertrag für den Bund bei der Wehrsteuer natürlicher Personen für die Jahre 1971/72 37 Millionen Franken aus, vom Jahre 1973 an aber 97 Millionen. Die Tatsache, dass man kein Rabattsystem gefunden hat, das der späteren Ordnung ebenbürtig ist, spart dem Bund in den ersten beiden Jahren des neuen Finanzregimes also jährlich rund 60 Millionen Franken. Das wollen wir festhalten. Demgegenüber bedeutet der Minderheitsantrag, dass jeder Steuerpflichtige, sofern er mindestens 100 Franken Steuern bezahlen muss, 5 Franken mehr Rabatt bekommt. Das Ergebnis für den Bund wäre ein jährlicher Ausfall von 9 Millionen, respektive eine Reduktion der Rabattersparnis des Bundes von 60 auf zirka 50 Millionen Franken.

Das Entscheidende für die Kommissionsminderheit ist, dass die vorgesehene Rabatlösung für die Mehrheit der Steuerpflichtigen weniger günstig wäre als die definitive Lösung ab 1973. Die Lösung, die ich Ihnen vorschlage, wäre hingegen wenn nicht für alle, so doch wenigstens für die Mehrheit der Steuerpflichtigen dem Definitivum ebenbürtig. Wenn wir schon keine Formel finden können, die in dieser Übergangsperiode generell gleichwertig ist, sollten wir jedenfalls eine Lösung treffen, die mindestens für die Mehrheit der Steuerpflichtigen gleichwertig ist. Der Minderheitsantrag könnte bei den Ledigen zwar in gewissen Kategorien bewirken, dass der Rabatt 1971/72 etwas zu gross wäre, so dass im Jahre 1974 eine kleine Korrektur nach oben unvermeidlich würde. Das aber fiele meines Erachtens, da es sich um sehr kleine Beträge handeln würde, nicht ins Gewicht. Entscheidend ist, dass wir einen Rabatt wählen, der nicht für die Mehrheit der Steuerpflichtigen ungünstiger ist als die definitive Lösung.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Kollege Vollenweider hat nun hier Gelegenheit zu zeigen, ob es ihm wirklich ernst war mit seinen Tränen über jene Steuerpflichtigen, die bei dieser Lösung schlechter fahren könnten als bei der verworfenen.

Bundesrat Celio: Die Berichterstatter haben gesagt, warum wir diesen Staffelrabatt im System haben einführen müssen. Es ist unmöglich, die Sozialabzüge vor 1973 anzuwenden, aber nicht, Herr Nationalrat Schuler, weil die Formulare im November schon gedruckt worden sind, sondern weil die Steuerämter nicht in der Lage sind, zwischen dem Sommer und dem September, bis zum Moment der Steuerzahlung im März 1972, all diese Berechnungen durchzuführen, besonders nicht in bezug auf den Abzug für die Versicherung und für die verheirateten Frauen. Das hat mit den Formularen nichts zu tun.

Der Bundesrat hat versucht, durch diesen Staffelrabatt – es ist die Korrektur zwischen den alten und neuen Sozialabzügen für 1973 – so zu gestalten, dass die Lösung möglicherweise sehr nahe an die Situation herankommt, die wir 1973 haben werden. Vor allem aber gehen wir nicht über diese Situation hinaus. Bei einem grösseren Rabatt

könnte der Fall eintreten, dass der Steuerzahler, vor allem die unteren Steuerkategorien, jetzt weniger zu zahlen hätten als ab 1973. Dann wäre es nicht einfach, den Leuten zu sagen, wegen des Staffelfrabattes müssten sie nun mehr Steuern zahlen. Man wird dann 1973 von Steuererhöhungen sprechen. Wir werden in den Zeitungen lesen, dass im Nationalrat Motionen und Postulate gestellt worden sind, um die Sozialabzüge so abzuändern, dass der Steuerzahler nicht mehr belastet wird. Es ist nicht eine weltbewegende Sache, und ich gebe gerne zu, wenn man von Prozenten und Steuersätzen spricht, kann man auch anderer Meinung sein, «ce sont des questions opinables.» Aber hier finde ich, dass diese Differenz von 25 % auf 30 %, so gut sie von Herrn Nationalrat Schuler dargelegt wurde, wirklich absolut unbegründet ist. Erstens einmal, wenn Sie die Tabelle anschauen und diese Differenzen sehen, handelt es sich um 10, 12 oder 15 Franken mehr oder weniger Steuer, was ja sozial absolut keine Rolle spielt. Aber diese 10, 12, 15, 20 Franken Steuer sind es, die uns dann die Schwierigkeiten im Jahre 1973 verursachen werden. Die einzige Begründung, die Herr Nationalrat Schuler gebracht hat, ist die, der Bund mache ein Geschäft. Ja, das wäre das erste Mal, dass der Bund ein gutes Geschäft macht, Herr Nationalrat Schuler. Aber er macht nicht einmal ein Geschäft. Ihre Berechnung geht etwas fehl, Herr Nationalrat, denn Sie sagen, der Bund spart 60 Millionen (das ist der Unterschied zwischen den 100 Millionen und dem Verlust, den wir jetzt haben durch die Beseitigung der kalten Progression). Aber Sie vergessen dabei, dass wir den Steuersatz, die Progression von 9 % auf 9,5 % gebracht haben, und dieser Unterschied gibt uns die Mehreinnahmen, die dann den Verlust des Bundes erheblich reduzieren. Es ist nicht so, dass der Unterschied zwischen Sozialabzügen und Staffelfrabatt 60 Millionen ausmacht. Wenn dem so wäre, wäre ich froh, und ich könnte vielleicht noch weitere Konzessionen machen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen im Namen des Bundesrates empfehlen, den Minderheitsantrag von Herrn Nationalrat Schuler abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Art. 8, Abs. 5 und 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 5 et 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Ziffer III, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffre III, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Kloter)

Streichen.

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Kloter)

Biffer.

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Die Erhöhung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer bildete einen Bestandteil des Paketes der letzten Vorlage. Damit wollte man den Kantonen entgegenkommen, um ihre Zustimmung zu gewinnen für diese Vorlage. Die Kantone haben wie üblich genommen, aber sie sind dem Bund nicht entgegengekommen. Solange die Kantone beim Problem der Steuerharmonisierung und der Zusammenarbeit mit dem Bund nicht echt entgegengekommen, kann ich solchen weitem Vorschussleistungen nicht zustimmen. Übrigens war schon die Verdoppelung dieses Anteils der Kantone an der Verrechnungssteuer bei der letzten Vorlage bestritten worden. Eine starke Minderheit in diesem Rat hatte höchstens auf 10 % gehen wollen. Es handelte sich dabei, wie Herr Kollege Max Weber hier gesagt hat, nicht nur um ein Zückerchen an die Kantone, sondern um einen Zuckerstock von recht beträchtlichem Gewicht. Leider musste er nur zu Recht davor warnen, dass die Gefahr besteht, dass die Schraube immer weiter gedreht werden würde. In der Zwischenzeit sind zusätzliche Begehren in anderer Form an den Bund herangetragen worden, die beweisen, dass man nur auf diesem Weg weitermachen will. Dieser Föderalismus des Nehmens berührt schon recht eigenartig. Wenn man schon so grundsätzlich föderalistisch sein möchte, dann bitte mit allen Konsequenzen. Leider handeln die Föderalisten auch in den eidgenössischen Räten nach dem Motto, das Herr Kollege Grütter hier vor einem Jahr geprägt hat: «Vereinigen wir uns am Busen der Mutter Helvetia.» Wir haben hier den besten Beweis dafür. Wer die Belange des Bundes auch etwas verteidigen möchte, kann nicht mehr mitmachen. Herr Bundesrat Celio hatte recht, als er davor gewarnt hatte, die Bundesfinanzen als Handorgel zu betrachten, die man ausdehnen kann oder zusammendrücken, je nachdem, was für Töne herauskommen sollen.

Alle sprechen hier immer wieder von der notwendigen Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Diese wirklich dringende Aufgabe wird nicht dadurch gefördert, dass man für alles und jedes zum Bund geht und um Geld bittet. Ich habe im Gegenteil das Gefühl, alle diese Reformen werden dadurch nur auf die lange Bank geschoben, weil es doch sehr bequem ist, wenn man immer weiterwursteln kann auf Kosten der Eidgenossenschaft. Herr Prof. Theo Keller von St. Gallen hat kürzlich treffend von einer Kombination von Föderalisten des Wortes und Zentralisten der finanzwirtschaftlichen Tat gesprochen. Diese Kombination möchten wir mit unserm Antrag hier etwas in die Schranken weisen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Wir stehen beim letzten Minderheitsantrag. Es geht um den Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer. Wie wir gehört haben, möchte unser Kollege Biel doch im Rückblick auf die Abstimmung vom 15. November eine kleine Strafexpedition gegenüber diesen bösen Ständen durchführen. Kollege Biel will den Artikel 10 streichen. Es würde in diesem Falle bei den 6% bleiben, wie sie im Verrechnungssteuergesetz festgesetzt sind. Der Antrag Biel wurde in der Kommission mit 25:3 Stimmen abgelehnt. Gegenüber dem Beschluss des Ständerates und der Kommissionsmehrheit ergäbe sich für die Kantone ein Ausfall, für den Bund natürlich eine Mehreinnahme von 46 Millionen Franken für das Jahr 1972, 51 Millionen für das Jahr 1973 und 56 Millionen Franken für 1974. Diese Beträge sollen vor allem den finanzschwachen Kantonen zugute kommen. Der Beschluss des Ständerates und der Kommissionsmehrheit ersetzt die rechtlich umstrittene Provision durch einen in der Verfassung klar umschriebenen Anteil. Diese saubere Lösung würde durch den Vorschlag der Minderheit wieder dahinfallen.

Der Finanzausgleich ist zwar eine sehr dringliche, aber ebenso komplexe Angelegenheit, die noch zahlreicher Abklärungen bedarf. Auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat sich in ihrer Eingabe vom 31. Juli 1969 dieser Einsicht nicht verschlossen, aber im Sinne einer Übergangslösung und Sofortmassnahme die Erhöhung des Anteils der Kantone an der Verrechnungssteuer von 6 auf 10% vorgeschlagen.

Der Bundesrat hatte diesen Vorschlag in seinem Entwurf vom 10. September 1969 übernommen. Der Anteil war anschliessend vom Ständerat auf 12% erhöht worden, und diesem Beschluss haben wir uns seinerzeit angeschlossen. Diese neue Regelung ist auch in die neue Vorlage übernommen worden. Ein von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gebildeter Arbeitsausschuss beschäftigt sich gegenwärtig eingehend mit den Problemen des Finanzausgleichs; er ist beauftragt, die Grundlagen für eine umfassendere Lösung des interkantonalen Finanzausgleichs zu schaffen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Biel keine Folge zu geben und dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La proposition de la minorité est une petite expédition punitive contre les cantons qui ont refusé le projet, mais cette expédition est un peu trop personnalisée parce que ce ne sont pas les cantons comme tels qui l'ont rejeté, mais les citoyens des cantons.

M. Biel, en termes de «Realpolitik» – on a parlé sur bien d'autres tons au cours de cette discussion – nous a expliqué que la Suisse romande, ou une partie tout au moins, aurait refusé le projet parce que les propositions du Parlement étaient insuffisamment progressistes et il a demandé, toujours en termes de «Realpolitik», que l'on amadou les électeurs récalcitrants par des propositions plus alléchantes. M. Biel aurait dû, dans les mêmes termes, demander une augmentation de la participation des cantons, ce que d'autres ont fait du reste ailleurs, pour essayer de leur faire admettre le texte adopté par les Chambres. Mais ce n'est pas le désir d'amadouer les électeurs des cantons qui nous pousse à vous proposer de maintenir votre décision de l'année dernière. C'est une question qui plante ses racines dans la vieille discussion sur la compensation intercantonale qui a commencé il y a 25 ou 30 ans au sein du Parlement. J'ai toujours considéré, et je parle en ce moment en ma qualité d'ancien directeur des finances de mon

canton – cela remonte à bien longtemps – que cette participation plus ou moins forte des cantons, qui est d'origine absolument extérieure, n'est pas un moyen authentique de les placer dans une position économique comparable. Nous avons toujours considéré qu'il s'agissait non d'une solution définitive, mais d'un replâtrage, et nous le croyons encore aujourd'hui. La vraie solution réside dans l'harmonisation des impôts cantonaux. On l'a répété au cours de la discussion d'entrée en matière et de la discussion de détail: ce problème ne pourra être résolu par la redistribution d'un impôt particulier. Seule une harmonisation des impôts permettra d'aboutir à une compensation intercantonale, d'améliorer la position économique des cantons et de les faire prospérer.

L'adoption de la proposition de la minorité de la commission aurait pour conséquence le maintien en vigueur de l'article 2 de la loi sur l'impôt à la source, en vertu duquel les cantons bénéficient d'une «provision» de 6%. Selon les calculs de l'administration, les cantons à faible capacité financière perdraient 46 millions en 1972, 51 millions en 1973 et 56 millions en 1974.

Dans le texte adopté par le Conseil des Etats et la majorité de votre commission, la notion de «provision» est remplacée par celle de la participation légale des cantons au rendement de l'impôt à la source, notion qui tomberait si le Parlement acceptait la proposition de la minorité de la commission, qui tend à ramener la part des cantons à cette définition un peu ambiguë de «provision». On ne voit pas quel travail elle est destinée à rémunérer puisque les cantons ne participent pas à l'encaissement de l'impôt à la source. Par la redistribution de l'impôt anticipé selon une clé de répartition tenant compte de la situation financière des cantons, on a résolu temporairement le problème de la compensation intercantonale. Au cours des discussions relatives aux projets soumis précédemment au Parlement, le Conseil fédéral avait proposé de porter le taux de la provision de 6 à 10%. Je vous rappelle que le Conseil des Etats avait porté ce taux à 12% et que nous nous y étions ralliés lors de la dernière votation. Revenir en arrière serait condamner les cantons, surtout les plus faibles d'entre eux, à attendre encore longtemps une compensation intercantonale suffisante. Les conséquences d'une telle modification sur la future consultation populaire seraient faciles à prévoir. C'est pourquoi votre commission a décidé par 25 voix contre 3 de repousser le proposition de la minorité et elle vous invite à en faire de même.

Diethelm: Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung von Artikel 10 abzulehnen. Der Antrag für die Erhöhung der Kantonsanteile wurde vor der Bereinigung der letzten Vorlage durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingereicht. Das Parlament stimmte der Erhöhung von 6%, wie dies im Verrechnungssteuergesetz geregelt ist, auf 12% zu, weil sonst eine generelle Verbesserung des Finanzausgleichs mit der Vorlage nicht verwirklicht werden konnte. Die zusätzlichen Leistungen an die Kantone sind solange auszurichten, bis der Finanzausgleich neu geordnet werden kann. Den Vertretern der Kommissionsminderheit möchte ich entgegenen, dass sich die Finanzdirektoren der Kantone sozusagen geschlossen für die letzte Vorlage eingesetzt haben, und zwar in Referaten und Zeitungsartikeln. Die Verantwortung für die Ablehnung der letzten Vorlage tragen andere Kreise, denen einerseits mehr finanzielle Mittel für die Bekämpfung der Vorlage zur Verfügung standen. Das Geld für die Gegenpropaganda lieferten weitgehend auch Kreise aus den Kantonen, die schliesslich bei den annehmenden

Ständen waren. Gegner der Vorlage waren aber auch die Kreise, die mit einem Appell an die föderalistische Grundhaltung gegen die Vorlage angetreten sind. Mit der Streichung von Artikel 10 würde man zwangsläufig eine neue Opposition gegen die neue Vorlage mobilisieren, weil in vielen Kantonen die durch die höheren Sozialabzüge bedingten Wehrsteuerausfälle nicht mit Mehrleistungen der grossen Einkommensbezüger wettgemacht werden können, da wenig Steuerpflichtige mit hohem Einkommen in den finanzschwachen Kantonen Wohnsitz haben. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat dieser Erhöhung im Sinne einer Sofortmassnahme für einen verbesserten Finanzausgleich zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung zur Vorlage und Ablehnung des Minderheitsantrages.

Bundesrat **Celio**: Ich teile die Ausführungen von Herrn Nationalrat Biel, aber nicht seine Schlussfolgerungen; dagegen kann ich die Ausführungen von Herrn Nationalrat Diethelm nicht teilen, dafür aber die Schlussfolgerungen, zu denen er gelangt ist. Es gibt nur eine Begründung für diese Erhöhung von 6 auf 12%. Durch die Beseitigung der kalten Progression erleiden die Kantone bei der 30prozentigen Beteiligung an der Wehrsteuer einen Ausfall, und es wäre ungerecht, wenn wir diesen Ausfall nicht kompensierten. In diesem Sinne gebe ich Herrn Nationalrat Diethelm recht. Dass sämtliche Finanzdirektoren der Kantone die andere Vorlage unterstützt haben, möchte ich etwas bezweifeln. Das spielt aber keine Rolle mehr. Das ist vorbei. Jetzt versuchen wir einmal, diese Vorlage über die Bühne zu bringen.

Ich glaube, es ist auch richtig, dass man im neuen Artikel nicht mehr von Provision gesprochen hat, sondern von einem Anteil der Kantone am Reinertrag; denn die Provision setzt eine Gegenleistung für etwas, was man leistet. Und wenn die Kantone bei der Verrechnungssteuer auch etwas leisten, dann würden die 6% bei weitem ausreichen. Ich glaube, man hat einmal bei der Steuerverwaltung die Bemerkung gemacht, mit 1 oder 2% wären die Kantone für ihre Leistungen reichlich entschädigt. Nun benützen wir diese Gelegenheit, um auch verfassungsmässig die Sache in Ordnung zu bringen. Diese Provisionen waren nämlich verfassungsmässig nicht hundertprozentig fundiert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

Ziffern IV, V

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chiffres IV, V

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes	120 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung von Postulaten

Classement de postulats

Tschopp, Berichterstatter: Mit der soeben beschlossenen Verfassungsvorlage können wir die auf Seite 13 der Botschaft aufgeführten Postulate abschreiben. Es sind dies:

Postulat Nr. 8841 der Kommission des Ständerates vom 26. November 1964, vom Ständerat angenommen am 17. Dezember 1964, betreffend eine Verfassungsvorlage über die Einführung und die Bemessung von Kantonsanteilen an der Verrechnungssteuer zur Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleichs;

Postulat Nr. 9375 von Herrn Nationalrat Max Weber vom 1. Dezember 1965, vom Nationalrat angenommen am 29. Juni 1966, über Massnahmen zur Deckung des Ausfalles infolge Aufhebung der Couponabgabe und zur Beschaffung neuer Mittel;

Postulat Nr. 9386 von Herrn Nationalrat Max Weber vom 9. Dezember 1965, vom Nationalrat angenommen am 22. September 1966, über die Neuordnung des Finanzausgleichs im Rahmen der Wehrsteuer;

Postulat Nr. 9629 von Herrn Nationalrat Eibel vom 21. Dezember 1966, vom Nationalrat angenommen am 4. Oktober 1967, über die Überlassung der direkten Steuern an die Kantone, die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und den Ausbau des interkantonalen Finanzausgleichs;

Postulat Nr. 9904 von Herrn Nationalrat Welter vom 6. März 1968, vom Nationalrat angenommen am 5. März 1969, über die Erhöhung der individuellen und der Sozialabzüge bei der Wehrsteuer.

Die Kommission stellt Ihnen den entsprechenden Antrag.

M. Galli, rapporteur: La commission vous propose, selon le message du texte français, page 14, de classer les postulats suivants:

Postulat n° 8841, de la commission du Conseil des Etats, du 26 novembre 1964, accepté par le Conseil des Etats le 17 décembre 1964, concernant un projet constitutionnel sur l'institution et le calcul de parts cantonales à l'impôt anticipé, pour améliorer la péréquation financière intercantonale;

Postulat n° 9375, de M. Max Weber, conseiller national, du 1^{er} décembre 1965, accepté par le Conseil national le 29 juin 1966, concernant des mesures en vue de couvrir la perte résultant de la suppression du droit de timbre sur les coupons et de se procurer de nouveaux moyens;

Postulat n° 9386, de M. Max Weber, conseiller national, du 9 décembre 1965, accepté par le Conseil national le 22 septembre 1966, concernant une nouvelle réglementation de la péréquation financière en matière d'impôt pour la défense nationale;

Postulat n° 9629, de M. Eibel, conseiller national, du 21 décembre 1966, accepté par le Conseil national le 4 octobre 1967, concernant la réservation des impôts directs uniquement aux cantons, une nouvelle répartition des attributions entre Confédération et cantons et le développement de la péréquation financière intercantonale;

Postulat n° 9904, de M. Welter, conseiller national, du 6 mars 1968, accepté par le Conseil national le 5 mars 1969, concernant l'augmentation des déductions personnelles et de caractère social en matière d'impôt pour la défense nationale.

Etant donné que les matières traitées ont été discutées et ont fait l'objet de nos délibérations, nous vous proposons de prendre cette décision.

Weber Max: Ich gebe zu, dass mein Postulat vom 1. Dezember 1965 betreffend Deckung des Ausfalles infolge Aufhebung der Couponsabgabe und zur Beschaffung neuer Mittel, durch diese Vorlage einigermaßen erledigt wird. Was aber mein Postulat vom 9. Dezember 1965 anbetrifft, das die Neuordnung des Finanzausgleiches im Rahmen der Wehrsteuer verlangt, bezeichne ich das, was nun vorliegt, als eine Verlegenheitslösung. Bundesrat Celio wird mir zustimmen, dass das Postulat nicht erfüllt ist. Ich glaube, gerade all jene, die mit Nachdruck einen Finanzausgleich verlangen, der systematisch anders geordnet ist – namentlich die Fraktion der Christlich-Demokraten – können sich auch nicht damit einverstanden erklären, dass wir diese Frage einfach unter den Tisch wischen lassen. Daher möchte ich Ihnen genehm machen, das Postulat aufrechtzuerhalten, damit der Bundesrat wenigstens auf diese Weise gemahnt wird, Vorarbeit für einen Finanzausgleich zu treffen, der anders geordnet wird, als so, dass man einfach bei der Verrechnungssteuer für die Kantone etwas abzapft.

Bundesrat Celio: Der Bundesrat ist einverstanden, dass das Postulat aufrechterhalten bleibt.

Eibel: Nachdem Kollege Weber sein Postulat aufrechterhält, kann ich nicht schweigen. Gemäss Botschaft Seite 13 handelt mein Postulat von der Überlassung der direkten Steuern an die Kantone, die Neuverteilung der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen und den Ausbau des interkantonalen Finanzausgleichs. – Ich muss feststellen, dass diese Begehren durch die heutige Vorlage in keiner Weise in Angriff genommen worden sind. Ich mache ihr das nicht zum Vorwurf. Ich muss Sie aber bitten, das Postulat aufrechtzuerhalten.

Bundesrat Celio: Heute bin ich generös und bin einverstanden, dass auch dieses Postulat aufrechterhalten bleibt.

Präsident: Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; Sie haben der Aufrechterhaltung der Postulate Max Weber und Eibel zugestimmt. Die andern drei genannten Postulate werden abgeschrieben. (*Zustimmung – Adhésion.*)

**10 658. Wohnungsbau.
Zusätzliche Finanzierung
Construction de logements.
Aide supplémentaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. August 1970
(BBI II, 499)
Message et projet d'arrêté du 26 août 1970 (FF II, 505)

Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1970
Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1970

**10 629. Postulat Vontobel.
Förderung des sozialen Wohnungsbaus
Encouragement de la construction de
logements à caractère social**

Text des Postulates siehe Seite 152 hiernach
Texte du postulat voir page 152 ci-après

**10 684. Motion Eisenring.
Wohnbau-«Notprogramm»
Programme d'urgence dans le secteur
de la construction de logements**

Text der Motion siehe Seite 152 hiernach
Texte de la motion voir page 152 ci-après

**10 685. Postulat Debétaz.
Mieterschutz
Protection des locataires**

Text des Postulates siehe Seite 153 hiernach
Texte du postulat voir page 153 ci-après

**10 686. Motion Berger-Zürich.
Wohnbauförderung
Encouragement à la construction
de logements**

Text der Motion siehe Seite 155 hiernach
Texte de la motion voir page 155 ci-après

**10 713. Postulat Gugerli.
Wohnungs- und Hauseigentum
Propriété immobilière et par étages**

Text des Postulates siehe Seite 158 hiernach
Texte du postulat voir page 158 ci-après

**10 698. Postulat Welter.
Prioritätsordnung im Bauwesen
Ordre de priorités dans la construction**

Text des Postulates siehe Seite 157 hiernach
Texte du postulat voir page 157 ci-après

Finanzordnung des Bundes. Wetterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1971
Date	
Data	
Seite	133-143
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 041

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10 736. Finanzordnung des Bundes.
Weiterführung
Régime des finances fédérales. Prorogation**

Siehe Seite 133 hiervor — Voir page 133 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. März 1971
Décision du Conseil des Etats du 11 mars 1971

König: Die neue Bundesfinanzordnung enthält im Gegensatz zum am 15. November 1970 einzig am Ständemehr gescheiterten Versuch keine Reformen mehr, die zur Bewältigung unserer Zukunft unerlässlich sind. Die Fraktion des Landesrings der Unabhängigen vermisst jeden Schritt zur Harmonisierung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und die getrennte Besteuerung der berufstätigen Ehefrau, für die sie sich entschieden eingesetzt hat. Dafür gewährt die Vorlage den Bezüglern von Grosseinkommen einen verfassungsmässigen Schutz vor einer gerechteren Besteuerung. Sie schützt ferner auch das Bier vor einer angemessenen Belastung. Die Bundesfinanzvorlage bezweckt nur noch Mehreinnahmen durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer, wobei der Stimmbürger mit der gleichzeitigen Ausmerzung der kalten Progression geködert werden soll. Die Fraktion des Landesrings der Unabhängigen, welche die erste Bundesfinanzvorlage unterstützt hat, obwohl auch sie nicht alle ihre Anliegen erfüllte, verweigert einer derart verwässerten und unbefriedigenden Lösung ihre Zustimmung. Sie beantragt Ihnen deren Ablehnung, um den Weg für eine neue, fortschrittlichere Vorlage freizumachen.

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 125 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10 658. Wohnungsbau.
Zusätzliche Finanzierung
Construction de logements.
Aide supplémentaire**

Siehe Seite 143 hiervor — Voir page 143 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. März 1971
Décision du Conseil des Etats du 11 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 155 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10 644. Schweizerische Bundesbahnen.
Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen
Leistungen
Chemins de fer fédéraux.
Indemnisation des prestations en faveur
de l'économie**

Siehe Jahrgang 1970, Seite 689 — Voir année 1970, page 689

Beschluss des Ständerates vom 2. März 1971
Décision du Conseil des Etats du 2 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 150 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**10 652. Eisenbahngesetz. Änderung
Loi sur les chemins de fer. Modification**

Siehe Jahrgang 1970, Seite 755 — Voir année 1970, page 755

Beschluss des Ständerates vom 3. März 1971
Décision du Conseil des Etats du 3 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 154 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**10 799. Motion Ziegler.
Katastrophenhilfe.
Internationale Stabsstelle
Aide en cas de catastrophes.
Etat-major international**

Text der Motion vom 18. Dezember 1970

Gewisse Gegenden der Erde werden immer wieder von Naturkatastrophen heimgesucht, die furchtbare Folgen haben.

Die Parlamente zahlreicher Länder haben ihre Bestürzung bekundet (vgl. z. B. Gesetzesvorschlag Petit/Denis/Halbout in der Französischen Kammer, Dez. 1970).

Unser Land sollte, seiner humanitären Hilfs- und Friedenstradition getreu, den Anstoss zur Schaffung eines ständigen Krisenstabes geben. Aufgabe dieses Stabes, der nicht gross zu sein braucht, wäre es, ein Inventar aller verfügbaren Hilfsmittel der beteiligten Staaten aufzustellen.

Unter anderem sollte dieser Stab verschiedene Typen von Operationsplänen für die hauptsächlichen Katastrophen, mit denen zu rechnen ist, ausarbeiten.

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1971
Date	
Data	
Seite	301-301
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 103

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**10736. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1970
(BBl II, 1581)

Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1970
(FF II, 1597)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Munz, Berichterstatter: Es gehört in unserem Staate nicht zu den politischen Alltäglichkeiten, dass 30 Tage nach der Verwerfung einer Vorlage in der Volksabstimmung der Bundesrat dem Parlament über die gleiche Materie ein neues Projekt unterbreitet. Dass aber mitunter auch diese Methode durchaus praktikabel ist, zeigt der Fall, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben.

Wie Sie im Anschluss an die Kommissionssitzung der Presse entnehmen konnten, war Eintreten auf die Vorlage grundsätzlich unbestritten, und dieses ist denn auch mit 13 Stimmen, bei einer Enthaltung, beschlossen worden. Das war nur möglich, weil in der Kommission der Wille und das Verständnis dafür vorhanden waren, sich nicht mehr bei den Ergebnissen des letzten Abstimmungstages aufzuhalten, nicht nach Siegern und Besiegten zu suchen, sondern einfach die sich objektiv ergebenden Konsequenzen für das neue Konzept zu ziehen. So will ich mich denn auch meinerseits heute nicht lange mit Rückblicken und mit Wenn und Aber beschäftigen. Es sei nur so weit von der früheren Vorlage noch die Rede, als sie für die neue Grundlage und Ausgangspunkt bildet. Dass in der kurzen Zeitspanne ja keine vollständig neue und anders konzipierte Finanzordnung aus der Taufe gehoben werden konnte, ist klar. Es mussten alle Elemente aus der früheren, die sachlich und politisch weiterhin praktikabel schienen, wiederum verwendet und eingebaut werden. Das selbe gilt auch von den Zielsetzungen, die ja letzten Endes den Weg bestimmen müssen. Dass von den ursprünglichen Zielsetzungen eine fallen gelassen werden musste, nämlich die Beseitigung der sachlichen und zeitlichen Beschränkungen für Warenumsatz- und direkte Bundessteuer in der Verfassung, war klar. Es ist dabei allerdings zu sagen, dass im Vorfeld der Volksabstimmung weniger die zeitliche als die sachliche Beschränkung in der Diskussion stand. Das ändert nichts daran, dass, politisch betrachtet, doch ein Junctim zwischen den beiden besteht; es wäre offenbar neuerdings mit Widerständen zu rechnen, wenn vielleicht auch aus andern Lagern als das letzte Mal, wenn man nur die eine der beiden Beschränkungen fallenlassen wollte. So sind denn beide in der Vorlage geblieben, und die Kommission hat daran im Grundsatz nichts geändert.

Die zwei weiteren Zielsetzungen aber erscheinen nach wie vor als realisierbar; es handelt sich dabei zunächst um die Beseitigung der kalten Progression bei

der direkten Bundessteuer, sodann aber — und das ist nicht ganz nebensächlich — auch darum, dem Bundesfiskus in den Jahren 1972 bis 1974 gewisse Mehreinnahmen zu verschaffen. Apropos kalte Progression: Im Rahmen der Detailberatungen ist in der Kommission darüber diskutiert worden, ob der Begriff der kalten Progression genügend klar definiert sei, um ihn in Verfassungs- und Gesetzestexten überhaupt verwenden zu dürfen. Wir sind zu positivem Entscheid gelangt. Diejenigen unter Ihnen, die an der Richtigkeit dieser Entscheidung zweifeln, möchte ich vertrauensvoll an Herrn Kollege Wenk verweisen, der Ihnen mit der Klarheit, die dem Mathematiker eigen ist, vordemonstrieren wird, dass hier Unklarheiten überhaupt nicht möglich seien. Was die Notwendigkeit oder mindestens Wünschbarkeit zusätzlicher Einnahmen für den Bundesfiskus anbelangt, so brauche ich hier nicht viele Worte zu verlieren. Erst vor wenigen Wochen haben wir das Budget für das laufende Jahr verabschiedet, welches eine angespannte Situation für die Bundesfinanzen signalisiert. Dabei wissen wir alle, dass auf dem Tisch des Bundesrates Wunschzettel verschiedener Art liegen, die ganz bedeutende Mehrausgaben in sich schliessen.

Sozusagen als Ersatz für den Verbleib der verfassungsrechtlichen Beschränkungen bei der Warenumsatz- und der direkten Bundessteuer enthält die Vorlage eine andere, neue Zielsetzung, nämlich die Kompetenz an das Parlament, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Erhöhung der Sätze für diese Steuern um maximal 10 Prozent vorzunehmen. Es wird damit eine Manövriermasse geschaffen. Nach den derzeitigen Gegebenheiten würde sie für sich allein, voll ausgeschöpft, zirka 450 Millionen Franken jährlichen Mehrertrag ermöglichen. Berücksichtigt man dazu noch den Wegfall des Rabattes von 5 Prozent bei der Wehrsteuer, den das Parlament autonom verfügen kann, und allenfalls die Erhöhung der Besteuerung der baugewerblichen Leistungen auf den vollen Satz der Warenumsatzsteuer, so ergeben sich weitere zirka 310 Millionen Franken. Alle Positionen zusammen bedeuten somit unter den heutigen Gegebenheiten einen möglichen Mehrertrag von zirka 760 Millionen Franken. Wir hoffen nicht, diese Möglichkeiten in Kürze ausschöpfen zu müssen. Was die Erhöhung von Warenumsatz- und direkter Bundessteuer anbelangt, so möchte ich den Hinweis nicht unterlassen, dass verfassungsrechtlich eine Trennung durchaus zulässig wäre, d. h. es könnte die Erhöhung für die eine Steuer beschlossen werden, ohne dass sie für die andere auch vorgenommen werden muss. Ob eine solche Trennung politisch ebenfalls möglich wird, darüber will ich heute nicht weiter philosophieren.

Der Bundesrat hat vorgesehen, die Gültigkeit des jetzt vorgeschlagenen Artikels 41ter der Bundesverfassung auf Ende 1980 zu terminieren. Ihre Kommission hat die Frist um 2 Jahre verlängert; der Chef des Finanzdepartementes hat sich damit einverstanden erklärt. Wir erwarten alle, dass während der Dauer dieser kommenden Finanzordnung die Ausführungsgesetzgebung geschaffen und darüber hinaus auch eine gesetzliche Ordnung für den interkantonalen Finanzausgleich gefunden werde. Es darf vielleicht wieder einmal in Erinnerung gerufen werden, dass Wehrsteuern und Warenumsatzsteuern heute immer noch auf Grund von blossen Bundesratsbeschlüssen veranlagt und bezogen werden, Bundesratsbeschlüssen, die im Jahre 1940 erlassen und seither in Einzelbestimmungen modifiziert worden sind. Gerade die Tatsache, dass diese Bundesratsbeschlüsse noch

nicht durch reguläre Gesetze abgelöst worden sind, zeigt, dass unter dem Regime kurzfristiger Finanzordnungen die gesetzgeberische Arbeit nicht besonders rasch vorangeht. Deshalb ist es sicher am Platze, die Dauer für die nächste Finanzordnung etwas zu strecken. Daneben wird mit der Verlängerung bis Ende 1982 auch erreicht, dass die Verhandlungen über die Ablösung dieser Finanzordnung durch eine andere nicht in einem Wahljahr geführt werden müssen. Immerhin ist auf der andern Seite hier beizufügen, dass weder Bundesrat noch Parlament verpflichtet sind, die Frist voll auszuschöpfen. Anderweitige Entwicklungen können durchaus einem vorzeitigen Ersatz rufen.

In der Botschaft zu dieser Vorlage findet sich auf Seite 4 der Satz:

«Die im Abstimmungsergebnis zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Zielsetzungen von Volk und Ständen führt uns dazu, unverzüglich eine neue Vorlage zu unterbreiten, die den gegen einen Wegfall der Befristung der Höchstsätze für die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer in der Verfassung geltend gemachten Kritiken Rechnung trägt, aber aus der abgelehnten Vorlage alle jene Punkte übernimmt, die unbestritten waren oder als unbestritten erachtet werden können.»

In einem gewissen Widerspruch zu dieser These steht die Erhöhung des Maximalsatzes für die direkte Bundessteuer bei den natürlichen Personen von 9 auf 9,5 Prozent. Es wäre verwunderlich gewesen, wenn die Kommission sich darüber nicht einlässlich unterhalten hätte. Eine sachliche Notwendigkeit für diese Aenderung lässt sich jedenfalls zwingend nicht nachweisen. Der erwartete Mehrertrag von 16 bis 18 Millionen Franken bildet kaum eine genügende Rechtfertigung.

Der Chef des Finanzdepartementes hat uns mit der ihm eigenen Offenheit attestiert, dass diese Aenderung denn auch weniger sachlichen als politischen Ueberlegungen entspringt. Es kommt darin zum Ausdruck, dass an sich gleiche Tatbestände vor und nach einer Volksabstimmung vielleicht doch nicht mehr ganz gleich sind. Konkret ausgedrückt handelt es sich um eine politische Konzession, mit welcher der neuen Vorlage der Weg über die Hürde der Volksabstimmung erleichtert werden soll. Die Kommission hat für diese Ueberlegungen Verständnis aufgebracht und mit einem Mehrheitsentscheid von 8 : 5 Stimmen beschlossen, die Erhöhung zu akzeptieren. Wir möchten jedoch keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass damit die politische Konzession gemacht und darüber nicht weiter zu diskutieren ist. Es wäre ein Missverständnis, wenn man da oder dort annehmen wollte, die Kommission Ihres Rates habe damit den Weg für weitergehende Kompromisse geöffnet. Der Kompromiss ist schon geschlossen.

Es geht bei dieser Frage ja nicht nur um die Belastung der höheren Einkommen; es geht vor allem darum, dass die Einbrüche in die kantonalen Fiskalbereiche gerade hier sehr bedeutungsvoll sind. Auch die kantonalen und die kommunalen Finanzen sind ohne den verstärkten Heranzug der grossen Einkommen nicht im Gleichgewicht zu halten. Am Beispiel jüngster Steuergesetzrevisionen in einigen Kantonen wird das deutlich; ich erwähne hier lediglich die Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau. In meinem Heimatkanton sind die Maximalsätze für die Einkommenssteuern der natürlichen Personen mit Wirkung auf 1. Januar 1971 um 16 $\frac{2}{3}$ Prozent angehoben worden; an andern Orten werden es

kaum weniger sein. Auch wenn man die Bundessteuer für sich allein betrachtet, fällt die Erhöhung recht kräftig aus. Nach geltender Ordnung beträgt der maximale Steuersatz 7,2 Prozent. Neu sind es unter Berücksichtigung des Rabattes 9,05 Prozent oder 1,85 Prozent mehr, was eine Mehrbelastung um 25,7 Prozent bedeutet. Sollte der Rabatt gestrichen und ausserdem noch die Erhöhung des Satzes um 10 Prozent dekretiert werden, ergäbe sich eine Maximalbelastung von 10,45 Prozent, was gegenüber heute nicht weniger als 45 Prozent Erhöhung für die direkte Bundessteuer bedeuten würde. Dass man mit den Bezüglern grosser Einkommen zimmerlich verfähre, wird man also nicht sagen können.

Aus der Aenderung des Maximalsatzes ergab sich zwangsläufig eine entsprechende Anpassung des Gesamtarifs, der im übrigen in den Einzelheiten in der Kommission nicht mehr diskutiert worden ist. In diesem Zusammenhang sei noch die Erhöhung des minimalen Steuerbetrages von 15 auf 20 Franken erwähnt, die ebenfalls als Korrekturfaktor im untersten Bereich des Tarifs gewirkt hat. Die Massnahme fällt für die Bundesfinanzen kaum ins Gewicht; der Ausfall wird mit 2 Millionen Franken budgetiert. Sie führt aber zur vollständigen Steuerbefreiung einer zusätzlichen Quote von Steuerzahlern, und zwar in einem ins Gewicht fallenden Ausmasse. Ich kann hier nicht mit zuverlässigen Zahlen aufwarten. Die Angaben, die wir von der Steuerverwaltung erhalten haben, sind uns unter Vorbehalt gegeben worden, und ich möchte hier nicht etwas kolportieren, das sich nachher vielleicht nicht als zutreffend herausstellt. Aber auf jeden Fall ist es eine Quote, die ins Gewicht fällt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Erhöhung der Freigrenze etwas problematisch. Mit der Schaffung immer breiterer Kategorien von Gratisbürgern wird das staatsbürgerliche Bewusstsein kaum gefördert.

Die Sozialabzüge sind in der verworfenen Vorlage angemessen, ja grosszügig erhöht und erweitert worden. Sie sind in die jetzige Vorlage unverändert übernommen worden. Aus zeitlichen Gründen erweist es sich jedoch als unmöglich, die neuen Ansätze für die Veranlagung 1971, welche für den Steuerbezug 1972/73 massgebend ist, zu verwenden. Diese Veranlagungen erfolgen bekanntlich durch die Kantone, und aller Regel nach zusammen mit jenen für die kantonalen Steuern. Diese werden zum grossen Teil in der ersten Hälfte des Jahres 1971 behandelt und abgeschlossen. Für die Wehrsteuer müssen dabei die Sozialabzüge gemäss jetziger, also alter Ordnung berücksichtigt werden. Die nachträgliche Anwendung der neuen Ansätze und Befreiungsfaktoren hätte zur Folge, dass alle Steuerveranlagungen für die Wehrsteuer überarbeitet werden müssten, wobei keine Schemata verwendbar wären, weil für jeden Steuerpflichtigen die für ihn persönlich geltenden Kriterien zu berücksichtigen wären. Dass ein solches Verfahren bei rund 2 Millionen Steuerpflichtigen nicht anwendbar ist, liegt auf der Hand. Die Mehrbelastungen der kantonalen Steuerverwaltungen wären unzumutbar, die Verzögerungen und Komplikationen nicht zu verantworten. Wenn die erhöhten Sozialabzüge für die jetzige Steuerperiode überhaupt berücksichtigt werden sollen, blieb nur der Weg über eine Ersatzlösung mit generellen Daten möglich, die in Rechnungs- und Buchungsmaschinen gespeichert und maschinell verwendet werden können. Aus diesen Ueberlegungen heraus entstand der Vorschlag auf Einführung einer gestaffelten, zusätzlichen Steuerermässigung auf den in den Jahren 1971 und 1972

geschuldeten Wehrsteuern. Die zusätzliche Ermässigung, also über den generellen Steuerrabatt von 5 Prozent hinaus, beträgt 20 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer und je 10 Prozent auf den folgenden 400 Franken. Die maximale Entlastung bei mindestens 500 Franken Jahressteuer macht somit 60 Franken aus. Dass mit einer solchen Ersatzlösung für den einzelnen nicht genau das selbe erreicht wird wie mit individuellen Sozialabzügen, ist klar. Es musste danach getrachtet werden, Durchschnittswerte zu finden, die mindestens für die untern und mittleren Kategorien Annäherungswerte in der Entlastung ergeben. Man hat diesen sogenannten Staffelerabatt — nicht gerade ein schönes Wort — nach dem Erscheinen der Botschaft in der Presse da und dort als etwas phantasielos apostrophiert. Mag sein, dass es phantasievollere Lösungen für dieses Problem gäbe; die vorgeschlagene hat aber den unschätzbaren Vorzug, praktisch anwendbar zu sein und Komplikationen bei der nachträglichen Berücksichtigung der Steuerentlastung zu vermeiden.

Sowohl in der abgelehnten wie auch in der neuen Vorlage ist eine Erhöhung der Anteile der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von bisher 6 auf neu 12 Prozent vorgesehen. Verschieden angesetzt ist nur der Zeitpunkt für den Beginn dieser Mehrleistung des Bundes. In der alten Vorlage war dafür der 1. Januar 1971 eingesetzt, in der neuen dagegen der 1. Januar 1972. Die Verschiebung ist sachlich durchaus begründet. Die Mehrerträge aus der Erhöhung der Sätze bei der Warenumsatzsteuer, welche nach der früheren Vorlage teilweise schon im Jahre 1971 geflossen wären, beginnen jetzt erst im Jahre 1972 zu fließen. Diese Mehrerträge aber sind die Voraussetzung für die zusätzlichen Leistungen an die Kantone. Der Konnex zwischen den zusätzlichen Steuereingängen und der Mehrleistung der Bundeskasse an die Kantone ist gegeben. Wenn in der Kommission dennoch ein Antrag gestellt worden ist, die Erhöhung der Kantonsanteile schon auf 1. Januar 1971 in Kraft zu setzen, so lagen ihm in der Hauptsache politische Motive zu Grunde. Die Kommission ihrerseits hat dem Vorschlag des Bundesrates mit 10 : 3 Stimmen zugestimmt und damit der Meinung Ausdruck gegeben, dass hier die sachlichen Relationen bedeutsamer seien als allfällige politische Wünsche. Im Zusammenhang mit dieser Frage ist auch die andere ventiliert worden, ob nicht die Erhöhung der Sätze für die Warenumsatzsteuer statt auf 1. Januar 1972 schon auf den 1. Oktober 1971 vorgenommen werden könnte. Für den anvisierten Zweck würde damit aber gar nichts gewonnen, weil auch in diesem Falle die Mehrerträge erst im Jahre 1972 fließen würden, da über die Warenumsatzsteuer quartalsweise und postnumerando abgerechnet wird. Die Vorverlegung des Termins ist aus praktischen Erwägungen abzulehnen. Die Wirtschaft braucht gewisse Fristen für die Anpassung, weil die Erhöhung der Steuersätze mindestens in vielen Fällen zu Preisadjustierungen, zur Neubearbeitung von Preislisten und so weiter führen wird. Es werden ausserdem Umstellungen im internen Rechnungswesen unter Einschluss der Datenverarbeitung notwendig. Der Vorschlag des Bundesrates trägt diesen Überlegungen und Notwendigkeiten Rechnung.

Keine Steuervorlage und keine Finanzordnung können je als vollkommene Werke betrachtet werden. Immer bleiben Wünsche offen, und manchmal kann ihnen sogar eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es gehört deshalb ins gewohnte Bild, dass in jeder Revision der Finanz- und Steuerordnung unerfüllte

Wünsche und Begehren wieder vorgetragen werden. Ihre Kommission stand vor der Frage, ob in dieser neuen Vorlage noch Ergänzungen und Erweiterungen nach der einen oder andern Richtung untergebracht werden könnten oder sollten. Vornehmlich aus politischen Überlegungen wurde davon abgesehen. Jede Neuerung grundsätzlicher Art hat sowohl Anhänger wie Gegner. Daraus entstehen in der Volksabstimmung neue Belastungen. Wir müssen uns Rechenschaft darüber geben, dass der Versuch einer kurzfristigen Neuauflage der Volksabstimmung über den gleichen Gegenstand nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn die Vorlage im wesentlichen die selben Elemente umfasst wie die Vorgängerin, unter Eliminierung der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Teile. Diese politischen Überlegungen liessen es als richtig erscheinen, sich auf die Vorlage des Bundesrates zu beschränken und von Weiterungen abzusehen. Deshalb wurde auch kein Antrag auf verfassungsmässige Verankerung der sogenannten Minimalsteuer eingebracht. Aus den gleichen Überlegungen hat die Kommission auch davon Abstand genommen, Massnahmen in Erwägung zu ziehen, welche zu einem grundsätzlichen Neuaufbau des Tarifs führen müssten, wie zum Beispiel die Berücksichtigung der bezahlten kantonalen und kommunalen Steuern bei der Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens für die Wehrsteuer. In der Kommission hat sich die Ueberzeugung durchgesetzt, dass die neue Vorlage des Bundesrates als gut abgewogener und ausgeglichener Vorschlag gelten kann, der auf die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 15. November 1970 Rücksicht nimmt und auf der andern Seite den politischen Willen bekundet, das zu realisieren, was auf Grund des Abstimmungsergebnisses nach wie vor als realisierbar erscheint. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 Stimmen, bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 26. Januar 1971
Séance du 26 janvier 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Theus

**10736. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Seite 1 hiervor — Voir page 1 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Buri: «Nach der Tat hält der Schweizer Rat», könnte man, nach einem alten Spruch abgewandelt, auch dieses Kapitel überschreiben. Doch sollten Gegner und Befürworter des am 15. November 1970 am

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1971
Date	
Data	
Seite	2-4
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 023

geschuldeten Wehrsteuern. Die zusätzliche Ermässigung, also über den generellen Steuerrabatt von 5 Prozent hinaus, beträgt 20 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer und je 10 Prozent auf den folgenden 400 Franken. Die maximale Entlastung bei mindestens 500 Franken Jahressteuer macht somit 60 Franken aus. Dass mit einer solchen Ersatzlösung für den einzelnen nicht genau das selbe erreicht wird wie mit individuellen Sozialabzügen, ist klar. Es musste danach getrachtet werden, Durchschnittswerte zu finden, die mindestens für die untern und mittleren Kategorien Annäherungswerte in der Entlastung ergeben. Man hat diesen sogenannten Staffelerabatt — nicht gerade ein schönes Wort — nach dem Erscheinen der Botschaft in der Presse da und dort als etwas phantasielos apostrophiert. Mag sein, dass es phantasievollere Lösungen für dieses Problem gäbe; die vorgeschlagene hat aber den unschätzbaren Vorzug, praktisch anwendbar zu sein und Komplikationen bei der nachträglichen Berücksichtigung der Steuerentlastung zu vermeiden.

Sowohl in der abgelehnten wie auch in der neuen Vorlage ist eine Erhöhung der Anteile der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von bisher 6 auf neu 12 Prozent vorgesehen. Verschieden angesetzt ist nur der Zeitpunkt für den Beginn dieser Mehrleistung des Bundes. In der alten Vorlage war dafür der 1. Januar 1971 eingesetzt, in der neuen dagegen der 1. Januar 1972. Die Verschiebung ist sachlich durchaus begründet. Die Mehrerträge aus der Erhöhung der Sätze bei der Warenumsatzsteuer, welche nach der früheren Vorlage teilweise schon im Jahre 1971 geflossen wären, beginnen jetzt erst im Jahre 1972 zu fließen. Diese Mehrerträge aber sind die Voraussetzung für die zusätzlichen Leistungen an die Kantone. Der Konnex zwischen den zusätzlichen Steuereingängen und der Mehrleistung der Bundeskasse an die Kantone ist gegeben. Wenn in der Kommission dennoch ein Antrag gestellt worden ist, die Erhöhung der Kantonsanteile schon auf 1. Januar 1971 in Kraft zu setzen, so lagen ihm in der Hauptsache politische Motive zu Grunde. Die Kommission ihrerseits hat dem Vorschlag des Bundesrates mit 10 : 3 Stimmen zugestimmt und damit der Meinung Ausdruck gegeben, dass hier die sachlichen Relationen bedeutsamer seien als allfällige politische Wünsche. Im Zusammenhang mit dieser Frage ist auch die andere ventiliert worden, ob nicht die Erhöhung der Sätze für die Warenumsatzsteuer statt auf 1. Januar 1972 schon auf den 1. Oktober 1971 vorgenommen werden könnte. Für den anvisierten Zweck würde damit aber gar nichts gewonnen, weil auch in diesem Falle die Mehrerträge erst im Jahre 1972 fließen würden, da über die Warenumsatzsteuer quartalsweise und postnumerando abgerechnet wird. Die Vorverlegung des Termins ist aus praktischen Erwägungen abzulehnen. Die Wirtschaft braucht gewisse Fristen für die Anpassung, weil die Erhöhung der Steuersätze mindestens in vielen Fällen zu Preisadjustierungen, zur Neubearbeitung von Preislisten und so weiter führen wird. Es werden ausserdem Umstellungen im internen Rechnungswesen unter Einschluss der Datenverarbeitung notwendig. Der Vorschlag des Bundesrates trägt diesen Überlegungen und Notwendigkeiten Rechnung.

Keine Steuervorlage und keine Finanzordnung können je als vollkommene Werke betrachtet werden. Immer bleiben Wünsche offen, und manchmal kann ihnen sogar eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es gehört deshalb ins gewohnte Bild, dass in jeder Revision der Finanz- und Steuerordnung unerfüllte

Wünsche und Begehren wieder vorgetragen werden. Ihre Kommission stand vor der Frage, ob in dieser neuen Vorlage noch Ergänzungen und Erweiterungen nach der einen oder andern Richtung untergebracht werden könnten oder sollten. Vornehmlich aus politischen Überlegungen wurde davon abgesehen. Jede Neuerung grundsätzlicher Art hat sowohl Anhänger wie Gegner. Daraus entstehen in der Volksabstimmung neue Belastungen. Wir müssen uns Rechenschaft darüber geben, dass der Versuch einer kurzfristigen Neuauflage der Volksabstimmung über den gleichen Gegenstand nur dann Aussicht auf Erfolg verspricht, wenn die Vorlage im wesentlichen die selben Elemente umfasst wie die Vorgängerin, unter Eliminierung der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Teile. Diese politischen Überlegungen liessen es als richtig erscheinen, sich auf die Vorlage des Bundesrates zu beschränken und von Weiterungen abzusehen. Deshalb wurde auch kein Antrag auf verfassungsmässige Verankerung der sogenannten Minimalsteuer eingebracht. Aus den gleichen Überlegungen hat die Kommission auch davon Abstand genommen, Massnahmen in Erwägung zu ziehen, welche zu einem grundsätzlichen Neuaufbau des Tarifs führen müssten, wie zum Beispiel die Berücksichtigung der bezahlten kantonalen und kommunalen Steuern bei der Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens für die Wehrsteuer. In der Kommission hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die neue Vorlage des Bundesrates als gut abgewogener und ausgeglichener Vorschlag gelten kann, der auf die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 15. November 1970 Rücksicht nimmt und auf der andern Seite den politischen Willen bekundet, das zu realisieren, was auf Grund des Abstimmungsergebnisses nach wie vor als realisierbar erscheint. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 13 Stimmen, bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 26. Januar 1971
Séance du 26 janvier 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Theus

**10736. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Seite 1 hiervor — Voir page 1 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Buri: «Nach der Tat hält der Schweizer Rat», könnte man, nach einem alten Spruch abgewandelt, auch dieses Kapitel überschreiben. Doch sollten Gegner und Befürworter des am 15. November 1970 am

Ständemehr gescheiterten Bundesbeschlusses sich Rechenschaft geben, dass wohl im gegenwärtigen Zeitpunkt eine wesentlich anders konzipierte Vorlage kaum durchzubringen wäre. Andererseits geht es nun darum, sich zu überlegen, was an der Vorlage vom 24. Juni noch verbessert werden könnte. Es ist deshalb wohl am Platze, wenn wir uns Rechenschaft geben, in welchen Punkten der Opposition nachgegeben werden könnte, ohne dass wir der neuen Vorlage die Chancen des Ueberstehens einer Volksabstimmung verringern. Es scheint mir daher am Platze zu sein, die Argumente der Gegner der Vorlage vom 24. Juni 1970 kurz zu streifen.

Von den Gegnern wurde im Abstimmungskampf die Streichung der zeitlichen, aber besonders der sachlichen Begrenzung gerügt. Das Plakat der Gegner bezog sich speziell auf diese angebliche Einengung der Volksrechte. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, dass die Mehrheit Ihrer Kommission sowie des Ständerates besonders an der sachlichen Begrenzung — in der Bundesverfassung verankert — festhalten wollte. Wir haben uns schliesslich in der Junisession dem Nationalrat angeschlossen, um die Vorlage so rechtzeitig zu verabschieden, dass sie noch im November — wie vorgesehen — zur Abstimmung dem Souverän unterbreitet werden konnte.

Ich pflichte deshalb dem Vorschlag bei, dass in der neuen Vorlage die in der Verfassung festgelegten Begrenzungen oder etwas ähnliches wieder aufgenommen werden.

Sodann ist in der Abstimmungskampagne, vorab von Vertretern des Gewerbes, besonders gerügt worden, dass diese immer verlangte angemessene steuerliche Gleichbehandlung der Grossgenossenschaften des Detailhandels einfach übergangen worden sei. Erlauben Sie mir, daran zu erinnern, dass auch in Ihrer Kommission seinerzeit diese Frage angeschnitten wurde. Die Kommission sah aber davon ab, auf diese Materie einzutreten, weil sie viel zu kompliziert ist, um sie in diesem Tempo behandeln und erledigen zu können.

Ganz besonders ist in der Diskussion um die Finanzordnung jeweils das überaus starke Ansteigen der Bundesausgaben gerügt worden. Wenn das an und für sich auch nicht bestritten werden konnte, so war es eine dankbare Aufgabe der Referenten, auf die Gründe dieser starken Ausgabenvermehrung einzutreten. Wer die Begehren und verschiedenen Postulate verfolgt, dem fällt es nicht besonders schwer, hier eine Erklärung zu geben. Die 8. Revision der AHV/IV, die Aufgaben des Bundes im Bildungswesen, in der Entwicklungshilfe, im Umweltschutz, im Verkehrswesen und viel anderes mehr, sind Möglichkeiten genug, die Bundesfinanzen neu zu belasten. Wenn man daher mit Ernst an die Realisierung dieser Aufgaben denkt, darf man nicht die Kosten dafür zum voraus ablehnen. Die Reaktionen auf diese Ueberlegungen waren sehr interessant, nämlich so, dass die sogenannte Ausgabenflut meistens verstanden wurde. Gerade hier möchte ich aber festhalten, dass in der Abstimmungskampagne sicher wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet wurde, was ja schliesslich auch bei der Abstimmung im Volksmehr zum Ausdruck gekommen ist.

Wir freuen uns, dass der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes durch das Resultat vom 15. November nicht entmutigt wurde und in demokratischer Art die Arbeit um eine verbesserte Finanzordnung weiterführt. Meinerseits habe ich zwar auf einige Ausführungen am Radio am Abend des Abstimmungstages et-

was sauer reagiert. Wenn Herr Bundesrat Celio zum Beispiel erklärte, er habe eine neue Vorlage bereits untersucht, und sie werde schon während der Dezembersession der eidgenössischen Räte dem Bundesrat unterbreitet, so haben mit mir auch andere Bürger den Kopf geschüttelt. Wir hatten nämlich vorher die Version vertreten hören, die Ablehnung der Vorlage würde Schwierigkeiten mit sich bringen. Nun schienen plötzlich diese Schwierigkeiten viel kleiner geworden zu sein, was natürlich nicht dazu beitrug, die Glaubwürdigkeit unserer Ausführungen bei den Bürgern zu verstärken. Wir sind aber mit Herrn Bundesrat Celio einig, dass rasches Handeln in diesem Falle angezeigt war. In diesem Sinne begrüssen wir denn auch die neue Vorlage, mit der wir punkto Konzeption im grossen und ganzen einig sind. Die Gegner der Vorlage vom 15. November müssen aber erkennen, dass es auch jetzt nicht möglich sein wird, ihren verschiedenen Wünschen und Postulaten, die damals vorgetragen wurden, Rechnung zu tragen; obschon diese Wünsche — ich möchte es speziell betonen — zum Teil sehr berechtigt waren, wird es doch nicht möglich sein, sie bereits für diese Uebergangslösung vorzusehen.

Wer sich für Steuergerechtigkeit einsetzt, hat weiterhin ein grosses Betätigungsfeld vor sich. Die Abstimmungskampagne vor dem 15. November dürfte als Positivum doch eine Abklärung über diese vielen unstrittenen Fragen in der Neuordnung der Bundesfinanzen gebracht haben. Man wird festhalten dürfen, dass diese Abstimmungskampagne um die erste Vorlage den Weg für die zweite geebnet hat. Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls Eintreten.

Hofmann: Um an das einleitende Wort meines Vordrängers anzuknüpfen, möchte ich als Gegner der ersten Vorlage von mir sagen, dass ich schon vor der «Tat» Rat gehalten habe. Deshalb sehe ich mich heute auch in der angenehmen Situation, die neue Vorlage begrüssen zu dürfen; einerseits weil sie — im wesentlichen unverändert — die unbestrittenen Nahziele der verworfenen Vorlage übernimmt, und weil sie andererseits den staatspolitischen Bedenken der Gegner der ersten Vorlage Rechnung trägt, primär durch Beibehaltung der zeitlichen Befristung und sodann durch Wiederaufnahme der sachlichen Beschränkungen.

Dem Bundesrat möchte ich Dank und Anerkennung dafür aussprechen, dass er in echt demokratischer Weise rasch dem Entscheid vom 15. November Rechnung getragen hat, indem er innert Monatsfrist eine neue Vorlage unterbreitete, wenn dabei auch — neben echt demokratischer Haltung — manifeste fiskalische Ueberlegungen und Interessen mitgewirkt haben dürften. Dieses Verhalten des Bundesrates ist geeignet, jedenfalls einen Teil der Gegner der ersten Vorlage zu veranlassen, Hand zu einer raschen Lösung im Sinne der neuen Vorlage zu bieten. Mir und vielen Parteifreunden und Gegnern der ersten Vorlage ging es um die entscheidende staatspolitische Frage mit dem durchaus positiven Grundgehalt, ob das Mitspracherecht der Kantone bei Neuordnung unserer Bundesfinanzen beizubehalten sei oder nicht. Es ging keineswegs darum, eine Neuordnung überhaupt zu verhindern; aber das soll auch künftighin mit der Volks- und mit der Ständemehrheit geschehen.

Nach meinem Dafürhalten hat die Abstimmung vom 15. November die Richtigkeit dieser Auffassung durchaus erbracht. Ich erlaube mir, nochmals darauf hinzuweisen, dass nichts logischer ist, als dass im Bun-

desstaat bei Neuordnung der Finanzen, die zweifellos zu den wesentlichen Problemen des Bundesstaates gehören, zum Mehr der Stimmen auch ein solches der Stände kommen muss. Diesem Grundsatz entspricht die neue Vorlage; der Bundesrat hat dem Abstimmungsergebnis in loyaler Weise Rechnung getragen.

Die neue Vorlage erfüllt noch einige weitere wesentliche Anforderungen. Sie verschafft dem Bundesrat und der Verwaltung genügend Zeit für grössere Reformen, für die Lösung grundsätzlicher Probleme, wie Finanzausgleich, Steuerharmonisierung usw.; die vorgesehenen zehn, bzw. zwölf Jahre dürften dafür genügen, und Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission erklärt, es sei keineswegs die Absicht, diese Frist voll auszunützen. Zweitens erfüllt die Vorlage die unbestrittene Anforderung auf Beseitigung der kalten Progression, der Verbesserung der Sozialabzüge, wie einer Verbesserung des Finanzausgleiches.

Es bestehen noch einige, ich möchte sagen kleinere Schwierigkeiten, namentlich in zeitlicher Hinsicht. Vielleicht kann die eine oder andere noch etwas behoben werden, andernfalls müssten sie meines Erachtens im Interesse des Ganzen und des Grundsätzlichen in Kauf genommen werden.

Drittens verschafft die Vorlage dem Bund die erforderlichen Einnahmen für die nächsten Jahre. Das geschieht namentlich auch durch den Einbau der zehnprozentigen Flexibilität, eine Erhöhung, die auf dem Gesetzesweg in diesem Umfang beschlossen werden kann. Das verschafft dem Bunde die Möglichkeit, während der Dauer der neuen Ordnung sich zusätzliche Mittel von rund 760 Millionen Franken im Jahr zu beschaffen, was genügen, aber auch notwendig sein dürfte. Ich begrüsse den Einbau dieser Flexibilität.

Es handelt sich somit um eine Vorlage, die nahfristig das Notwendige bringt, mittelfristig nichts verbaut, allen Möglichkeiten den Weg offenlässt und dem Bundesrat und der Verwaltung die Verpflichtung überbindet, innert angemessener Frist mit neuen Vorschlägen an das Parlament zu gelangen.

Mit diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen möchte auch ich Eintreten beantragen; ich persönlich kann der Vorlage, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, vollumfänglich zustimmen.

Rohner: In unserer Kommission, auch in einem grossen Teil der Oeffentlichkeit, ist zu Recht der Genugtuung über die rasche Reaktion des Bundesrates auf das Abstimmungsergebnis vom 15. November Ausdruck gegeben worden. Es wäre auch sicher verfehlt gewesen, aus einer Art Trotzreaktion heraus mit der Ausarbeitung der neuen Vorlage, die wenigstens die unbestrittenen und rasch realisierbaren Elemente der verworfenen Finanzordnung — also ihre Nahziele — übernommen hätte, kürzere oder längere Zeit zuzuwarten. Jedenfalls hat sich bei dieser Uebung einmal mehr erwiesen, dass in finanzpolitischen Dingen in unserem Lande nur eine Politik der kurzen, der sehr kurzen Schritte praktikabel ist. Ich mag in diesem Zusammenhang Schillers «Wilhelm Tell» nicht zitieren, dass «die Nacht nur langsam aus den Tälern weicht». Wo die Nacht und wo das Licht ist, mag jeder nach seiner Auffassung entscheiden.

Herr Kollege Hofmann, mein verehrter Landsmann, hat in seiner soeben gehaltenen Rückschau seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass ein Gutteil der Gegner der verworfenen Vorlage heute bereit sei, der neuen Vorlage zuzustimmen. Die Sache hat natürlich in diesem

Zusammenhang noch einen andern Aspekt, nämlich die Frage, ob nicht ein Gutteil der Anhänger der Vorlage vom 15. November versucht sein könnte, der neuen Vorlage die Gefolgschaft zu verweigern. Vielleicht ist das Charakteristikum der Entscheidung vom November 1970 eben gerade darin zu erblicken, dass beide Teile — Befürworter und Gegner — auf irgendeine Weise sachlich recht hatten und sich diese ambivalente Situation auch im Abstimmungsergebnis in der zustimmenden Mehrheit des Volkes einerseits und in der ablehnenden Mehrheit der Stände andererseits geäussert hat.

Ich glaube, dass der heute zur Diskussion stehende Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung akzeptabel und für alle zumutbar ist. Der Herr Kommissionsreferent hat die wesentlichen Elemente gestern bereits skizziert. Man wird sich jedenfalls nicht der Illusion hingeben dürfen, dass in irgendeiner Richtung viel Spielraum für andere Lösungen oder gar für revolutionäre Weichenstellungen vorhanden wäre. Solche revolutionären Weichenstellungen in finanzpolitischer Hinsicht entsprechen nicht dem Stil und dem politischen Temperament des Schweizers und werden höchstens unter dem Druck, sagen wir, eines akuten Notstandes, ausserordentlicher aussenpolitischer oder aussenwirtschaftlicher Einflüsse erzwungen werden. Sie sind sicher nicht in erster Linie das Ergebnis einer selbstgewählten freien Entscheidung des Parlamentes und der Bürger. Wir müssen uns aber, besonders auch in finanzpolitischer Hinsicht, davor hüten, aus einer gewissen Hinneigung zum Immobilismus geradezu eine Tugend zu machen und vor jeder noch so notwendigen Aenderung der Dinge, die sich manchmal wie eine ewige Krankheit fort-erben, zum vornherein zurückzuschrecken.

Mit der neuerlichen Fixierung der zeitlichen und der sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptaufgaben entfällt einmal der wichtigste Streitpunkt der Auseinandersetzung vom 15. November 1970. Die Wiederaufnahme der Flexibilitätsklausel nach Artikel 41ter, Absatz 4, nach dem ursprünglichen Vorschlag unseres Rates, und der Rabattierungsmöglichkeit nach Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen schafft, wie der Vorredner soeben ausgeführt hat, eine recht respektable Manipulationsmarge für Anpassungen an die konjunkturpolitische Situation oder an einen plötzlich auftretenden finanziellen Mehrbedarf, wobei ich allerdings der Ueberzeugung bin und mich dabei auf eine annähernd zwanzigjährige parlamentarische Erfahrung stützen kann, dass das Parlament immer sehr viel eher versucht sein wird, den ihm gebotenen Spielraum nach unten, im Sinne von Steuerensenkungen, als etwa nach oben, im Sinne von Steuererhöhungen, auszunützen.

In finanz- und steuerpolitischen Auseinandersetzungen lässt sich schwerlich vermeiden, dass an die Stelle der ruhigen Ueberlegung und Abwägung Affekte und Emotionen treten. So hat die Willensäusserung der ständerätlichen Kommission, es bei einer maximalen Wehrsteuerbelastung von 9,5 Prozent bewenden zu lassen und damit die vom Bundesrat mit nicht eben überzeugenden Gründen verlangte Erhöhung um $1\frac{1}{2}$ Prozent gegenüber der geltenden Ordnung und um $\frac{1}{2}$ Prozent gegenüber der Vorlage vom November 1970 zu akzeptieren, aber gegen allfällige Wünsche nach einer weitem Erhöhung jetzt schon eine Schranke aufzurichten, in bestimmten Kreisen Verstimmung hervorgerufen. Man hat von «Arroganz», sogar von einer «Existenzangst des Stöckli» gesprochen, das sich als eine Einrichtung zum «Schutze der Reichen» etablieren wolle.

Meine Herren, das Beethoven-Jahr ist hinter uns, und damit entfällt auch die Möglichkeit einer Berufung auf das bekannte Rezitativ im 4. Satz der Neunten Symphonie: «Oh Freunde, nicht diese Töne...» Die Meinung der ständerätlichen Kommission, wie sie gestern auch vom Herrn Kommissionsreferenten interpretiert worden ist, geht dahin, die der bisherigen Entwicklung innewohnende Tendenz etwas abzubremsen, die direkte Bundessteuer immer stärker zu einer Art Supertax werden zu lassen, mit weitgehenden steuerlichen Entlastungen nach unten, mit massiven Entlassungen aus der Bundeseinkommenssteuerpflicht. Es werden nach der vorliegenden Vorlage 145 000 Steuerpflichtige mehr aus der Steuerpflicht entlassen als nach der Vorlage vom 15. November 1970, und die Kompensation für diese Ausfälle sind ganz einfach in einer Mehrbelastung der oberen und obersten Einkommensstufen zu suchen. Diese Rechnung ist denn doch etwas allzu simpel. Auch diese oberen und höchsten Einkommen haben ihre volkswirtschaftliche und ihre soziale Funktion. Auch sie bilden Teil des kantonalen Steuersubstrates. Ihre Bezüger sollen nicht zu einer Art von steuerpolitischem Freiwild gemacht und gestempelt werden. Es liegt mir völlig fern, eine Art Apologie zugunsten dieser beneidenswerten Kategorie von Steuerpflichtigen zu betreiben. Nach der Steuerstatistik für die 13. Wehrsteuerperiode haben nicht ganz 1 Prozent aller Wehrsteuerpflichtigen, die über ein Einkommen über Fr. 100 000.— verfügen, rund 44 Prozent des gesamten Wehrsteuerertrages aufgebracht. Wenn bei der steuerlichen Behandlung dieser Minderheit von Bürgern vor allem im Interesse der Kantone, aber auch im wohlverstandenen volkswirtschaftlichen Interesse, beispielsweise der Kapitalbildung, ebenfalls ein Minimum von Mässigung anempfohlen werden soll, so hat dies mit «Arroganz» oder mit «Existenzangst» des Ständerates oder gar mit Privilegierung der Reichen absolut nichts zu tun, sondern entspricht ganz einfach einem Gebot der steuerpolitischen Vernunft und Zweckmässigkeit, die darauf verzichtet, das Huhn zu schlachten, das die so begehrten goldenen Eier legt.

Auf verschiedene Probleme werden wir noch im Rahmen der Einzelberatung zu sprechen kommen. Ich beantrage Ihnen, wie meine Vorredner, Eintreten auf die Vorlage.

M. Torche: Le projet sur la prorogation du régime financier de la Confédération, qui est présentement soumis à notre conseil, tient compte des objections qu'avait soulevé le projet soumis au peuple le 15 novembre dernier, qui fut rejeté par la majorité des cantons. Je voudrais féliciter le Conseil fédéral, et en particulier le chef du Département des finances, d'avoir sans retard remis l'ouvrage sur le métier pour arriver à élaborer le nouveau projet que nous pouvons discuter lors de cette session extraordinaire déjà. Sans entrer dans le détail, je relèverai simplement que le nouveau projet doit apporter à la Confédération un supplément de recettes de 174 millions de francs en 1972, 277 millions en 1973 et 247 millions dès 1974.

Je note également que le nouveau régime qui nous est proposé prévoit que l'impôt pour la défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires resteront limités dans le temps et que les taux maxima demeureront fixés dans la constitution. De ce fait, les points les plus controversés du projet rejeté le 15 novembre se trouvent effacés. Comme tous les autres membres de la

commission, je suis favorable à l'entrée en matière et au projet du régime financier qui nous est soumis.

Toutefois, je voudrais saisir cette occasion pour soulever le problème général des relations financières entre la Confédération et les cantons, la situation financière des cantons eux-mêmes, ce qui tout naturellement m'amènera à émettre certaines considérations sur le difficile problème de la péréquation financière. Depuis un quart de siècle, on parle de réforme des finances fédérales sans parvenir à un résultat. Pour réaliser une réforme digne de ce nom, il me paraît indispensable de ne pas dissocier finances fédérales et finances cantonales, mais d'embrasser le problème des finances publiques dans leur ensemble.

Sous cet angle, il apparaît immédiatement que la situation financière des communes et des cantons est beaucoup plus préoccupante que celle de la Confédération. Les rôles sont inversés par rapport à l'avant-guerre. Avant la dernière guerre mondiale, les cantons étaient en effet le point fort des finances publiques. A l'échelon fédéral, on connaissait en revanche des déficits considérables, du fait même des dépenses occasionnées par la précédente guerre mondiale. Au lendemain du conflit 1939—1945, la situation s'est complètement modifiée. Les budgets, qui se doivent généralement d'être un brin pessimistes, nous laissaient entrevoir de lourds déficits. Il arriva même à certaines occasions qu'on nous peignit vraiment le diable sur la muraille et, régulièrement, les résultats d'exercices se soldaient par des bonis. La Confédération a ainsi pu amortir dans une large mesure sa dette publique. Je ne voudrais pas que vous pensiez que je le regrette, c'est au contraire un fait extrêmement réjouissant. Il n'empêche que, pendant ce temps, la situation financière des cantons se détériorait progressivement. Pendant les années de guerre, il avait fallu remettre à plus tard la réalisation d'indispensables travaux d'équipement. Ce retard à rattraper se doubla d'exigences nouvelles dès le début des années 1950, à la suite de l'explosion démographique et de la croissance économique. Nous devons admettre que certains chiffres donnent à réfléchir: ceux que contient la publication officielle «Finances et impôts de la Confédération, des cantons et des communes», ainsi que le déficit global des cantons au cours de ces dernières années. D'après les chiffres de 1967 et 1968, on pourrait penser que la situation financière des cantons est en train de s'améliorer, mais qu'en sera-t-il pour les années suivantes? Car si nous n'avons pas les comptes des cantons de l'année 1970, nous avons par contre les budgets qui présentent un passif global de 700 millions de francs environ. Nous sommes loin du déficit global de 1968 qui ascendait à 235 millions. Quand bien même on admettrait que les prévisions budgétaires des cantons ont été aussi faites de façon un peu pessimiste, l'écart ne saurait être d'un demi milliard entre elles et les résultats que nous connaissons prochainement. On peut donc sans grand risque de se tromper considérer que, sauf un revirement miraculeux à la dernière heure, il y a eu de 1968 à 1970 une aggravation marquée de la situation financière des cantons en général. Cette aggravation, sans trouver au demeurant une confirmation dans les budgets de 1971, laisse apparaître un déficit global de quelque 830 millions de francs. Je ne parle ici que des cantons. Vous conviendrez avec moi que, si l'on prenait les chiffres d'un certain nombre de communes, nous aurions également un tableau tout aussi éloquent. On peut donc affirmer que nous sommes en présence d'une détérioration générale de la situation fi-

nancière des cantons et des communes, et cette situation n'est pas le fait d'une stagnation des recettes, mais d'un accroissement des dépenses plus rapide que celui des recettes et supérieur aussi à la croissance du produit national. Dans les cantons les plus favorisés, on prévoit une augmentation des charges de 10 pour cent; dans les autres cantons, ce taux s'échelonne entre 12 et 19 pour cent. Il est même supérieur à 20 pour cent dans un canton.

Or cette situation ne peut en aucun cas satisfaire aux exigences conjoncturelles d'une période inflationniste. C'est pourquoi, au vu des considérations que je viens d'émettre, je me demande si une place assez grande est accordée à la péréquation financière inter-cantonale dans le projet qui nous est soumis.

Sans doute dois-je, en toute honnêteté, convenir qu'il s'agit d'un problème complexe qui ne pourra vraiment trouver une solution équitable et satisfaisante, pour l'ensemble des régions du pays, que lorsqu'un certain nombre de conditions préalables auront été réalisées, en tout cas dans le secteur de la péréquation horizontale, entre les cantons riches, les cantons moyennement forts et financièrement faibles. Nous assistons actuellement à une concurrence intercantonale qui constitue un obstacle certain au redressement de la situation et à la recherche d'une solution acceptable pour tous. Or, sur le plan des finances publiques, personne n'a avantage à voir une masse fiscale soustraite à l'imposition normale et légale. Une situation spéciale faite à quelques gros contribuables peut effectivement apporter quelques dizaines ou centaines de milliers de francs dans la caisse de tel ou tel canton; elle ne résout rien sur le plan général. Mais cette concurrence ne pourra être supprimée que dans la mesure où l'on parviendra à l'harmonisation des législations fiscales cantonales. De cette manière, on supprimera une pierre d'achoppement qui fait que les cantons financièrement forts veulent avoir, avant de lâcher du lest, la certitude que les cantons moins favorisés ont d'abord exploité toute leur matière fiscale.

Un projet de concordat intercantonal est actuellement en chantier. Il faut souhaiter qu'on aboutisse le plus rapidement possible, parce que le temps presse, au stade d'une concrétisation. Il faut que certains principes obligatoires pour tous les cantons soient fixés, de même que les taux pour les catégories supérieures de revenus et pour les personnes morales. Il faut que cette action concrète soit entreprise dans l'ensemble du pays dans un esprit positif, avec le concours de tous les cantons et de la Confédération, sinon celle-ci risque d'être obligée d'intervenir d'une manière extraordinaire en faveur de certains cantons économiquement faibles.

Toutefois, cet effort demandé aux cantons en vue d'aboutir à l'unification des systèmes fiscaux, qui permettra de résoudre la péréquation horizontale, doit être accompagné d'un effort parallèle de la Confédération en matière de péréquation verticale. Il ne s'agit pas pour les cantons financièrement faibles de mendier, mais la structure de notre pays fait que, même avec la meilleure volonté du monde, il y aura forcément des régions qui ne constituent point des pôles d'attraction pour l'industrie et qui, comme telles, se trouveront défavorisées sur le plan financier, alors même — je pense avant tout aux zones de montagne — que les dépenses d'équipement dans ces régions, notamment pour les routes, sont considérables. Or la solidarité helvétique ne doit pas être un mot vide de sens. C'est pourquoi j'insiste sur la nécessité de travailler avec une ferme volonté de trouver

des solutions concrètes et je demande que, sur le plan de la Confédération, l'on ne laisse pas sommeiller ce problème en attendant que les cantons aient réalisé entre eux un concordat indispensable. Il s'agit, je pense, d'une action conjointe.

Voilà ce que je tenais à dire dans ce débat d'entrée en matière. Mon propos n'est pas du tout dicté par une sorte d'amertume, du fait que — je le répète — je représente un canton financièrement faible, mais simplement par le souci de voir notre pays se développer harmonieusement et ses enfants bénéficier d'une plus juste répartition des biens sur l'ensemble du territoire.

Bachmann: Ich ergreife heute das Wort mit besonderer Freude und Genugtuung. Denn mit der gleichen entschlossenen Ueberzeugung, mit der ich die Vorlage vom 15. November bekämpft habe, trete ich heute für diese neue Finanzkonzeption ein. Ich tue das insbesondere aus zeitlichen und aus materiellen Ueberlegungen.

Erstens einmal in zeitlicher Hinsicht: Ich bin im Abstimmungskampf der Behauptung, es geschehe bei einer Verwerfung bis 1974 überhaupt nichts, immer mündlich und schriftlich entgegengetreten, und ich freue mich, dass ich mich nicht getäuscht habe. Ich danke ebenfalls Herrn Bundesrat Celio, der Steuerverwaltung und dem Gesamtbundesrat dafür, dass sie rasch und unverzüglich dem Parlament eine neue Vorlage unterbreitet haben. Damit hat unsere Landesbehörde verschiedenen Spekulationen und parteipolitischen Initiativen, die mit emsiger Hastigkeit und wahltaktischen Ueberlegungen in verschiedenen Parteihäfen startklar gemacht wurden, den Wind aus den Segeln genommen. In der Tat, wenn wir die Geschichte der Bundesfinanzen und das Bemühen um ihre Ordnung studieren, können wir immer und immer wieder feststellen, dass nach jeder Verwerfung rasch wieder eine neue Vorlage vom Parlament verabschiedet und vom Volke angenommen wurde. Das geschah beim ersten Versuch; als am 4. Juni 1950 die Vorlage scheiterte, hat das Parlament bereits dem Volke am 3. Dezember 1950 die neue Vorlage unterbreiten können, die mit zwei Drittel Mehrheit angenommen wurde. Das geschah unter dramatischen Umständen und Folgen am 8. Dezember 1953, als im Herbst 1954 wieder eine neue Vorlage angenommen wurde, und der dritte Versuch hatte sozusagen einen fahrplanmässigen Erfolg, als die Finanzvorlage 1958 nach einem erbitterten Abstimmungskampf am 11. Mai angenommen wurde, zuerst für 6 Jahre, die dann im Jahre 1963 für weitere 10 Jahre verlängert wurde.

Ich habe diese kurze Geschichte nicht deshalb in Erinnerung gerufen, um einmal mehr hier öffentlich zu betonen, dass sich die geltende Finanzordnung bewährt hat und ganz entscheidend zur Festigung der heutigen Finanzlage des Bundes beigetragen hat. Ich habe das erwähnt, weil diese Geschichte für uns alle Trost und Erbauung bedeuten kann, insbesondere auch das Zitat von Herrn alt Bundesrat Dr. Max Weber, das ich auf Seite 33 seiner «Geschichte der Bundesfinanzen» gefunden habe. Er schreibt dort, als nach einer Verwerfung die neue Vorlage sofort wieder angenommen wurde: «Wiederum hat es sich gezeigt, dass in einer Notlage der Appell an das Volk nicht vergebens ist.» Ich bin deshalb, wie mein Vorredner, überzeugt, dass diese heutige Vorlage, wenn sie nicht entscheidend und wesentlich abgeändert wird, am 6. Juni dieses Jahres eine günstige Aufnahme finden wird. Wir fahren damit allerdings nicht Bestzeit in dieser Abstimmungsfolge, um die-

sen sportlichen Ausdruck zu verwenden. Wir liegen mit diesem Abstimmungsdatum vom 6. Juni 21 Tage hinter dem absoluten Schweizer Rekord in der Geschichte der Bundesfinanzen, der am 3. Dezember 1950, nach der berühmten Verwerfung vom 4. Juni des gleichen Jahres, aufgestellt wurde.

Doch nun kurz noch, nach diesem sportlichen Exkurs, zur materiellen Würdigung der Vorlage. Ich darf daran erinnern, dass ich bereits in meiner Interpellation vom 17. Juni 1969 und nachher auch in der Beratung der verworfenen Vorlage von Anfang an bis zum sogenannten bitteren Ende immer diese heftige Konzeption vertreten habe. In meiner Interpellationsbegründung vom 17. Juni 1969 habe ich ausgeführt: «Der Bundesrat und das Parlament sollten einmal eine längere ungestörte Periode haben der schöpferischen Musse, der Kraft und der Besinnung.» Ich bin deshalb froh, dass die Kommission diese Frist von 10 Jahren auf 12 Jahre verlängert hat. Die gleiche Frist von 12 Jahren hat beispielsweise auch die Bundesfinanzordnung 1953 aufgewiesen.

Ich mache kein Hehl daraus, dass ich es in materieller Hinsicht gern gesehen hätte, wenn die Konzeption der verworfenen Vorlage, selbstverständlich mit der zeitlichen und sachlichen Beschränkung, *tel quel* übernommen worden wäre; denn wie meine Vorredner — der Herr Kommissionspräsident und Herr Ständerat Rohner — bin ich ebenfalls der Meinung, dass diese beiden Abweichungen und Aenderungen bei der Wehrsteuer für die natürlichen Personen von der Sache her überhaupt nicht begründet werden können, eher vielleicht von der Politik her, die ja bekanntlich die Kunst des Möglichen sein soll. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese neuerliche Erhöhung der Freigrenze, bzw. des Bezugsminimums von 15 auf 20 Franken, auch wenn das materiell nur einen «Fünfliber» ausmacht, staatspolitisch nicht ganz unbedenklich ist. Es liegt mir daran, Ihnen hier einige Zahlen zu nennen. Die Tatsache, dass die laufende Initiative diese Heraufsetzung ebenfalls kennt, ist gar keine Rechtfertigung für diese Forderung. Ich darf darauf hinweisen, dass die verworfene Vorlage vom 15. November gegenüber dem heute geltenden Tarif bereits 530 000 Steuerpflichtige aus der Wehrsteuer entlassen hat. Ich habe in der Kommission diese Zahlen verlangt, sie sind uns unter Vorbehalt gegeben worden, aber ich glaube, das Volk muss auch das wissen.

Der neue Tarif, den wir jetzt beschliessen, würde während der beiden Uebergangsjahre 1971/72 gemäss Staffeltarif diese Zahl von 530 000 um 10 000 erhöhen, es bleibt also ungefähr gleich. Dagegen ab 1973, mit diesen neuen Sozialabzügen usw., würden, wie das Herr Kollege Rohner vorhin auch erklärt hat, gegenüber heute 530 000/540 000 675 000 Steuerpflichtige aus der Wehrsteuer entlassen werden. Ich mache dieser weiteren Entlassung keine Opposition, einmal aus sozialen und veranlagungstechnischen Gründen, sodann aber auch aus der Erkenntnis heraus, die ich immer vertrete, dass auch in der Zukunft die Wehrsteuer eine subsidiäre Steuer sein und bleiben muss, weil die Kantone je länger je mehr auf dem Einkommen aller Stufen ihre Steuern erheben müssen, um den Finanzbedarf zu decken. Gerade diese Ueberlegung spricht ganz eindeutig gegen die zweite Abänderung bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen, die Heraufsetzung des Maximums von 9 auf 9,5 Prozent. Ich habe trotz krampfhaftem Bemühen in der Botschaft keine Begründung dafür gefunden und

auch in der Kommission keine Begründung erhalten. Ich bedaure deshalb, dass ein Abänderungsantrag in der Kommission abgelehnt wurde.

Nachdem der Kommissionspräsident und Herr Kollege Rohner ebenfalls mit aller Vehemenz auf diese Tatsache hingewiesen haben, möchte ich mich kurz fassen. Ich stelle nur fest, dass diese Entlastung des Steuerpflichtigen, von der ich gesprochen habe, einen Ausfall von 2 Millionen Franken ergibt. Diese Heraufsetzung des Maximums ergibt Mehrerträge von 16 bis 18 Millionen Franken. Das ist offensichtlich ein zahlenmässiges Missverhältnis. Und wenn ich das überlege, kommt mir ein Spruch von Bismarck in den Sinn, der einmal erklärt hat: «Je länger ich in der Politik arbeite, desto geringer wird mein Glaube an menschliches Rechnen.»

Mit voller Ueberzeugung aber dagegen trete ich für diese vorgesehene Flexibilität ein. Ihre Bedeutung ist auch bereits gebührend hervorgehoben worden. Wir erhalten damit eine Manövriermasse von rund 760 Millionen Franken, davon 490 Millionen Warenumsatzsteuer und 276 Millionen Franken Wehrsteuer. Von diesen 760 Millionen Franken kann das Parlament 92 Millionen nach meinen Ueberlegungen ohne Referendum beschliessen. Das ist eine sehr respektable und ansehnliche Manövriermasse, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu betreiben und auch vielleicht um in der Zukunft das berühmte Missverhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern zu korrigieren.

Wir dürfen im Prioritätsrat nicht vergessen, dass diese Variabilität schon einmal grundsätzlich — abgesehen von unserer ersten Lesung bei der letzten Vorlage — im Parlament diskutiert wurde, nämlich bei der Finanzordnung 1958. Bei der Finanzordnung 1958 haben die beiden Kammern grundsätzlich die Variabilität beschlossen, und erst nach einem mehrfachen Differenzbereinigungsverfahren haben sie dann diese Variabilität wieder gestrichen. Ich möchte hoffen, dass dies diesmal nicht der Fall sei.

Das Studium dieser damaligen Debatten ist sehr interessant. Ich darf vielleicht auf zwei interessante Unterschiede der damaligen Variabilität und der heutigen hinweisen. Erster Unterschied: Die damalige Variabilität (1958) wurde abhängig gemacht von zwei Voraussetzungen. Es hiess damals: «Die Variabilität kann nur spielen, wenn trotz eines sparsamen Finanzhaushaltes das Gleichgewicht der Staatsrechnung erheblich gestört ist und die Schulden des Bundes nicht mehr angemessen getilgt werden können.» Diese Einschränkung haben wir nicht.

Die zweite, quantitative Einschränkung haben wir heute auch nicht: Bei der damaligen Variabilität ging es um eine Manövriermasse von 110 Millionen Franken, nämlich 62 Millionen WUST und 48 Millionen Wehrsteuer. Wenn wir diese damaligen 110 Millionen Franken in Beziehung setzen zu den damaligen 2,8 Milliarden Einnahmen gemäss Staatsrechnung, können wir feststellen, dass damals die Variabilität eine Manövriermasse von 4 Prozent ausgemacht hat. Heute haben wir — wie ich das erwähnt habe — 766 Millionen; bezogen auf die Einnahmen im Budget 1971 von 8,5 Milliarden Franken, macht das ungefähr 9 Prozent, so dass auch hier diese Möglichkeit einer konjunkturgerechten Finanzpolitik augenfällig wird.

Mit diesen Ueberlegungen möchte ich ebenfalls aus Ueberzeugung Eintreten beantragen. Ich bin überzeugt, dass wir damit eine gute Ausgangslage schaffen. Der Zufall will es, dass auch ein äusserer Umstand dazu bei-

trägt. Die heute geltende Finanzordnung, die sich bewährt hat, wurde ebenfalls — fast auf einen Tag genau — in einer ausserordentlichen Januarsitzung beraten und beschlossen, nämlich vom 27. bis 31. Januar 1958. Ich möchte hoffen, dass alle diese Gründe dazu beitragen werden, dass das Schweizer Volk diese neue Vorlage am 6. Juni annimmt.

Bodenmann: Ich möchte zunächst unserem Herrn Kommissionspräsidenten für seinen ausgezeichneten Bericht, der eine sehr gute Erläuterung der Vorlage war, bestens danken. Auf einen kleinen terminologischen Schönheitsfehler werde ich zurückkommen. Ich kann mich daher in meinem Votum zum Eintreten auf die wenigen Punkte beschränken, in denen eine andere oder jedenfalls eine etwas differenziertere Betrachtungsweise vertretbar ist.

Wie meine Vorredner möchte auch ich erklären, dass die neue Vorlage, gesamthaft betrachtet, eine loyale Interpretation des Abstimmungsergebnisses vom 15. November ist. Die in der Verfassung erfolgte Beschränkung der Einnahmen steckt den Rahmen, in dem sich die Tätigkeit des Bundes in den nächsten Jahren bewegen soll. Das Mitentscheidungsrecht der Kantone ist gewahrt, und damit bleibt die Garantie, dass auf die Kantone Rücksicht genommen werden muss, aufrechterhalten.

Dass die Stände gut beraten waren, als sie mehrheitlich gegen die Abschaffung ihres Mitentscheidungsrechtes votierten, bewiesen und beweisen einige Kommentierungen des Abstimmungsergebnisses und auch der neuen Vorlage. Es fehlt vielerorts noch die Einsicht — auch der Antrag unseres Kollegen Heimann beweist es —, dass die Kantone ihre öffentlichen Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie über genügend Mittel verfügen.

Das Klima für eine Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches ist nicht so gut, wie man allgemein annimmt. So hat ein bekannter Redaktor einer sehr angesehenen Zeitung noch vor wenigen Tagen in einem Leitartikel den Finanzausgleich etwas despektierlich als «bundesstaatliches Schmieröl» bezeichnet. — Die Sicherung des Mitentscheidungsrechtes der Kantone in der Bundesfinanzpolitik wird notwendig bleiben, bis eine sachgerechte Aufgaben- und Mittelverteilung zwischen dem Bund und seinen Gliedstaaten in der Verfassung selber seine konkrete Ausgestaltung erfahren hat. Die Verwirklichung dieses Zieles ist zeitlich dringlich, nicht in erster Linie, weil die Kantone heute zuwenig Mittel haben. Es ist undenkbar, dass wir bei der wirtschaftlichen Integration Europas mitmachen können, wenn wir nicht vorgängig in unserem Hause eine Ordnung haben, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen dem Bund und den Kantonen gewährleistet. Dabei wird die Stellung der Kantone nicht geschwächt werden können. Wenn man die Regionalisierungstendenzen in unseren Nachbarländern zu analysieren versucht, muss man zum Schluss kommen, dass der Aufgabenbereich der Kantone in einem wirtschaftlich integrierten Europa nicht kleiner sein werde als heute.

In diesem Zusammenhang vielleicht noch ein Wort zur Geltungsdauer der Uebergangsordnung. Persönlich wäre ich für eine kürzere Dauer — etwa 8 Jahre — gewesen. In der Auseinandersetzung um die Bundesfinanzordnung wurde in beiden Lagern die Notwendigkeit einer Neuregelung des Verhältnisses Bund/

Kantone erkannt. Grösserer Zeitdruck würde die Gefahr vermindern, dass die Inangriffnahme dieser Aufgabe einmal mehr hinausgezögert wird.

Herr Ständerat Hofmann hat in seinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des Bundesrates — und damit möchte ich auf die Wehrsteuer für die natürlichen Personen zu sprechen kommen —, für die laufende Wehrsteuerperiode die Abzüge bei der Wehrsteuer durch ein zusätzliches Rabattsystem zu ersetzen, nicht ganz befriedigen kann. Da dem Nationalrat und seiner Kommission mehr Zeit zur Verfügung stehen als dem Ständerat, kann wohl angenommen werden, dass in der Grossen Kammer die sich aufdrängenden Verbesserungen noch verwirklicht werden. Festgestellt werden muss, dass das Rabattsystem den Minderertrag der Wehrsteuer für 1972 und 1973 um 108 Millionen verringert. Bei der Wehrsteuer würde für den Bund, in Berücksichtigung der Höchstsätze und im Vergleich zur abgelehnten Ordnung, für die laufende Wehrsteuerperiode eine Mehreinnahme von 130 Millionen resultieren.

Da wir hier gerade beim Problem der Besteuerung der wirtschaftlich schwachen Personen sind, möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich als Kommissionsmitglied die im Bericht verwendete Bezeichnung des Nichtsteuerzahlers als «Gratisbürger» ablehne. Die Besteuerung hat auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. «Gratisbürger» sind nach meiner Meinung die Steuerdefraudanten und nicht die, die zuwenig verdienen, um Steuern zahlen zu können.

Nun zum Finanzausgleich, der in der Vorlage mit zwei vertikalen Komponenten vertreten ist. Die Gegner der verworfenen Vorlage erwarteten von der neuen Uebergangsordnung keine direkte substantielle Verbesserung. Es geht darum, bei der Schaffung der künftigen Ordnung das Heft in den Händen zu behalten. Es muss aber anerkannt werden, dass der Bundesrat bereits in dieser Vorlage eine konkrete Möglichkeit zur Verbesserung des vertikalen Ausgleiches bei der Verteilung des Wehrsteuerertrages unter die Kantone geschaffen hat. Der Anteil, der für den Finanzausgleich unter den Kantonen zur Verfügung steht, soll in Zukunft nicht mehr auf einen Sechstel beschränkt bleiben. Der Antrag des Bundesrates, den erhöhten Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer erst ab 1. Januar 1972 wirksam werden zu lassen, ist kurzfristig und von der momentanen Lage der kantonalen Staatskassen aus gesehen zu bedauern. Die Logik, die für die Nicht-Rückwirkung gegeben wird, ist aber nicht so zwingend, wie es den Anschein haben mag. Einmal wäre es möglich gewesen, die Umsatzsteuer bereits auf den 1. Oktober 1971 in Kraft zu setzen. Die Anpassungsfrist wäre, wenn die Abstimmung anfangs Juni stattfindet, nur zwei Wochen weniger lang als der Zeitraum, der bei der verworfenen Vorlage als genügend erachtet wurde. Bei der Wehrsteuer wird zudem der Abbau in Kauf genommen, ohne gleichzeitige entsprechende Erhöhung der Einnahmen. Da weiter die Auszahlung des erhöhten Anteils erst erfolgen kann, wenn in einem Bundesgesetz die Verteilung auf die Kantone geregelt ist, würde ja erst die Rechnung 1972 belastet, also ein Rechnungsjahr, in dem der Bund 65 Millionen mehr einnehmen wird, als dies mit der verworfenen Vorlage möglich gewesen wäre. Gesagt werden darf, dass die finanzschwachen Kantone nicht den «Löwenanteil» an dieser rückwirkenden Erhöhung erhalten würden, sondern die bevölkerungsdichten, mittelstarken Kantone,

so der Kanton Bern mit 10 Millionen. Rückwirkung oder nicht Rückwirkung ist keine Schicksalsfrage für die neue Vorlage. Es ist auch keine Grundsatzfrage, ist aber auch keine politische Frage, wie Herr Ständerat Munz in seinem Referat dargelegt hat. Ich bin der Meinung, dass bei der Prüfung dieser Frage auch abstimmungspolitische Aspekte nicht ganz ausser acht gelassen werden sollten. An der Rückwirkung sind 17 Kantone mit zum grössten Teil defizitären Rechnungsabschlüssen interessiert.

Um der neuen Vorlage zur Annahme zu verhelfen, wird es nicht genügen, dass der Parlamentsbeschluss eine Welle der Zustimmung in den Partei- und Verbandsgremien und in der Presse auslöst. Es bleibt das Kontingent der ewigen Neinstimmer. Ungewiss ist auch, ob die Sozialdemokraten in der Westschweiz diesmal zustimmen werden. Nicht ohne weiteres ist anzunehmen, dass die grossen Einkommensbezüger zur Urne gehen werden, und man wird sich auch Rechenschaft geben müssen, dass der Slogan «95 Prozent bezahlen weniger» nicht ganz richtig ist, weil er nur die wehrsteuerpflichtigen natürlichen Personen betrifft. Die juristischen Personen werden stärker belastet, und für alle Personen, die nicht wehrsteuerpflichtig sind, bringt die Vorlage keine Erleichterung, sondern eine Mehrbelastung über die erhöhte Umsatzsteuer. Die letzte Abstimmung hat auch gezeigt, dass in Berücksichtigung der totalen Steuerbelastung des einzelnen Bürgers die kleinen Reduktionen bei der Wehrsteuer für die Meinungsbildung nicht von so entscheidender Bedeutung sind, wie man allgemein angenommen hatte. Eine Rückwirkung der erhöhten Anteile der Kantone würde den Einsatz, den die neue Vorlage zur Annahme nötig hat, sicher verstärken.

Abschliessend möchte ich erklären, dass ich für Eintreten bin und dass ich dem Bundesbeschluss, auch wenn die Rückwirkung nicht beschlossen würde, in der Schlussabstimmung auch zustimmen werde.

M. Clerc: Comme ceux qui se sont déjà exprimés, je pense que le Conseil fédéral a été très bien inspiré de présenter immédiatement ce projet, après la votation du 15 novembre 1970. Il conserve ainsi l'initiative des opérations, ce qui est d'ailleurs dans le rôle du gouvernement.

Ce projet est adroit et il est sage. Le Conseil fédéral a repris les éléments non contestés du projet précédent. Il a tenu compte des principales objections des adversaires. Il a repris aussi quelques-unes des propositions contenues dans l'initiative qui est en cours. Ce projet est donc, déjà maintenant, une sorte de compromis et nous ne pourrions le modifier qu'en rompant l'équilibre que le Conseil fédéral a cherché à réaliser entre les diverses tendances. Nous ne pourrions pas non plus modifier ce projet sans mettre en péril le résultat de la votation populaire que nous envisageons pour le mois de juin et, par conséquent, sans mettre en cause les recettes de la Confédération. Nous ne pourrions non plus modifier ce projet purement et simplement sans nous livrer à de nouvelles études. Par exemple, je ne pense pas qu'il soit opportun de remettre en cause la péréquation entre les cantons telle que le projet la prévoit d'une manière transitoire. La proposition de M. Heimann consiste, à ce que je comprends, à demeurer dans le système actuel. Quant à M. Bodenmann, il souhaiterait un effet rétroactif. Je ne puis pas le suivre sur ce terrain; il n'est pas possible de faire entrer

en vigueur la péréquation financière avant que nous ayons les recettes qui doivent servir à la réaliser; il y a là une synchronisation qui doit être maintenue. Quant à la proposition de M. Heimann tendant à imposer, d'une manière séparée, le produit de l'activité économique de la femme mariée, elle est certainement extrêmement intéressante; c'est un des postulats de la fiscalité moderne. Mais il est impensable de l'introduire maintenant dans la législation fédérale alors que le problème n'a pas été examiné ni tranché par les cantons. On ne voit pas comment, sur le plan fédéral, l'on pourrait avoir une catégorie de contribuables qui n'existe pas dans les cantons; il en résulterait d'ailleurs, sur le plan pratique, des complications extrêmes dans la taxation. Je crois donc qu'il faut toucher le moins possible à ce projet si nous voulons avoir quelque succès.

Nous pouvons remarquer que le projet, tel qu'il nous est présenté, ne peut produire aucun effet conjoncturel ou anti-inflationniste. On sait que les impôts de consommation, étant inclus dans les prix, se trouvent compris également dans la plupart des salaires, de sorte qu'on ne peut pas dire que les impôts de consommation, tels que nous les connaissons, peuvent avoir un effet anti-inflationniste. Quant à l'impôt direct, nous voyons bien que la marge laissée au Parlement et au Conseil fédéral est beaucoup trop restreinte, même en ce qui concerne les personnes morales, et le nombre des contribuables exonérés est beaucoup trop élevé pour permettre une action quelconque sur la consommation, donc sur la conjoncture.

Nous n'avons, en somme, jamais eu l'occasion d'avoir ici un débat approfondi sur l'impôt considéré comme instrument de politique conjoncturelle. Je crois que c'est une question qui devrait une fois être débattue d'une manière approfondie. Cela dit, je me prononce pour l'entrée en matière.

Honegger: Ich glaube, alles Notwendige ist bereits gesagt worden. Um dieses nicht zu wiederholen, verzichte ich auf ein Votum.

Wenk: Die heute festzustellende Zitierfreudigkeit schafft mir etwas Unbehagen. Ich hoffe wirklich, dass Bismarck nicht zu unserem Lehrmeister erkoren werde. Und wenn man die Neunte Sinfonie anzieht, wäre dort eigentlich eine treffendere Stelle zu finden, die heisst doch wohl: «Seid umschlungen Millionen» (Heiterkeit).

Der Bundesrat hatte mit dieser Vorlage das seltene Resultat des Volks-Ja und Stände-Neins zu berücksichtigen. Angesichts des Volksmehres ist man den Neinsagern sehr weit entgegengekommen; und nicht alle, die der alte Vorlage in der Volksabstimmung zugestimmt haben, taten dies mit voller Ueberzeugung. Ihnen kommt die neue Skala der direkten Bundessteuer etwas entgegen. Das steuerfreie Minimum wurde verschiedentlich erwähnt; es wurde etwas angehoben, aber diese Aenderung entspricht eigentlich nur der Behebung der kalten Progression. Seit dem Jahre 1965 ist nämlich der Lebenskostenindex ungefähr im Verhältnis 4:5 angestiegen; etwas präziser ist es 1,22. Und wenn Sie das anwenden auf das untere Ende der Skala und noch mitberücksichtigen, in welcher steil ansteigender Teuerung wir uns gegenwärtig befinden, so ist die Erhöhung des Minimums kaum mehr als die Behebung der kalten Progression. Man sollte — es wurde schon gesagt — nicht von Gratisbürgern reden, insbesondere nicht im Moment, da man die WUST erhöht. Es ist bei der

WUST festzustellen, dass sie eine indirekte Steuer ist, die faktisch degressiv wirkt; denn der Mann mit dem kleinen Einkommen wendet einen grösseren Teil seines Einkommens für den Lebensbedarf auf. Bekanntlich hat man beim Kauf von Aktien keine WUST zu entrichten. Es wurde auch gesagt: Es gibt eine grössere Zahl von Leuten, die aus der Steuerpflicht herausfallen werden. Diese Rechnungen, die der Kommission vorgelegt wurden, sind statisch. Bei der heutigen Verteilung der steuerbaren Einkommen ist das wohl richtig; aber wir sind im Moment in einer sehr dynamischen Entwicklung, und wahrscheinlich wird, wenn die Löhne den Preisen gefolgt sind, nur eine viel kleinere Zahl von neuen Befreiungen erfolgen.

Ich begrüsse es, dass die kalte Progression ausdrücklich als eine auszuermessende in der Verfassung zukünftig enthalten sein soll. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, und es ist zu sagen, dass uns alle ein gewisses Unbehagen beschleicht, wenn die Verfassung ausdrücklich oder indirekt von der Geldentwertung spricht. Diese Geldentwertung ist schon seit sehr langer Zeit Tatsache. Sie haben beachtet, dass die Kommission die Formulierung etwas sorgfältiger gewählt hat; inhaltlich ist es das selbe. Was in der Verfassung steht, muss noch in die Gesetzgebung. Der Kommissionsreferent hat mich sozusagen dazu aufgefordert, zur kalten Progression ein paar Worte zu sagen. Es soll geschehen.

Ich habe in der Kommission festgestellt, dass einzelne Herren über die kalte Progression merkwürdige Vorstellungen haben. Darunter versteht man die Erhöhung der Steuer bei gleichbleibendem Realeinkommen und angestiegenem Nominaleinkommen. Es hat noch nie ein Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen oder ein politischer Vertreter dieser Schicht dagegen Stellung genommen, dass der Zuwachs des Realeinkommens auch versteuert und dass nach dem Anstieg des Realeinkommens auch der alte Teil noch höher versteuert werden soll, als er früher wurde. Das ist restlos klar. Hier von einem Automatismus zu reden, ist also etwas abwegig; automatisch ist nur die kalte Progression, und man darf wohl sagen unbeabsichtigt, denn sie wurde nicht durch den Gesetzgeber eingeführt. Der Gesetzgeber versucht sein Bestes gegen die weiter-schreitende Teuerung; er kann sie nicht aufhalten, und dann kommt eben die kalte Progression wie eine automatische Schere, eine Schere, die nicht in den Bauch des Wolfes schneidet, wohl aber in die Bäuchlein der sieben Geisslein. Wir haben eine eigenartige Skala in dieser direkten Bundessteuer. In der alten Botschaft ist der Steuerfuss in Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen graphisch dargestellt. Es hat in dieser Skala merkwürdige Kerben. Nun, jeder, der mehr hat, muss etwas mehr bezahlen, d. h. es ist eine monoton wachsende Funktion. Aber die Tangente dieser monoton wachsenden Funktion ändert schlagartig. Dabei kann es passieren, dass rein zufällig bei gewissen Einkommen die kalte Progression plötzlich sehr, sehr stark wird, nämlich dort, wo die Kurve, welche die Abhängigkeit des Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen zeigt, plötzlich viel steiler wird. Meiner Meinung nach müsste man, insbesondere wenn der neue Verfassungsartikel über die kalte Progression in Kraft ist, eine Kurve zustandebringen, die auch eine stetige Ableitung hat. Das ist ohne weiteres möglich. In Basel hat man vor Jahrzehnten schon eine Parabel dritten Grades benutzt, die diese Bedingungen erfüllt. Will man ihr noch

mehr Bedingungen auferlegen, so braucht es eine Kurve höheren Grades. Das ist eine Kleinigkeit.

Wir haben von den Sozialabzügen gesprochen und erhielten die Aufklärung, dass man diese Sozialabzüge an sich noch hätte berücksichtigen können, dass aber bei den andern Punkten, nämlich beim Versicherungsabzug und beim Frauenverdienst, eine Rückfrage nötig wäre, und dass die Steuerverwaltung hier eine enorme Arbeit fürchten muss. Dieses Argument überzeugte; wir mussten hier nachgeben. Die höheren Sozialabzüge sind berechtigt, sie stehen im Verfassungsentwurf drin, sie werden in Kraft treten, aber nicht sofort.

Im Verlauf der heutigen Diskussion wurde mehrfach davon gesprochen, dass die 9,5 Prozent, d. h. präziser die Erhöhung des maximalen Steuersatzes der direkten Bundessteuer um 0,5 Prozent, nicht begründet sei. Das kann ich nicht gelten lassen. Diese Begründung ist meiner Meinung nach ausserordentlich stark. Wir erreichen mit dieser Erhöhung des maximalen Steuersatzes eine kleine Annäherung an die Steuergesetze der umliegenden Länder. Das kann uns nicht ganz gleichgültig sein. Sie haben von dem ungeheuerlichen Fall gehört, der sich in den letzten Wochen im Tessin ereignet hat, wo ein Kaufhauskönig mit sehr unerfreulichen Mitteln und durch Mithilfe, die eigentlich nicht hätte sein dürfen, herausgefunden hat, dass man sich in einer kleinen Gemeinde im Kanton Tessin seiner Steuerpflicht sehr weitgehend entziehen kann. Es wird durch die Erhöhung der direkten Bundessteuer nur wenig an diesem Zustand gemildert, aber immerhin, ein Stück Harmonisierung innerhalb Europas wird damit bewerkstelligt. Und das, meine ich, ist ein starkes Argument und ein ausgesprochen positives.

Ich bin für Eintreten.

Heimann: Man darf sich in dieser Eintrittsdebatte füglich fragen, ob unsere ausserordentliche Session überhaupt einer Notwendigkeit entsprach. Angesichts einerseits der Rumpfvorlage, mit der wir uns heute beschäftigen, und anderseits der ausgezeichneten Finanzlage des Bundes hätte man meines Erachtens mit den ordentlichen Sessionen auskommen können. Von unserem Kommissionspräsidenten ist der Vorschlag, der zur Debatte steht, als ausgewogene Vorlage bezeichnet worden. Ich gestatte mir, diese Vorlage als Kapitulationsvorlage zu bezeichnen, nämlich als Kapitulation vor dem Ständemehr. Es ist von verschiedenen Rednern gepriesen worden, die neue Vorlage passe sich in demokratischer Weise dem an, was die Abstimmung erbracht habe. Ich möchte aber auch erinnern und unterstreichen, dass eben diese Abstimmung in demokratischer Weise eine Mehrheit der Stimmbürger für die erste Vorlage gebracht hat, und es stellt sich deshalb die Frage, ob nun die Auffassung der Mehrheit der Stimmbürger vor der Auffassung der Mehrheit der Stände völlig zurückzutreten hat. Die Vorlage dient erst in letzter Linie dazu, die kalte Progression zu beseitigen. Es wird wohl etwas gegeben, aber es wird noch viel mehr genommen. Herr Rohner und Kollega Bachmann haben auf die 145 000 Steuerpflichtigen hingewiesen, die zusätzlich aus der Wehrsteuerpflicht entlassen werden. Machen wir uns doch nichts vor. Diese 145 000 Steuerpflichtigen haben schon bisher sehr wenig bezahlen müssen, und es liegt doch absolut auf der Linie der sozialen Steuergesetzgebung, dass, wer wenig verdient, eben weniger zu bezahlen hat. Nachdem Sie die Wehrsteuer als zusätzliche Steuer auf Einkommen be-

trachten, ist es um so gerechtfertigter, wenn die niedrigen Einkommen nicht auch noch für zusätzliche Einkommenssteuern zur Kasse gebeten werden.

Schliesslich wird die Warenumsatzsteuer um 10 Prozent erhöht, was einen Ertrag von ungefähr 160 Millionen Franken zusätzlich bedeutet. Unverständlich ist mir die Beibehaltung des Vorschlages, den Kantonen den Anteil an der Verrechnungssteuer zu erhöhen. Wir wissen nun nachgerade, wie lange Vorlagen über Bundessteuern und Finanzausgleichsmassnahmen bei den Kantonen erdauert werden, wenn kantonale Privilegien in Frage stehen. Bis die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen endgültig geklärt sind, kann ich keinen neuen Zugeständnissen an die Kantone zustimmen. Solche Zugeständnisse bedeuten in ihrer Konsequenz nichts anderes als eine zusätzliche Belastung der finanzstarken Kantone, wie Zürich, und dies ohne jede Gegenleistung. Als eine Gegenleistung wäre die Steuerharmonisierung zu betrachten. Herr Kollega Bodenmann hat ausgeführt, es fehle die Einsicht, dass die Kantone ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie genügend Mittel haben. Mein lieber Herr Kollega, die Einsicht ist vorhanden und die Forderung unbestritten; aber es ist zu prüfen, wie und von wem diese Mittel aufzubringen sind.

Es muss endlich verwirklicht werden, dass jeder Bürger für gleiches Einkommen in allen Kantonen grundsätzlich gleich veranlagt und gleich besteuert wird. Wenn wir soweit sind, werden wir auch einen effektiven Schritt hinsichtlich des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen tun können. Ich muss mir gestatten, in der Detailberatung die Streichung von Artikel 10 zu beantragen.

Um wenigstens noch einen Versuch zu einer grösseren Steuergerechtigkeit zu unternehmen, werde ich überdies den Antrag stellen (wie das bereits erwähnt wurde), das Einkommen erwerbstätiger Ehefrauen nicht mehr dem Einkommen der Ehegatten zuzurechnen, sondern getrennt zu veranlagen und getrennt zu besteuern. Man kann bezüglich des Steuerausfalls kaum Bedenken haben. Wenn Sie auf die höhere Provision an die Kantone verzichten, ist dieser Steuerausfall weitgehend gedeckt.

Ich möchte noch einen andern Gesichtspunkt in die Debatte bringen. Während der Beratung der ersten Vorlage und während der Abstimmungskampagne wurde von verschiedenen Seiten vorgebracht — wir haben es auch schon hier im Rat gehört —, der Bund hätte eigentlich keine direkte Bundessteuer zu erheben. Es herrscht da und dort die Auffassung, der Bund solle sich allein über die indirekten Steuern finanzieren. Die Fassung von Artikel 41ter würde nun zulassen, dass beispielsweise nur die WUST, oder vielleicht noch besondere Verbrauchssteuern, erhoben würden, sofern auf diese Art und Weise genügend Mittel zusammenkämen. Ich hoffe aber, dass keine ernstzunehmenden Kreise die Illusion hegen, ein solches Vorgehen wäre politisch durchsetzbar.

Gesamthaft betrachtet, muss ich Ihnen erklären, dass ich an der Vorlage, wie sie sich heute präsentiert, keine Freude mehr habe. Es wird vor allem Sache der Gegner von gestern sein, die Stimmbürger von dieser Vorlage zu überzeugen. Ich muss mir meine endgültige Haltung bis zur abgeschlossenen Detailberatung vorbehalten.

Leu: Bei unserer Diskussion möchte ich abschliessend auf einen Umstand hinweisen, der nach meiner

Auffassung von allgemeiner politischer Bedeutung ist und an den vielleicht wieder einmal erinnert werden darf. Auch ich schreibe es dem Bundesrat gut zu Buch, dass er nach Verwerfung der Finanzvorlage vom 15. November sofort und in kürzester Frist den Räten unter möglicher Achtung des geäusserten Volkswillens diese neue Finanzordnung zur Beratung unterbreitet hat. Darin sehe ich für mich insbesondere den Willen zur Stabilität der Regierung. Diesem Willen hätte vielleicht nicht besser Ausdruck gegeben werden können als durch die Erklärung von Herrn Bundesrat Celio am Abend des Abstimmungstages, man gehe sofort daran, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Dass die Regierung oder einzelne Mitglieder nach einem verwerfenden Volkentscheid nicht ihren Rücktritt nehmen, gehört zu den guten, bewährten und ungeschriebenen Gesetzen unserer schweizerischen Demokratie. Sie aufrecht zu erhalten, ist für unser Land eine ausserordentlich wichtige politische Haltung. Ich möchte daher dem Bundesrat, auch wenn er vielleicht nicht gerade daran gedacht hat, für diese Haltung danken.

Der Vorlage stimme ich zu. Wenn es unserem Rate möglich wäre, die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer etwas früher anzulegen und in Artikel 10 der Minderheit zuzustimmen, würde dies von vielen finanzschwachen und mittelstarken Kantonen besonders begrüsst; denn damit wäre schon in diesem Jahre für die notwendige Weiterentwicklung des Finanzausgleiches ein wichtiger Beitrag geleistet.

Im übrigen möchte ich den Bundesrat anfragen, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind, die die Grundlagen zur Schaffung eines langfristigen Finanzausgleiches abzuklären haben, wie ich dies in meiner Motion, die von beiden Räten angenommen wurde, am 19. September 1967 angebehrte.

Bundesrat Celio: Es geht hier heute bedeutend friedlicher zu als vor einigen Monaten, da wir uns das erstmal über das Finanzprogramm und die neue Finanzordnung unterhielten. Das zeigt sich schon daran, dass ich hier vor mir nur einige wenige Notizblätter habe, gegenüber einem ganzen Stoss beim letztenmal. Eintreten ist unbestritten, auch die Vorlage als solche scheint zum grössten Teil unbestritten zu sein. Ich könnte mich also kurz fassen.

Einige hier gefallene Bemerkungen veranlassen mich aber, mit einigen Ausführungen die finanzielle Situation des Bundes in den richtigen Rahmen der heutigen Finanzordnung zu stellen.

Warum hat der Bundesrat so rasch gehandelt? Herr Ständerat Heimann hat es soeben eine Kapitulation genannt. In der Armee habe ich seinerzeit die Truppen des Herrn Ständerat Heimann befehligt; wir haben dann also zusammen kapituliert. Ich habe den Eindruck gewonnen, Herr Ständerat Heimann habe sagen wollen, man sei dem Gegner zu weit entgegengekommen. Ja, meine Herren, ich möchte einmal erleben, was ich von Ihnen und vor allem von Herrn Ständerat Heimann hören würde, wenn einmal nach einem Volkentscheid der Bundesrat sich nicht nach diesem Entscheid richtete, sondern sofort stur mit den gleichen Argumenten und der gleichen Lösung wieder kommen würde, die das Volk verworfen hat. Dann wären Sie vielleicht der erste, der mir sagte, ich sei undemokratisch und handle nicht nach dem Willen des Volkes.

Nun, das Ständemehr wurde nicht erreicht, und man hat zu interpretieren versucht, warum das der Fall

war. Ich kann nicht schwören, dass meine Interpretation die richtige sei, sie ist aber wenigstens naheliegend. Meinem Freund Buri möchte ich antworten — ich war übrigens gar nicht verärgert —: Ich erwähnte, die neue Vorlage sei schon vorbereitet. Damit aber wollte ich nicht denjenigen, die mich bei der ersten Vorlage unterstützt hatten, einen schlechten Dienst leisten; im Gegenteil, ich bin diesen Leuten heute noch sehr dankbar. Ich wollte damals nur aufzeigen, dass der Bundesrat bereit sei, sofort zu handeln.

Wenn wir gesagt haben, Herr Ständerat, dass es schwierig gewesen wäre, mit einer zweiten Vorlage zu kommen nach einem Dahinfallen der ersten, dann war das richtig.

Wenn das Volk — nicht die Stände — die Vorlage verworfen hätte, dann wäre dadurch bewiesen gewesen, dass nicht nur die Frage des Mitspracherechtes der Kantone, die Ansätze in der Verfassung, sondern auch die Struktur, die Sätze, Tarife usw., das ganze Gesetz für das Volk nicht annehmbar gewesen wäre. Dann hätten wir uns überlegen müssen, was anstelle der verworfenen Vorlage präsentiert werden könne; dann wäre das natürlich schwieriger gewesen.

Nach der Diskussion von heute morgen scheint mir die Vorlage unbestritten zu sein. Ist diese Vorlage notwendig? Ist eine Neuordnung der Finanzen notwendig? Herr Ständerat Heimann meinte, man hätte sich vielleicht die Sondersession sparen können; angesichts der brillanten Finanzlage des Bundes hätte man dieses Geschäft auf dem normalen Weg behandeln können. Eine Sondersession gefällt mir auch nicht besonders gut. Ich erinnere mich noch an eine andere Session zur Zeit, als ich dem Nationalrat angehörte und wir für den verpönten Konjunkturartikel eine Sondersession durchführten. Man trägt uns das heute noch nach, dass wir in jener Sondersession damals eine Psychose im Volk geschaffen haben. Hier handelt es sich nicht um eine Psychose; wir sind leider an die zweijährige Deklarationsperiode gebunden. Wenn es uns nicht gelingt, die jetzige Vorlage noch 1971 in Kraft zu setzen, dann müssen wir wieder bis 1973 warten.

Diese Ueberlegung führt mich zur anderen: Wie steht unser Finanzplan des Bundes? Die finanzielle Lage des Bundes ist gesund; wir stehen gut. Ich habe aber einige Bedenken für die Zukunft, vor allem für 1973. 1971 und 1972 werden wir noch verkraften. Aber im Jahre 1973 wird es etwas schwieriger werden bei der Finanzrechnung, aber auch bei der Gesamtrechnung. Warum? Bei den Steuern wird es weiter den natürlichen Zuwachs geben. Das werden wir dieses Jahr noch merken wegen der neuen Deklarationen, wir werden das auch 1973 noch merken. Ob der Zuwachs so gross sein wird wie in den letzten Jahren, gestatte ich mir etwas zu bezweifeln. In den letzten Jahren hatten wir eine Situation, die für den Bundesfiskus ausserordentlich günstig war. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Industrie in letzter Zeit gute Jahre hatte. Sie hatte auf seiten der Dividenden gute Jahre; die Löhne sind nicht so rasch gefolgt, so dass die von der Industrie ausgeschütteten Gewinne, aber auch die Reserven, ziemlich gross geworden sind. Ich erwarte aber einen Rückgang. Sie können mit den Löhnen nicht hinaufgehen und dann trotzdem noch die gleich hohen Gewinne ausschütten. Da werden Sie mir antworten, wir besteuerten die Löhne. Die Sätze sind aber ganz anders; was ich bei der Industrie verliere, kann ich also auf der Lohnseite nicht einfach wieder einkassieren. Dies zum ersten Punkt.

Ein zweiter Punkt: Wir haben bei der Warenumsatzsteuer ein ganz ausserordentliches Wachstum; ich war darüber selber erstaunt. Das stammt nicht einmal vom Konsum; das stammt aus den grossen Investitionen der Industrie. Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt haben die Industrie gezwungen, zu rationalisieren. Rationalisieren heisst: Maschinen kaufen, Einrichtungen kaufen, das bedeutet neue Fabriken zu bauen usw. Da haben wir — von dieser Seite her gesehen — die berühmte «*taxe occulte*», die der Industrie nicht sehr gefällt. Sie hat zum Teil recht: Insbesondere für die Exportindustrie — lassen Sie mich einmal ein gutes Wort für die Exportindustrie einlegen, nachdem ich ihr gegenüber so «böse» war —, ist diese WUST nicht so ganz zu 100 Prozent gerecht.

Nun tritt aber eine neue Erscheinung auf: Wir haben eine Zunahme bei der Verrechnungssteuer. Warum? Durch die hohen Zinsen und die erhöhten Dividenden. Wir sind jetzt in einer glücklichen Lage, die leider nicht andauern wird — wie alles Glückliche im Leben, das nicht andauert —, sie wird vorübergehen, denn wir befinden uns in einer Phase, in der die Verrechnungssteuer auf den hohen Zinsen und Dividenden beruht, die Rückerstattung sich aber auf die vorangegangene Phase bezieht, in welcher die Zinsen noch tiefer lagen. Nun kommt natürlich der Ausgleich, wir werden die Rückerstattung vornehmen müssen auf dem Stand der heutigen Zinsen. Da wird die Verrechnungssteuer, wenn auch nicht rückläufig sein, so doch weniger stark ansteigen.

Wie steht es nun mit den Steuern anno 1970? Wir haben bei der Wehrsteuer gegenüber dem Voranschlag Mindereinnahmen; wir haben uns dort um 60 Millionen Franken getäuscht. Bei der Verrechnungssteuer liegen wir weit über 100 Millionen über dem Voranschlag. Das gilt nicht mehr für 1971, weil wir die Lehre daraus gezogen haben und im Budget 1971 die Verrechnungssteuer erhöhten. Beim Militärflichtersatz liegen wir etwa gleich, bei den Stempelabgaben etwas darunter. Ich brauchte da noch einige grosse Fusionen usw., dann wäre die Situation auch hier verbessert.

Bei der Warenumsatzsteuer liegen wir etwa 100 Millionen über dem Voranschlag, so dass wir *summa summarum* etwa um 120 Millionen Steuereinnahmen über dem Voranschlag liegen, bei der Wehrsteuer sind wir weiter unten.

Glauben Sie nun aber nicht, dass wir so gut stehen. Wir brauchen dieses Geld. Sie wissen ja, welchen Beiträgen Sie bei den Nachtragskrediten 1 und 2 zugestimmt haben. Wie bereits gesagt, werden die Jahre 1971 und 1972 noch normal verlaufen, obschon zu erwarten ist, dass der Zuwachs der Steuern nicht mehr so gross sein wird. Im Jahre 1973 aber wird es schwieriger werden, vor allem aus der Tatsache heraus, dass der Bundesrat versprochen hat, 1973 die 8. Revision der AHV in Kraft zu setzen. Wir kommen nun langsam in die Situation hinein, in welcher alles gemacht werden muss. Wenn wir die Dinge zurückstellen, dann kommen sie eben immer wieder, sie melden sich wieder; «*la force des choses*», sagte de Gaulle, und Gott weiss, ob er regieren wollte; aber er hat auch mehrmals annehmen müssen, dass neben dem Regierungswillen noch eine «*force des choses*» existiert, die ihn zum Handeln zwingt. Diese 8. AHV-Revision wird den Bund eine Milliarde kosten. Dazu kommen noch die Personalfragen (10 Prozent), die Landwirtschaft (die 8 Prozent angemeldet hat), die Krankenkassen können auch nicht mehr so weiter-

machen. Wenn Sie das alles summieren, werden Sie für das Jahre 1973 in die roten Zahlen kommen, obwohl wir die Steuern für 1973 mit 6 Milliarden Franken eingesetzt haben. Sie sehen, dass die Situation gar nicht so rosig ist und dass wir dieses Geld tatsächlich brauchen. Deshalb, Herr Ständerat Heimann, auch die Eile des Bundesrates. Wir wollten nicht im Jahre 1973 in eine schwierige Situation kommen, wenn wir mit der neuen Finanzordnung warten, bis die gegenwärtige ausläuft.

Nun zu den verschiedenen Voten. Ich werde versuchen, mich kurz zu fassen und die Argumente zu gruppieren, die vorgebracht worden sind. Zuerst einmal die Frage des Finanzausgleiches. Sie ist von verschiedenen Herren aufgeworfen worden. Gestern hat auch der Herr Kommissionspräsident darüber gesprochen. Ich möchte im übrigen nachträglich herzlich danken für sein sehr gutes Referat von gestern abend. Vor allem Herr Bodenmann hat sich mit dem Finanzausgleich befasst im Zusammenhang mit der berühmten Provision, d. h. der Beteiligung der Kantone an der Verrechnungssteuer. Auch Herr Torche hat in dieser Richtung interpelliert. Allgemein gesagt: Man muss feststellen, dass ein Finanzausgleich, so wie wir ihn haben, nicht eine Sache einer Steuerordnung sein kann. Dass die Finanzordnung eine Komponente des Finanzausgleiches ist, ist mir absolut klar. Die Beteiligung an der Verrechnungssteuer gehört natürlich zur Frage des Finanzausgleiches im Rahmen der Finanzordnung. Ich wehremich dagegen, dass man sagt, dass wir einen definitiven langfristigen Finanzausgleich auf dieser Basis aufziehen dürfen. Das wäre ein grosser Fehler; leider habe ich in der Interpellation von Herrn Bodenmann ein bisschen diesen Trend herausgehört. Es ist nicht der Zweck des Finanzausgleiches, dass die Mittel, die vom Bund zu den Kantonen fliessen, helfen sollen, die Budgets der Kantone in Ordnung zu bringen. Ein Finanzausgleich ist nur wirksam, wenn er zur Zielsetzung hat, dass der Wohlstand in den verschiedenen Teilen der Schweiz so gehoben wird, dass grosse Unterschiede zwischen der Berg- und Talbevölkerung, zwischen Landwirtschaft- und Industriekantonen vermieden werden. Deshalb brauchen wir verschiedene Massnahmen, wie die Vermeidung von Zusammenballungen, die Verteilung der Bevölkerung, die Verteilung der Produktionsmittel, der Transporte usw. Alles das gehört zu einem gerechten Finanzausgleich und nicht, dass man sich hier darüber streitet, ob ein Kanton eine Million mehr oder weniger erhält. Voraussetzung für einen finanziellen Finanzausgleich ist die Steuerharmonisierung. Ich komme selbst aus einem finanzschwachen Kanton, der inzwischen zu einem mittelstarken geworden ist. Deswegen hat man im Tessin eine Trauerfeier organisiert. Im Kanton Luzern hat man dagegen gejubelt und gesagt, endlich ist es unserem Finanzdirektor gelungen, aus unsrem Kanton einen finanzschwachen Kanton zu machen. Aber Spass beiseite. Es stimmt nicht, dass man bis jetzt in bezug auf den Finanzausgleich nichts gemacht hat. Wenn Sie die Zahlen berücksichtigen, die sich in Prozenten oder pro Kopf der Bevölkerung ergeben, die Einnahmen aus Bundesquellen, die die Ausgaben der Kantone decken, dann sehen Sie, dass man beim Bund eine sehr grosse Anstrengung gemacht hat. Nehmen Sie die absoluten Zahlen zum Beispiel bei den finanzstarken Kantonen. Diese bekamen 1946 63 Franken, jetzt 216 Franken. Im Jahre 1946 bekamen die finanzschwachen Kantone 63 Franken, also soviel wie die finanzstarken Kantone. Sie bekommen heute unter dem Titel des Finanzausgleichs

566 Franken pro Kopf der Bevölkerung. In Prozenten: Die Kantone decken im allgemeinen Durchschnitt der Schweiz 28 bis 30 Prozent ihrer Ausgaben aus Bundesquellen, die finanzstarken nur 20 Prozent, die finanzschwachen aber 50 Prozent. Unter den finanzschwachen gibt es zwei bis drei Kantone, die auf über 70 Prozent kommen. Allerdings sind dabei die Autobahnen eingeschlossen. Das Trasseee geht natürlich auch durch finanzschwache Kantone. Der Kanton Uri ist nicht schuld, dass er 50 bis 60 Kilometer sehr kostspielige Autobahn hat. Es ist in Ordnung, dass man solchen Kantonen entgegenkommt. Wenn Sie die Bundessubvention ohne die Autobahnen rechnen, zeigt sich ungefähr die gleiche Situation.

Der beste Finanzausgleich — ich sage das ausdrücklich, denn die Opposition gegen die direkte Bundessteuer kommt ausgerechnet von den finanzschwachen Kantonen — ist immer noch die direkte Bundessteuer; denn die finanzschwachen Kantone, in denen 11 Prozent der Bevölkerung wohnen, zahlen 5 oder 6 Prozent der Bundessteuer. Umgekehrt aber bekommen sie, via Subvention, über 50 Prozent von den Uebertragungen des Bundes. Die genauen Zahlen werden wir vielleicht einmal publizieren. Sie sind in einem Vortrag enthalten, den einer meiner Mitarbeiter kürzlich in St. Gallen gehalten hat.

Wenn Sie die Situation gesamthaft betrachten, dürfen Sie nicht vergessen, dass die Uebertragungen des Bundes an die Kantone 31,6 Prozent des Bundesbudgets ausmachen. Letztes Jahr bezifferten sie sich auf 2,7 Milliarden Franken, werden 1972 2,9 Milliarden und 1973 etwa 3 Milliarden betragen. Das sind 30 bis 32 Prozent.

Weitere 3 Milliarden Uebertragungen erfolgen an Private, hauptsächlich für die Sozialversicherungen. Damit werden zwei Drittel des Bundesbudgets für Uebertragungen an Dritte verwendet (ein Drittel geht an die Kantone als öffentliche Körperschaften, ein Drittel an Private, besonders an Versicherungen), und der Bund beansprucht nur einen Drittel der Mittel, die ihm zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere Ueberlegung: Man konstruiert einen Gegensatz zwischen Bund und Kantonen. Wer ist der Bund, wenn nicht die Summe der Kantone! Wir sind doch alle Bürger eines Kantons und vertreten die Interessen der Allgemeinheit, wobei die Kantonsgrenzen keine Rolle spielen. Der Gegensatz Bund zu Kanton sollte also nicht zu sehr hochgespielt werden.

Soviel über die Frage des Finanzausgleichs.

Ich habe eine Frage zu beantworten; ich glaube, sie wurde von Herrn Ständerat Leu gestellt. Er fragt, wie es mit den Vorarbeiten bestellt sei. Wir arbeiten jetzt parallel mit der Konferenz der Finanzdirektoren. Diese Konferenz hat einen Arbeitsausschuss für das Studium des Finanzausgleichs vor allem in finanzieller Hinsicht eingesetzt, und sie hat ihre erste Sitzung schon abgehalten. Sie hat auch einige Leitsätze aufgestellt; diese gehen für meinen Geschmack vielleicht etwas zu weit. Man kann nämlich die Probleme so umfassend anpacken, dass man damit nicht zu Ende kommt. Ich anerkenne immerhin, dass wissenschaftlich sehr gute, eingehende Arbeit geleistet wird. Vor allem werden hier die Grundsätze für die Messung der Finanz- und Wirtschaftskraft der Kantone aufgestellt. Das ist praktisch das Sozialprodukt der Kantone. Wir sind noch nicht soweit, dieses zu kennen. Wir haben in der Schweiz eine genaue Bevölkerungsstatistik, eine noch genauere Viehstatistik, aber die Wirtschaftsstatistik ist

noch etwas mangelhaft. Wir kennen beispielsweise das Sozialprodukt der Kantone nicht, aber wir wissen, wie viele Leute nach rechts und wie viele nach links hinken. — Wir arbeiten im genannten Ausschuss mit, sind im Departement daran, den Ist-Zustand festzulegen. Wir wollen wissen, wie sich heute der Finanzausgleich auswirkt und wie wir durch eine andere Gestaltung der Bundessubventionen die Investitionen in den Kantonen so fördern können, dass sich durch die Entwicklung deren Wirtschaftskraft erhöht. Ich kann Ihnen versprechen, dass wir das Problem des Finanzausgleichs sehr ernst nehmen, denn wir sehen, dass dieser Ausgleich notwendig ist.

Herr Ständerat Bodenmann hat einen Antrag gestellt, auf den wir bei Beratung von Artikel 10 zurückkommen werden. Er möchte diesen Finanzausgleich rückwirkend auf das Jahr 1972 vornehmen. — Es tut mir leid, ich muss diesen Antrag entschieden bekämpfen. Es geht nicht an, dass wir jetzt zu einem erhöhten Finanzausgleich schreiten, wenn uns die ersten Mittel aus dieser Uebung im Jahre 1972 zufließen werden. Es wäre ein Fehler, die Warenumsatzsteuer im Oktober in Kraft zu setzen, denn die Zeitspanne für die Vorbereitung wäre viel zu kurz. Bedenken Sie, dass zwischenhinein die Sommerferien kommen. Selbst wenn die Inkraftsetzung auf den 1. Oktober gelingen würde, hätten wir die ersten Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer erst im ersten Quartal 1972. Wir haben hier unser Budget diskutiert. Ich habe den untauglichen Versuch unternommen, mein Budget etwas zu verbessern, ein Budget, das alles ist, nur nicht antizyklisch; denn schliesslich haben wir noch mit 90 Millionen Franken Mehrausgaben abgeschlossen. Verschlechtern Sie meine Prognosen nicht! Wenn Sie den Finanzausgleich im Jahre 1971 noch auszahlen wollen, verschlechtern Sie das Budget noch um weitere 50 Millionen Franken, und das können wir vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus nicht akzeptieren, abgesehen davon, dass es nach meinem Dafürhalten absolut falsch wäre. Wir müssen unserem Volk sagen: Der Bund kann den Finanzausgleich in Angriff nehmen, wenn er mehr Mittel hat. Aber wenn Sie beginnen, Finanzausgleich zu betreiben bei einem defizitären Budget, ohne dem Bund mehr Mittel zu geben, dann ist das ein schlechtes Beispiel für unser Volk. Dann kommt die Meinung auf, das Bundesbudget sei wie eine Ziehharmonika, man könne es ausdehnen oder zusammendrücken, je nach dem, welche Töne die Ziehharmonika von sich geben soll. Ich muss diesen Antrag bekämpfen.

Nun zu einer weiteren Frage, zu den berühmten 9,5 Prozent: Man hat mich schon in der Kommission gefragt, welche Begründung ich für diese 9,5 Prozent habe. Ich habe gesagt, geben Sie mir eine, denn ich habe keine. Aber ich stehe dazu, und ich bin überzeugt, dass es völlig richtig ist. Sie werden nie eine Begründung für einen Satz finden bei unserem Dreistufen-System (Bund, Kanton, Gemeinde), bei den Steuersätzen wird es immer wieder Leute geben, die sagen: Schonen Sie die hohen Einkommen, und andere sagen: Nehmen Sie das Geld dort, wo es ist. Bis zu einem gewissen Grade spielen hier die sozialen Momente eine Rolle. Dass unten mit den sozialen Abzügen usw. entlastet werden muss, das kann man noch begründen. Aber dann zu sagen, 9, 8 oder 9,5 Prozent seien gerecht oder ungerecht, das kann kein Mensch. Ich sage Ihnen ganz einfach: Wir haben hier gewisse politische Konzessionen in der einen und in der anderen Richtung gemacht; weil

wir eine möglichst breite Unterstützung für diese neue Vorlage erreichen wollen. Klarer und aufrichtiger kann ich nicht sein, meine Herren! Ich muss aber schon sagen: Es gibt einige Argumente. Die hohen Einkommen sind der kalten Progression nicht unterworfen. Wer ein Einkommen von 130 000 Franken im Jahr hat, spürt die kalte Progression nicht mehr, denn da geht der Satz linear durch. Mit hohen Einkommen spürt man die Warenumsatzsteuer weniger, denn im Verhältnis zum gesamten Einkommen braucht man für den Konsum nur die Hälfte oder nur ein Viertel dieses gesamten Einkommens. Die Warenumsatzsteuer wird auch von den weniger begüterten Kreisen weniger gespürt, dank der grossen Freiliste. Die Warenumsatzsteuer wird von den mittleren Einkommenskreisen am ehesten gespürt. Ich habe gestern einen Artikel gegen diese Erhöhung gelesen. Man rechnet aus, um wie viele Prozent man höher gegangen ist im Verhältnis zu den 7 oder 8 Prozent Rabatt. Natürlich, wenn Sie diese Prozente so nehmen, dass sie eine Erhöhung von 25 oder 30 Prozent gegenüber dem Rabatt ergeben, macht das einen grossen Eindruck. Aber wenn Sie dann sehen, dass der Mann mit einem Einkommen von einer halben Million Franken (ich kritisiere nicht; ich möchte, dass viele das haben, dann wären meine Finanzen auch besser) eine direkte Bundessteuer von 4000 oder 5000 Franken mehr bezahlen muss, ist das doch absolut tragbar. Ich glaube nicht, dass wir in der Lage sind, Tränen über diesen armen Mann zu vergiessen, der 3000, 4000 oder 5000 Franken mehr Steuern bezahlen muss. Ich glaube also, dass dieser Tarif bei einem Maximum von 9,5 Prozent absolut vertretbar ist. Ich bin aber auch der Auffassung, dass man gar nicht weitergehen muss. Man muss hier einen Halt machen; der Bundesrat wird jetzt an diesen 9,5 Prozent festhalten. Der Bundesrat hat auch die Initiative für diese 20 Franken übernommen. Die Begründung für die 15 Franken war, dass die Spanne zu hoch sei zwischen 0 und 20 Franken. Mich überzeugt diese Begründung nicht, und ich glaube, 0, 15 oder 20 Franken kommen auf das selbe heraus. Ich bin der Auffassung, dass diese minimale 20-Franken-Steuer auch gerechtfertigt ist. Sie rechtfertigt sich auch mit den Umtrieben, die mit der Festlegung dieser Minimalsteuer und dem Inkasso verbunden sind.

Nun zu Herrn Ständerat Bachmann, zum subsidiären Charakter der direkten Bundessteuer. Machen wir uns doch keine Illusionen! Die direkte Bundessteuer wird solange dauern, bis wir in der Lage sind, die Mehrwertsteuer einzuführen. Das ist absolut klar. Nicht nur der Bund braucht die direkte Bundessteuer. Wenn die Kantone den Anteil an der direkten Bundessteuer nicht hätten, könnten sie ihre Bilanz nicht in befriedigender Weise schliessen. Ich bin nicht so sicher, dass die Kantone in der Lage wären, ihre Steuern zu erhöhen, wenn der Bund die direkte Bundessteuer fallen lassen würde, so dass ich den Eindruck habe, dass diese direkte Bundessteuer bleiben wird, bis wir die Mehrwertsteuer einführen können. Ich glaube nicht, dass diese Zeit sehr nahe ist, denn die Verhandlungen mit der EWG werden noch einige Jahre dauern. Sie haben heute morgen am Radio gehört, dass sich die Herren Brandt und Pompidou verständigt haben; sie haben sich gestern über das wirtschaftliche Europa geeinigt bzw. über den Plan Werner. Wenn dieser Plan Werner weitergeht und das wirtschaftliche Europa realisiert wird, dann kommt

ein ganz integriertes Gebilde auf uns zu, in welchem wir dann — ob wir das wollen oder nicht — werden mitmachen müssen. Und wenn wir dort mitmachen, dann müssen wir natürlich auch die Steuern harmonisieren. Das wird ein Gebot der Notwendigkeit sein. In jenem Augenblick eines Druckes von aussen und eines Druckes von innen werden wir zudem die Zölle verlieren im Umfang von einer Milliarde, wir werden anderseits mit vielleicht einer weiteren Milliarde für die Landwirtschaft einspringen müssen; in jenem Augenblick werden wir zu der Mehrwertsteuer greifen müssen. Deshalb habe ich seinerzeit erklärt — worauf Herr Ständerat Hofmann heute morgen zu sprechen kam —, dass wir diese Frist von zwölf Jahren, die Sie uns gewähren wollen, nicht ausnützen werden; denn ich bin überzeugt, dass dies vor dem Ablauf dieser Zwölfjahresperiode passieren wird. Vor allem unsere Exportindustrie wird dann in Schwierigkeiten geraten, wenn wir diesen Schritt nicht tun.

Nun zur Frage der kalten Progression. Diese ist durch Herrn Ständerat Wenk so gut erklärt worden, dass ich kein Wort beizufügen brauche. Lassen Sie mich nur sagen: Der Bundesrat begrüsst es auch, wenn die kalte Progression in der Verfassung erwähnt wird. Ich glaube, es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, von Zeit zu Zeit diese kalte Progression auszumerzen. Ich wäre aber dagegen, nun einen Automatismus einzuführen bei dieser kalten Progression; denn man darf nicht vergessen, dass wir dort vielleicht die einzige konjunkturelle Wirkung auf dem Gebiete der Steuern haben. Die kalte Progression ist ja ein Abschöpfungsmittel.

Noch ein Wort zu Herrn Ständerat Wenk: Sie haben so nebenbei den Fall Horten erwähnt, jenen berühmten Fall im Kanton Tessin. Ich möchte hier die Tessiner Behörden nicht in Schutz nehmen, sie brauchen das nicht; aber ich muss zu meinem Leidwesen sagen, dass der Fall Horten auch in der Bundesgesetzgebung berücksichtigt wird und so gewesen wäre, wie die Tessiner ihn behandelt haben. Auch wir haben einen Artikel 18, der die Globalbesteuerung zulässt: Der Ausländer, der in der Schweiz keine Tätigkeit ausübt, hat im Bunde wie in verschiedenen Kantonen das Recht, global besteuert zu werden, d. h. für seinen Aufwand in der Schweiz besteuert zu werden. Herr Horten, der 840 Millionen «im Sack hat», hat erklärt: Ich gebe in der Schweiz 5 Millionen aus und bezahle für diese 5 Millionen. Das Zusammenspielen des Doppelbesteuerungs-Abkommens mit dieser Globalbesteuerung — die die Bundesgesetzgebung also auch kennt — ermöglicht diese — man muss schon sagen — absolut abnormale Situation. In Deutschland hat Herr Horten kein Domizil mehr, also ist er in Deutschland auch nicht steuerpflichtig; in der Schweiz übt er keine Tätigkeit aus, also kann auf die Globalbesteuerung gegriffen werden, und so ist er in dieser glücklichen Lage, in der Schweiz nur für diesen verhältnismässig kleinen Betrag besteuert zu werden. Natürlich wird er dort, wo er seine Kapitalien hat, die Verrechnungssteuer zu entrichten haben, aber das ist eine weitere Frage. Die Tessiner Behörden aber haben, genau wie die Bundesbehörden, nichts anderes getan, als das Gesetz zur Anwendung gebracht. Ob das richtig sei, möchte ich nun nicht sagen. Ich glaube, man sollte diese Verhältnisse auch einmal etwas besser untersuchen.

Auf weitere Fragen werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Vorab bin ich aber noch Herrn Ständerat Clerc eine Antwort schuldig.

Dans le cadre de la réforme des finances fédérales, on n'a pas considéré le problème conjoncturel, le problème de la lutte contre l'inflation. Monsieur le conseiller aux Etats Clerc, je suis d'accord avec vous pour admettre que le système fiscal doit être un des éléments de la politique anticonjoncturelle. En effet, le système fiscal permet de soustraire au marché des moyens financiers qui iraient à la consommation, aux investissements, à l'acquisition de terrains, de maisons, de biens-fonds etc., provoquant ou aggravant la surchauffe. Mais je crois que notre système fiscal ordinaire, dont on discute aujourd'hui, se prête très mal à des opérations de cette nature. Vous l'avez dit vous-même, l'impôt indirect s'y prête très mal; d'ailleurs, il peut être transféré. Quant à l'impôt direct, il réagit très lentement sur la conjoncture. Ses effets ne se font sentir qu'un ou deux ans, et même trois ans après. Si vous augmentez les impôts en fonction de la lutte contre la surchauffe, vous arrivez à ce magnifique résultat que vous soustrayez des fonds au marché alors que la conjoncture a déjà pris une autre tournure. C'est précisément au moment où vous seriez amenés à mettre de l'argent sur le marché pour essayer d'animer la conjoncture que la hausse des impôts se répercuterait.

Par contre, je crois qu'il ne faut pas perdre de vue le fait que l'impôt doit être un élément, un instrument de la politique anticonjoncturelle. Mais il faut bien se garder de faire une telle politique avec les impôts ordinaires, avec le système ordinaire des impôts. Autrement, outre la mauvaise humeur que nous provoquerions dans le pays, nous créerions, dans le domaine des impôts ordinaires, une instabilité qui causerait des difficultés considérables aux cantons et qui placerait aussi les contribuables dans une situation assez difficile.

En revanche, je pense que, dans le cadre des mesures anticonjoncturelles, il ne faut pas oublier la possibilité d'introduire un impôt spécial de conjoncture qui pourrait être un impôt à destination particulière, pour des œuvres sociales, par exemple, ou un impôt supplémentaire ou même un impôt à compenser en période de basse conjoncture. Il serait maintenant très facile, avec les computers, de tenir un compte pour chaque contribuable; les 10 000 francs ou les 50 000 francs de plus qui seraient perçus en période de haute conjoncture chez un contribuable pourraient lui être ristournés en cas de baisse de la conjoncture.

Je ne crois donc pas qu'on puisse faire de la politique conjoncturelle avec les impôts ordinaires de la Confédération. C'est un problème qui doit être résolu dans le cadre de l'article constitutionnel concernant les mesures anticonjoncturelles.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Abschnitt 1, Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre 1, préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

*Art. 41ter***Antrag der Kommission**

Abs. 1, Ingress, Buchstaben a, b, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Letzter Satz

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

Abs. 2, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 5, Buchstaben a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe c

Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

(Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 6

Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Diese hat auch zu bestimmen, wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen eine kalte Progression auszugleichen ist.

Antrag Dobler

Abs. 5, Buchstabe a

...gleichmässig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden.

*Art. 41ter***Proposition de la commission**

Al. 1, préambule, lettres a, b, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Dernière phrase

La compétence de lever les impôts mentionnés sous lettres a et c expire à la fin de 1982.

Al. 2, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 5, lettres a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre c

Lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. L'impôt s'élève au plus à

- 9,5 pour cent du revenu des personnes physiques; l'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 9000 francs ou, pour les personnes mariées, 11 000 francs,
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales,
- 0,75 pour mille du capital et des réserves des personnes morales.

Ces taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 6

La législation fédérale réglera l'exécution du présent article. Elle déterminera également la manière dont une progression à froid sera corrigée en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques.

Proposition Dobler

Al. 5, lettre a

...aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit.

Munz, Berichterstatter: In Absatz 1 handelt es sich zunächst in den Literae a bis c um die unveränderte Uebernahme der Enumeration für die verschiedenen Steuern aus der letzten Vorlage. Im letzten Satz dieser Verfassungsbestimmung ist die Befristung für die WUST und die direkte Bundessteuer enthalten. Die Kommission schlägt mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung die Ausdehnung der Befristung bis Ende 1982 vor. Die Begründung dafür habe ich im Eintretensreferat gegeben, worauf ich hier verweise. Ich rufe nur noch in Erinnerung, dass der Vertreter des Bundesrates sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt hat.

In Absatz 3 handelt es sich um die Bestimmungen über die WUST. Nach der jetzt gültigen Verfassungsbestimmung — also dem jetzigen Artikel 41ter — wird die Umsatzsteuer erhoben auf dem Umsatz von Waren im Inland. In der jetzigen Vorlage — wie übrigens schon in der letzten — ist nur noch vom Umsatz von Waren die Rede. Die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1969 — also jene zur abgelehnten Vorlage — enthält eine Begründung für diese Aenderung: Man will damit ermöglichen, in der Ausführungsgesetzgebung je nach der Entwicklung der Verhältnisse auch den Export mit einer Umsatzabgabe belasten zu können. Es handelt sich nicht etwa um eine Verfassungsgrundlage für ein Exportdepot, welches seiner Natur nach gar keine Steuer ist.

Die Aenderung wurde bei der Beratung der letzten Vorlage diskussionslos gutgeheissen. Es besteht kein

Anlass, heute anders zu entscheiden. Am Schlusse dieses Absatzes findet sich die Kompetenz zur Erhöhung der Warenumsatzsteuer um ein Zehntel über die in diesem Artikel festgelegten Sätze hinaus. Die verfahrensrechtliche Ordnung dazu ist in Absatz 6 enthalten. Die Steuersätze betragen 4 und 6 Prozent, beinhalten also die Erhöhung gegenüber heute von 10 Prozent.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine kurze Bemerkung an die Adresse von Herrn Kollege Wenk. Er hat vorhin, als er sich über die Warenumsatzsteuer geäußert hat, die Behauptung aufgestellt, der kleine Mann würde von der Warenumsatzsteuer als einer indirekten Steuer vermältnismässig stärker getroffen als der Mann mit dem grösseren Einkommen. Diese Auffassung wäre dann richtig, wenn wir eine lückenlose Warenumsatzsteuer auf allen Warenumsätzen hätten. Aber das haben wir nicht. Wir haben im Gegenteil eine bedeutende Freiliste, die ihre Motivierung ja gerade in sozialen Aspekten hat, also zur Entlastung des kleinen Mannes führen soll, indem der tägliche Bedarf weitgehend von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist. Aus diesem Grunde gilt das, was Herr Kollege Wenk gesagt hat, nur mit einigen Einschränkungen. Die Warenumsatzsteuer ist nämlich heute schon weitgehend zu einer Investitionssteuer geworden. Natürlich enthält sie auch Elemente, die den Konsum belasten, aber nicht den unmittelbaren Tageskonsum. Das wollte ich hier im Zusammenhang noch kurz erläutern, damit die Auffassung des Herrn Wenk nicht unwidersprochen ins Protokoll kommt.

Zu Absatz 4, Litera b: Die heutige Verfassungsbestimmung von Artikel 41ter, Absatz 4, fixiert die Gesamtbelastung des Bieres auf dem Stand von 1958, nämlich mit 17,7 Prozent des Bier-Engrospreises. Diese Belastung soll mit der neuen Bestimmung beibehalten werden. Nachdem auch für die Warenumsatzsteuer die Höchstsätze verfassungsrechtlich fixiert bleiben, konnte den Bierbrauereien ein analoges Begehren nicht ohne weiteres abgeschlagen werden. Zweifellos handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine besondere Zierde unseres Grundgesetzes.

In Absatz 5 ist in Litera a das Steuersubstrat für die direkte Bundessteuer umschrieben, wie das heute in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera a der Fall ist. Es wird lediglich hier neu noch ausgeführt, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Im übrigen stelle ich fest, dass zu dieser Litera a von Absatz 5 ein Antrag vorliegt. Ich behalte mir vor, mich zu diesem Antrag nachher noch auszusprechen.

Dobler: Kollege Heimann hat in seinem Votum einmal mehr auf die Steuergerechtigkeit hingewiesen. Ich danke ihm für seine Zielsetzung, denn auch mein Antrag geht absolut in diesem Sinne, und ich möchte ihn zur Annahme empfehlen.

In der bundesrätlichen Fassung wird in Artikel 41ter, Absatz 5, Litera a, wörtlich gesagt, dass juristische Personen ohne Rücksicht auf die Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Es handelt sich bei dieser Bestimmung im Grunde genommen um eine Selbstverständlichkeit; denn das Prinzip der gleich-

mässigen Behandlung der Steuerzahler sollte eigentlich in der Bundesverfassung nicht speziell erwähnt werden müssen. Der Grund, warum diese Formulierung, die schon bisher in der Finanzordnung enthalten war, seinerzeit aufgenommen wurde, war die seit Jahrzehnten andauernde Kontroverse um die steuerliche Behandlung der genossenschaftlichen Grossbetriebe des Detailhandels. Von gewerblicher Seite aus wurde immer wieder kritisiert, dass die sogenannten nicht gewinnstrebigsten Unternehmungen bei unserem gegenwärtigen Steuersystem steuerlich nicht ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend erfasst werden können. Unser ganzes Steuersystem ist auf der Besteuerung der Gewinne aufgebaut, und wenn einzelne Steuerzahler, wie dies bei den Genossenschaften der Fall ist, bewusst darauf ausgehen, die Gewinne ihren Mitgliedern laufend vor dem Abschluss zukommen zu lassen, so dass am Ende des Jahres nur noch ein Minimum verbleibt, so bezahlen sie eben entsprechend ungenügende Steuern. Im täglichen Konkurrenzkampf haben sie deshalb einen längeren Spieß gegenüber den Selbständigerwerbenden.

Ich will nicht behaupten, dass der Strukturwandel, der sich seit einiger Zeit in Handel und Gewerbe vollzieht, gemäss welchem die Zahl der traditionellen Detailhandelsgeschäfte im Laufe von zehn Jahren um 6000 zurückgegangen ist, einzig auf die steuerliche Privilegierung der Grossbetriebe zurückzuführen ist. Es ist aber offensichtlich, dass die Tatsache, dass unterschiedliche Steuerbelastungen bestehen, den Konzentrationsprozess beschleunigt hat. Es gibt heute schon Ortschaften und Quartiere, wo die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nur noch unvollständig gesichert ist. Die Grossbetriebe, die sich den Schutz der Konsumenten zum Ziel gesetzt haben, verdrängen durch ihre Geschäftstätigkeit nicht nur die Selbständigerwerbenden, sondern schliessen ohne Hemmungen auch ihre eigenen kleinen Betriebe und konzentrieren ihre Tätigkeit auf die Konsumzentren.

Zu diesen unerfreulichen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Ungleichheit in der Besteuerung kommt das berechtigte Unbehagen, nicht nur im Gewerbe und in der Landwirtschaft, eben die Tatsache, dass der Bund nicht die geringsten Anstrengungen unternimmt, um derartige Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Obwohl der Bundesrat von gewerblicher Seite aus wiederholt nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Aenderung der entsprechenden Bestimmungen aufmerksam gemacht worden ist, steht in der Botschaft vom 14. Dezember 1970 kein Buchstabe über die ganze Angelegenheit. Soweit ich orientiert bin, hat der Bundesrat lediglich der ständerätlichen Kommission einen die Tatbestände festhaltenden Bericht zur Frage der Einführung der Minimalsteuer bei der direkten Bundessteuer vom 29. Dezember 1970 unterbreitet. Er legt darin dar, dass in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Basel-Stadt, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und in meinem Heimatkanton Appenzell Innerrhoden im Laufe der letzten Jahre eine sogenannte Minimalsteuer eingeführt worden sei. Das Prinzip der Minimalsteuer geht auf einen Vorstoss des bekannten früheren Ständerates Piller aus Freiburg zurück. Der Ständerat hat am 27. Mai 1953 einer Motion zugestimmt, mit der der Bundesrat beauftragt worden ist, zur Verwirklichung der gleichmässigen steuerlichen Belastung der Erwerbsunternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform den

eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen vorzuschlagen. Eine aus den ersten Steuerwissenschaftlern unseres Landes zusammengesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten Python, der auch Professor Imboden und der heutige Bundesrichter Zwahlen angehörte, hat in der Folge, am 14. Februar 1955, einen umfangreichen Bericht veröffentlicht. Die steuerliche Privilegierung der sogenannten nicht gewinnstrebenden Unternehmungen, der grossen Genossenschaftsbetriebe des Detailhandels, geht daraus eindeutig hervor. Die Kommission erklärte unter anderem wörtlich, dass für die nicht gewinnstrebenden Unternehmungen der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse ist, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Der Fiskus stosse deshalb notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere. Die Kommission hat sich nicht nur darauf beschränkt, die Tatsache der steuerlichen Bevorzugung der grossen Genossenschaftsbetriebe eindeutig klarzustellen, sie hat gleichzeitig einen konkreten Vorschlag zur Beseitigung dieser stossenden Ungerechtigkeit vorgelegt, nämlich durch die Einführung einer Minimalsteuer, wie sie in den genannten Kantonen im Laufe der Zeit dann verwirklicht wurde. Die Minimalsteuer ist subsidiär, d. h. sie wird nur erhoben, wenn die normale Besteuerung zu keinem richtigen Ergebnis führt, eben ins Leere stösst. Zur Bemessung der Minimalsteuer muss man auf einen anderen Wert als auf den Gewinn und das Kapital abstellen, und die Expertenkommission zur Motion Müller schlägt vor, vor allem auf den Umsatz und in gewissen Fällen auf den Wert der Grundstücke zu greifen. Nun ist dies in den genannten Kantonen möglich, nicht aber beim Bund, ganz einfach deshalb, weil bisher und nun für weitere 12 Jahre die Bundesverfassung die Erhebung einer Minimalsteuer im eigentlichen Sinn des Wortes verunmöglicht. Die sicher von jedermann zu unterstützende Formulierung des Bundesrates im zweiten Satz des Artikels 41b, Absatz 5, Litera a, wonach die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind, wird durch den ersten Satz der gleichen Litera wieder ausser Kraft gesetzt. Es wird nämlich dort festgelegt, dass die Steuern der juristischen Personen vom Reinertrag, von den Reserven zu erheben ist, was das Recht nicht ausschliesst, zur Erhebung einer subsidiären Minimalsteuer auf den Umsatz oder auf andere Grundlagen zu greifen.

Ich beantrage deshalb, dass der Satz, der die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform vorschreibt, ergänzt wird durch eine kurze Bestimmung, die es ermöglicht, dieses Prinzip auf dem Wege der Gesetzgebung auch in die Praxis umzusetzen. Es soll möglich sein, eine Minimalsteuer auf Grund eines sogenannten Ersatzfaktors einzuführen. Die Formulierung stammt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dürfte rechtlich einwandfrei sein. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, um damit zu ermöglichen, dass auf dem Wege des Ausführungsgesetzes die stossende Privilegierung der Grossgenossenschaften beseitigt werden kann, wie dies im Falle einer Reihe von Kantonen bereits erfolgt ist.

Vogt: Lassen Sie mich mit ein paar kurzen Worten auf die Gefährlichkeit dieses Antrages unseres ver-

ehrten und lieben Kollegen Dobler hinweisen. Ich denke, Sie hören nichts Neues, wenn ich Ihnen sage, dass Herr Nationalrat Dr. Fischer der Vater dieses Gedankens ist. Er hat bereits anlässlich der ersten Vorlage in dieser Richtung votiert, er ist aber im Nationalrat auf keine Gegenliebe gestossen, und im Ständerat hat man darüber gar nicht mehr gesprochen. Es ist auf jeden Fall eines seiner persönlichen Anliegen; ob der Gewerbeverband in seiner Gesamtheit hinter dieser Idee steht, ist mir unbekannt. Ich möchte doch immerhin feststellen, dass dieser Antrag einen grossen, wichtigen Schönheitsfehler hat. Er entspringt — und das ist das Miese an der ganzen Sache, aber ich kann es ihm nicht verübeln, das ist klar, er ist nicht der Sekretär des Gewerbeverbandes — reinen Konkurrenzgründen. Nun, was bedeutet er, wenn er angenommen wird? Er bedeutet nichts anderes, und das ist sehr gefährlich, als eine Herausforderung der Konsumenten einerseits und der Konsumentenorganisationen andererseits. Wir haben heute morgen des langen und breiten und mit Recht davon gehört, jeder Votant hat beim Eintreten davon gesprochen, wie wichtig, wie angenehm, wie notwendig es sei, dass die kalte Progression verschwinde. Wir alle sind damit einverstanden. Jetzt, meine Herren Kollegen, überlegen Sie sich, ob es taktisch klug sei, einerseits nun — ich möchte sagen, das sei das wichtigste Postulat der Vorlage — schliesslich die kalte Progression verschwinden zu lassen und dann durch eine Hintertüre Konsumenten und Konsumentenorganisationen vor den Kopf zu stossen, und sie, wenn auch, wie Herr Kollega Munz sagt, indirekt, bewusst mehr zu belasten. Ich sage Ihnen offen heraus, dieser Antrag bedeutet in unserer Diskussion kein neues Element, er bedeutet für die Vorlage aber Dynamit; seien Sie sich dessen bewusst. Herr Bundesrat Celio hat vorhin mit Recht gesagt, bei seiner Konzeption dieser Vorlage habe er hauptsächlich darauf Bedacht genommen, dass er eine möglichst breite Unterstützung finden könne. Ich frage Sie, ob der Antrag unseres lieben Karl Dobler nach dieser Richtung zielt oder nicht im Gegenteil ausserordentlich gefährlich werden könnte, und ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung, und weil ich auch für die neue Vorlage eintreten möchte, die Ablehnung dieses gefährlichen Antrages.

Honegger: Meines Erachtens ist die Frage der Einführung der Minimalsteuer noch zu wenig abgeklärt, um sie bereits heute in der Verfassung endgültig zu verankern. Ich darf daran erinnern, dass die Zahlen, die Herr Dobler erwähnt hat, nicht ganz genau stimmen. Es sind nach den Unterlagen, die wir von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhalten haben, nur sechs Kantone, die als Ersatzfaktor den Umsatz gewählt haben. Die übrigen Kantone, die Herr Dobler noch erwähnt hat, haben als Ersatz als Faktor die Grundstücke bestimmt. Das widerspricht aber dem, was der Gewerbeverband will. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Zürich anlässlich seiner letzten kantonalen Steuergesetzrevision die Frage der Besteuerung der Migros, der Konsumgesellschaften und der übrigen Selbsthilfegenossenschaften sehr gründlich untersucht hat. Im Einverständnis mit dem zürcherischen Gewerbe ist man zum Schluss gekommen, dass die Minimalsteuer sich nicht eignet, um dem vom Gewerbeverband angestrebten Ziel näher zu kommen. Ich erinnere nur an sehr wesentliche steuerrechtliche und steuertechnische Schwierigkeiten, die sich im Zusam-

menhang mit der Einführung einer Minimalsteuer ergeben können.

Was versteht man unter Umsatz eines Fabrikationsunternehmens, einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft? Eine Reihe von Fragezeichen, die noch nicht gelöst ist. Bevor man die Minimalsteuer in die Verfassung aufnehmen will, müssen meines Erachtens zunächst schlüssige Erfahrungen in den wichtigsten Kantonen gesammelt werden. Diese Erfahrungen liegen noch nicht vor, und deshalb beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung des Antrages von Herrn Kollega Dobler.

Munz, Berichterstatter: In der Kommission bestand kein Anlass, diesen Fragenkomplex näher zu untersuchen und darüber zu diskutieren, denn in der Kommission ist ein Antrag, wie er nun von Herrn Kollega Dobler gestellt worden ist, nicht aufgegriffen worden, dies ob schon mehrere Mitglieder der Kommission im Besitze von Unterlagen des Gewerbesekretariates waren. Daraus ergibt sich natürlich für den Kommissionspräsidenten nur der Schluss, dass in der Kommission die Meinung bestand, man wolle auf dieses Problem hier nicht näher eintreten und die Vorlage nicht mit dieser sogenannten Minimalsteuer belasten. Soweit meine Ausführungen für die Kommission.

Nun meine persönliche Situation: Herr Kollega Dobler bringt mich in eine recht delikate, ja sogar fatale Situation. Nicht wahr, in weiten gewerblichen oder Detailhandelskreisen setzt man ja diese Minimalsteuer einer Höherbesteuerung der Migros oder der Migros-Genossenschaften gleich. Wenn ich mich nun hier nicht für diese Minimalsteuer ausspreche, könnte ich in den Verdacht geraten, ein Verteidiger der Migros oder gar deren Kronanwalt zu sein. Nun, Sie hier wissen es, dass ich das eine nicht sein will — nämlich ein Verteidiger der Migros — und das andere, deren Kronanwalt, kann ich nicht werden. Damit ist meine persönliche Situation wohl klar umschrieben.

Ich muss aber doch auch noch darauf hinweisen, dass die Vorstellung, diese Minimalsteuer würde gewissermassen naturnotwendig eine Mehrbelastung der Migros bedeuten, nicht ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Ich glaube sagen zu dürfen, dass im Kanton Thurgau, wo wir diese Minimalsteuer kennen — und wo ich bei deren Einführung noch massgeblich beteiligt war —, die Migros etwas mehr bezahlt, als sie es ohne diese Minimalsteuer tun müsste. Das hängt wohl weitgehend damit zusammen, dass die Migros im Thurgau kein Domizil hat. Eine Genossenschaft bezahlt in einem Kanton, in welchem sie ihr Domizil hat, andere Steuern. Ich habe mir sagen lassen, dass zum Beispiel im Kanton St. Gallen die Minimalsteuer nicht von der Migros bezahlt werde, sondern von anderen Leuten, die man gar nicht anvisieren wollte. Ich darf beifügen: Auch im Thurgau bezahlen Leute die Minimalsteuer, die niemand damit anvisieren wollte, denen es aber dann «den Ärmel auch hineingenommen hat». Damit ist gleichzeitig gesagt, dass offenbar auch anderswo nicht gerne Steuern bezahlt werden oder doch nicht mehr, als man unbedingt muss.

Nun wird darauf verwiesen, dass mehrere Kantone diese Minimalsteuer schon kennen. Aber schon Kollege Honegger hat Ihnen gesagt: Es handelt sich dabei nicht etwa um einheitliche Steuerinstrumente; diese Minimalsteuern sind ja auf die kantonalen Gegebenheiten zugeschnitten und auf deren Grundlagen aufgebaut. Ich

glaube, im Bunde wäre es nicht ganz einfach, diese Grundlagen zu finden. Es ist deshalb sicher zweckmässiger, wenn man in den Kantonen, die dieses Instrument bereits kennen, mit dieser Minimalsteuer nun Erfahrungen sammelt, um dann zu sehen, wie man sie allenfalls gestalten muss.

Ich glaube auch nicht, dass damit bei der direkten Bundessteuer sehr viel hereinzuholen wäre. Ich bin zum Beispiel nicht unbedingt überzeugt, dass der Migros-Genossenschaftsbund dann unter diese Minimalsteuer fallen würde; das steht durchaus dahin. Dabei könnte man in verschiedener Hinsicht etwelche Ueberraschungen oder gar Enttäuschungen erleben.

Politisch gesehen ist es doch ganz einfach so: Bei der Beratung der letzten Vorlage im Nationalrat wurde dort ein analoger Antrag mit 105:36 Stimmen abgelehnt. Ich sehe gar keine Möglichkeit, dass jener Rat nun in der gleichen Zusammensetzung und bei politisch nicht veränderter Konstellation wesentlich anders entscheiden würde. Selbst wenn wir also diese Geschichte aufnehmen wollten, würden wir die Sache wohl kaum weiter bringen, da nach meiner Beurteilung sich für die ganze Vorlage lediglich eine Belastung ergäbe, ohne damit wesentliches zu gewinnen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Dobler abzulehnen.

Bundesrat Celio: Herr Ständerat Vogt hat erwähnt, dieser Antrag enthalte Dynamit; das bedeutet noch mehr, es ist sogar Uranium, gewissermassen eine Nuklearbombe, wenn Sie so wollen. Ich kann Ihnen heute schon sagen: Wenn ein solcher Antrag in einem Gesetz aufgenommen wird und es zur Volksabstimmung kommt, dann können Sie heute schon zusammenpacken, denn das wird niemals durchgehen. Ich will Ihnen auch gleich sagen warum.

Es stimmt nicht, dass die Genossenschaften und vor allem die hier anvisierten Genossenschaften keine Steuern bezahlen. Es mag sein, dass das in gewissen Kantonen wegen der Struktur — weil sie dort kein Domizil haben — zutrifft. Ich kann Ihnen aber schon jetzt sagen, dass die hier anvisierte Genossenschaft an Wehrsteuer bedeutend mehr zahlt als viele Grossindustrien in der Schweiz, und mehr als die grossen Maschinenindustrien. Beim Bund weiss ich, wo sie bezahlt; auf den anderen Ebenen weiss ich das nicht, vielleicht in Zürich, weil sie dort ihren Sitz hat. Aber, meine Herren, ist das beispielsweise bei den Versicherungsgesellschaften anders, die überall Versicherungspolice abschliessen und die Steuern dann in Zürich oder Bern — wo sie eben den Sitz haben — bezahlen? Ist es anders bei den Banken — abgesehen von den Kantonalbanken —, die Hypotheken geben und überall Geschäfte tätigen, aber, wenn sie ihre Niederlassung nicht im Kanton haben, dann dort auch keinen Rappen an Steuern bezahlen? Das ist gar nicht anders bei diesen Versicherungsgesellschaften, den Banken und verschiedenen anderen.

Nun zur Sache selbst: Es geht darum, die Besteuerung nach den Ergänzungsfaktoren vorzunehmen, die weder Gewinn noch Kapital darstellen, um eben die Leistungsfähigkeit einer gewissen Unternehmung — die gewöhnlich in der Form einer Genossenschaft organisiert ist — steuerlich zu erfassen, weil sie sonst nicht erfasst würde, denn diese Gesellschaft ist nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet und kann deshalb nach dem Prinzip des Kapitals und des Gewinnes nicht erfasst werden. Man könnte schon im Prinzip darüber diskutieren, ob man unbedingt gewinnstrebig sein müsse in der Schweiz.

Ich kenne keine Verfassungsbestimmung, die einen Bürger verpflichtet, gewinnstrebig zu sein. Wir sind es wohl alle zusammen, denn das liegt in der Natur des Menschen. Dieser Artikel braucht also nicht geschaffen zu werden. Aber Sie sind nicht verpflichtet; wenn einer umsonst arbeiten will, kann er das tun und kann dann auch die Steuern nicht bezahlen. Doch das ist jetzt wohl etwas übertrieben.

Andererseits mache ich Sie darauf aufmerksam: Wenn Sie diese Ergänzungsfaktoren suchen, wird es sich schwierig erweisen, sie zu finden. Verschiedene Kantone haben als Ergänzung den Grundbesitz genommen, zum Beispiel der Kanton Luzern und andere. Auch verschiedene Gemeinden haben das getan. Sie können aber auch den Umsatz nehmen. Da mache ich Sie darauf aufmerksam: Das gilt dann für alle. Wenn dann einmal eine Grossindustrie mit 3 bis 4 Milliarden Umsatz Verluste macht, dann muss sie Ergänzungssteuer zahlen, muss auch die minimale Steuer zahlen. Dann visiert man als Genossenschaften die Migros und die Coop an. Wie steht es aber mit den Selbsthilfegenossenschaften der Landwirtschaft, die auch nicht gewinnstrebig sind? Diese überlassen den Gewinn den Bauern, stellen ihnen ihre Dienste zur Verfügung. Diese werden auch der Minimalsteuer unterstellt. — Vom politischen Standpunkt aus muss ich also die Minimalsteuer bekämpfen. Ich bekämpfe sie aber auch grundsätzlich. Dieses Problem ist gar nicht genügend abgeklärt. Ob in der Richtung etwas zu unternehmen sei, werden wir sehen, aber in dieser Form können wir die Minimalsteuer nicht akzeptieren.

Abstimmung — Vote

Abs. 5 — Al. 5

Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen
Für den Antrag Dobler	4 Stimmen

Munz, Berichterstatter: In Absatz 5, Litera c, und Absatz 6 sind die Höchstansätze für die direkte Bundessteuer enthalten. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass der Maximalsatz für die natürlichen Personen von 9 auf 9,5 Prozent erhöht worden ist und dass diese Konzession im wesentlichen politischen Ueberlegungen entspringt. Im übrigen kann ich zu diesem Thema auf meine Ausführungen im Eintretensreferat hinweisen und auch auf die Aeusserungen, die im Rahmen der Eintretensdebatte von anderer Seite gemacht worden sind.

Im letzten Teil dieses Absatzes ist wiederum die Kompetenz zur Erhöhung um einen Zehntel der festgelegten Ansätze enthalten. Dass nicht nur von der Erhöhung, sondern auch von einer möglichen Ermässigung der Steuersätze gesprochen wird, hat nach meiner Beurteilung wahrscheinlich eher folkloristische als reale Bedeutung. Der letzte Satz dieses Absatzes 5 wurde in den Kommissionsberatungen gestrichen. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine redaktionelle Aenderung, da der Satz sich in leicht modifizierter Form im Absatz 6 wiederfindet.

Ich spreche gerade auch zu diesem Absatz 6, damit der Zusammenhang nicht verlorengeht. Wir haben uns in der Kommission gefragt, ob ein Rechtsanspruch auf periodische Ausgleichung der kalten Progression in Verfassung und Gesetz verankert werden soll. Da diese Ausgleichung in der Tat immer wieder stattfindet, stand nach der Meinung der Mehrheit der Kommission der Aufnahme einer solchen Bestimmung nichts im Wege, die

übrigens aus dem Text der Initiative der Gegner der letzten Vorlage übernommen worden ist. Man wollte indessen Klarheit darüber schaffen, dass hier im Verfassungstext lediglich der Grundsatz für die Ausgleichung fixiert wird und im übrigen durch die Bundesgesetzgebung die Methode und das Verfahren festzulegen sein wird. Der Auftrag an den Bundesgesetzgeber ist nach der vorliegenden Formulierung imperativ; hinsichtlich des einzuschlagenden Weges bleibt er frei. Im übrigen ist in Absatz 6 festgehalten, dass die Ausführung des ganzen Artikels 48ter Sache der Bundesgesetzgebung sei. Damit ist vor allem festgenagelt, dass Erhöhungen der Sätze für Warenumsatzsteuer und direkte Bundessteuer über die im Verfassungsartikel fixierten Höchstreten hinaus nur durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss vorgenommen werden können.

Angenommen — Adopté

Abschnitt II, Ingress, und Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

...zusammen 2000 Franken. Das Erwerbseinkommen der Ehefrau wird getrennt veranlagt und besteuert.

Chapitre II, préambule, et art. 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

... au total à 2000 francs. Le revenu du travail de l'épouse est taxé et imposé séparément.

Munz, Berichterstatter: In Absatz 1, Litera b, wird der Ausdruck «Wehrsteuer» verwendet, im Gegensatz zu Artikel 41ter, Absatz 1, der Bundesverfassung, wo die gleiche Steuer als «direkte Bundessteuer» bezeichnet wird. Die Differenzierung ist begründet. Einstweilen wird nämlich die Steuer auf Grund des Wehrsteuerbeschlusses erhoben. Erst wenn diese durch ein neues Gesetz abgelöst wird, wird auch die neue Bezeichnung übernommen werden können. Wollte man heute ändern, hätte das zur Folge, dass der ganze Text des Wehrsteuerbeschlusses angepasst werden müsste — eine wirklich nicht gerade sehr intelligente Uebung.

Die Bestimmung von Absatz 2 ist aus der früheren Vorlage übernommen worden, mit der Aenderung im Termin für die Erhöhung der Sätze bei der Warenumsatzsteuer. Das letztmal war es der 1. April 1971, und jetzt soll es der 1. Januar 1972 sein. Ein Antrag, diesen Terminvorschlag des Bundesrates zu ändern, ist nicht gestellt. Im übrigen ist der Inhalt dieser Bestimmung aus der früheren Vorlage unverändert übernommen worden. Sie war damals unbestritten.

In Absatz 3, Litera b, ist der neue Wehrsteuertarif enthalten. Gegenüber der früheren Vorlage ist der minimale Steuerbetrag von 15 auf 20 Franken heraufgesetzt worden, worüber ja in der Eintretensdebatte gesprochen worden ist. Damit ist auch eine Heraufsetzung der Steuer bei den Einkommen verbunden. Nach dem Wortlaut des Textes beginnt die Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 9000.— mit dem

minimalen Betrag von Fr. 20.—. Da kleinere Beträge nicht bezogen werden, führt der Rabatt zu einer Erhöhung der Freigrenze. Wenn die Bestimmungen über den Staffelrabatt nach der Vorlage des Bundesrates und der Kommission beschlossen werden, hat das zu bedeuten, dass unter Mitberücksichtigung des persönlichen Abzuges von Fr. 500.— für den ledigen Steuerpflichtigen Wehrsteuern erst von einem steuerpflichtigen Einkommen ab Fr. 10 200.— zu bezahlen sind, nämlich der minimale Betrag von Fr. 20.25. Für den Verheirateten erhöht sich das Minimum nach Massgabe der Sozialabzüge auf Grund der bisherigen Ordnung. Für die spätern Steuerperioden gelten dann die neuen Ansätze für die Sozialabzüge; dafür entfällt dann der Staffelrabatt. Die Korrektur im obersten Teil des Tarifs ergibt sich aus der Heraufsetzung des Höchstsatzes in Artikel 41ter, Absatz 5, Litera c, der Verfassung.

Heimann: Gestatten Sie, dass ich Sie zuerst auf einen Uebersetzungsfehler aufmerksam mache. Es soll unten nicht heissen «Le revenu du traitement de l'épouse», sondern «Le revenu du travail de l'épouse». Ich bitte Sie, diesen Verschied richtigzustellen.

Ich beantrage Ihnen, das Erwerbseinkommen der Ehefrau getrennt zu veranlagern und getrennt zu versteuern. Der Vorschlag bedeutet an sich ja nichts Neues. Wir brauchen keine Studienkommission einzusetzen, um uns über die Konsequenzen klar zu werden. Die Frage der getrennten Besteuerung des Einkommens der verheirateten Frau ist schon längst geklärt. Die Konsequenzen sind bekannt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass es administrativ schwer wäre, diese getrennte Besteuerung bereits mit dieser Vorlage zu verwirklichen. Ich sehe keine administrativen Schwierigkeiten. Wir haben zwei Möglichkeiten: Die Wehrsteuer wird veranlagt, entweder durch eine separate Steuererklärung oder dann, in gewissen Kantonen, durch eine separate Kolonne, in der der Steuerpflichtige sich für die Wehrsteuer speziell einschätzt. In beiden Fällen ist somit die getrennte Erhebung des Einkommens ohne weiteres gegeben. Wir hätten auch noch die Möglichkeit, die Einschätzung durch die Einschätzungsbehörden getrennt vorzunehmen, wenn die Steuererklärungen bereits eingereicht wären. Auch da keinerlei Schwierigkeiten. Man muss bei der getrennten Besteuerung des Einkommens der verheirateten Frau keine Sozialabzüge mehr berücksichtigen, denn sie sind ja bereits beim Einkommen des Mannes berücksichtigt. Es heisst ja deutlich unter erstens: «Der Abzug für verheiratete Personen beträgt Fr. 2500.— (quasi für den Haushalt), wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann.» Wir haben also auch diese Regelung bereits im Text, wie wir ihn beraten.

Wir haben von Herrn Bundesrat Celio gehört, dass sich bei der WUST eine Mehreinnahme von 100 Millionen Franken ergeben hat, ohne die Aufhebung des Rabattes. Dies scheint mir ein weiterer Grund zu sein, dass auf diese zusätzliche Anrechnung des Einkommens zum Einkommen des Ehegatten verzichtet werden kann. Man führt dann noch ins Feld, eine solche Neuordnung im Bund würde zu Rückwirkungen auf die Kantone führen. Ich frage Sie: Sind diese Rückwirkungen tatsächlich so schlimm zu bewerten? Die getrennte Veranlagung des Einkommens der verheirateten Frau wird in allen Kantonen kommen. Es ist jetzt nur noch die Frage, ob die Männer selbst die Einsicht aufbringen wollen oder ob sie warten wollen, bis die Frau diesen

Sachverhalt selbst bestimmt. Denn Sie wissen ja: Grundsätzlich haben wir ja mehr stimberechtigte Frauen als stimberechtigte Männer. Ich möchte Ihnen doch empfehlen, nachdem man lange genug darüber gesprochen hat, den Antrag anzunehmen.

Jauslin: Die Steueransätze sind an und für sich eine mathematische Angelegenheit. Es geht darum, einen Gesamtbetrag zu erhalten und ihn irgendwie zu verteilen. Die Art der Verteilung ist, glaube ich, eine politische Angelegenheit. Man kann also ohne weiteres eine Aenderung vornehmen. Man muss auf der andern Seite wieder so korrigieren, dass die Ausfälle ersetzt werden.

Bisher hat man die Familie als Einheit betrachtet. Es war früher selbstverständlich in den Bauernfamilien, im Gewerbe, in den Geschäftsbetrieben, dass das Einkommen von Mann und Frau ein gemeinsames Einkommen ist und auch gemeinsam versteuert werden muss. Nun kann man darüber diskutieren, ob man das ändern soll oder nicht. Heute ist dies en vogue. Wie Herr Kollege Heimann gesagt hat, glaubt man, dass diese Einkommen getrennt besteuert werden sollen.

Was mich hauptsächlich daran stört, ist, dass man über solche Probleme, die eigentlich das Bestehen der Familie betreffen, immer nur am Rande diskutiert, ohne das Gesamtproblem wirklich anzupacken und die Konsequenzen zu ziehen. Wir haben mit den Pensionskassen, vor allem mit der AHV, dafür gesorgt, dass die Eltern von ihren Kindern unabhängig sind. Ich glaube, das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Neuerdings will man mit der Studienfinanzierung im weitesten Sinne dafür sorgen, dass auch die Kinder von den Eltern unabhängig werden. Vorläufig kann ich diese Zielsetzung nicht begreifen. Mit der ebenfalls selbstverständlichen Feststellung «gleicher Lohn für Mann und Frau» bringt man es dazu, dass jedenfalls der Lohn nie mehr der Lohn eines Familienoberhauptes sein wird. Man wird sich mit der Zeit damit abfinden, dass üblicherweise Mann und Frau zum Einkommen beitragen müssen.

Mit der getrennten Besteuerung, die nun zur Diskussion gestellt wird, will man einen weiteren Punkt der Familie abbauen, nämlich das gemeinsame Einkommen. Die Gründe dafür hat Herr Kollega Heimann erwähnt; er hat sogar angeführt, es sei nicht einmal mehr nötig, die Gründe im einzelnen anzuführen, sie seien selbstverständlich. Ich möchte diese Begründung gar nicht in Zweifel ziehen. Aber ich glaube, man sollte sich doch überlegen, dass man nicht auf der einen Seite das überlieferte Bild der Familie hochhalten kann und sogar immer noch davon spricht, dass die Familie die Zelle des Staates sei, und gleichzeitig voraussetzen, dass sie eigentlich gar nicht existiert, mindestens nicht richtig funktioniert. Es würde sich lohnen, dieses Problem zu untersuchen. Man würde dann sehen, dass es vorrangigere Probleme gibt, als die Frage der getrennten Besteuerung der beiden Ehegatten. Zum Beispiel müssten wir einsehen, dass man für die Kinder sorgen muss, damit sie die Aufgaben ausserhalb der Familie machen können und vielleicht auch ihre Freizeit ausserhalb der Familie verbringen können. Ich glaube, das wären wichtigere Dinge.

Wenn ich aber gegen den Antrag Heimann bin und Sie bitten möchte, diesen Antrag abzulehnen, dann nicht aus diesen «tiefschürfenden» Ueberlegungen, sondern aus ganz nüchternen Ueberlegungen. Wer von separater Besteuerung für Mann und Frau spricht, denkt

hauptsächlich an die kleinen Einkommen. Er denkt daran, dass Leute, die mit einem bescheidenen Einkommen irgendwie — Mann und Frau — zusätzlich Geld verdienen müssen, in einen höheren Steuersatz kommen. Beispielsweise wenn ein Lediger allein Fr. 15 000.— verdient, muss er Fr. 61.75 Wehrsteuer zahlen. Wenn zwei — ein Ehepaar — jedes soviel verdient, würde das Fr. 123.50 ausmachen. Wenn sie aber nach unserer bisherigen Auffassung Fr. 30 000.— versteuern müssen, dann müssen sie statt diesen Fr. 123.50 Fr. 251.75 zahlen, das sind im Jahr Fr. 130.— mehr. Ich glaube, das ist einerseits tragbar, und andererseits könnte man sich sogar überlegen, ob es nicht gerechtfertigt sei, da nämlich derartige Einsparungen möglich sind durch das Zusammenleben.

Aber profitieren würden von dieser getrennten Besteuerung nicht die kleinen Einkommen, sondern die grossen, besonders wenn ein sehr grosses Einkommen zum Beispiel nur zu dem Zweck aufgeteilt wird, dass eben weniger Steuern bezahlt werden müssen. Ich möchte nicht Beispiele anführen, wo und wie das möglich ist, sondern nur hier darauf hinweisen. Wenn zum Beispiel ein Einkommen von Fr. 80 000.— normal versteuert wird, muss es nach der Vorlage Fr. 3315.50 bezahlen. Wenn man den Betrag teilen kann und steuermässig zweimal ein Einkommen von Fr. 40 000.— erhält, dann ist die Steuer nur noch zweimal Fr. 722.—, also Franken 1444.—. Das ist eine Differenz von Fr. 1900.—, die sich einerseits für den Bund bemerkbar macht und sich andererseits für den Steuerzahler lohnt, aber wirklich eine Auswirkung der getrennten Steuer ergibt, die, glaube ich, diejenigen Leute nicht wollen, die für eine getrennte Besteuerung eintreten. Ich glaube, aus diesen einfachen Gründen sollte man nicht auf den Antrag Heimann eintreten.

Rohner: Ich schliesse mich den Ausführungen des Kollegen Jauslin auf der ganzen Linie an. Dass Herr Kollege Heimann ein echtes Problem aufgeworfen hat, steht ausser jedem Zweifel; aber der Vorschlag — wie er ihn hier serviert — scheint mir der Sachlage nicht ganz gerecht zu werden. Wir wollen allgemeine Betrachtungen beiseite lassen. Dass zufolge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung die selbständige Frauenarbeit und die Erwerbstätigkeit der Ehefrau eine viel grössere Bedeutung gewonnen haben als in früheren Zeiten, ist ganz selbstverständlich; das hängt auch mit der Austrocknung des Arbeitsmarktes und mit gewissen Begehrlichkeiten und Wünschen, die sich aus unserer Wohlstandsgesellschaft ergeben, zusammen. Es wird von Ehepaaren, bei denen Mann und Frau gleicherweise erwerbstätig sind, vielfach als stossend empfunden, dass ihre Steuerbelastung zufolge der Progression stärker ist als jene von unverheirateten Personen mit gleich hohem Einkommen. Das hat Herr Jauslin mit Recht auseinandergesetzt.

Der Tatsache, dass vom Familieneinkommen der Unterhalt von zwei oder mehreren Personen bestritten werden muss, tragen die schweizerischen Steuergesetze durch die spezifischen Haushaltabzüge, die Kinderabzüge usw. Rechnung oder, wie das in einzelnen Kantonen der Fall ist oder angestrebt wird, durch die Anwendung eines günstigen Steuertarifes für verheiratete Personen. Ich glaube deshalb, dass der Antrag des Kollegen Heimann — das Erwerbseinkommen der Ehefrau getrennt zu besteuern — keine angemessene Lösung dieses Problems bringen würde; einmal deshalb, weil Ehe-

paare, bei denen die Frau erwerbstätig ist, einen unverhältnismässigen steuerlichen Vorteil erhielten gegenüber einem anderen Ehepaar mit gleich hohem Gesamteinkommen, das vom Ehemann allein erworben werden muss, weil sich die Frau zu Hause ruhig mit der Wartung und Erziehung der Kinder beschäftigt, mit der Führung des Haushalts oder mit der Pflege pflegebedürftiger Angehörigen.

Ferner hätte die getrennte Veranlagung des Einkommens der Ehefrau auch den Nachteil, dass die steuerliche Belastung auf dem Gesamteinkommen unter Umständen sehr von der Zufälligkeit der Zusammensetzung dieses Gesamteinkommens abhängig würde. Ich habe vor mir eine Tabelle, die seinerzeit der nationalrätlichen Kommission bei der Behandlung des Antrages Biel ausgeteilt wurde — eine Tabelle über die Auswirkungen der getrennten Besteuerung der berufstätigen Ehefrau auf die steuerliche Gesamtbelastung. Da sehen Sie sehr erhebliche Belastungsdifferenzen bei ein und demselben Bruttoeinkommen, je nachdem, wie sich seine Komponenten zusammensetzen, Differenzen, die immerhin bis an 30 oder sogar 40 Prozent Belastungsunterschied ausmachen.

Der Vorschlag des Herrn Kollegen Heimann ist in dieser Form meines Erachtens nicht geeignet, dem ihm vorschwebenden Ziel gerecht zu werden. Die Lösung dieses zweifellos akuten Problems muss auf anderem Wege versucht werden, einmal durch eine angemessene Differenzierung der Besteuerung von Einzelpersonen und von in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, oder eben durch die Gewährung eines Abzuges vom Einkommen der erwerbstätigen Ehefrau, der ungefähr ihren Aufwendungen für die Führung des Haushaltes Rechnung tragen soll. Wie ich weiss und wie mir berichtet worden ist, ist die eidgenössische Steuerverwaltung gegenwärtig bei der Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung daran, diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich möchte Ihnen deshalb im Sinne des Kollegen Jauslin ebenfalls beantragen, den Antrag Heimann — den ich durchaus ernst nehme — abzulehnen.

Munz, Berichterstatter: Ich schliesse mich dem Ablehnungsantrag des Herrn Kollegen Jauslin ebenfalls an, wobei ich wiederum sagen muss: Die Kommission hat sich mit dem Antrag Heimann nicht auseinandergesetzt, weil ein solcher Antrag in der Kommission gar nicht gestellt worden ist.

Wie von Herrn Rohner bereits richtig ausgeführt worden ist, ist dieser Antrag sicher der Diskussion wert. Ich glaube aber auch nicht, dass wir im jetzigen Stadium eine so grundsätzliche Frage sozusagen in einem Nebensatz noch hineinwerfen können, ohne dass wir die damit zusammenhängenden Dinge auch einer näheren Ueberprüfung unterziehen.

Dass dieses Problem nicht ganz so einfach ist, wie Herr Heimann es wahrhaben möchte, mögen Sie immerhin daraus ersehen, dass noch in keinem einzigen kantonalen Steuergesetz bis heute die getrennte Besteuerung von Eheleuten für ihr Einkommen vorgesehen wird, dies obwohl mindestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wahrscheinlich keine einzige Revision eines kantonalen Steuergesetzes über die Bühne gegangen ist, in der dieses Problem nicht aufgegriffen worden wäre. Sie sehen also, wie vielschichtig und heikel diese Frage ist; darum können wir hier nicht einfach mit einem Nachsatz das einfügen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir am Anfang der Ziffer 1, Litera b, einen Abzug für verheiratete Personen in der Höhe von 2500 Franken vorsehen. Wenn Sie nun die verheirateten Personen genau gleich behandeln wie die ledigen — steuerrechtlich gesehen —, dann entfällt natürlich die Voraussetzung für diesen Abzug, den man eingefügt hat, um eben den Familienlasten Rechnung zu tragen. Grundsätzlich möchte ich ferner drauf hinweisen, dass mindestens das Steuerrecht schweizerischer Provenienz auf die wirtschaftlichen Tatbestände und Erscheinungsformen abstellt, viel mehr als auf die rechtsformalen Unterscheidungen, und die Eheleute erscheinen nicht nur als eine erotische, sondern ebensowohl als eine wirtschaftliche Einheit; diese ist vielleicht noch bedeutungsvoller als das andere. Darum ist es im Grundsatz auch richtig, diese wirtschaftliche Einheit als Steuereinheit zu betrachten. Der Tatsache, dass mit dem Erwerbseinkommen der Ehefrau zusätzliche Aufwendungen für die Familie verbunden sind, kann man dadurch Rechnung tragen, dass man bestimmte Teile ihres Einkommens steuerfrei lässt. Das haben wir auch in unserer Vorlage vorgesehen. Hier ist ein Abzug von 1000 Franken vom Frauenerwerb als steuerfrei eingesetzt. Es ist schon so, wie gesagt wurde: man würde auch die Rechtsgleichheit tangieren, mindestens mit Bezug auf alle jene Frauen, die aus familiären Gründen — weil sie Mutterpflichten haben — nicht einem Erwerb nachgehen können und wo der Mann allein das Familieneinkommen aufbringt. Diese Familien würden schlechter gestellt als die anderen, die es mitunter deshalb besser haben, weil die Frau die Mutterpflichten als unangenehm betrachtet und lieber nach einem Kind damit aufhört und dann einem Erwerb nachgeht, der ihr mehr Annehmlichkeiten verschafft als eine Schar weiterer Kinder. Das muss man auch bedenken. Es wäre also mit der Verwirklichung dieser höheren Gerechtigkeit eine etwas problematische Sache.

Ich möchte auch darauf hingewiesen haben, dass in jüngster Zeit sich mehrere kantonale Gesetzgeber wiederum mit dieser Frage beschäftigt haben, darunter der Kantonsrat in Zürich, die Luzerner Behörden, jene von Basel-Stadt usw. Im Kanton St. Gallen sind diese Probleme wegen der getrennten Besteuerung gerade in jüngster Zeit behandelt worden. Man ist nicht dazu gekommen, grundsätzlich andere Lösungen vorzusehen, als sie bisher Gültigkeit hatten. Ich glaube, es wäre nicht richtig, wenn der Bundesgesetzgeber in einer so grundsätzlichen Frage voranstürmen wollte. Es kommt dann letzten Endes noch dazu, dass eine solche Aenderung mindestens auch die Ueberprüfung des ganzen Wehrsteuerartikels zur Voraussetzung hätte. Es ist schnell gesagt, die Ausfälle seien nicht so wichtig. Aber — Herr Jauslin hat darauf hingewiesen — vor allem die Bezüger grösserer Einkommen hätten dann Interesse daran, diese Einkommen zu halbieren und damit für sich die Progression herabzusetzen, und zwar in einem kräftigen Ausmass.

Ich möchte Sie darum meinerseits bitten, den Antrag von Herrn Heimann — so gut er gemeint sein kann — abzulehnen.

Heimann: Die Sache ist mir wichtig genug, um noch einige Worte darüber zu verlieren. Selbstverständlich kann man jede Weiterentwicklung mit rein formellen Erwägungen aufhalten. Ich glaube, es ist uns allen bekannt, dass unser Rat gerade dafür eine gewisse Berühmtheit genießt.

Herr Jauslin erklärt, die Familie müsse als Einheit betrachtet werden. Dieser Meinung bin ich auch. Ich frage mich aber, warum sie finanziell bestraft werden soll, wenn in dieser Familie die Frau zusätzlichem Verdienst nachgeht, und zwar meistens deshalb, weil die Familie diesen zusätzlichen Verdienst braucht. Sie kennen das Lied von den hohen Mieten; Sie kennen das Lied von den viel höheren Ausbildungskosten gegenüber früher. Das sind hauptsächlich die Gründe, die dazu führen, dass die Frauen einem zusätzlichen Erwerb nachgehen, auch wenn sie die Kinder, von denen Herr Kollega Munz gesprochen hat, zuhause betreuen sollten. Sie können die Familie als Zelle des Staates ohne weiteres hochhalten. Mit meinem Antrag wird die Familie sogar gestärkt; denn wir wissen alle, dass Geldsorgen sehr oft Familien auseinandertreiben, und dass es keineswegs so ist, dass, wenn man der Familie in wirtschaftlicher Hinsicht eine Entlastung bringen kann, sie auf diese Weise dann ihre Einheit verlieren würde.

Herr Jauslin erwähnt auch vordringlichere Aufgaben. Ich möchte ihn nicht hindern, für diese vordringlichen Aufgaben die entsprechenden Vorstösse zu unternehmen. Es ist aber interessant, dass man, wenn etwas getan werden könnte, sagt: das andere wird auch nicht getan, also tun wir nichts. Ich glaube, das ist keine Lösung.

Herr Rohner anerkennt das Problem auch als grundsätzlich bestehend. Aber bitte, dann möchte ich den sehr geschätzten Herrn Kollegen einladen, er möge doch bessere Vorschläge machen, denn er hat ja nicht bestritten, dass das Problem bekannt ist. An diesen besseren Vorschlägen fehlt es bis heute, und deshalb sehe ich keinen Grund, meinen Vorschlag nicht zu verteidigen.

Die Details, die allenfalls noch nicht gelöst wären, wenn wir dem Antrag zustimmen, werden durch Weisungen der Wehrsteuerverwaltung gelöst. Es werden viel, viel schwerwiegendere Probleme durch Weisungen der Wehrsteuerverwaltung gelöst. Ich erinnere nur an die Festlegung der Abschreibungssätze in der Wirtschaft und an die Konsequenzen, die diese Festlegung hat.

Ich muss auch Herrn Kollega Munz einmal mehr sagen, dass ich kein Verständnis dafür habe, dass nur Anträge diskutiert werden können, die der Kommission vorgelegen haben. Das ist unmöglich, sonst lassen wir die Kommission allein tagen. Herr Dr. Munz ist doch der Prototyp des intelligenten Parlamentariers, der sich auch ohne Kommissionsvorbereitung sofort dafür oder dagegen entscheiden kann; das hat er ja jetzt auch getan. Herr Kollega Munz hat sodann gesagt, man könne das Einkommen halbieren. Das ist nicht so einfach. Wenn Sie glauben, man könnte die Einkommen halbieren, um weniger Steuern bezahlen zu müssen, irren Sie sich. Ihr Einkommen, das Sie selbst verdienen, ist ein Ganzes und unterliegt als solches der Einkommenssteuer. Ich könnte mir noch einen Anwalt vorstellen, der seine Frau mitarbeiten lässt, wenigstens einigermassen, und dann erklärt, die Hälfte des Einkommens hätte sie verdient und die andere Hälfte der Mann. Das wäre noch eine Möglichkeit, die die Wehrsteuerverwaltung vielleicht sogar anerkennen würde.

Es gilt eben, die Frage des Anstandes des Einzelnen zu berücksichtigen. Ich glaube, dass die Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht nur nach Steuerdefraudation Ausschau hält.

Ich möchte Ihnen beantragen, diesem Antrag zuzustimmen. Er wird keinerlei Schwierigkeiten bei der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung schaffen.

Wenk: Ich möchte Herrn Kollega Heimann beweisen, dass wir auch ohne Kommissionsberatung Argumente bereithaben.

Sein Vorschlag verschafft der Familie keine Erleichterung, sondern das Gegenteil. Wem nützt sein Vorschlag? Zum Beispiel dem Damencoiffeur mit Franken 200 000.— Einkommen im Jahr. Ihm will er das Recht geben, seine Frau als Empfangsfräulein oder eventuell als Kollegin beizuziehen und damit eine grosse Steuerbegünstigung zu erhalten.

Eine andere Kategorie von Begünstigten wären die modernen Sklavenhändler, die Vermittler von Arbeitskräften, die Fr. 100 000.— bis Fr. 300 000.— pro Jahr verdienen. Wer hinderte einen solchen daran, seine Frau zwei Tage pro Woche ans Telefon zu setzen? Bezahlt er ihr dafür Fr. 150 000.— Jahresgehalt, so kann der Staat dies weder verhindern noch als gesetzwidrig charakterisieren. Wenn man solchen Leuten grosse Steuererlöse macht, müssen andere, die ihr Gehalt nicht aufteilen können, mehr aufbringen. Unter jenen aber befinden sich die Familienväter, die neben dem Unterhalt ihrer Familie noch die Kosten für die teure Ausbildung ihrer Kinder tragen. Sie müssen dann mehr Steuern bezahlen. Das ist der «Erfolg».

Munz, Berichterstatter: Ich möchte nur noch ein Wort sagen und etwas korrigieren, was Herr Heimann mir in den Mund gelegt hat und das ich wirklich nicht gesagt habe. Ich habe nicht gesagt, es könne über Anträge, die in der Kommission nicht vorgelegen hätten, im Rate nicht diskutiert werden. Ich habe nur gesagt, dass ich nicht als Kommissionsreferent zu solchen Anträgen sprechen könne, sondern nur persönlich. Ich bin jederzeit für Anträge zu haben, die neu gestellt werden; meistens habe ich auch noch ein Argument, wenn ein anderer eines hat.

Heimann: Ich entschuldige mich für das Missverständnis.

Bundesrat Celio: Bei unselbständig erwerbenden Frauen, die bei Dritten arbeiten, ist es verhältnismässig leicht zu erfahren, was sie verdienen und wie sie veranlagt werden sollen. Es gibt selbständigerwerbende Frauen im Betrieb des Ehemannes, und es gibt selbständigerwerbende Frauen ausserhalb des Betriebes des Ehemannes. Ich erwähne das, um Ihnen zu zeigen, dass die Veranlagung nicht so einfach ist, wie Herr Ständerat Heimann behauptet. Es werden ungefähr 300 000 erwerbstätige Frauen veranlagt. Die ungefähr 50 000 bis 70 000 Frauen von Bauern bekommen keinen Lohn, arbeiten aber sicher alle im Betrieb des Ehemannes mit. Wenn ein solcher Bauer nicht 20 000 Franken Einkommen versteuert, kann er das Einkommen zwischen Mann und Frau teilen, und dieses macht dann je weniger als 10 000 Franken, und in der Folge werden keine Steuern mehr bezahlt, weil dann die Einkommen unter dem Minimalsteuersatz liegen.

Es ergäben sich noch andere Schwierigkeiten. Wem sind die Kinder für den Einkommensabzug zuzurechnen, wenn deren Zahl eine ungerade ist? Ich bin fest überzeugt, wie Herr Ständerat Wenk bewiesen hat: Wir

hätten die grössten Schwierigkeiten bei der Veranlagung, und es erhielten dann Leute eine steuerliche Vergünstigung, die sie gar nicht brauchen würden. Wenn beispielsweise der Ehemann allein 50 000 Franken Einkommen versteuert, zahlt er 1400 Franken Steuern. Wenn sich das Einkommen aufteilt, dass die Ehefrau einen Drittel versteuert, so zahlen beide zusammen nur 589 Franken, und wenn er den Rank findet, sie mit der Hälfte zu beteiligen, zahlen beide zusammen nur 532 Franken. Alle diese Beispiele können Sie beliebig multiplizieren. Ich wollte nur noch sagen, dass dieses Problem in allen Kantonen behandelt wurde. 21 Kantone haben das Problem für die unselbständigen Ehefrauen gelöst, 13 Kantone haben es für die selbständigen Frauen, getrennt vom Ehemann, und 11 Kantone für die mitarbeitende Ehefrau im Betrieb des Ehemannes geregelt. Aber kein Kanton hat die separate Veranlagung eingeführt. Ich bin fest überzeugt: Wir werden dieses Problem einmal in einem Gesetz regeln müssen. Es wäre ungerecht, wenn wir die absolut separate Veranlagung einführen werden. Wirtschaftlich muss man doch das Einkommen der Familie als Einheit veranlagern. Ich bin auch nicht der Meinung, dass man das voll veranlagt, deshalb war ich damit einverstanden, dass man 1000 Franken abzieht; man kann ja darüber diskutieren. Ich glaube, das ist das richtige System, aber die volle getrennte Veranlagung ist ungerecht gegenüber jenen, die diese Möglichkeit nicht haben und dann die Steuer voll bezahlen müssten.

Abstimmung — Vote

Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

Für den Antrag der Kommission	38 Stimmen
Für den Antrag Heimann	2 Stimmen

Munz, Berichterstatter: In Absatz 3, Litera f, wird der Rabatt von 5 Prozent auf die Wehrsteuer, wie sie sich nach Tarif ergeben, festgesetzt. Gleichzeitig wird der Bundesversammlung die Kompetenz zur Erhöhung des Rabattes oder zu dessen Eliminierung durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss erteilt. Schliesslich ist auch der Minimalsteuersatz von 20 Franken fixiert. Die Bestimmung ist mit einer Modifikation beim Minimalsteuersatz aus der vorherigen Vorlage übernommen worden und war nicht bestritten. Sie verschafft der Bundesversammlung mindestens eine bescheidene selbständige Kompetenz zur Festlegung des Steuersatzes. Nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen bedeuten die 5 Prozent Rabatt einen Betrag von 92 Millionen Franken, die 10 Prozent, über welche das Parlament verfügen kann, somit 184 Millionen. Ich möchte mit einem Blick auf unsern Kollegen Bachmann nur noch beifügen, dass mit dieser Kompetenz der Bundesversammlung keine Konjunkturpolitik betrieben werden kann, die diesen Namen verdient.

In Absatz 4 handelt es sich um eine Bestimmung, die nicht ganz unbestritten ist. In diesem Abschnitt wird nämlich der Staffelpreis geregelt, der für die in den Jahren 1972/73 von den natürlichen Personen geschuldeten Wehrsteuern gelten soll, anstelle der erhöhten Sozialabzüge. Ich habe die Erläuterungen dazu schon im Eintretensreferat gegeben. Ich hebe aber noch einmal hervor, dass eine Ersatzlösung mit generell anzuwendenden Grössen gefunden werden musste und jede Methode, die irgendwie auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen wollte,

aus praktischen Gründen abgelehnt werden muss. Wie sich dieser Staffeltarif praktisch auswirkt, ist in den Tabellen 4—4c der Botschaft einlässlich dargestellt; es kann darauf verwiesen werden. Aus diesen Uebersichten kann auch herausgelesen werden, innerhalb welcher Grenzen mit dem Staffeltarif die Annäherung an die spätere definitive Ordnung erreicht wird. Die Höhe des zusätzlich gewährten Rabattes ist richtig gewählt. Wollte man daran etwas ändern, würde für einen grossen Teil der Steuerpflichtigen nicht etwa eine Annäherung an die spätere definitive Ordnung erreicht, sondern man würde sich davon entfernen, was politisch nicht erwünscht ist. Die Kommission beantragt einstimmig Gutheissung dieser Bestimmung.

Der Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem Artikel 8, Absatz 4, der früheren Vorlage. Neu ist die Ermächtigung an den Bundesrat zum Erlass von Vorschriften über die Rückerstattung von zuviel bezahlten Wehrsteuerbeträgen für das Jahr 1971. Es handelt sich dabei um Wehrsteuern, die im Laufe des Jahres 1971 vor der Erwirkung der Ergebnisse der Volksabstimmung über den Bundesbeschluss fällig werden, insbesondere bei Wegzug von Steuerpflichtigen ins Ausland oder bei der Liquidation einer juristischen Person. Diese Steuern müssen nach dem alten Wehrsteuertarif festgesetzt und bezogen werden, woraus unter Umständen eine sachlich nicht gerechtfertigte Mehrbelastung gegenüber Steuerpflichtigen mit normalem Steuerbezug im März 1972 entstehen kann. In solchen Fällen ist grundsätzlich eine Rückerstattung am Platze, deren Voraussetzung und technische Abwicklung genau umschrieben werden müssen.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre III, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Bodenmann)

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1971 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

Antrag Heimann

Streichen.

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Bodenmann)

Jusqu'à la nouvelle réglementation de la péréquation financière entre les cantons, l'actuelle commission des cantons de 6 pour cent est remplacée, à partir du 1er janvier 1971, par une part des cantons de 12 pour cent du produit net de l'impôt anticipé; la législation fédérale détermine la clé de répartition entre les cantons.

Proposition Heimann

Biffer.

Bodenmann: Ich möchte Ihnen bekanntgeben, dass ich meinen Antrag zurückziehe; ich kann das formell tun, weil ich als Antragsteller allein auf der Fahne figuriere. Der Rückzug meines Antrages sei einmal damit begründet, dass ich mit Herrn Bundesrat Celio voll und ganz einig gehe, dass das beste Mittel, um den Ausgleich unter den Kantonen herbeizuführen, die Förderung der Wirtschaft in den schwachen Regionen ist, und das Geld nur dann überwiesen werden sollte, wenn man mit den andern Mitteln nicht zum Ziele kommt. Die Zusage des Bundesrates, dass, sobald die neuen Mittel fließen, konkrete Vorschläge gemacht werden, ist für die Kantone wichtiger als eine Ueberweisung von 41 Millionen Franken, die die Lösung nicht herbeiführt, sondern nur momentan die Staatskassen entlasten kann.

Ich habe auch in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass bei der Verteilung des Wehrsteuerertrages eine Verstärkung des Finanzausgleiches möglich gemacht wurde.

Nachdem ich durch den Rückzug meines Antrages Ihre Zeit weniger in Anspruch nehme als vorgesehen, gestatten Sie mir doch noch, zwei Probleme aufzuwerfen, die bereits von Herrn Kollega Heimann und auch von Herrn Bundesrat Celio in die Diskussion getragen wurden, und zwar einmal die Steuerharmonisierung, die als Grund angegeben wird, dass man hier auf dem Gebiete des Finanzausgleiches nicht vorwärts machen könne, und dann die Pro-Kopf-Zahlen der Ueberweisungen aus der Bundeskasse, die die Stärke des Finanzausgleiches verbessern soll.

Zur Steuerharmonisierung: Die Ausführungen von Herrn Kollega Heimann erwecken den Eindruck, als ob in den Bezügerkantonen die Steuerlast zu wenig gross wäre, oder dass bei der Veranlagung nicht ganz einwandfrei vorgegangen werde. Ich habe hier die Statistik, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellt wurde und die nach meiner Meinung über jeden Zweifel erhaben ist. Sie dient ja auch als Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches. Man stellt fest, dass die Steuerbelastung gerade dort am grössten ist, wo der Bedarf an Mitteln ebenfalls am grössten ist. Ich möchte die Steuerbelastung in einigen finanzschwachen Kantonen erwähnen. Wir haben Graubünden mit 104, Luzern mit 113, Freiburg mit 129, Wallis mit 126, Obwalden mit 115 und Appenzell IR sogar mit 135 Punkten. Im Vergleich zu den finanzstarken Kantonen haben wir ganz gewaltige Differenzen. Wir haben Basel-Stadt mit 76, Genf mit 87, Zug mit 86, Zürich relativ hoch mit 91 und Baselland mit 84 Punkten. Ich kann Ihnen sagen, dass die Finanzdirektoren der finanzschwachen Kantone mit einer Steuer- und Belastungsharmonisierung sehr einverstanden sind; denn es wird dann einen verstärkten Finanzausgleich geben müssen, um diese Gleichheit der Belastungen auf schweizerischer Ebene herbeizuführen. Und diese Gleichheit ist nach

meiner Meinung notwendig, weil eine übersetzte Steuerbelastung eben dazu führt, dass Wirtschaft und Personen mit hohem Einkommen abwandern.

Nun zu den sogenannten Pro-Kopf-Zahlen: Herr Bundesrat Celio hat ein sehr eindrucksvolles Zahlenbild von den Ueberweisungen, die aus der Bundeskasse an diese mittelstarken und finanzschwachen Kantone gehen, gegeben. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, dass in diesen Beträgen ja auch die Nationalstrassen inbegriffen sind, die ja sicher nicht diesen Kantonen allein dienen, sondern eben der ganzen Schweiz. Aber es kommt noch viel mehr dazu. Wir haben in diesen Zahlen auch die Privatbahnen, die ein einziges Unterscheidungskriterium mit den Bundesbahnen haben, dass an diese Bahnen die Kantone und die Gemeinden auch zahlen müssen. Die Kantone, die nicht die Bundesbahnen haben, müssen für ihren Eisenbahnverkehr bezahlen und beitragen, während Kantone, die die Bundesbahnen haben, privilegiert sind, weil ja die Fehlbeträge verdeckt über die Bundeskasse bezahlt werden. Wir haben auch die Hauptstrassen, die ebenfalls dem Gesamtverkehr dienen, und man kann auch sagen, dass die Verbauungen für Gewässer und Lawinen indirekt ja ebenfalls der Aufrechterhaltung des Verkehrs und dem gesamten Lande dienen. Diese Pro-Kopf-Zahlen werden nach meiner Meinung noch grösser werden, wenn die Konzentration der Bevölkerung und der Wirtschaft in einigen wenigen Kantonen noch weiter zunimmt. Ich bin der Meinung, dass diese gegenseitige Rechnungstellung unfruchtbar ist in der Diskussion und auch nicht ein Klima schafft, um diese Probleme einer besseren Lösung entgegenzuführen. Damit möchte ich schliessen, und ich hoffe, dass dieser Rückzug meines Antrages dazu beitragen wird, dass für diese Vorlage ein günstiges Abstimmungsklima geschaffen wird.

Präsident: Ich stelle fest, dass die Kommissionsminderheit ihren Antrag zurückgezogen hat und dass nur mehr der Antrag der Kommission einerseits besteht sowie ein Antrag von Kollege Heimann.

Heimann: Ich beantrage Ihnen, Artikel 10 zu streichen. Ich freue mich, feststellen zu dürfen, dass ich der Definition, wie sie Herr Bundesrat Celio über die Ziele des Finanzausgleichs gegeben hat, absolut zustimme. Ich anerkenne die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs und sehe die Notwendigkeit, dass hinsichtlich der möglichst gleichmässigen Förderung der Wohlfahrt im ganzen Land etwas getan werden muss. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass auch Herr Bundesrat Celio nicht darum herumgekommen ist, meine Ausführungen zu bestätigen, wonach der vorbehaltlose Weiterausbau des Finanzausgleichs ohne eine Steuerharmonisierung eine Zumutung an die finanzstarken Kantone bedeutet. Herr Kollega Bodenmann hat Kopfszahlen der Steuerbelastung bekanntgegeben. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht nur darum handelt, die bezahlten Steuern zu vergleichen, sondern man muss abklären, nach welchen Methoden man zur Einschätzung von Einkommen und Vermögen kam, und dann ergibt sich erst das Bild einer mehr oder weniger gleichmässigen Belastung mit Steuern.

Wir haben heute schon eine Regelung über den Finanzausgleich zwischen Bund und den Kantonen. Die Erhöhung, wie sie die erste Vorlage gebracht hat, war nichts anderes als ein Bestandteil des ganzen Paketes. Es war ein Geben und ein Nehmen. Nun sind wir dar-

an, diese Rumpfvorlage zu verabschieden, und da sehe ich keinerlei Grund dafür, warum nun alles, was gegeben wird, gegeben werden muss und auf der anderen Seite Abstriche an der Vorlage gemacht werden, die für den Bund wirklich von wesentlicher Bedeutung gewesen wären, wie das Fallenlassen der zeitlichen und der materiellen Beschränkung. Die Kantone sind im Begriff, mit dem Bund über den Finanzausgleich weiter zu verhandeln. Ich weiss genau, dass sich prominente Herren verschiedenster Kantone gegen die Steuerharmonisierung wenden. Jene, die sagen, sie seien dafür, erwecken bei mir langsam den Eindruck, es handle sich um ein Lippenbekenntnis; denn man könnte in dieser Sache rascher vorwärtskommen, wenn es einem darum Ernst wäre. Nun scheint mir, dass der Bund seine Trümpfe für die Verhandlung mit den Kantonen nicht alle aus den Händen geben sollte. Auch die finanzstarken Kantone haben einen Anspruch darauf, dass, wenn man verhandelt, überhaupt noch etwas zum Verhandeln vorhanden ist. Wenn Sie nun in dieser Form den Finanzausgleich einfach ausbauen ohne zurzeit dringende Notwendigkeit, glaube ich, dass es ein Vorgehen ist, das man nicht ohne weiteres verantworten kann. Ich lege Wert darauf, zu erklären, dass der Streichungsantrag nichts mit irgendwelcher Strafexpedition zu tun hat. Auch ich will mich ohne weiteres den verfassungsmässig gegebenen Entscheiden unterziehen, das ist selbstverständlich. Der Streichungsantrag verfolgt das Ziel, die Vorlage auch für jene tragbarer zu machen, die zur Mehrheit der Stimmbürger gehört haben und nun neuerdings dieser Minivorlage zustimmen sollten. Ich glaube, Sie würden die Basis der Zustimmenden wesentlich verbreitern, wenn Sie es bei der bisherigen Regelung belassen würden und Artikel 10 streichen.

Munz, Berichterstatter: Ich stelle Ihnen den Antrag, den Artikel 10, so wie er Ihnen in der Fahne vorgelegt wird, gutzuheissen und damit den Streichungsantrag von Herrn Heimann abzulehnen. Ich möchte zunächst im Sinne einer Gedächtnisstütze daran erinnern haben, dass die genau gleiche Bestimmung sich schon in der letzten Vorlage befunden hat, nur war dort der Anfangstermin für die erhöhte Zuwendung an die Kantone der 1. Januar 1971. Warum sich die Verschiebung ergeben hat, haben wir schon des langen und breiten besprochen. Ich stelle fest, dass in der letzten Behandlung dieser Vorlage Herr Heimann an diesem Artikel 10 keinerlei Anstoss genommen hat; wenigstens finde ich im Protokoll über die Verhandlungen des Ständerates in seinen Voten zu dieser letzten Vorlage nichts derartiges. Schon daraus mögen Sie ersehen, dass man hier offenbar mehr zur Belebung des Rates einen Beitrag geleistet hat, als dass es da um eine Sache ginge, die man grundsätzlich von Anfang an hätte bekämpfen wollen. Dann kommt aber noch ein anderes Anliegen. Es geht bei dieser Bestimmung nicht nur darum, den Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von einem gewissen Zeitpunkt an zu erhöhen, sondern es geht vor allem auch darum, überhaupt einmal eine klare Rechtsgrundlage für diese Ausschüttung zu schaffen. Ich muss Ihnen vielleicht die Entstehungsgeschichte dieser ersten 6 Prozent, die jetzt bezahlt werden, noch einmal vortragen. Sie ist in der frühern Botschaft des Bundesrates zur letzten Finanzvorlage enthalten. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer ist die Couponabgabe, an deren Ertrag die Kantone mit 20 Prozent beteiligt waren, auf den 1. Ja-

nuar 1967 aufgehoben worden. Als Ersatz räumten damals die eidgenössischen Räte den Kantonen eine Provision von 6 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer ein und bestimmten, dass diese Provision, wie bei der Ertragsbeteiligung an der Couponabgabe, nach der Kopfzahl der Bevölkerung unter die Kantone zu verteilen sei. Die Verwaltung hatte schon damals die Verfassungsmässigkeit dieses Vorgehens bestritten. Die Beteiligung der Kantone an Bundeseinnahmen bedarf nur dann keiner ausdrücklichen Verfassungsgrundlage, wenn sie eine eigentliche Provision, das heisst eine Entschädigung für die von den Kantonen geleistete Arbeit darstellt und sich in ihrem Ausmass nach dem Umfang der Arbeit richtet. Massstab für eine echte Provision wären bei der Verrechnungssteuer die Zahl und der Schwierigkeitsgrad der von den Kantonen behandelten Rückerstattungsanträge oder die Summe der von einem Kanton seinen Steuerpflichtigen zurückerstatteten Beträge. Die Bevölkerungszahl ist jedoch für den von einem Kanton für die Verrechnungssteuer zu erbringenden Arbeitsaufwand keineswegs repräsentativ. Man hat dann diese 6 Prozent einfach bezahlt. Man hat sich Rechenschaft darüber gegeben, dass es verfassungsrechtlich problematisch war, und man hat bei der letzten Vorlage versucht, das zu korrigieren und diese verfassungsrechtliche Grundlage mit diesem Artikel 10 zu schaffen.

Das ist das eine, und das andere ist, dass man jetzt noch eine Erhöhung des Anteils der Kantone an diesem Reinertrag der Verrechnungssteuer, die vom Bundesrat selbst vorgeschlagen worden ist, vornehmen will, allerdings nicht in dem Ausmasse, sondern von 6 auf 10 Prozent, und in den Verhandlungen der Räte sind daraus dann die 12 Prozent geworden, die man jetzt wieder übernommen hat. Ich bin schon der Meinung, wir hätten allen Anlass, auch grundsätzlich einmal eine verfassungsrechtlich klare Grundlage schaffen.

Die andere Frage ist dann diejenige der Erhöhung. Sie hat in der Kommission nicht mehr Anlass zu Diskussionen geboten, nachdem diese Erhöhung in beiden Räten das letztmal beschlossen worden war und der Bundesrat der Erhöhung von 10 auf 12 Prozent auch zugestimmt hatte. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage der Kommission, so wie er gestellt ist, die Zustimmung nicht zu versagen.

Vincenz: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, diesen Antrag von Herrn Kollega Heimann abzulehnen, und zwar, um mich ganz kurz zu fassen, aus folgenden Ueberlegungen:

Erstens schien mir, dass dieser Antrag in der heutigen Situation leicht komisch wirkt, komisch darum, weil der Bundesrat ursprünglich 10 Prozent vorgeschlagen hat, dann der Nationalrat in der alten Vorlage auf 12 Prozent hinaufgehen wollte, und nun sollten wir wieder zurückbuchstabieren auf 6 Prozent. Ich glaube, das wird nicht verstanden, und es fehlt die Begründung. Ich möchte vielmehr dem Bundesrat danken, dass er nun mit diesem Vorschlag versucht hat, die Rechtsgrundlage, wie es Herr Kollege Munz ausgeführt hat, zu schaffen.

Ein zweiter Grund: Wir wollen eine neue Finanzordnung schaffen, damit wir dem Bund zusätzliche Mittel bringen können. Das gleiche ist zu sagen bei den Kantonen. Auch die Kantone sind auf zusätzliche Mittel angewiesen. Ihre öffentlichen Aufgaben sind ge-

wachsen, sie brauchen mehr Mittel, und wir müssen versuchen, Ihre Tätigkeit zu stärken. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Kantone Defizite von gesamthaft 850 Millionen aufweisen. Es entspricht also auch auf der Ebene der Kantone einem dringenden Bedürfnis, dass hier zusätzliche Mittel mit dieser Vorlage zur Verfügung gestellt werden.

Drittens: Wir haben in diesem Rat wiederholt erfahren, dass man darauf hingewiesen hat, dass die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich sei, und wie Herr Bundesrat Celio heute ausgeführt hat, tendiert die erste Hilfe dahin, einen Ausgleich zu erhalten, diese Wirtschaft zu stärken und zu fördern. Es ist nun so, dass wir in verschiedenen Gebieten die Situation vor uns haben, dass die Entvölkerung — die Zahlen beweisen es — ausgesprochen ist und dass wir heute mit zusätzlichen Massnahmen eingreifen müssen, solange die Bevölkerung noch da ist. In diesem Zusammenhang noch ein anderer Hinweis: Diese massive Abwanderung in die grossen Agglomerationen bringt den wirtschaftlich starken Gebieten ausserordentliche Vorteile, die in diesem Zusammenhang — Herr Kollege Heimann — auch anerkannt werden dürften.

Herr Kollege Heimann stellt sich schliesslich gegen einen Finanzausgleich mit dem Hinweis: dann werden wir nie eine Lösung finden, die befriedigen wird. Ich möchte in aller Offenheit erklären, dass ich diesem Lippenbekenntnis von ihm nicht mehr den nötigen Glauben schenke, denn es geht nicht an, bei jeder Gelegenheit, wo wir die Möglichkeit finden, einen Ausgleich zu schaffen, zu sagen: Nein, jetzt nicht, sondern nächstes Mal. Damit kommen wir bestimmt nicht vorwärts, und die Entvölkerung, die wirtschaftliche Schwächung dieser Gebiete wird weiterschreiten. Ich glaube, das müssen wir verhindern, wenn wir später mit einem wirtschaftlichen Finanzausgleich das erreichen wollen, was heute hier als richtig skizziert wurde.

Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Kollege Heimann nicht zuzustimmen.

Bachmann: Ich verzichte auf das Wort. Ich wollte die gleichen historischen Bemerkungen über den Ursprung dieser Verrechnungssteueranteile anbringen, die nun der Herr Kommissionspräsident vorgetragen hat.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	35 Stimmen
Für den Antrag Heimann	1 Stimme

Abschnitte IV, V

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitres IV et V

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Gesamt Abstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	39 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1971
Date	
Data	
Seite	4-29
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 024

Vormittagssitzung vom 9. März 1971

Séance du 9 mars 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Theus

10 736. Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Siehe Seite 2 hiervor — Voir page 2 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1971

Décision du Conseil national du 3 mars 1971

Differenzen — Divergences

Art. 41ter, Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Munz, Berichterstatter: Nach der Behandlung dieses Geschäftes im Nationalrat sind zwei Differenzen stehen geblieben gegenüber unserem eigenen Beschluss. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die eine dieser Differenzen rein stilistischer Natur und somit materiell bedeutungslos sei. Es handelt sich um den Artikel 41, Absatz 5, wo davon die Rede ist, dass die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen periodisch auszugleichen seien. Sie werden sich erinnern, dass wir hier eine etwas andere Formulierung gewählt hatten, die aber am Grundsatz kein Jota änderte. Wenn im Nationalrat trotzdem behauptet worden ist, wir hätten diesen Grundsatz abschwächen wollen, dann sind das Sprachkünstler, die offenbar eine etwas andere Sprache reden, als dies bei uns der Fall ist; denn so oder so bleibt die Tatsache bestehen, dass im Verfassungstext nur der Grundsatz ausgesprochen wird, die Folgen der kalten Progression seien periodisch auszugleichen, wogegen durch die Bundesgesetzgebung festzulegen ist, in welcher Weise das zu geschehen habe.

Im ursprünglichen Passus, den der Nationalrat wieder aufgenommen hat, heisst es nämlich: «Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.» Also fällt auch die Frage, wie diese Ausgleiche der kalten Progression stattzufinden habe, unter die Bundesgesetzgebung. Wir haben das in unserem Text seinerzeit noch deutlich hervorgehoben, aber daraus hat man offenbar falsche Schlüsse gezogen. Um diesen Streit unter Philologen nicht hochzuspielen, schlägt Ihnen die einmütige Kommission vor, dem Nationalrat zuzustimmen. Man muss nicht immer das Bessere wollen, wenn es nicht gewünscht wird.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8, al. 3, chiffre 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Munz, Berichterstatter: Die zweite Differenz befindet sich in Artikel 8, Alinea 3, in Ziffer 1, wo von den Sozialabzügen gesprochen wird. Hier ist im Vorschlag des Bundesrates, den Sie zum Beschluss erhoben haben, vom Erwerbseinkommen der Ehefrau ein Abzug von Fr. 1000.— vorgesehen. Diese Summe ist in den Verhandlungen des Nationalrates verdoppelt worden. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates — und damit auch der Beschluss unseres Rates — ist im Nationalrat überhaupt nicht mehr zur Abstimmung gelangt. In der Kommission war darüber noch abgestimmt worden, aber im Plenum der grossen Kammer wurde nur noch über die Alternative abgestimmt: vollständig getrennte Besteuerung der Ehegatten oder erhöhter Abzug von Fr. 2000.— für die miterwerbende Ehefrau.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, auch in dieser Frage sich dem Nationalrat anzuschliessen. Dennoch werden Sie mir vielleicht erlauben, noch zwei bis drei Bemerkungen dazu anzubringen. Wenn wir Ihnen diesen Vorschlag unterbreiten, dann ist es nicht die Ueberzeugung, dies sei richtig, die uns dazu beflügelte; denn ob das noch in den Bereich der sozialen Komponenten gehört, darüber kann man sich in guten Treuen unterhalten. Es spielt aber, solange man sich im Bereich der Wehrsteuer bewegt, keine sehr eminente Rolle. Die Herren von der Steuerverwaltung haben uns gesagt, dass diese zusätzlichen Fr. 1000.—, die hier konzidiert werden, einen Ausfall in der Grössenordnung von 13 bis 15 Millionen Franken zur Folge haben werden, doch nicht schon jetzt, sondern erst in der nächsten Veranlagungsperiode, wenn dann diese Abzüge konkret spielen werden. Für die Uebergangszeit haben wir ja nun die sogenannten gestaffelten Rabatte. Diese 13 bis 15 Millionen sind also im ganzen Gefüge nicht von eminenter Bedeutung.

Die Sache hat aber noch einen andern Aspekt, nämlich im Hinblick auf die kantonalen Steuergesetze. Wir müssen uns darüber klar sein: Wenn in den Kantonen dieser gleiche grosszügige Abzug dann vorgesehen wird, werden dort die Ausfälle im Verhältnis zum Steuerertrag bedeutend stärker sein, als es bei der Bundessteuer der Fall ist. Insbesondere in den heute schon finanzschwachen Kantonen wird es zu spürbaren Ausfällen kommen. Es gehört vielleicht auch noch zu den Nebenerscheinungen dieser Geschichte, dass es ausgerechnet der Finanzdirektor eines finanzschwachen Kantons war, der diesen Antrag auf Erhöhung auf Fr. 2000.— in der nationalrätlichen Kommission einbrachte. Ob er sich für seine eigenen Geschäfte zu Hause damit etwas Gescheites eingebrockt hat, ist dann seine Sorge.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen also, auch diese Differenz durch Zustimmung zum Nationalrat zu beseitigen.

Angenommen — Adopté

Finanzordnung des Bundes. Wetterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1971
Date	
Data	
Seite	112-112
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 158

seinem Zweck als Landwirtschafts- und Waldzone nicht entfremdet werden.» Und die neue Ziffer 10: «Die stille Reuss bei Rottenschwil soll möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.» Die stille Reuss wird mit vollem Recht als das Kernstück des Naturschutzgebietes des Reusstales gewertet und verdient zu ihrer Erhaltung unsere besondere Aufmerksamkeit. Die Kommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen — Adopté

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 11. März 1971
Séance du 11 mars 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Theus

10 645. Geschäftsverkehrsgesetz.
Aenderung (italienische Texte)
Rapports entre les conseils.
Modification de la loi (textes italiens)

Siehe Seite 76 hiervor — Voir page 76 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. März 1971
Décision du Conseil national du 11 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

10 570. Bankengesetz. Revision
Loi sur les banques. Revision

Siehe Jahrgang 1970, Seite 465 — Voir année 1970, page 465

Beschluss des Nationalrates vom 1. März 1970
Décision du Conseil national du 1er mars 1970

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

10 736. Finanzordnung des Bundes.
Weiterführung
Régime des finances fédérales.
Prorogation

Siehe Seite 112 hiervor — Voir page 112 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1971
Décision du Conseil national du 3 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

10 658. Wohnungsbau.
Zusätzliche Finanzierung
Construction de logements.
Aide supplémentaire

Siehe Seite 211 hiervor — Voir page 211 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1971
Décision du Conseil national du 8 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

10 644. Schweizerische Bundesbahnen.
Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen
Leistungen

Chemins de fer fédéraux.
Indemnisation des prestations
en faveur de l'économie générale

Siehe Seite 168 hiervor — Voir page 168 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. März 1971
Décision du Conseil national du 11 mars 1971

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1971
Date	
Data	
Seite	168-168
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 165

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.